Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Brem- und verdisches freiwilliges Hebopfer zum Dienste der Wissenschaften überhaupt, und der theologischen insonderheit

8.1753

1753

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Inh. 1145. pr. Bogst.
Ex Auct
D C Sasse
N. 285.

Ba a 3156.(2)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1030510687/phys_0002
DFG

Beitrag 5–8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1030510687/phys_0003
DFG

Brem- und Verdisches freiwilliges Hebopfer

zum Dienste der Wissenschaften überhaupt, und der theologischen insonderheit.



Achter Beitrag.

Nebst den Registern dieses zweiten Bandes.

Stade und Leipzig, zu haben in der Königl. privil. Stader Buchdruckerey.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1030510687/phys_0006
DFG

I.

Hn. S. L. Lappenbergs

Subrektors zu Bremen und berufenen Pastoris zu Hamelwörden im Lande Kehdingen

Grundriß

zu einer

Geschichte des Herzogtums Bremen.

Zweiter Abschnitt

Denkwürdigkeiten der bremischen Geschichte nach der Ordnung der Zeitfolge.

Dritte Abteilung.

Von dem Anfange der erzbischöflichen Landeshoheit unter Adaldag, bis auf das Wachstum derselben unter Adelbert; oder: vom Jahr 936 bis 1072.

Alb. Cranz. Metrop. IV. 35.

Vera quaerimus: verisimiliora narramus.

Achter Beitrag.

Inhalt:

§. 31. Allgemeine Einleitung.

§. 32. **Adaldags** erlangte kaiserliche Schenkung und Freiheiten.

§. 33. Besonders von Adaldags landesfürstlichen Rechten über Bremen.

§. 34. **Liebizo** I. Einfall der normannischen Seeräuber.

§. 35. **Unwann.** Ausrottung des heidnischen Aberglaubens. Veränderung des Domstifts. Verbotene Priesterehe. Anfang der Feindseligkeiten gegen die Herzoge von Sachsen.

§. 36. **Liebizo** II. und **Hermann.**

§. 37. **Bezelin** Landungen der Seeräuber. Zunehmende erzbischöfliche Gewalt.

§. 38. **Adelbert.** Charakter und auswärtige Verrichtungen.

§. 39. Absichten auf die völlige Landeshoheit und Unterdrückung der Herzoge in Sachsen.

§. 40. Von der Grafschaft Lesmon, und wie sie an das Stift gekommen.

§. 41. Adelberts bekommene Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Stade. Unglückseliger Zustand des Stifts.

§. 42. Adelberts Fall und Unterdrückung.

§. 43. Sein letztes neues Glück und Tod.

§. 44. Anmerkungen von der damaligen Landesbeschaffenheit, und dem Abnehmen oder Zunehmen der erzbischöflichen Gewalt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0008
DFG

§. 31.

Bisher hatten die hamburgischen Erzbischöfe nicht die geringste Landeshoheit über das bremische Stift gehabt: vielmehr war die Regierung des Landes im Namen des Kaisers, durch Grafen und königliche Abgeordnete, verwaltet worden. (§. 26.) Jezt aber ändert sich die Gestalt der Sachen, insonderheit durch die Bemühungen des ersten und lezten Erzbischofs in denen 136 Jahren, die ich in der gegenwärtigen Abteilung vor mir habe. Ich werde, wie vorhin, mein vornehmstes Augenmerk auf die Erläuterung des allgemeinen Zustandes, und der veränderten Regimentsverfassung des bremischen Landes richten. Die Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe werde ich nicht weiter ausführen, als sie besonders zur Geschichte dieses Landes; oder auch zur Aufklärung des Unterscheides der damaligen und iezigen Zeiten; oder auch zur genaueren Erörterung einiger noch dunklen Umstände unsrer Geschichte dienen. Die vornehmsten Quellen, daraus ich habe schöpfen müssen, sind aus meinen vorhergehenden Beiträgen bekant.

§. 32.

Adaldag, der siebende hamburgische Erzbischof, der vom J. 936 bis 988 regierte, war

von vornehmer Geburt. (*) Seine Verwandtschaft mit dem sächsischen Hause erhob ihn zu dieser Würde. (**) Seine seltene Geschicklichkeit, Höflichkeit und Leibesschönheit setzten ihn bey dem Kaiser **Otto**, dem ersten, in ganz besondre Gnade. Er begleitete denselben auf seinen Zügen, und war fünf Jahre mit ihm in Italien, von da er auch den abgesetzten Pabst **Benedikt** mit sich brachte. Eben so erhielt er sich in der Gnade der beiden folgenden Kaiser, so

(*) Von seiner Herkunft s. **Lambec** ad a. 936. und **Staphorst**, welche den Irrtum derer verwerfen, die ihn aus dem Geschlechte derer **von Meiendorfen** herleiten. S. auch **Falken** ad trad. corbej. p. 484 u. 618. der ihn aus dem witekindischen Stamme herleitet. So viel ist wenigstens gewis, daß er ein Verwandter der Kaiserin **Mathildis**, wie auch des berühmten verdischen Bischofs **Adalwards**, auch des mindischen Bischofs gewesen. v. Leibn. S. R. B. T. I. p. 196. T. II p. 2. 4. & Wolter. p. 29. Ueberdem ist zu merken, daß Ditmar (p. 42.) den Kaiser **Otto** I. einen patruum **Adaldags** nennet. Woferne aber der gröste Theil alter Geschlechtregister (nach dem Urtheile des Verfassers der brandenburgischen Merkwürdigkeiten) nicht werth ist, denkende Leser zu beschäftigen: so ist dergleichen Untersuchung wol nirgends unfruchtbarer, als in der alten Geschichte geistlicher Herren.

(**) Wie er durch die erste Messe, die er für die Sele **Henrichs**, des ersten, gelesen, bey der Kaiserin in solche Gnade gekommen, wird erzält in vit. Mathild. ap. Leibn. T. I. p. 196.

so, daß er den drey Ottonen selten von der Seite kam, und der vertrauteste Rath, vieleicht auch Kanzler, (***) bey ihnen war. Ueberdem war er ein Verwandter und Freund des neuen sächsischen Herzogs **Hermann Billings**. Daher war es ihm leicht, nicht nur der bremischen Kirche wieder die Ansprüche des köllnischen Erzbischofes Sicherheit zu verschaffen; sondern auch seinem Erzstifte einen großen Zuwachs und ansehnliche Freiheiten zu Wege zu bringen. So schenkte **Otto**, der erste, dem hamburgischen Stifte, wie auch den darin gelegenen Klöstern, **Rameslo**, **Bremen**, **Birsen** und **Bukken** eben die Freiheit, die andern Klöstern des teut-

(*) Daß **Adaldag** ein vertrauter Rath der drey Ottonen gewesen, bezeuget Ad. Br. II. 5. 14. & Alb. Stad. ad a 961. 974. **Kranz** nennet ihn auch ausdrücklich des Kaisers ersten Schreiber oder Kanzler. Sax. IV. 9. 12. & Metrop. III. 16. Die letzte ziehet **Mallinkrot** in Zweifel, (de Archicancell. & cancell. S. I. R. p. 50.) weil er keine von **Adaldag** unterzeichnete kaiserliche Urkunden gefunden. Aber **Mallinkrots** Zweifel dünken mich nicht stark genug zu seyn. Denn daß zu **Adams**, des Bremers, Zeit noch dergleichen Urkunden vorhanden gewesen, bezeugen deutlich die Worte: (I. II. 14.) Sicut praecepta imperatorum ad nutum Archiepiscopi disposita ostendunt, in quibus etiam hoc est notandum, quod tertius Otto in Wildashusen consistens, praecepta fecit. **Renner** übersetzt dis also: Idt sindt noch vele Decreta vorhanden, de he under der Kaiser Namen vervatet unndt gestellet heft.

schen Reichs verwilliget war, daß nemlich kein Graf noch irgend eine obrigkeitliche Person über die zu diesen Klöstern gehörige Leute, sie mögten leibeigene oder freigebohrne seyn, einige Gerichtsbarkeit haben solte; sondern allein der von dem Erzbischofe gesetzte Vogt, (*) es wäre denn, daß derselbe aus Unvermögen einen Missethäter dem weltlichen Richter übergeben wolte: auch solte niemand gehindert werden, der sich mit Bewilligung seiner Miterben diesen Klöstern zum Dienste oder auch zum Meyer übergeben wolte. Ferner schenkte er der hamburgischen Kirche alle königliche Kammergüter mit allen königlichen Gerechtigkeiten in gedachten Oertern. Weiter verwilligete er dem Erzbischofe die Marktfreiheit, Gerichtsbarkeit, Zoll, Münzgerechtigkeit, und alle königliche Einkünfte in Bremen. Endlich verstattete er auch der hamburgischen Kirche die Freiheit, einen Erzbischof aus ihrem eigenen Mittel oder sonst zu erwählen. Auch unterlies **Adaldag** nicht, sich des Kaisers Gunst und Glück, zur Vermehrung seiner geistlichen Gewalt, zu Nutze zu machen. Denn **Ottens** Sieg gegen die **Dänen** schafte ihm zuerst drey Bischofthümer, nemlich **Schleswig**, **Ripen**, und **Aarhus**, die von dem hamburgischen Erzstifte

(*) Diesem zufolge setzte er **Lüder von Hodenberg** zum Vogte über das Kloster Bukken. (Wolt. p. 30.)

stifte abhiengen. Er weihete aber, zur Beförderung des nordischen Christenthums, noch mehrere Bischöfe, denen er noch keinen gewissen Sitz anweisen konte. Dazu bekam er auch das slavische Bischofthum Aldenburg unter sich. Weiter wurden unter ihm die Klöster Heßlingen im Bremischen (*) und Repesholt in Friesland gestiftet, so daß das hamburgische Erzbischofthum nunmehr schon sieben Klöster unter sich hatte. Bisher hatten nemlich die Bischöfe das Aufnehmen der Klöster und Mönchsorden befördert. Hernach aber änderten sich die Zeiten. Denn als der Pabst bey der zunehmenden Gewalt der Bischöfe die Klöster unter seiner unmittelbaren Aufsicht behielt, und in denselben gleichsam ein beständiges Kriegesheer bereit hatte, welches er den Bischöfen entgegen stellen konte, wenn etwa einer Lust hätte, sich von dem Gehorsam gegen den römischen Stul los zu machen: so waren die Absichten der Bischöfe und Klöster einander stets zuwieder. (*)

(*) Von der Stiftung des Klosters **Heßlingen** s. Ditmar. chron. (edit. Mader.) p. 42. Wolt. chron. p. 30 & chron. Rasted. ap. Meib. T. II. p. 92. Es ist hernach nach dem nahe dabey gelegenen **Zeven** verleget.

(**) Von den in diesem §. erzählten weltlichen und geistlichen Freiheiten vid. Diplomata ap. Lindenbr. & Staph. & Lünig:
I. Ottonis I. de libertate. a. 937. (Aus dieser Urkunde erhellet, daß nicht allererst Otto II.

§. 33.

Das wichtigste in Adaldags Leben ist, daß er zuerst in einigen Oertern seines Stifts, besonders in Bremen, solche weltliche Rechte bekommen hat, woraus nachher die Landeshoheit erwachsen ist. Die eigentlichen Worte des bremischen Geschichtschreibers hievon sind folgende: "Adaldag habe, sofort als er zum "Bischofthume gelanget sey, gemacht, daß "Bremen, welches lange Zeit von den Potestaten und Richtern unterdrücket gewesen, "durch einen Freiheitsbrief des Königes davon "los gemacht, und mit gleicher Freiheit, als andere

wie der Abt von Gottwich in prodr. chron. Gottwic. p. 198. schreibet; sondern schon Otto I. einigen Domkirchen die Wahlfreiheit, und den Erzbischöfen die Freiheit Kastenvögte oder Schirmvögte sich zu wählen, geschenket habe.)

II. Ottonis I. de confirmatione bonorum. a. 937.
III. Agapeti. P. M. de integra confirm archiep. hamb. eccl. & subiectione ium episcopatuum in Dania a. 952.
IIII. Ottonis I. de ecclesiis hamburgensi eccl. suffragantibus. a. 965.
V. Ottonis I. de mercatu bremensi. a. 966.
VI. Ottonis II de libertate loci. a. 967.
VII. Ottonis II. de libertate monasteriorum & electione episcopi. a. 973.
VIII. Ottonis II. de constructione Repesholt. a. 983.
VIIII. Ottonis III. confirmatio privilegiorum. a. 985.

"dere Städte, beschenket sey.„ (*) Diese Erzählung wird verschieden erkläret. An der einen Seite behauptet der bremische Bürgermeister Krefting und die ihm folgen, (**) in Bremen sey damals eine Oligarchie gewesen, und die Freiheit der Stadt sey von einigen mächtigen Bürgern unrechtmäßiger Weise unterdrücket gewesen, bis Adaldag durch seine Vermittelung ihr das freie Regiment wieder hergestellet habe. Andre Vertheidiger der Freiheit der Stadt Bremen (***) erklären es so, daß dem Adaldag diejenige Gerichtsbarkeit, welche sonst die kaiserlichen Vögte und Grafen über die Stadt verwaltet, im Namen des Kaisers; aber nicht in seinem eigenen Namen auszuüben aufgetragen sey: doch sey hernach wegen des Misbrauchs den Bischöfen diese weltliche Aufsicht wieder genommen worden. So suchte man im

X. Ottonis III. de libertate monasteriorum & electione episcopi.

XI. Ottonis III. de libertate Bremun, Buckun, Ramislaun, Birchsiun, Haslinge, Repesholt. 988.

XII. Eiusd. de libertate loci. a. 988.

(*) Adam. Br. II 1. Man vergleiche hiemit insonderheit das eben angeführte Diploma n. V. de mercatu, banno, theloneo, & moneta bremensi a. 966.

(**) Krefingii discursus Mscts. de rep. brem. cap. V. & XI. it. Dilich. chron. it. Eines Ungenanten (Gudens) Nachricht von der Stadt Bremen.

(***) Assertio lib. brem. p. 272. sqq. & 531. sqq.

vorigen Jahrhunderte die dem Adaldag zugestandene Landeshoheit zu mildern: ietzt aber, da die wahre Beschreibung der damaligen Reichsverfassung niemand mehr im geringsten nachtheilig seyn kan, hat man dergleichen Erklärungen nicht mehr nöthig. Conring (*) hat den wahren Verstand der kaiserlichen Freiheitsbriefe mit solchen Gründen bewiesen, denen man in den ietzigen klärern Zeiten nicht leicht wiedersprechen wird. Man weiß aus der damaligen Reichsgeschichte, was es heisse, daß ein Ort in Freiheit gesetzet wurde; wenn er nemlich der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit entnommen und unter die Aufsicht der Bischöfe gesetzet ward. Eben so wurden die Städte Cölln, Mainz, Speyer und Minden von eben diesem Kaiser ihren Bischöfen untergeben. Ueberdem ist es ietzt ausgemacht, wie viel später der Ursprung der Reichsstädte sey. Die wahre Meinung des bremischen Geschichtschreibers und der Freiheitsbriefe ist folgende: Bremen, welches bisher von

(*) S. Gründl. Bericht von der landesfürstlichen erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit über die Stadt Bremen c. V. VI. Unter vielen andern verdienen insonderheit hierüber nachgeschlagen zu werden: Lehmanns speyerische Chronik L. IV. c. III. Lambec. orig. hamburg p 10. sqq. Prodrom. chron Gottwic. p. 87. Es könte diese Erklärung überdem noch durch verschiedene besondere Umstände der folgenden bremischen Geschichte weiter erwiesen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0016
DFG

von außerordentlichen abgesandten kaiserlichen Richtern, wie auch von Grafen, war regieret worden, und vermuthlich selbst zu Ottens Grafschaft gehöret hatte, (*) ward ietzt derselben Gerichtsbarkeit entnommen, und von den Erzbischöfen, wiewol mit beibehaltener Anhänglichkeit von dem Käiser, an dessen Statt regieret. Und eben diese Verwaltung der höchsten kaiserlichen Rechte und Regalien sowol über die benanten Klöster, als über Bremen, wodurch der erste Grund zur Landeshoheit geleget ist, ward von den folgenden Kaisern bestätiget. Indessen muß man sich Adaldag und seine erste Nachfolger nicht als solche weltliche Herren über das Stift und über die Stadt Bremen vorstellen, dergleichen die spätern Erzbischöfe theils gewesen sind, theils zu seyn gesuchet haben. Nur allein die Klöster und geistliche Stiftungen im Lande, und was in der ietzigen Stadt Bremen damals zum Domstifte, zu den Collegiatkirchen und Klöstern gehörte; nicht aber was andre Eigenthümer besassen, kam unter die weltliche Aufsicht des Erzbischofes. Und diese Rechte nebst den an den benanten Oertern aufgetragenen kaiserlichen Regalien durften sie noch nicht selbst verwalten; sondern sie setzten dazu ihre Kastenvögte. Die Folge der Geschichte wird lehren, was

(*) Dies ist Conrings nicht unwahrscheinliche Muthmassung. Gründl. Ber. c. IV.

was in allem diesen für Aenderungen vorgegangen sind. Uebrigens scheint Adaldag die ersten Landrechte des bremischen Kirchensprengels, wie auch auch der Hollsteiner und Friesen verordnet zu haben: (*) wozu ihn seine große Liebe, die er allenthalben hatte, und die allgemeine Achtung seiner Weisheit in den Stand setzte.

§. 34.

Das Wasthum der erzbischöflichen Gewalt gieng unter den nächstfolgenden Erzbischöfen immer weiter: wiewol das Stift theils durch Brand, theils durch die Einfälle der Askomannen (**) vieles litte. Liebizo der erste, (Libentius) ein Italiäner, ward von der Kirche selbst im Jahr 988 gewählet. (***) Er be-

(*) Die Worte Ad Br. II. 19. sind von Helmold und Alb. Stad so verstanden, als wenn sie auf König Harald, des Gormo Sohn, gingen. S. von diesen vermeinten haraldischen Gesetzen VVestph. praef. ad T. III. S. R. G. p. 78. und Wichtige Vorber. zum ostfriesischen Landrechte p. 62. Aber Hr. v. F. im 26. 27. 28. Stücke der schleswig-hollst. Anzeigen 1751. hat umständlich erwiesen, daß nicht König Harald, sondern Erzbischof Adaldag dieser Gesetzgeber gewesen sey.

(**) Dänische Seeräuber, von Ask ein Schif.

(***) Joh. XV. P. M. Bulla pro Liavizone de confirmatione episcoporum suae dioeceseos. a. 989. Staph.
Joh. XVI. confirmatio. a. 996. Staph.

bemühte sich insonderheit um die Bekehrung der nordischen Völker, und schien sich um weltliche Geschäfte so sehr nicht zu bekümmern. Seine strenge Heiligkeit und vieles Fasten verursachte ihm im Leben ein blasses Gesicht, und nach dem Tode, welcher im Jahr 1013 erfolgte, die Ehre eines Heiligen. (*) Uebrigens behauptete er das Kloster Rameslo gegen den Bischof zu Verden. Auch ist unter ihm die Stiftung der Abtey Harsfeld merkwürdig. Das bremische Land ward zu seiner Zeit durch den Einfall der normannischen Seeräuber jämmerlich verwüstet. Ein Theil von ihnen fuhr die Elbe hinauf. Die stadischen Markgrafen wurden bey Stade zu Wasser geschlagen und gefangen; doch zum Theil losgebürget. Aber Markgraf Siegfried entkam mit List: weswegen die Seeräuber den Gefangenen Nasen und Ohren abschnitten. Herzog Bruno kam Siegfrieden zu Hülfe, und die Dänen, die auf dem Lande waren, wurden (wie die meisten erzählen) geschlagen, und die Gefangenen aufgehenket. (**) Der andre Theil der

---

Ottonis III. dipl. de traditione monasterii Rameslo. 1001. Staph.

Henr. II. dipl. de libertate monasteriorum & electione loci. 1003. Staph.

(***) Act. Sanctor. d. IV. Jan.

(**) Ditm. chron. l. IV. conf. Mushard p. 6. S. auch von den verschiedenen Umständen, da-

der Seeräuber war die Weser hinauf gefahren, und hatte vom Lande Hadeln an bis Lesmon das Land verheeret. Als sie sich aber vermuthlich mit ihren Landesleuten zu Lande vereinigen wolten, wurden sie von einem falschen Wegweiser ins Moor geführet, und bey Glinde gänzlich erleget, so daß von zwanzig Tausenden nicht einer soll entkommen seyn. Bremen ward gegen dergleichen Einfall zuerst mit einer Mauer befestiget. Liebizo war indessen nach Bucken geflüchtet, und donnerte auf die Seeräuber mit dem Bannstrale. Sein Grab soll ehedem in dem Dom zu Bremen zu sehen gewesen seyn; (*) es ist aber ietzt so wenig, als irgends

---

mit es erzählet wird, Roth. res. stadens. §. 12. Ausser den bekanten Geschichtschreibern s. chron. Holf ap VVestph. T. III. ad a. 1000. De Denen so affellich von dem Geloven mit eren Koninge Suen genomedt lepen mit Schepen up de Elve und vorstorden ganz Sassenlandt, und legerden sick vor de *uthbundige vaste Borch Stade*, dar dorch gottlicher Tholatung erher 10000 warden vorschlagen. it. Anon. hist. dan. ap. L. P. *Ludewig* reliqu. mstor. T. IX. p. 141. Diese ganze Historie scheint aus dem Ad. Br und andern im vierzehnten Jahrhunderte zusammengeschrieben zu seyn: doch ist einiger Unterscheid darin. Im Ad. Br. heißt Stade Portunum; hier aber optimum Albiae portus praesidium. Auch ist von der nachher erwähnten Niederlage der Dänen hier nichts zu finden.

(*) Mit der Grabschrift: Beato confessori *Libentio*.

gends ein ander Denkmal dieser Zeit, zu finden.

§. 35.

Unwann, (*) ein reicher und vornehmer Herr, (**) ward von dem Kaiser Henrich dem zweiten im Jahre 1013 selbst ernennet. So unzufrieden man darüber war, daß der Kaiser dismal die Wahl der Geistlichkeit und des Volks zum Vortheil seines Kapellans vernichtet hatte; (***)

---

quondam huius ecclesiae antistiti, summo & incomparabili viro, qui Adaldagum ab Italia secutus, eius aemulatus est magisterium, postquam annis XXV. vigili cura commisso sibi gregi verbo & exemplo praefuit. Anno Domini MXIV. migrauit ad Dominum, Siehe Renners Chronike.

(*) Es ist nur eine einzige Urkunde von **Unwann** vorhanden, nemlich Henr. II. privil. de libertate locorum Bremen cet a. 1014. v Staph. Aber diejenige päbstliche Bulle, die in **Georgischens** und **Finkens** Register unmittelbar vorhergehet, (qua Joh. XVI. P. M. *Wanno* pallium archiepiscopale transmittit) die unter dem J. 996 in Lünings spec. eccl. cont. III. vorhanden ist, scheinet auch den Erzbischof **Unwann** zu betreffen: und es ist zu vermuthen, daß die Jahrzahl dieser Urkunde eben so fehlerhaft ist, als dieselbe in andern Stücken ist.

(**) Von seinem Geschlechte s. **Falkens** Muthmassung trad. corbej. p. 681. woselbst er ihn unter das Geschlecht der Grafen von **Scartfeld** und **Lutterburg** setzet.

(*) so beliebt machte er sich hernach durch seine Gütigkeit und Freigebigkeit. Um die Ausbreitung des nordischen Christenthums schonte er die damahls reichen Kirchenschätze nicht. Wie verdient er sich um Hamburg gemacht hat, gehört in die hamburgische Geschichte. In dem bremischen Lande bemühete er sich eifrigst, das Heidenthum auszurotten, das bisher in mehr, als zwei hundert Jahren, auf dem Lande nicht hatte ausgerottet werden können. (**) Er ließ die abgöttischen Haine zur Ausbesserung und Erbauung christlicher Kirchen aushauen. Das Domstift in Bremen war bisher nach verschiedenen Regeln eingerichtet gewesen, und bestand damals theils aus Benediktinern, theils aus andern Geistlichen. Unwann entledigte die Stiftsgeistlichen von dem strengen Mönchsleben, daß sie nach andern gewissen Stiftsregeln in einer Wohnung beisammen leben musten. (***) Da in diesem eilften Jahr-

(***) Von dem Gerüchte von Unwanns Simonie hat Staphorst nur bey einigen jüngern, nicht aber bey ältern Geschichtschreibern Nachricht finden können. Es wird aber schon erzählet vet. schol. 29.

(*) Die Worte Ad. Br. II. 23. sind merkwürdig: ita vt ex lucis, quos noſtri paludicolae ſtulta frequentabant reuerentia, faceret eccleſias duodecim renouari.

(**) S. Staph. l. p. 377. Wie nachgerade auch diese Stiftsregeln aus der Obacht gekommen, und aus

Jahrhunderte die Vollziehung des Verbots der Priesterehe durch ganz Teutschland so viele Unruhen unter der Geistlichkeit verursachte: so finden wir davon auch ietzt in der bremischen Geschichte einige Spuren. (*) Die Stiftgeistlichen liefen heimlich aus den Klöstern zu den Weibern. Es kostete viel, ein so unnatürliches Verbot auch nur dem Scheine nach zur Vollziehung zu bringen. Was übrigens die damalige Verfassung des Landes betrift, so waren zwar bisher die sächsischen Herzoge und die Erzbischöfe gute Freunde gewesen: aber von dieser Zeit an wurden ihre Absichten einander beständig zuwieder, und **Bremen** ward gegen den Herzog **Bernhard** mehr als vorhin befestiget. Daher war **Unwann** sowol, als seine Nachfolger, beständig auf die Seite der fränkischen Kaiser gegen die Herzoge von Sachsen: wiewol dismal **Unwann** des Herzogs **Bernhards** Streit mit dem Kaiser **Henrich**, dem zweiten, gütlich vermittelte. Auch war er noch auf den meisten Festtagen mit dem Herzoge, den Grafen und den Aebten des Landes in freundschaftlicher Gesellschaft, und wohnte auch oft mit dem Herzoge zugleich in Ham-

den Stiftgeistlichen Weltgeistliche, und in den folgenden Zeiten so vornehme Domherren geworden sind, davon ist **Kranzens** Klage merkwürdig. Metrop. IV. 1.

(*) Vet. schol. ad Ad. Br. n. 30. & 37. Ad. Br. III, 31

Hamburg: wiewol die eigentliche Wohnung der Erzbischöfe damals in Bremen war. Er starb im Jahr 1029.

§. 36

Die beiden folgenden Erzbischöfe sind eben nicht sehr merkwürdig. Liebizo der zweite, der vorhin Domprobst war, ließ zwar die Weiber der Geistlichen erst aus der Stadt schaffen, und hernach einsperren: dagegen gab er den Stiftgeistlichen jährlich dreißig Mahlzeiten zum besten, und ward folglich sehr geliebt. Das Armenwesen und das nordische Christenthum waren seine meiste Sorgen. Er starb im Jahre 1032. Hermann wird durchgehends als ein sehr einfältiger Herr beschrieben, von dem man keine löbliche Verrichtung weiß, als daß er die Kirchenmelodien durch den damals berühmten Tonkünstler Guido hat verbessern lassen. Man klagt insonderheit über seine Kastenvögte, daß sie seine Einfalt zu ihrer Ungerechtigkeit und zu Gewaltthätigkeiten gemisbrauchet hätten. Das 1035. Jahr war das Jahr seines Todes.

§. 37.

Bezelin, (oder Alebrand) der das Erzbisthum im Jahr 1035 antrat, und bis 1043 verwaltete, erwarb sich durch seine Mildthätigkeit gegen seine Geistlichen eine außerordentliche Liebe: ob er gleich gegen die Priesterehe scharfe An-

Anstalten zu machen fortfuhr. Er hatte große Lust zu bauen, und führete zuerst, auch in Bremen, steinerne Kirchen auf, welche damals noch sehr selten waren. (*) Aber er erlebete noch das Unglück, daß der bremische Dom nebst dem Kloster gänzlich abbrannte: durch welchen Zufall die armen eingesperrten Stiftgeistlichen mehr Freiheit bekamen, und sich von dieser Zeit an nicht mehr einsperren liessen. Die von neuen erregte Streitsache des Erzbischofs von Kölln gegen die bremische Kirche gewann Bezelin noch einmal. Die merkwürdigsten Begebenheiten, die zu seiner Zeit in diesem Lande vorfielen, sind die beiden Landungen der dänischen Seeräuber an das bremische Stift. Bey der ersten ward König Sueno selbst von einigen Edlen und Dienstmännern des Erzbischofs im Lande Hadeln gefangen; aber gegen alle Gewohnheit der damaligen Zeiten von dem klugen Erzbischofe höflich bewirthet und freigelassen. Bey der andern kamen die Askomannen die Weser hinauf, und raubten bis an Lesmon; aber sie wurden auf ihrem Rückwege noch geschlagen. (**) Was aber den Zustand der zunehmenden erzbischöflichen Gewalt betrift, so finden

(*) Ditm chron. p. 42.

(**) Bey Annon (Ad. Br.) bey Annon (hist. Archiepisc. Brem. an der Aue, (Renner) vielleicht bey Aumund im Lesmoner Kirchspiel.

wir unter Bezelin ansehnliche Merkmale. Die Kirchenschätze waren sehr reich. Die Gräfin Emma nebst ihrem Gemahl, Graf Lüder, hatten der Kirche große Güter vermacht: (*) wiewol ihre Grafschaft Lesmon damals noch dem Kaiser heimfiel: weswegen auch die Kaiserin Giesela selbst nach Lesmon kam. Ferner bekam Bezelin von dem Kaiser verschiedene Freiheitsbriefe, an den Oertern, wo Klöster waren, in Bremen, Stade, Heßlingen Jahrmärkte anzulegen, und auf denselben das kaiserliche Gericht zu halten: (**) welches als ein nicht geringer Anwachs der bischöflichen Macht anzusehen ist. Es war kein Wunder, daß der Markgraf Udo in Stade sich darüber eifersüchtig bewies. Wie wenig die Einwohner des hiesigen Landes damals das Meer gekant, beweiset die abendtheuerliche Begebenheit, die zu Bezelins Zeit einigen Friesen soll aufgestossen seyn. (***)

§. 38.

(*) S. Renners Chron. und aus derselben Staph.

(**) Conr. II. priv. de mercatu bremensi & mercatoribus ab Archiep. indicandis. a. 1035. ap. Lindenbr. & Staph. & Eggeling de stat. roland. Conr. II. priv de mercatis monetis & theloneis in Heslingoa & Stadum. 1038. Lind. Staph. Henr. II. priv. de mercatu Heslingoa. 1040. Lind. Staph.

(***) Ad. Br. de situ Daniae. it. Renners Chron. Es segelten nemlich einige Friesen von der Weser bis an die äußerste mitternächtliche Gegend unter

§. 38.

Von keinem Erzbischofe dieser mittlern Zeit haben wir umständlichere Nachricht, als von dem berühmten Adelbert, der aus dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen, und Grafen von Wethin herstammete. (*) Der gröste Theil seiner Geschichte gehöret in die allgemeine teutsche Reichsgeschichte. Man weiß, was für ein vertrauter Rath des Kaisers Henrichs, des dritten, er gewesen; wie er denselben auf seinen

dem Pol, und geriethen in eine dicke Finsternis und Meerstrudel, und endlich an eine mit Felsen befestigte Insul, wo sie eine große Menge güldner Gefässe und kostbarer Metalle funden und wegtrugen; aber sie wurden von Riesen verfolget u. s. w. Der Herr Prof. **Cassel** hält dieses für eine Entdeckung von **Nordamerika**. (J. P. Casselii progr. de Frisonum nauigatione fortuita in Americam Magdeb. 1741.) Aber ob die zuverläßigsten Reisebeschreibungen von **Nordamerika** diese Meinung wahrscheinlich machen würden, daran zweifle ich. Mir wenigstens fällt bey dergleichen ungeheuren Begebenheiten, dergleichen Ad. Br. l. c. mehr erzählet, immer ein, was für Ebentheuer den Römern einmal begegneten, als sie zu weit auf die Nordsee verschlagen waren. Tac. Ann. II. 24.

(*) **Staphorst** untersuchet die verschiedenen Meinungen von **Adelberts** Geschlechte: wovon noch weiter können nachgeschlagen werden: **Entwurf einer Hist. der Pfalzgr. in Sachsen.** III. 19. Tradit. corbej. p. 335. Lucae Grafensaal p. 763. Fürstensaal p. 654.

Heerzügen begleitet; in was für einer großen Achtung er in ganz Europa gestanden, da er so gar von dem griechischen Kaiser und dem Könige in Frankreich begrüsset ward, und es nur an seinem Willen lag, Pabst zu werden. Man weiß auch, was für eine wichtige Person er während der Minderjährigkeit Henrichs, des vierten, gewesen; wie schlecht er nebst den Erzbischöfen von Mainz und Kölln den jungen Kaiser erzogen, und zuletzt allein das ganze Reich regieret; auch wie er, ohngeachtet er im Jahre 1066. von den teutschen Ständen vom Hofe veriaget ward, dennoch drey Jahre darauf wieder ein Liebling des Kaisers geworden, und bis ans Ende geblieben ist. (*) An ihm war nichts mittelmäßig. Verstand, Edelmuth, Geschäftigkeit, Schönheit, und alles, war an ihm außerordentlich: Aber seine Eitelkeit und unersättlicher Ehrgeitz verdarb alle diese großen Eigenschaften, und machte ihn zu einem wunderbaren Spiele des Glücks. In Kirchensachen hielt er insonderheit auf ein prächtiges Gepränge des Gottesdienstes. Der unter Bezelin angefangene Bau der abgebrannten Kirche war ihm nicht kostbar genug: er ließ alles wieder abbrechen; konte aber hernach, als er sich und das Stift in Armuth gebracht hatte, so wenig den neuen

(*) Die hieher gehörigen Geschichtschreiber s. in Köhlers teutsch. Reichshist. S. 127.

neuen Bau vollführen, als seine gestifteten acht Abteyen zu Stande bringen. Ueber die nordischen Kirchen behauptete er sein Ansehen mit aller Macht. **Bremen** ward auf einmal ganz berühmt, und ward gleichsam als ein anderes **Rom** von dem ganzen Norden geachtet und besuchet. Der Erzbischof gedachte nichts weniger, als ein nordischer Patriarch, zu werden, und zwölf Bischofthümer unter sich zu haben, wozu er unter andern auch in diesem Lande **Bremen, Stade, Lesmon, Verden** bestimmet hatte. Da er aber anfing, die Saiten zu hoch zu spannen, und schon dem dänischen Könige **Sueno** mit dem Banne drohete: so gab er, ohngeachtet der bald darauf erfolgten Versöhnung, die erste Gelegenheit zu der nicht lange nachher geschehenen gänzlichen Trennung der nordischen Kirchen von dem hamburgischen Stule. Doch dis gehöret mehr zu der nordischen Kirchengeschichte.

§. 39.

Vor allen strebte **Adelbert** vom Anfange seiner Regierung nach der völligen Landeshoheit in dem ganzen bremischen Stift, mit der Absicht, daß kein Herzog, kein Graf und keine Obrigkeit sonst die geringste Gewalt im Lande haben solte. Sein Hauptaugenmerk war das Beispiel des Bischofs von **Würzburg**, damit er eben so eine weltliche Herrschaft in Sachsen

bekommen mögte, als dieser im Frankenlande hatte. Folglich muste er nothwendig mit dem sächsischen Herzoge Bernhard und dessen Söhnen in beständigem Streite seyn. Er verhetzte den Kaiser unaufhörlich gegen die Sachsen, und legte dadurch den ersten Grund zu den bald darauf erfolgten landesverderblichen Kriegen. Zu dem Ende lud er im Jahre 1050 den Kaiser nach Bremen, um die kaiserlichen Güter in Lesmon zu besichtigen: bey welcher Gelegenheit der Kaiser die Stiftgeistlichen mit einem Hofe, Balge genannt, (*) und den Erzbischof mit

(*) Es frägt sich wo dieser Hof gelegen gewesen sey? In der ietzigen Stadt Bremen ist noch ein Wassergang und eine Gegend, so die Balge heißt: und es kan seyn, daß dieser kaiserl. Hof in dem ietzigen Umfange der Stadt gelegen sey. Es ist aber auch ein Ort gleiches Namens bey Hoya, und vieleicht andre mehr. Der Herr Pastor Siebr. Meyer in einer noch ungedruckten Abhandlung von der Corte Balga hält ihn für eine kaiserl. Balley oder Gerichtshof in der Stadt, welchen der Kaiser nebst der Gerichtsbarkeit dem Erzbischofe geschenket habe. In einer andern Schrift muthmasset er, daß es der sogenannte Selmendorster Hof in Bremen gewesen sey. Ich zweifle, ob diese Muthmassungen gegründet sind. Ad. Br. schreibet III. 9. *Fratribus* obtulit Also hat der Kaiser nicht den Erzbischof, sondern die Stiftgeistlichen beschenket, denen er also keinen Gerichtshof schenken konte; sondern gewisse Einkünfte von Ländereyen, die sich unmöglich anweisen lassen.

mit einigen friesischen Grafschaften beschenkte. Auf dem Wege zwischen Bremen und Lesmon ward der Kaiser, vermuthlich auf des Erzbischofs Anstiften, überfallen, und von des Erzbischofs Leuten gerettet. Dis ward dem Grafen zu Lesmon, Ditmar, Schuld gegeben, welcher in dem Zweikampfe, dadurch er sich rechtfertigen muste, erleget ward. So fiel also diese erledigte Grafschaft damals zuerst an den Kaiser. Noch weiter machte sich Adelbert zur Unterdrückung der sächsischen Herzoge die friesischen Unruhen zu Nutze, und begleitete zwar unter dem Scheine der Freundschaft den Herzog Bernhard auf seinem Zuge gegen die Friesen, als derselbe aber geschlagen ward, so unterstützte er heimlich die Friesen, und machte zuletzt, daß der Kaiser ihm die Grafschaften Emisgow, Fivelgow, und die Grafschaft Hunons schenkte: wiewol er nicht alles erhalten, vielweniger behaupten konte. Doch diese dunkle und fabelvolle Begebenheiten gehören nicht sowol zur bremischen, als zur friesischen Geschichte. (*)

(*) Die hieher gehörigen Urkunden s. bey Lindenbr. u. Staph. Ich will sie, weil sie die bremische Landesgeschichte eigentlich nicht betreffen, nicht erzählen: und unter den 13 Urkunden, die nach Georgischens und Finckens Regiſter von Adelbert vorhanden sind, gehören nur besonders die 2 bald folgenden Urkunden von den Grafschaften Lesmon und Stade zu unserer Geschichte.

Auch übergehe ich diejenigen Abteyen und Güter, die der Kaiser dem Erzbischofe außerhalb dieses Landes schenkte.

§. 40.

In dem hiesigen Lande ist unter diesem merkwürdigen Bischofe nichts wichtigers vorgegangen, als daß er zuerst eine von den hiesigen Grafschaften, nemlich **Lesmon** an sich brachte. Diese Grafschaft begrif nicht nur sieben hundert Hufen Landes, die insonderheit um der Stadt **Bremen** lagen, (*) und sonst durch ganz **Wigmo-**

Uebrigens siehe von **Adelbero** friesischen Händeln Ub. Em. Dec. I. l. 6. ad a. 1043. sqq. Dieser vortrefliche Geschichtschreiber ist ungewiß, (ad a. 1058.) ob nicht **Adelbert** selbst im Namen des Kaisers die Friesen bekrieget habe: aber mich dünket, daß Ad. Br. es deutlich erzähle (l. III. c. 44.) daß Herzog **Bernhard** in Gesellschaft **Adelberts** die Friesen zur Entrichtung des schuldigen Tributs mit Gewalt habe zwingen wollen. Wo übrigens diese unbekante friesische Grafschaften gelegen gewesen seyn, scheint am deutlichsten von Woltero in chron. p. 38. beschrieben zu seyn, daß nemlich das heutige **Ostfriesland** und **Butjadingerland** darin begriffen gewesen sey.

(*) Wolt. in chron. p. 43. schreibet nur von 100 Hufen. Sonst heissen die Grafen von **Lesmon** auch wol schlechtweg Comites de Wimodia, auch Comites bremenses. Daß selbst die ietzige Stadt **Bremen** unter den Grafen von **Les-**

Wigmodien und zwischen der stadischen Grafschaft hindurch zerstreuet waren; sondern auch das Land Hadeln. Diese uralte (s. §. 26. p. 623) und reiche Grafschaft hatte ehemals der Sohn Hermann Billings, Graf Lüder der Gemahl der heiligen Emma gehabt. Durch deren Freigebigkeit war schon vieles davon an das Stift gekommen: und nach Lüders Tode verfiel sie wieder an den Kaiser. (§. 37.) Darauf war sie an Graf Ditmar, eines Bruders Sohn des Grafen Lüders, verlehnet. Nachdem Adelbert diesen auf vorerzählte Weise gestürzet hatte, (§. 39.) nahm der Kaiser diese Grafschaft wieder in Besitz. Während der Minderjährigkeit Henrichs, des vierten, kaufte sie der Erzbischof der verwittweten Kaiserin Agnes für neun

---

mon gestanden sey, ist Winkelmanns Meinung: (exsequ. Rul. brem. S. 35. 36.) und von dem grösten Theile des ietzigen Gebietes der Stadt ist es unstreitig. Die Oerter, die in dem angeführten kaiserlichen Schenkungsbriefe dazu gerechnet werden, sind noch mehrentheilsbekant: cum insulis bremensi scilicet & Lechter dictis, nec non cum paludibus Linebroch, Alebroch, Adenebroch, Weigeribroch, Brinscirnibroch, Weigenbroch, limite discurrente usque in *Externa* fluuium. Solte dies die Eider seyn: so müste die Weserkante bis gegen Eider über, und also das Osterstadische, das Vieland, Land Wursten und Hadeln darunter verstanden werden.

neun Pfund Goldes, (*) welches auch einige Jahre darauf durch einen kaiserlichen Schenkungsbrief bestätiget ward. Es ist merkwürdig, daß in den folgenden Zeiten die Erzbischöfe fast nichts von der so ungerecht erlangten Grafschaft Lesmon behalten haben, indem die Güter derselben theils an die Grafen von Oldenhorst; theils an die Herzoge von Sachsenlauenburg; theils an die Stadt Bremen; theils an adeliche Geschlechter gekommen sind.

§. 41.

So wuchs also unter Adelbert die erzbischöfliche Macht höher als iemals. (**) Man fin-

(*) Henr. IV. dipl. de traditione Liesmunde & paludibus a. 1062. v. ap. Lind. & Staph. Umständlicher handeln von dieser Grafschaft Cranz. in Metrop. l. IV. c. 25. 32. 35. und Mushard im Denkm. adel. Geschl. S. 18. Es ist zu bewundern, daß Kelp in dem Mspt. Hadeleria fortunae pila dieser Veränderung des Landes Hadeln nicht mit einem Worte gedenket. Die Kaufsumme wird von Wolter und nach demselben von Renner und Staphorst auf 900 Pfund Goldes angegeben. Aber dies ist zu viel Geld für diese Zeiten. Ad. Br. setzet es nicht einmal für gewiß, ob Adelbert dis Geld auch würklich gegeben habe, und in dem angeführten Schenkungsbriefe stehet von dem Kaufe nichts. Und warum Adelbert eben von der Kaiserin Agnes diese Grafschaft habe kaufen müssen, ist mir unbekant.

(**) Conf. Prodrom. chron. Gottwic. p. 288. sq.

findet auch von dieser Zeit an fast keine Spuren mehr von kaiserlichen Krongütern in diesem Lande, indem **Adelbert** alles, was den Kaisern noch übrig geblieben war, sich schenken ließ. (*) Aber seine Absichten waren gar zu weitläuftig, als daß er nicht hätte fallen müssen. Er erbitterte die sächsischen Herzoge und Grafen immer weiter. In eben dem Jahre, darin der Kaiser ihm **Lesmon** schenkte, und darin Herzog **Bernhard** starb, brachte er zu dieser ihm gelegnesten Zeit auch einen Schenkungsbrief über die Grafschaft **Stade** und alle damit verknüpfte Regalien an sich. (**) Aber der damalige Graf **Udo**,

(*) Ad. Br. IV. 4. quinquaginta *cortes dominicales* habuit Archiepiscopus, ex quibus *Walde* maxima vnius mensis persoluit seruitium; caeterum *Ambergon* minima quatuordecim diem.

(**) Henr. IV. priv. de comitatu stadensi, a. 1062. ap. Lind. & Staph Von dem damaligen Gebiete der Grafschaft **Udons** findet man die deutlichste Beschreibung in chron. Rasted. ap, Meib. T. II. p. 89. (qui Udo tunc possedit totam istam patriam a flumine Tzevena in castro Harborg & descendendo usque in barbaricum mare per Albiam, possedit Waltsaciam & partes circa Wimmam, & terram antiquam saxonum, Laringiam, Rustringiam, Stedingiam & Ambriam, Tietmarsiam, VVorsatiam, Hadeleriam & ceteras insulas, scilicet Kedingiam & antiquam terram) S. übrigens von diesem ersten Versuche auf die Grafschaft **Stade** Cranz. Sax. VI. 6. **Liudhard.** p. 9. Lambec. chron. ad a. 1062. insonderheit

Udo, der zweite, behielt sie dennoch zur Lehne: und es dauerte noch über anderthalb hundert Jahre, ehe die bremische Kirche zu dem eigenthümlichen Besitze der Grafschaft gelangete. Von diesem ersten Versuche Adelberts an war künftig das Hauptaugenmerk der Erzbischöfe auf die Grafschaft Stade gerichtet. Adelbert selbst aber hatte von dieser seiner erhaltenen Lehnsherrlichkeit mehr Schaden, als Nutzen: indem er auf diese und seine übrige herrschsüchtige Absichten mehr Geld verwandte, als er aufbringen konte, so daß er sich arm machte, um reiche Lehnträger zu haben. (*) Folglich ward unter

---

G. Rothii res stadenses, auch Conrings Bericht von des hochfürstl. Hauses Braunschw. Lüneburg hohen Vorfahren, Gerechtigkeiten, und würklichen Besitz über die Grafschaft Stade. T. I. oper. edit. Goebel.

(*) In der besondern Geschichte der Grafschaft Stade würde hier noch verschiedenes zu erörtern seyn, was bisher noch nicht erörtert ist. In der angeführten Urkunde schenket der Kaiser der hamburgischen Kirche die Grafschaft und alle Regalien eigenthümlich. Cranz. Sax. VI. 6. schreibet: Stadensis comitatus rediit ad ecclesiam bremensem & datus in feudum Udoni. Aber Ad. Br. IV. 5. erzählet: Pro quo Archiepiscopus Udoni tantum obtulit imprecarie nomen de bonis ecclesiae, quod aestimatur singulis annis reddere mille libras argenti. Es scheinet dis so zu verstehen zu seyn, daß Adelbert dem Udo zum Abstand für die Grafschaft mit so viel Kirchengütern, die

unter ihm das bremische Stift nicht nur durch den Bau vieler Schlösser und prächtiger geistlicher Gebäude und allerley Erpressungen sehr beschweret, sondern es ward auch **Bremen** und das ganze Land durch den Grafen **Hermann**, den jüngern Sohn des Herzogs **Bernhards**, ausgeplündert: weil der Erzbischof den für seine in Ungarn dem Kaiser geleistete Dienste ihm versprochene Belohnung nicht bezahlet hatte. Doch versöhnte er sich wieder mit ihm, und zur Buße schenkte der Graf der Kirche funfzig Hufen Landes. Auch schenkte der Kaiser zur Vergütung dieses seinetwegen erlittenen Schadens viele Kleinodien und Kirchenzierrathe.

§. 42.

Am unglücklichsten war **Adelbert**, als er im J. 1066 von dem kaiserlichen Hofe geiaget ward. Damals muste er sich drey Jahre lang von seinen Feinden in **Bremen** gleichsam belagern lassen, und gar nach seinem Gute bey **Goslar** flüchten. Als er von seinen Dienstmännern ganz verlassen war, und seine Schlösser und Güter im Stifte zerstöret und geplündert

---

jährlich 1000 Pf. Silbers eingetragen, habe belehnen müssen. Doch konte **Adelbert** nicht einmal bey seinem Leben etwas von der Grafschaft **Stade** behaupten, und ist vieleicht nimmer zum geringsten Besitze davon gekommen. Unten wird noch von dieser Grafschaft gehandelt werden.

dert sahe: so muste er mit seinem Hauptfeinde, dem Herzoge Magnus, einen Vergleich machen, daß dieser die friesischen Grafschaften, zu deren Besitz die Kirche nicht hatte kommen können, von der bremischen Kirche zu Lehne haben solte. (*) So ward das bremische Stift, worunter iedoch Ostfriesland und Butjadingerland mit zu rechnen ist, nach der Vorstellung des damaligen Geschichtschreibers, zwischen dem Erzbischofe, und dem Herzoge Magnus, und dem Grafen Udo beinahe in drey Theile getheilet: wiewol auch die üngern Herren des sächsischen Hauses und die Verwandten des Grafen von Stade, nicht weniger die Edlen des Landes, wie auch die Klöster schon hie und da Güter im Lande besassen. (**) Der Erzbischof konte seinen übrigbehaltenen Theil nicht einmal behaupten; sondern muste noch das meiste davon verschenken, um nur nicht ganz aus dem Stifte

(*) Daß Adelbert iezt unter andern auch das Land Hadeln dem Herzoge Magnus abgetreten habe, muthmasset Ubbo Emmius dec. I. l. IV. ad a. 1072.

(**) S. zum Exempel von dem Grafen Hed (oder Haddo) dessen Güter das Kloster Zeven bekommen, die bey §. 32. not. f aus Dipm. chron. und andern angeführten Stellen. So waren ferner auch schon iezt die Grafen von Stotel bekant. S. Ubbo Denkm. p. 39. Es wird auch der Grafen dieses Landes zu dieser Zeit überhaupt gedacht. vet. Schol. 30.

Stifte geiaget zu werden. Dabey lebte er ohne Ansehen bey seinen Geistlichen: wogegen alle Strenge nichts half. Die geistlichen Stiftungen und das Armenwesen und alle Aemter wurden schlecht verwaltet: die erzbischöflichen Bedienten hauseten nach Gefallen: die Unordnung und das Elend wurden allgemein.

§. 43.

Gegen das Ende seines Lebens wachte sein Glück wieder auf, und mit demselben auch seine alte Absichten auf das Patriarchat und die völlige Landeshoheit über sein Stift. Er kam nemlich nach einer dreyjährigen Entfernung wieder an den kaiserlichen Hof. Jetzt verfuhr er zwar behutsamer gegen die teutschen Fürsten, die er vorhin beleidiget hatte; er unterlies aber nicht, den Kaiser gegen die Sachsen noch weiter zu verhetzen, und veranstaltete gegen sie ein Bündnis zwischen dem Kaiser und dem Könige in Dännemark, nach welchem die Grafschaft Stade dem Könige zur Ausbeute versprochen ward: welches Bündnis aber durch Suenons Tod unterbrochen ward. Nach einem jährigen

Kriege unterwarfen sich die sächsischen Herren dem Kaiser. Adelbert bekam darauf diejenigen Güter wieder, die Herzog Magnus der Kirche genommen hatte. Wie viel er aber wieder bekommen, und wie weit er zum Besitze gelanget sey, wird nicht gemeldet. Es ist aber gewiß, daß Adelbert auch am Ende seines Lebens nicht das ganze bremische Stift besessen habe. In seinem letzten Alter ward er ganz wunderlich und abergläubisch. Er ward beständig von allerley Schmeichlern, Wahrsagern, und Aerzten umgeben, und starb zu Goslar im Jahr 1072, im dreißigsten Jahre seines Erzbischofthums.

§. 44.

Die damalige Beschaffenheit des Landes war noch schlecht. Es scheinet, daß nur die hohen Gegenden des Landes bis auf diese Zeit recht bewohnt gewesen sind: die Marschländer und Moore sind allererst unter den nachfolgenden Erzbischöfen nach gerade bebauet. Ein Beweis hievon kan auch unter andern dieser seyn, daß zu Adelberts Zeiten in dem hiesigen Lande, ausser den Städten Bremen und Stade

Stade und den Klöstern, noch keiner Kirche gedacht wird, als zu **Bramstede**. Adelbert stiftete allererst auf Verlangen des Herzogs **Bernhards** eine Kapelle zu **Desedorf**, (*) und hernach noch ein Bethaus zu **Sandstede**.

Was endlich die damalige erzbischöfliche Gewalt betrift, so ist es zwar ein allgemeines Urtheil, daß dieselbe unter Adelbert auf der höchsten Stuffe gewesen, und hernach gefallen sey. (**) In Ansehung der Kirchengewalt über die nordischen Reiche ist dies gewiß: auch wurde das Ansehen des Domstifts, nachdem es die Erzbischöfe wählete, und nach gerade aus mehr edlen Gliedern zu bestehen anfeng,

(*) S. unten das Dipl. Frid. Archiep. ad a. 1110. ap. Lindenbr. & Mush. p. 32. Aus dieser Urkunde ist zu schliessen, daß Herzogs **Bernhards** Gebiet und Aufenthalt damals insonderheit in Rustringen und an der Weserseite des bremischen Landes gewesen sey.

(**) S. **Conrings** gründl. Bericht von der Landesfürstl. erzbischöfl. Hoheit. c. XIII.

immer größer, und die Gewalt des Erzbischofes über die Stiftgeistlichen geringer: nichtsdestoweniger war die eigentliche Landeshoheit des Erzbischofs unter Adelbert noch nicht aufs höchste gewachsen; sondern ist noch bis ins dreyzehende Jahrhundert höher gestiegen: welches in dem folgenden wird erzählet werden.

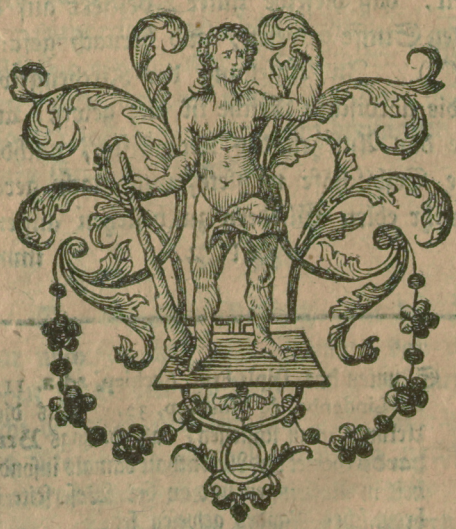

II.

Hn. M. Joh. Kollens
Rekt. zu Verden,

Abhandlung,
daß die Verzweifelung der Verdamten zum Leiden Christi nicht gehöret habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0043
DFG

Inhalt:

§. 1. Der Einwurf und Zweifel selbst wird vorgetragen. §. 2. Man giebt bey dieser Sache zu (a) daß die Verdamten eine ewige Verzweifelung empfinden werden. §. 3. (b) Daß diese Verzweifelung eine schwere Strafe für sie seyn werde. §. 4. (c) Daß unser Heiland bey dem Werke unsrer Aussöhnung mit GOtt keine Verzweifelung empfunden habe. §. 5. Wie der Einwurf gehoben werden solle und müsse. §. 6. Der Einwurf wird in einem ordentlichen Syllogismo vorgetragen, und was dabey zu erinnern sey, gezeigt. §. 7. Wie die von GOtt verordneten Strafen der Sünder ihrer ersten Bestimmung nach beschaffen gewesen. §. 8. Woher die Ewigkeit derselben rühre, und warum Christus keine ewige Strafen erdulden dürfen. §. 9. Ob nicht die Verzweifelung zwischen der Bestrafung Christi und der Verdamten den grösesten Unterscheid mache? §. 10. Warum Christus die Schmerzen der höllischen Flamme nicht empfunden? Und: Wie er in kurzer Zeit ein dem ewigen Leiden der Sünder gleichgültiges Leiden ausstehen können? §. 11. Ob die Ewigkeit der Höllenstrafen auch mit von dem beständig fortgehenden Sündigen der Verdamten herrühre. §. 12. Diese Abhandlung dienet zur Bestätigung der vorigen, worin bewiesen wurde, daß Christus nur die Strafen der Sünden, und nicht die Folgen derselben erduldet habe. Dr.

§. 1

Wir haben in der Abhandlung, von den Ursachen des Todes JEsu, in dem ersten Stück dieser Beiträge, aus dem Begrif der Gnugthuung erwiesen, daß der Erlöser, um die Menschen von den Strafen der Sünden zu befreyen, eben dieselben Strafen, die den Menschen der Sünden wegen in Ewigkeit hätten leiden sollen, erduldet habe. Die erschreckliche Verzweifelung der Verdamten scheinet diese Lehre zweifelhaft zu machen. Man schliesset auf folgende Weise: Christus hat in seinem Leiden die Verzweifelung nicht empfunden; nun ist aber die Verzweifelung die schwereste Strafe, oder der wichtigste Theil der Strafe der Verdamten: diesemnach kan man nicht sagen, daß Christus alle Strafen der Sünden erduldet habe. Hieraus wird weiter die Folge gezogen, daß die ohnendliche Würde und der Vorzug unsers Erlösers einen Grund abgegeben, warum die Strafe, die er in seiner allerheiligsten Person für die Nachkommen Adams gelitten, da selbige der Strafe, die diese hätten leiden sollen, und die Verdamten auch würklich leiden werden, nicht gleich gewesen, derselben von der Gerechtigkeit GOttes für vollenkommen gleich gehalten worden. Dieser Zweifel ist so beschaffen, daß er wol erörtert

zu werden verdienet. Wir wollen also in gegenwärtiger Abhandlung zeigen, daß die Verzweifelung der Verdamten dasienige, was wir in gemeldter ersten Abhandlung vorgetragen haben, nicht umstosse.

§. 2.

Wir wollen gleich anfangs hersetzen, was mit gegenwärtiger Abhandlung verwandt ist, und von uns nicht bestritten wird, damit dasienige, worauf es dabey eigentlich ankommt, desto deutlicher zu Tage geleget werde. Wir gestehen also, **daß die Verzweifelung der Verdamten bey uns ausser allen Zweifel gesetzet sey.** Es wird niemand selbige leugnen, oder auch nur in Zweifel ziehen, dem der Begrif der Verzeifelung aus dem gemeinen Gebrauch zu reden bekannt ist, und der die Höllenstrafen für ewig hält. Sonder Streit verzweifelt derienige, der sich ein gewisses Uebel, das er entweder würklich schon empfindet, oder als ohnfehlbar erwartet, seiner Größe wegen als unüberwindlich vorstellet. Was werden aber nicht für erschreckliche Strafen den Verdamten in göttlicher Offenbarung angekündiget? Sie werden nicht allein durch die traurigste Empfindung von einem Mangel alles wahren Guten in der Hölle gequälet werden, sondern zugleich solche Schmerzen fühlen, daß alles dasienige, was in diesem Leben die heftigste Quaal erwecken

kan,

kan, nur eine sehr unvollenkommene Abbildung der Qual der Verdamten in iener Welt abgeben muß. Und diese Qual, welches derselben noch das größeste Gewicht giebet, wird niemals ihre Endschaft erreichen. Ich weiß nicht, ob die heilige Schrift sich über eine Warheit klärer ausdrücken könne, als sie sich hierüber erkläret hat. Mit welchen Worten solte doch die Schrift die Ewigkeit der Höllenstrafen ausdrücken, wenn die göttlichen Aussprüche der Offenbarung selbige noch nicht zu Tage legen? Es ist eine aus gesunder Vernunft und heiliger Schrift bekannte Warheit, daß in der ohnbegreiflichen Menge Unterthanen des ohnermeßlichen göttlichen Stats keiner anders, als aus eigener Schuld, elend sey, diejenigen aber, die die Ewigkeit der Höllenstrafen bestreiten, lassen sich durch einen falschen Begrif einer göttlichen Güte, die seiner Weisheit entgegen, dahin reissen, zu behaupten, daß auch niemand in erwehntem Gebiete aus eigener Schuld elend seyn könne. Nach der Meinung dieser Leute muß es auch der allerlasterhafteste Sünder für besser halten, unter der Menge von Unterthanen des göttlichen Stats mit begriffen, als davon, und dem gesamten Reich der Natur, gänzlich ausgeschlossen zu seyn. Kan aber wol etwas dem ohntrieglichen Ausspruch des Erlösers, Matth. XXVI. 24. worinnen er dem Verräther Judas das Wehe drohet, und meldet, es wäre

dem-

demselben Menschen besser, daß er noch nie gebohren wäre (*), mehr widersprechen, als dieses? Eine iede abgemessene Zeitdauer, wenn man auch Millionen Jahre auf Millionen häuft, läßt sich mit der Ewigkeit auf keine Weise vergleichen. Man nehme Millionen Jahre so viel Millionen mahle als man immer wolle, es kommt nie die Ewigkeit heraus. Solten also die Verdamten nur in einer eingeschrenkten Zeitdauer gequälet, und hernach ohne Ende der ohnaussprechlichen Freude der Seligen theilhaftig werden: so wäre es gewiß für einen ieden, auch den gottlosesten, weit besser, unter der Zahl der Menschen sich zu befinden, als gar nicht würklich zu seyn. Kurz: eines von beiden zugegeben; entweder es ist für einen ieden Menschen besser, würklich zu seyn, oder der Begrif von der Güte, Liebe und Erbarmung, den dieienigen, die die Ewigkeit der Höllenstrafen leugnen, sich von GOtt machen, ist falsch. Man wird sich sonder Zweifel scheuen, das erste zuzugeben, weil der Ausspruch des Erlösers mit klaren Worten in der Schrift enthalten ist. Hat aber nun dieser Ausspruch seine Richtigkeit; so gibt es allerdings Menschen, die nach Ablauf eines gewissen

Zeit-

(*) Der vortrefliche Saurin in seinem Sermon *sur les tourmens de l'enfer* beweiset mit diesem Ausspruch Christi, daß die Verdamten nicht endlich werden vernichtet werden.

Zeitlaufs weiterhin kein Gegenstand göttlicher Güte und Erbarmmung, zur Bewürkung ihrer ewigen Glückseligkeit, seyn können, weil es wiedrigenfalls besser seyn wird, würklich als nicht würklich zu seyn. Alles was man gegen diese Folge einwenden wird, wird auf eine Bestreitung des Ausspruchs Christi hinaus laufen, weil die Güte und Erbarmung sonst ohne alle Würkung, das heist, in einem solchen Wesen als GOTT, dessen Macht so ohneingeschrenkt als seine übrige Eigenschaften sind, Güte und Erbarmung keine Güte und Erbarmung seyn würde. Fält aber erst der Begrif der Güte, Liebe und Erbarmung hin, den diese Leute sich von GOtt einbilden; so fält auch der Hauptgrund, worauf die sogenannte Wiederbringung gebauet ist, übern Haufen. Der Beweis von der Ewigkeit der Höllenstrafen ist nicht der eigentliche Zweck unserer gegenwärtigen Abhandlung; dahero ich von dieser Warheit weiter nichts anführe, sondern nur noch mit wenigen Worten des Schadens gedenke, der von der Meinung der Wiederbringer zu befürchten ist. Die Gemüthsart der Menschen ist so beschaffen, daß sie dasienige leicht glauben, was sie wol glauben mögten. Nun aber leben die meisten Menschen so, daß, im Fall sie ihr eigen Leben nach der geoffenbarten Heilsordnung mit gehöriger Schärfe und nach der Warheit untersuchen, sie nothwendig lieber wollen müssen, daß die

Strafen

Strafen der Verdamten nicht ewig, als daß sie ewig seyn. Was thun also die Freunde der Wiederbringung anders, als daß sie einen der wichtigsten Bewegungsgründe des Gehorsams gegen göttliche Heilsordnung, wodurch noch mancher Gottloser von dem Wege des Verderbens zurück gebracht werden kan, ohnverantwortlicher Weise vernichten? Wir gestehen, daß die Warheit keines Betrugs gebrauche, um ihre Kraft an der menschlichen Sele zu äußern; allein es wird auch kein Verständiger dabey gleichgültig bleiben, wenn man, unter dem Schein einer ausnehmenden Lobeserhebung göttlicher Güte und Erbarmung, eine zur heilsamen Lenkung menschlicher Gemüther insonderheit dienliche Warheit entkräftet.

§. 3.

Wir geben ferner bey dem Vorwurf unserer Abhandlung zu, daß die Verzweifelung der Verdamten eine überaus schwere Strafe derselben, oder wol das wichtigste Stück ihrer Bestrafung sey. Es müste einer ganz und gar keinen Begrif von der Strafe haben, der dieses leugnen, oder auch nur in Zweifel ziehen wolte. Wir nennen, nach Anleitung des Gebrauchs zu reden im menschlichen Leben, die Strafe ein Uebel, das iemand seiner verübten Missethaten wegen erduldet. Man muß also entweder diesen Begrif umstossen, oder auch zugeben,

geben, daß die Verzweifelung nichts böses sey, wenn man dieselbe für keine Strafe der Verdamten gehalten wissen will. Allein wer wird, und wer kan das zugeben? Die Verdamten würden nach ihren verübten Schandthaten sich gewiß noch für glücklich schätzen, und ihre Strafe für sehr erträglich halten, wenn nicht die Verzweifelung, als das wichtigste, zu alle dem Uebel, womit sie werden gequälet werden, noch hinzu käme, und die Strafe ihrer Sünden höchst fürchterlich machte.

§. 4.

Drittens sind wir nicht in Abrede, **daß der Erlöser, als er der göttlichen Gerechtigkeit für uns Menschen durch sein Leiden eine Gnüge gethan, keine Verzweifelung empfunden habe.** Die Gründe der gesunden Vernunft und göttlichen Offenbarung sind dieser Verzweifelung gänzlich entgegen. Unser göttlicher Erlöser erkannte selbst seine wahre Gottheit; und war ihm also nach seiner Allwissenheit im geringsten nicht verborgen, daß er die Strafen, die der göttlichen Gerechtigkeit für die Sünden der ganzen Welt müsten bezahlet werden, vollenkommen ertragen und überwinden könte. Die heiligen Schriftsteller gedenken in der ganzen Lebens- und Leidensgeschichte JEsu keiner Sache, die man als ein zuverläßiges Merkmahl einer Verzweifelung annehmen könte.

Es

Es rief zwar unser Erlöser am Kreuz, als er alles vollbracht hatte, was die Gerechtigkeit GOttes als eine Bezahlung forderte, und itzo sterben wolte, mit starkem Geschrey, Matth. 27, 46. **Mein GOtt, mein GOtt, warum hast du mich verlassen?** allein es kan daraus noch keine Verzweifelung geschlossen werden. Christus hätte den seligen Ausgang aller seiner Leiden, und seine herrliche Auferstehung am dritten Tage hernach, nicht vorher verkündigen, und seine Jünger davon versichern können, wenn er nicht zum voraus versichert gewesen wäre, daß er alle Strafen aller Sünden ertragen könte. Genug von dem, so mit unserm eigentlichen Vorhaben nur verwandt ist.

§. 5.

Die Verdamten ringen in der Hölle mit der Verzweifelung; Christus hat in seinem Leiden keine Verzweifelung empfunden, und hat doch alle die Strafen gelitten, womit GOtt den Sünder, als einen Beleidiger seiner ohnendlichen Maiestät, seiner Gerechtigkeit wegen belegen muß. Wie reimet man diese Sätze mit einander? Hat es nicht das Ansehen, daß entweder die Verdamten mehr leiden, als sie nach der Gerechtigkeit GOttes leiden solten, oder auch Christus weniger gelitten, als die Gerechtigkeit GOttes zur Gnugthuung von dem Sünder gefordert habe. Man meinet, man müsse eines von beiden zugeben;

geben; und da man das erste zuzugeben Bedenken träget, weil es eine Härte und Grausamkeit von Seiten GOttes anzeigen würde, wenn er den Sünder härter bestrafen wolte, als die strenge Gerechtigkeit forderte, und er verdienet hätte: so ist man um so viel mehr geneigt, das andere einzuräumen, weil die hohe Würde, die Gottheit des Erlösers sich darinnen offenbare, daß ein geringeres Leiden von seiner Seite, als die Verdamten, erdulden sollen, dem Leiden derselben vollenkommen gleich geschätzet werde. Allein wir haben schon sonst erinnert, daß die Würde der Person Christi in dem Leiden selbst nichts geändert, und sich selbige bey seinem Leiden auf eine ganz andere Weise geoffenbaret habe. Man gedenke, daß ein vornehmer und großer Fürst durch den Abtrag einer Schuldforderung für eine ganz geringe Person, für einen Knecht und Sclaven einem andern Fürsten eine Gnüge leiste. Wird hier die Würde des Fürsten in die Bezahlung einen solchen Einfluß haben können, daß der Abtrag einer geringern Summe, als der Knecht schuldig gewesen, für eine Gnugthuung und volle Bezahlung gehalten werde? GOtt würde demnach sich oder seiner Gerechtigkeit auf diese Weise etwas vergeben haben, welches ohnmöglich von ihm geschehen kan, weil seine Gerechtigkeit eben so nothwendig, als er selbst ist. Das andere Glied des angeführten Unterscheidungssatzes wiederspricht also der Gerech-

rechtigkeit GOttes eben sowol als das erste, mithin fält der ganze Satz übern Haufen. Wir wollen zeigen, daß die Verzweifelung der Verdamten eigentlich keine Strafe der Sünden nach ihrer Bestimmung sey, und mithin die vollenkommenste Gleichheit der Strafen, die die Gerechtigkeit GOttes von den Sündern, und von dem, der für die Sünder gebüsset, gefordert hat, durch den Mangel der Verzweifelung in Christo eben so wenig gehoben werde, als er selbige in seinem großen Leiden empfunden hat.

§. 6.

Wir werden auf einmal sowol der Schwierigkeit, die wir in gegenwärtiger Abhandlung zu heben haben, ihre völlige Stärke geben, als anzeigen, was darinnen eigentlich auszumachen sey, wenn wir folgenden Bedingungsschluß hersetzen: Wenn Christus die Verzweifelung, die schwereste Strafe der Verdamten, nicht empfunden; so hat er auch nicht eben die Strafen, womit der gefallene Sünder GOtt verhaftet war, erduldet. Nun hat Christus die Verzweifelung in seinem großen Leiden nicht empfunden: solchergestalt hat er auch nicht alle Strafen, die der gefallene Mensch mit seinen Sünden verwürket hatte, gelitten. Ich antworte hierauf, daß die Folge im Obersatz nicht richtig sey. Der Sünder kan die Strafen, welche

die

die Gerechtigkeit GOttes seiner beleidigten Maiestät wegen fordert, nicht ertragen, und daher erfolget von seiner Seite die Verzweifelung; der Erlöser aber, als wahrer GOtt, kan in angenommener Menschheit eben diese Strafen ertragen, und verzweifelt also nicht. Kan man solchergestalt wol aus dem Mangel der Verzweifelung schliessen, daß der Erlöser nicht eben die Strafen, die die Gerechtigkeit GOttes dem gefallenen Menschen zuerkannt hatte, gelitten habe? Wir wollen setzen, daß einerley Last auf die Schultern eines Kindes oder Knabens, und auf die Schultern eines erwachsenen, gesunden und starken Menschen geleget werde. Wird man wol daher, daß selbige Last das Kind zur Erden beuget, und der erwachsenen Person noch Vermögen zum Gehen lässet, schliessen können, daß dieser eine in sich geringere Last trage, als dem Kinde auferleget worden? Doch wir wollen uns nicht mit Erläuterungen behelfen, sondern, um den gehörigen Beweis zu geben, die Sache etwas weiter aus ihren Gründen herleiten.

§. 7.

Als der erste Mensch, von dessen Gehorsam und Ungehorsam gegen das gegebene Probegesetze das Schicksal aller seiner Nachkommen abhängig war, durch Uebertretung dieses Gesetzes sich an der göttlichen Maiestät vergriffen hatte: so konte der gerechteste Richter, nach seiner ohn-

wandelbaren Gerechtigkeit nicht anders, als den Menschen mit einer solchen Strafe belegen, die der Gerechtigkeit am anständigsten war. Es war eine ohnendliche Maiestät beleidiget worden. Da nun die Gerechtigkeit allemal die Bestrafung nach der Beschaffenheit des Verbrechens einzurichten pfleget; die Größe des Verbrechens aber aus der Verhältnis des Beleidigten und Beleidigers mit geschlossen wird: so konte auf die ohnendliche Vergehung auch keine andere, als eine Strafe von ohnendlicher Schwierigkeit erfolgen. Diese ohnendliche Strafe wurde von GOtt auf eine solche Weise bestimmet, daß er nur allein auf die Strafe an und vor sich betrachtet, das ist, auf solche Schmerzen, die selbst in ihrer Empfindung ohnendlich waren, sein Absehen hatte. Was wir von einer weisen Obrigkeit im menschlichen Leben beobachtet finden, erläutert und bestätiget unsere Gedanken. Eine weise Obrigkeit setzet zur Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit auf die Verbrechen dererienigen, die andere Menschen um ihr Leben, Gut und Ehre zu bringen sich erkühnen, gewisse Strafen. In der Bestimmung dieser Strafen siehet selbige im Anfang gar nicht auf die Zeit, wie lange oder wie kurz der Verbrecher das Uebel fühlen solle, sondern nur schlechterdings auf die Empfindung des Schmerzens, und verordnet nach der verschiedenen Größe der Verbrechen, durch mancherley Arten der Strafen, verschiedene

Grade

Grade dieser Empfindung. Wir bemerken ia, daß die gelindern Bestrafungen in dem gemeinen Wesen insgemein mehrere Zeit erfordern, als die strengen. Die Obrigkeit pfleget alsdenn nur erst in ihren Bestrafungen auf die Zeit mit acht zu haben, wenn wegen der abscheulichen Verbrechen der Glieder des gemeinen Wesens so angestrengte Schmerzen, oder Schmerzen von so hohem Grade, nicht können erdacht werden, daß dadurch die Sicherheit und Wolfarth des Staats nach möglicher Einsicht erhalten oder wieder hergestellet werde. So ist wol ehedem die Feuersstrafe, wodurch sonst der Körper eines Missethäters bey den heftigsten Schmerzen auf einmal verzehret wird, wegen einer ganz ungewöhnlichen und fast unerhörten Bosheit so verändert worden, daß die Gliedmassen des Missethäters nach einander vom Feuer aufgelöset worden, und die Bestrafung nur erst nach Verlauf vieler Stunden ihre Endschaft erreichen müssen.

§. 8.

Die von GOtt, dem gerechtesten Richter, verordnete Strafe der Sünden war also ihrer ersten Bestimmung nach von keiner ohnendlichen Dauer; ihre innere ohnendliche Anstrengung aber muste in eine äußere Ausdehnung, oder in eine ewige Dauer verwandelt werden, weil der Mensch, eine eingeschränkte Natur, keiner

in sich ohnendlichen Strafe fähig war. Diese ewige Strafe ist die Strafe der Verdamten. Da demnach ihre Verzweifelung von der ewigen Empfindung der Strafe abhängig ist: so erhellet, daß selbige als eine Folge ihrer eingeschränkten Natur anzusehen sey: Nun ist aber unser Erlöser wahrer GOtt. Er konte also die Strafe der Sünden nach ihrer ersten, eigentlichen, innern Bestimmung leiden: die äußere Ausdehnung auf die Dauer der Pein und Schmerzen würde in Ansehung seiner ohne den geringsten Grund geschehen seyn; mithin war es auch ohnmöglich, daß er in seinem Leiden verzweifeln konte. Wenn man demnach auf die Bestimmung der Dauer, die das peinliche Gefühl der Strafe selbst nicht betrift, sondern der Verschiedenheit der leidenden Wesen wegen von aussen hinzu kommt, nicht Acht hat: so findet sich nichts, daraus man die geringste Ungleichheit der Marter des Erlösers und der Verdamten schliessen könte.

§. 9.

Wir urtheilen leicht, daß die Größe des Uebels der Verzweifelung noch einen Anstoß gegen diese Ausführung erwecken werde. Was kan schmerzhafter und peinlicher seyn, wird man sagen, als der Gedanke, daß die erschreckliche Qual, die man empfinde, nach ohnzehligen Millionen von ungeheuren Zeitperioden immer

mer von neuen angehen werde? Man wird fragen, ob nicht die Verzweifelung zwischen der Bestrafung Christi und der Verdamten den grösten Unterscheid mache? Wir antworten hierauf erstlich, daß dieser Unterscheid, er scheine so groß, als er immer wolle, doch nicht das Innere der Strafe, oder die eigentlich bestimmte Strafe, sondern nur ihre Dauer betreffe. Denn verdienet auch zweitens zur Hebung gemeldter Schwierigkeit insonderheit erwogen zu werden, daß kein endliches Wesen den ohnermeßlichen Unterscheid zwischen einem endlichen und ohnendlichen Leiden, das ist, einem solchen, wovon die Empfindung ins ohnendliche gehet, einzusehen vermögend sey. Wir machen uns wol nach der Beschaffenheit der mancherley Werkzeuge, die zur Bestrafung unter Menschen gebraucht werden, eine Vorstellung von den erschrecklichen Schmerzen, die der Leidende aus ihrer Anwendung und Würkung auf seinen Körper empfinden und fühlen müsse; allein es ist und bleibet doch allemal nur ein endliches Leiden, in dem die Kraft, wie der peinlichen Werkzeuge, zu würken, also der leidenden Person, zu empfinden, nur eine eingeschränkte Kraft ist.

§. 10.

Man wird gegen diese letzte Anmerkung einwenden, Christus habe doch die Schmer-

zen der hölliſchen Flammen nicht empfunden? allein dieſe Schwierigkeit gegen die Gleichheit des Leidens JEſu und der Strafe der Verdamten läßt ſich ohne die geringſte Mühe heben. Die hölliſchen Flammen gehören zu den in ſich eingeſchränkten Strafen, daher eben ihre Dauer ewig ſeyn wird. Da demnach Chriſtus keine bloße Strafen oder Schmerzen von eingeſchränkter Empfindung gelitten; ſo hat er auch nicht nothwendig die hölliſchen Flammen empfinden dürfen. Fragt man aber, wie Chriſtus in kurzer Zeit, in einigen Stunden, die Schmerzen der beſtimten Strafe empfinden können, die den immerwährenden Schmerzen, welche die Verdamten von gemeldter Strafe empfinden, gleich zu ſchätzen ſind? ſo iſt dis eine Frage, die ein endlicher Verſtand eben ſo wenig beantworten kan, als ein Weſen von eingeſchränkter Vorſtellungskraft dasienige, was zur Beantwortung und Erklärung derſelben dienet, einzuſehen oder zu begreifen vermögend iſt. Richten wir indeſſen unſere Aufmerkſamkeit auf dasienige, was die Evangeliſten von dem großen Leiden unſers Heilandes melden: ſo werden wir dis Leiden auch ſo groß, ſo ſchwer und wichtig finden, daß ein endlicher Verſtand mit ſeinem Begrif bis dahin nicht gelangen könne. Wer wird iemals die Heftigkeit der Schmerzen begreifen, welche die Sele desienigen, in dem die

gött-

göttliche Natur mit der menschlichen auf das genaueste zu einer Person vereiniget, und daher nach der Menschheit ohnendlicher göttlicher Vollenkommenheiten theilhaftig ist, dergestalt gequälet haben, daß er klagen müssen, seine Sele sey betrübt bis in den Tod; daß er den Kelch der Schmerzen, wenn es möglich wäre, daß er vorüber ginge, verbeten; daß er, der Schöpfer, von einem erschaffenen Wesen, einem Engel, aufgerichtet und gestärket werden müssen; und endlich bey einem gesunden und starken Körper Blut geschwitzet hat?

§. II.

Wir haben bisher mehr angenommen und erwiesen, daß die Strafen der Verdamten ewig seyn, als warum selbige ewig seyn. Wir haben nur mit wenigen angeführet, daß der Sünder einer Beleidigung und Verletzung der ohnendlichen göttlichen Maiestät schuldig sey, und daher auch nach der Anordnung und Einrichtung der Gerechtigkeit, die allemal die Uebereinstimmung beobachtet, eine ohnendliche Strafe ausstehen müsse. Da nun kein endliches Wesen eine in sich ohnendliche Strafe ausstehen könne; so müsse selbige in der Dauer ohnendlich, das ist, ewig seyn. Eine besondere Untersuchung dieser Sache erfordert unsere gegenwärtige Absicht nicht. Indessen können wir nicht umhin, anzuführen, daß es Gottes-

ge-

gelehrte und Weltweise gebe, die die Strafen der Verdamten aus einer ganz andern Ursache ewig zu seyn behaupten. Sie lehren, daß die Verdamten wegen ihrer ohnerträglichen und erschrecklichen Qual immer fortfahren werden zu sündigen; daher nach der ohnveränderlichen Gerechtigkeit GOttes auch ihre Strafe ohnaufhörlich fortdauren müsse. Ich gestehe, daß die Verdamten, da sie mit ihrer ohnseligen Fertigkeit und Gewohnheit zu sündigen die Welt verlassen; die Lebenszeit aber nur allein dieienige Zeit ist, die die Güte und Erbarmung GOttes ihnen zur Bekehrung gegeben hat, immer fortsündigen werden. Ich gestehe, daß diese Meinung von der fortdaurenden Fertigkeit zu sündigen bey den Verdamten die Meinung dererienigen vortreflich wiederlege, welche die Ewigkeit der Höllenstrafen leugnen, indem auf eine ewige Versündigung auch eine ewige Strafe folgen muß. Ich gestehe endlich, daß man nach dieser Meinung die Gerechtigkeit und Güte GOttes gar leicht mit einander vereinigen könne. Allein welcher Mensch, welcher eingeschränkter Verstand wird uns mit Gewißheit sagen können, es hänge die ewige Strafe mit der ewigen Dauer der Versündigung dergestalt zusammen, daß ohne Absicht auf diese Fortdauer die Strafen auch nicht ewig seyn können? Welcher endlicher Verstand wird uns mit einer überzeugenden Gewißheit

heit erklären, was einer ohnendlichen Gerechtigkeit anständig oder ohnanständig sey? Wer wird auf eine zuverläßige Weise bestimmen, wie weit die ohnendliche beleidigte göttliche Maiestät, um sich eine Gnugthuung zu verschaffen, in Auferlegung der Strafen gehen könne, oder nicht? Einem Weisen ist es gnug, zu wissen, daß die Strafen der Verdamten nach den klaren und ohntrieglichen Aussprüchen der Schrift ewig seyn; warum sie ewig seyn, kan von keinem Menschen vollständig und nach allen Gründen erkläret werden, weil der Geist der Warheit in göttlicher Offenbarung uns nichts davon entdecket hat. Gesetzt aber nun, daß die Meinung dererienigen, die die Strafen der Verdamten deswegen für ewig halten, weil diese ohne Aufhören sündigen werden, mit der Gerechtigkeit und Warheit GOttes auf das genaueste überein komme; so kan die Meinung, daß die Strafen, die der Erlöser erduldet hat, den Strafen, die die Verdamten erdulden werden, vollenkommen gleich seyn, niemanden weiter eine Schwierigkeit erwecken. Denn nach selbiger Meinung sind die Strafen, welche die Verdamten um ihrer im Leben verübten Sünden willen erdulden, so wie in sich, also auch ihrer Dauer nach eingeschränkt, und sie werden in ihrer Dauer ohnendlich oder ewig, weil die Gottlosen nach diesem Leben ohne Aufhören fortsündigen. Auf diese Weise haben demnach die Strafen, welche

der

der Erlöser, um Adam und seine Nachkommen mit GOtt zu versöhnen, erduldet hat, nur in sich, und ihrer Dauer nach, endlichen Strafen gleich seyn dürfen. Denn wer wird doch sagen, daß Christus auch für die Sünden, die von den Verdamten in der Höllen begangen werden, der Gerechtigkeit GOttes eine Gnüge geleistet habe? Allein ich fürchte, daß bey der Meinung von dem eingeschränkten und endlichen Leiden des Erlösers die Schmerzen, wovon der Sohn GOttes selbst so gequälet und gemartert worden, denen Schwierigkeit machen werden, die den großen Unterscheid zwischen dem Endlichen und Ohnendlichen gehörig überdenken.

§. 12.

Ehe wir gegenwärtige Abhandlung schliessen, können wir nicht umhin, in Absicht unserer Abhandlung in diesen Beiträgen, **daß Christus die Strafen der Sünden als Strafen erduldet habe**, noch anzumerken, wie diese durch gegenwärtige Abhandlung noch mehr bestätiget werde. Wir haben in selbiger bewiesen, daß Christus nicht die Folgen von den Strafen der Sünden erduldet habe. In gegenwärtiger Abhandlung aber ist gezeiget worden, daß die Verzweifelung der Verdamten nicht zu der eigentlich bestimten Strafe derselben gehöre, sondern nur als eine Folge der Strafe eingeschränkter Wesen anzusehen sey, und eben deswegen unser heiliger Erlöser selbige nicht erduldet habe. So findet man, daß Warheit mit Warheit verbunden sey. Ich wünsche von Herzen daß GOtt auch diese Abhandlung zu Ausbreitung lebendiger Erkenntniß des schweren Leidens unsers theuersten Heilandes gesegnen, und zu einem dem heiligsten Erlöser würdigen Wandel fruchtbar seyn lassen wolle.

III.

III.

Hrn. Val. Krauchenbergs

Beschluß

seiner

Abhandlung

von

der mehrern Zahl der Seligen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0065
DFG

Inhalt:

VIII. **Kapittel.** Es wird die größere Zahl der Seligen erwiesen, weil §. 50. auch Erwachsene selig werden. §. 51. In hitzigen Ländern mehr Kinder früh sterben. §. 52. In die Todtenlisten kommen nicht die todtgebohrnen Kinder. §. 53. Die Alten, die im ganzen Leben sehr dumm sind, werden den Kindern gleich geachtet. §. 54. Misfallen an **Leischings** Meinung, samt den Gründen dieses Misfallens.

IV. **Kapittel** betrachtet eine theologische Frage wegen der Seligkeit der todtgebohrnen Christenkinder. §. 55. Man ist in unsrer Kirche einig, daß alle todtgebohrne Christenkinder selig werden: Man nennet es oft aber **eine ausserordentliche Art des Seligwerdens.** §. 56. Zeigt dagegen, daß die Zahl der Todtgebohnen zu groß sey für das Ausserordentliche. §. 57. gibt die ausserordentliche Art in gewisser Absicht zu. §. 58. Beschluß der ganzen Abhandelung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0066
DFG

Das VIII. Kapittel

Führet die Wahrscheinlichkeit der großen Anzahl der Seligen aus weitern Gründen an.

§. 50.

Wenn etwan iemand wegen der Anzahl der sterbenden unmündigen Kinder anstehet, ob daraus in Zusammenhaltung mit dem zweiten Abschnitt die Absicht wider Bäle und andere erhalten würde; so will ich hier, mit Beistand der Wahrscheinlichkeit, mehrere Gründe anführen. Wir haben wenigstens zuerst zu hoffen, daß auch viele Erwachsene selig sterben. Ich gebe zu, es sterben mehrere unselig, aber unter den vielen Millionen Todten von Erwachsenen ist doch auch eine große Zahl derer, die in dem HErrn sterben. Ich will mich nicht bemühen, hier eine gewisse Bestimmung einer Zahl von tausend oder hundert anzunehmen. Lutherus in seiner Auslegung über das erste Buch Mosis, einer seiner letzten Schriften, voll von Einsicht und großem Geist, ist ungemein mäßig und gelinde gegen die Erwachsenen in und ausser der sichtbaren Kirche. Der wittenbergische Wolfg. Franzius in seinem Buche von den Opfern stimmet damit überein, und auch viele Kirchenlehrer

lehrer erster Zeit. Ich weiß auch, daß alle unsere Gottesgelehrten mit mir bekennen, daß viele Selen in den verderbten Kirchen errettet werden. Des sel. Oberkirchenraths Cyprians Meinung ist schon vorher von mir dem Leser vorgeleget worden. Wie viel man von Erwachsenen als selig oder verdammt annehmen will, bestimme ich nicht. Kommt es iemand wahrscheinlich vor, was Herr Pastor Zimmermann (siehe §. 47.) in den abgeschriebenen Worten, als nicht ungegründet, zur Betrachtung überläßet, daß von 100 Erwachsenen 10, und also der zehnte Mensch selig würde, so wäre ich nicht dawieder. Will man aber lieber weniger annehmen; so streite ich auch nicht. Man muthmaße und hoffe nur, daß hundert Erwachsene einen Seligen liefern; so antworte ich nichts darwieder. Eins bitte ich aber, man sey nicht allzu mißtrauisch, und verfalle nicht auf die übertriebene Ausdrückungen einiger Kirchenlehrer, und unbedachtsamer Kanzelredner. Denn wer bist du, o Mensch, der du so streng urtheilest? Der Eifer und die Einbildung Elias war nicht nach der Warheit. Die Welt ist freilich voll von Lastern: Man hat aber zum Dienst der Warheit keine Vervielfältigung nöthig. Genug, die Offenbarung versichert es, und die Gnade GOttes, die algemein ist, lässet es hoffen, daß viele Menschen, die erwachsen sterben, selig werden. Dis kömmt nun der großen An-

zahl

zahl der seligen Kinder zu Hülfe, wenn man auch nur von 100 einen nimmt.

§. 51. In dem vorigen Kapittel haben wir die Berechnungen aus Europa, aus Städten, aus Dorfgemeinen angeführet. Ein aufmerksamer Forscher der Warheit wird behalten haben, daß in Städten, wo Wollust, Unzucht, und Unordnungen von allerley Art herschen, weit mehr frühzeitig sterbende Kinder gefunden werden, als in den Landgemeinen, wo mehr Unschuld, Mäßigkeit, und eine der Natur bequeme Verpflegung ist. Hätten wir genaue Register aus dem Königreiche Schweden und Norwegen; so würde die Zahl der sterbenden Kinder weniger seyn. Wüsten wir aber Nachrichten aus Italien, Spanien, Portugall, Ungarn und Griechenland anzuführen; so würden wir warscheinlich uns über die Menge der sterbenden Kinder verwundern. Ich nehme nichts unwarscheinliches an. Ich schliesse, weil in Städten, wo Unkeuschheit, Unmäßigkeit und Unordnung herschet, mehr als bey den Dorfgemeinen, wo eine einfältige Lebensart ist, eine größere Menge gestorbener Kinder ist; also sey es auch gleichfalls zu vermuthen von den Ländern, die der Geilheit und der Unordnung ergeben sind. Folglich wird man warscheinlich mir zugestehen, daß es zu vermuthen stehet, daß wie arbeitsame, mäßige Landgemeinen weniger

todte

todte Kinder zählen; so werden hitzige und wollüstige Länder um so vielmehr liefern. Aber ich gehe weiter, der Herr Probst Süßmilch in seinem angezogenen Buch gibt nach den warscheinlichen Berechnungen der ganzen Welt folgende Einwohner auf der 97ten Seite,

In Europa sind 150 Millionen Menschen
in Asia : 500 : :
in Africa : 150 : :
in America : 150 : :

in Summa auf der ganzen Welt 950 oder 1000 Millionen. Dis als nicht ganz ohne Warscheinlichkeit angenommen und zugegeben, wie viele vortheilhafte Warscheinlichkeiten kommen nicht meiner Meinung zum Besten. Asien ist die Hälfte der Welt nach den Einwohnern gerechnet, dieser Theil ist hin und wieder mit Ungläubigen besetzet, die einmal weibisch, hitzig, unordentlich und geil sind, zweitens, die die Vielweiberey lieben, hegen und brauchen. Wie schwach, wie zärtlich und kränklich müssen die Früchte dieser unordentlichen Liebe nicht seyn? Man darf mir dieses auf mein Wort nicht glauben; Man überlege die Geschichte nur, und frage, an welchen Oertern die gröste Vermehrung des menschlichen Geschlechts bemerkt worden. Wer die hitzigen Länder dazu annimmt, der muß nicht wissen, was geschehen ist. Man kan es auch daraus deutlich erkennen, daß bey den Mahume-

medanern, die doch Beherscher von einem grossen Theil Asiens und Africa sind, sich gleichwol gar nicht eine große Vermehrung finde. Dann der Wahn, daß in ihrem Gebiete lauter Türken wohnen, ist eben so einfältig, als wenn ehemalen von ihnen geglaubet worden, daß die Franzosen die vornehmste Nation von Europa sey. Die Reisebeschreibungen und andere Nachrichten melden einstimmig, daß mehr griechische Christen, als Mahumedaner daselbst wohnen. Läst man sich weiter wahrscheinlich benachrichtigen, daß die mit Vielweiberey sich verbindlich gemachte Türken auch schuldig sind, ihre eheliche Pflicht zu leisten, und allenfals in Unterlassungs- und Verweigerungsfall verklaget werden können; so kan man leicht denken, daß solche Verbindungen schwache Kinder giebet. Die übrigen Einwohner in dieser heissen Himmelsgegend, die die Vielweiberey nicht hegen, haben gleichwol andere Hinderniße zur Erzeugung lebhafter Kinder. Sie heirathen sehr früh, und sind in ihrer Liebe und Uebung der Naturtriebe unmäßig, da ihre eigene Leiber die Ausbauung und völligen Wachsthum nicht erlanget; es müssen daher natürlich schwache und hinfällige Kinder erzeuget werden. Wenn in den Nordländern als in Dalkerlien die Ehen frühzeitig angefangen werden; so sind es ausgehärtete Körper, die frisch und munter in Mühseligkeit erwachsen, die sind dauerhaft. In

Asien und theils Africa nicht also. Wir haben das Vertrauen, ein Leser wird nicht unwahrscheinlich aus obigen schliessen, daß die asiatischen Kinder weit schwächer gebohren werden, und eher sterben. Dis ist noch der andere Vortheil zu meiner Vermuthung. Man kan mir das Volk Israel entgegen setzen, die Polygamisten gewesen sind, sich sehr vermehret haben, und lebhafte Kinder gezeuget. Dieser Einwurf scheinet erheblich, er ist es aber nicht. In den Zeiten war einmal die Polygamie, eine bedingte anscheinende Nothwendigkeit. Dis hat der gelehrte und vortrefliche Herr Pastor Jacobi in Hannover artig gezeiget, in seiner XIten Betrachtung von den Absichten GOttes. Dis wahrscheinlich angenommen, so waren die damaligen Polygamisten, einige Fette der Erden ausgenommen, nicht aus Geilheit zu mehrern Weibern gekommen, folglich entkräfteten sie sich auch nicht, wie iene. Ferner waren diese viele Weiber unter strenger Herrschaft, und musten mit mäßiger Beiwohnung zufrieden seyn. Hier verändert sich die ganze Sache. Man kan von einem zu dem andern nicht schliessen. Seldeni uxor hebraica L. VII. C. VI. kan man nachsehen, der aber auch der Rabbinen Grillen ohn Urtheils-Kraft anhänget.

§. 52. Die Todtenlisten sind in Absicht der todtgebohrnen und frühzeitigen auch unzeitigen

gen Kinder unvolständig. Dis überlege man, ob ich Unrecht habe, mehrere Zahl der sterbenden Kinder anzunehmen? Ich behaupte höchstwahrscheinlich, die Todtenlisten von allen, unmündig sterbenden, Kindern ist unvolständig.

I. In alten und vorigen Zeiten bey uns und auch noch in Engelland, nach Benthems Bericht von dem englischen Kirchenstaate, wird kein ungetauftes Kind solenniter, wie man redet, beerdiget, da viele alte Bösewichter, Menschenplager und Gottlose mit Gesang, Gebet, Leichpredigten begraben werden. Was ist mehr zu vermuthen, als dis, daß die ohne Taufe sterbende Kinder nicht genau in die Listen eingetragen worden. Man kan dis beinahe an allen Kirchenbüchern sehen und wahrnehmen. Doch, dis gilt noch mehr bey den Papisten, die die ohne Taufe sterbende Kinder der Höllen übergeben. Dis wäre ein kleiner Vortheil für mich. Aber ich muß ihn nach der Wahrheit

II. Zweitens als gröſſer vorstellen. Ich bedinge es mir aus, daß man den Naturlehrern, Aerzten und Gottesgelehrten zuglauben kan, weil sie wichtige Gründe anführen, die man nicht umstoßen kan: daß gleich nach Empfängniß einer Frauensperson, die menschliche Frucht aus Leib und Sel verbunden sey. Ich vermuthe es nicht, daß iemand auf den Einfall kommen

wird, daß die Sele des Menschen etwan erst nach der Geburt, oder nach der hälften Zeit der Schwangerschaft sich mit dem Leibe vereinige, da vorher der empfangene Körper vor 20 oder 40 Wochen ein lebloser Klumpe aus Sehnen, Knochen, Haut und Fleisch samt Blut und Gewässer zusammengesetzet gewesen. Ich bilde mir ein, der Einfall derienigen, die eine gewisse unbestimmte Zeit erwählen nach der Empfängniß des Menschen, worin GOtt eine Sele dem Körper, als eine Zugabe zur Vollendung des ganzen Menschen, durch eine unmittelbare Schöpfung hinzufüge, habe wenig Grund und Wahrscheinlichkeit. Ich schliesse also, eine Empfängniß bey einer Frauensperson mache einen Menschen aus, der Leib und Sele hat, die Frucht lebe oder sterbe in Mutterleibe, kürzlich oder nach einer Zeit. Nun wolle man nach der Erfahrung und Anmerkungen weiter denken von ehelichen Frauen, wie oft und vielmalen dieselbe wahrscheinlich empfangen haben, und nachher durch Mühseligkeiten, heftige Bewegungen des Leibes oder des Gemüts eines unzeitigen Kindes genesen, das etwan einige Wochen vorher empfangen ist. Man kan ein aus einem kleinen Leibe und mit dunkler Vorstellung der Selen noch begabtes Kind unmöglich als ein Unding in der Reihe der Menschen ansehen. Alles was ich in der zwoten Abtheilung für die Seligkeit der Kinder geschlossen, ist auch für das

ewige

ewige Wolergehen dieser unzeitig ans Licht gekommenen Kinder. Ich habe die Wahrscheinlichkeit sehr stark für mich, daß solche ganz früh gebohrne und unvolständige Geburten der ordentlichen Ehe nicht angegeben, noch in die Kirchenbücher oder Todtenlisten eingetragen werden. Ich glaube nicht ohne Grund, daß unter hundert gebornen Kindern, allemal ein gar frühzeitiges und nicht angegebenes eheliches Kind sey. Man kan allenfals gewisser sich davon überzeugen, wenn man Aerzte will zu Rathe ziehen, oder auch gewissenhafte und glaubwürdige Wehmütter. Aber noch mehr ist

III. für die Vermehrung der Zahl der Seligen, wenn man bedenket, wie unzüchtige Personen, wann sie eine Empfängniß aus fleischlicher Vermischung vermuthen, gegen ihrer Leibesfrucht gesinnet sind. Die vielen Ordnungen der Landesobrigkeiten, der Kirchenversamlungen und gewissenhafte Bedenken sind unleugbare Beweise, daß die Abtreibung der Frucht, die Ermordung derselben nach der Gebnrt sehr gewöhnlich. Die Ungläubigen hielten es vor erlaubt, die Frucht abzutreiben. Wolte GOtt! daß keine äußerlich ehrbar seyn wollende Ehefrau unter den Christen aus Geitz dieselbe Bosheit begiuge! Doch wir bleiben nur bey den Unzüchtigen. Bäle hat hievon glaubwürdige Zeugnisse von Paris aus dem Thuano und andern

Schriftstellern unter dem Artik. **Patin** beigebracht, wie gemein das Ermorden der Kinder im Mutterleibe und nach der Geburt sey. Seine historischen Erweise sind nicht zu leugnen, und beweisen leider die Herrschaft der Laster genug. Indessen macht **Bäle** nach seiner Art gar zu unzeitige Vermuthungen. Ich führe nur diese an, daß er aus der großen Menge der abgetriebenen und ermordeten Leibesfrucht der unzüchtigen Weiber die Hölle bevölkert. Ich vermuthe just das Gegentheil. **Bäle** stellet sich sehr oft, wenn er, gegen GOttes Sache, Zweifel erreget, als wenn die papistische Religion ihm allein bekannt wäre. Allein er wuste die Glaubensverfassung der Reformirten und Lutheraner, sowol historisch, als iener ihre, woher will er erweisen, daß diese und iene solche Kinder gleich verdammet achten? Meine Gründe, warum ich diese Kinder, selig achte, sind in der 2ten Abtheilung angeführet. Die unschuldigen Kinder, die Christus erlöset, und GOtt gerufen, können um ihrer Mütter Bosheit nicht ewig gequälet werden. Man darf den Erweis des **Bäle** für die Warheit der sehr oft und häufig geschehenen Abtreibung und Ermordung der unehelichen Kinder nicht bestärken. Die Geschichte der alten und neuen Zeiten, die Erzehlung von den Begebenheiten in der Kirche, ihren Gesetzen und Verwarnungen geben unglaublich viele und dringende Beweise. Dieses Laster aber muß un-

unglaublich häufiger seyn unter den Papisten, als Protestanten. Die Leichtfertigen mögen an allen Orten gleich groß seyn nach den natürlichen Beschaffenheiten und Verhältnissen. Aber der heilige Pabst ist gleichwol noch kein allmächtiger Schöpfer geworden. Der eheloſe Stand der Nonnen, Mönche und Geistlichen ist von ihm, und der ist auch zugleich eine Quelle der Vervielfältigung dieses Mordens. Denn man weiß gewiß, daß sie alle mit ähnlichen Körpern, Gliedern und Naturtrieben gebohren sind, sie sehen sich gar zu wol vor, daß sie durch Hunger und Durst, oder Arbeit sich abmatten, die Klöster sind gar zu reich dazu. Sie essen gut, satt, oft, niedlich, und pflegen ihrer Haut. Diese muntere Nonnen, Mönche und Geistlichen enthalten sich von aller würklichen Vermischung? Wer das glaubet, der kan sich alles aufbürden lassen. Mich dünkt, es ist unnöthig, es weitläuftig zu erweisen. Die oft wiederholte Einschärfung der Drohungen dawieder in den Kirchenversamlungen, die geschärften Gesetze im geistlichen und weltlichen Rechte gegen die Unzucht der Geistlichen sind unleugbare Bürgen. Ich habe mich vieleicht bey dieser Sache zu lange aufgehalten. Dis war für meine Meinung nicht ein kleiner Gewinn in der Reihe der Warheit zur Ehre der Gnade.

§. 53. Zu der Zahl aller Unmündigen will ich noch eine kleine Zugabe nach den Warheitsgründen hinzufügen. Der bedächtige Leser urtheile darüber. Die göttliche Fürsorge hat diese Welt als einen Schauplatz seiner heiligen Eigenschaften und obersten Gewalt aller Dinge so geordnet, daß wir Menschen uns in wahrer Liebe und Erbarmung gegen andere von unserm Geschlechte üben sollen. Unter solchen Vorwürfen sind auch die mitleidenswürdigen Menschen, die Zeit ihres Lebens bis zum höchsten Alter den Gebrauch des Verstandes nicht erlangen. Welche Gemeine, Landschaft und Weltgegend hat davon nicht Beispiele? Diese bis im höchsten Alter unmündige, ganz dumme Menschen sind und bleiben doch Menschen. Haben sie eine von Christo erlösete Sele, oder nicht? Ich meine, sie haben sie. Wenn denn eine erlösete Menschenseele, die unsterblich ist, bey ihnen wohnet, wohin komt sie? Zur Hölle? Aber sie hat ia nimmer den Gebrauch des Verstandes gehabt, noch eine freie Wahl? also kan sie nicht boshaftig der allgemeinen Gnad GOttes wiederstreben? Was bleibet über? Mich dünkt, die erbarmende Liebe GOttes gegen alle Sünder, die würklich die Erbarmung denen zu geniessen giebet, die sich nicht muthwillig von ihr entfernen, wird sie nicht in die Hölle verstossen. Weil ich nun für Kinder und erwachsene ganz dumme Menschen keinen dritten mittlern

Ort

Ort in der Vernunft und Offenbarung finde; so hoffe ich gewiß, sie werden in die Seligkeit kommen, diese kan man noch zur Zahl der Einwohner des Himmels hinzuthun.

§. 54. Ich muß zuletzt einen Anschein der Vermehrung der Seligen anführen, der mir so unwahr, als anstößig vorkömt. Ich hoffe nicht, wenigstens bin ich es mir nicht bewust, Erdichtungen und falsche Gründe wider Vernunft und Offenbarung zu meiner Absicht angeführet zu haben; und desfals scheinet es auch, daß ich um alle Mißdeutung und falsche Auslegungen zu entfernen, dis anzeigen muß. Es hat Joh. G. Leisching mit Hrn. Simonetti Vorrede einen Tractat in Hamb. 1748 abdrucken lassen, unter dem Titel: Warheit des Christenthums. In dem 39. §. 113. Seite, wirft er die Frage auf, und beantwortet sie: Ob nicht die Anzahl der Seligen die Anzahl der Verdamten bey weiten übertreffen wird? Den Grund seiner Verneinung der Frage nimt er aus der Hypothese der Naturlehrer Löwenhoek, Hartsöker, Hugenius, Wolf und Thümmigs de animalculis in semine virili her. Er thut ferner hinzu, diese animalcula wären nicht boshaft widerstrebende doch würkliche Menschen, also selige. §. 40. auf der 114. Seite schreibet er: "Wer also den häufigen Saamen

"nur bey einem Menschen und so viel Millio-
"nen Menschen von Anfang der Welt her be-
"denket . . . der wird sich nicht allein nicht
"wundern, daß auf einen Verdamten Millio-
"nen Selige an jenem Tage gehen werden, son-
"dern es wird ihm auch das paulinische Anprei-
"sen des unverehlichten Standes 1 Cor. 7. so
"ungerecht nicht vorkommen, als es sonst wol
"scheinet, indem dabey nicht eine geringe An-
"zahl seliger Kreaturen zurück bleiben würden.

Meine Ursachen, warum ich dieses ange-zeiget, und als verwerflich ansehe, sind fol-gende:

1. Anm. Bey Beurtheilung einer Mei-nung, die nicht gar sehr im Gange ist, verfält man oft leicht auf ähnliche Gedanken, die in einem Theil überein kommen, ob sie gleich in den Gründen himmelweit unterschieden sind. Ein Mann, der das Gegentheil einer vorge-tragenen Meinung annimt, bahnet sich hiedurch einen bequemen Weg, die Gedanken dem Leser verdächtig zu machen. Man darf nur ansehen die oft unzeitige Vergleichung einer Meinung mit alten und neuen Ketzereien. Die Papisten verstehen sich darauf meisterlich, und andere folgen unzeitig ihrer Methode.

2. Anm. Des Hn. Leischings Meinung komt mir unwahrscheinlich vor, weil er die Of-fenbarung aus einer unerwiesenen Hypothese ver-

vertheidigen will. Daß die Zeugung des Menschen ex animalculis geschehe, ist eine sehr ungewisse Meinung. Es sind die Gründe wider dieselbe so erheblich, als dafür. Man findet auch kleine Thierchen in vielen andern Flüßigkeiten. Aus den Thierchen in dem Speichel wird man diese vermeinte Zeugung, einer Kreatur nicht leicht heraus bringen.

3. Anm. Daß die Saamenthierchen ein würklicher Mensch in der Reihe der vernünftigen Einwohner dieser Welt seyn, ist ganz unwahr. Die Theorie der Männer, aus deren Hypotheſen Hr. Leiſching geborget, will gar ein anders haben. Wie kan doch immer ein Entwurf zu einem Menschen, alles vorige eingestanden, aber nicht zugegeben, ein würklicher Mensch seyn? Ich sage ein Mensch, der einen Vater und Mutter nach der Ordnung der Natur hat? Ein Holz, woraus der Künstler so wol einen Mercur, als einen Affen bilden kan, ist gleichwol in seinem rohen Wesen noch nicht das erste oder letzte. Dieser Gedanke, daß die Anlage der Menschen, würkliche Menschen sind, ist offenbar ungegründet, nicht erwiesen und falsch, derowegen ich solche Meinung nicht annehme.

4. Anm. Der Urheber dieser Hypotheſe will gleichwol dieselbe recht fruchtbar machen, er führet den göttlich getriebenen Paulum ein, daß er seinen Rath zu einem eheloſen Stande ge-

gegeben, und derselbe zur Vermehrung des Reichs der Herrlichkeit sehr vortheilhaft sey. Herr Leisching wird also bedauren, daß zu Adams Zeiten nicht gleich ein eheloser Stand angefangen sey; so würden alle würkliche Menschen, nach seiner Meinung, die in Adam verborgen waren, die Seligkeit erlanget haben. Wo bleibet der Befehl: Seid fruchtbar und mehret euch? Ist Pauli Rath zu allen Zeiten, oder um die gegenwärtige Noth und Verfolgung gegeben? Ich mag nicht aufwerfen, was von Mißbrauch der Zeugungsmitteln folgen wird, es komt mir vor, als wenn etwas erfolge, das ich nicht ausdrücken mag, damit ich keinem Leser ärgerlich werde.

5. Anm. Der genante Schriftsteller wird darum von mir nicht verworfen noch getadelt, als wenn er würklich es übel gemeinet. Nein, ich glaube vielmehr, er meine es recht gut. Indessen wird man mir es nicht übel deuten, daß ich mich von ihm entferne, ob wir gleich zu einem ähnlichen Schluß kommen, der nur in der Größe unterschieden ist. Ich habe aber meine Gedanken lieber mit Gründen lesen lassen wollen, als bloßhin eröfnen; Der Herr Verfasser, den ich zu kennen die Gelegenheit nicht habe, mag es gewiß gut mit der Offenbarung meinen; aber mich dünkt gleichwol, dieser Einfall ist ein Roman, wenn ich fein und gelinde es ausdrücke, ia ein sehr unwahrscheinliches Gedichte, und nicht gar zu ehrbarer Roman. Das

Das IX. Kapittel.

Eine Betrachtung wegen der Anzahl der ungetauft sterbenden Christenkinder.

§. 55.

In unser evangelisch-lutherischen Kirche sind wir einmüthig nach den Glaubensbekäntniß, Lehrbüchern und andern Geständnissen der Meinung; daß alle todtgebohrne oder frühzeitig ohn Taufe verstorbene Christenkinder selig werden. Man erlaubet es auch nicht, ein nur halb gebohrnes Kind zu taufen, wie die Papisten nach ihrer Hypothese im Nothfall haben wollen, weil ein solches Kind allenfals ihrer Meinung nach ungetauft verlohren gehet. Werden alle todtgebohrne Christenkinder ohne Taufe selig, so frägt man, wie werden sie selig, ordentlich, oder ausserordentlich? Man antwortet, ausserordentlich. Man saget, es wäre die Seligkeit ohne Taufe ausserordentlich, und folglich ein Wunderwerk im Reiche der Gnaden. Mir komt dis unwahrscheinlich vor. Ob die Gnadenwürkungen GOttes an einem Sünder ein Wunderwerk könne eigentlich genant werden in dem Reiche der Natur, hat der hochwürdige und scharfsinnige Theologus Herr Senior Wagner erörtert in dem berlinischen Hebeopfer im 4ten Bande. Und so gründlich,

daß

daß ich vermuthe, ein ieder könne dabey mit Ueberzeugung beruhen. Aber dis dünkt mich nicht eine bequeme theologische Redensart zu seyn, daß die Seligkeit der erwehnten Kinder im Reiche der Gnaden ein Wunderwerk und etwas ausserordentliches sey. Meine Gründe sind diese. Es sterben so viel Christenkinder in und ausser Mutterleibe früh vor der Taufe, und werden selig, daß man auf alle Tage, Stunden und Minuten einige rechnen kan. Zum andern wird ein ieder zugeben und gestehen, daß es anscheinend GOttes Weisheit entgegen sey, daß er das Reich der Gnaden also geordnet habe, daß alle Tage, Stunden und Minuten Wunderwerke der Gnaden nöthig seyn. Weil dieses letztere schon so oft und vielmal ist vorgebracht worden und gewiesen; so will ich damit den Leser nicht aufhalten.

§. 56. Aber dieses mögte vieleicht dem Leser noch so gewiß wahrscheinlich nicht seyn, daß so viele tausend Christenkinder todtgebohren gefunden würden. Darum bitte eine kleine Gedult, sich es begreiflich vorstellen zu lassen.

	Alt. sterb.	Todtgeb.
N. 8. v. Bresl. in 10 J. sind	15238	693
n. 11. in Geversd. in 51 J.	2248	63
n. 13. in Kehdingb. in 50 J.	833	27
n. 14. aus Neuh. in 50 J.	2987	110
n. 15. aus Hamelw. in 50 J.	1591	49
n. 16. Drochterf. in 38 J.	2768	91
n. 17. Baßbeck in 70 Jahren	1365	51
n. 18. Oederquart in 31 J.	1350	20
n. 21. aus Bulckau in 50 J.	2330	111
	30710	1215

Wenn wir nun nach diesen Nachrichten etwas mehr oder weniger rechnen, so werden 25 Sterbende überhaupt, oder noch mehr genommen, 30 Todte einen Todtgebohrnen liefern, doch wir wollen nur annehmen: Wenn 50 Menschen überall begraben, so ist einer in richtigen Todtenlisten ein Kind, das todt gebohren ist. Dis kan man vors erste wahrscheinlich als sehr mäßig und zum mindesten angenommen, zum Grunde legen. Nun wollen die Leser bemerken, ob für ein Wunderwerk im Reiche der Gnade, das ausserordentliche nicht zu viel und oft komme, wenn man darauf achtet, daß mehr als alle Stunden ein todtgebohrnes Christenkind nach aller Lutheraner Meinung gewiß selig werde, und nach der Meinung derer, die es ausserordentlich nennen, durch ein Wunderwerk. Denn alle Sonnenjahre haben 365 Tage und 6 Stunden

den überhaupt gerechnet, alle Tage, die Nacht mit genommen, sind 24 Stunden, wenn wir die Tage mit 24 vervielfältigen und geben die 6 Stunden hinzu, so wird die Stunden mit 60 vergrößert, weil 60 Minuten auf eine Stunde gehen, so gehen über 5 tausend Minuten auf einem Jahre, oder 519960. Wann wir ferner rechnen, alle Christen in Asien, Africa, America wohnten in Europa. Europa hätte 150 Million Menschen, wie Herr Süßmilch wahrscheinlich anführet, und nach desselben Bemerkungen stirbt von 50 Menschen einer. Von 30 oder 50 sterbenden Menschen überall unter den Christen in Europa, ist ein todtgebohrnes Christenkind. Nach dem ersten von 30 Todten, kämen 100000 todtgebohrne Christenkinder, von 50 kämen 60000, und alle 5 bis 6 Minuten in einer Stunden, wäre ein todtgebohrnes Christenkind, und in einer Viertelstunde 3 oder 2, zum mindesten, gerechnet. Wenn nun diese alle nach aller Meinung in unser Kirche selig werden, und nach einiger Behauptung, ausserordentlich; so kommen auf alle Stunden 8 oder 12 Wunderwerke der Gnade, und dis scheinet mir GOttes heiliger und verehrungswürdiger Weisheit nicht gemäs.

§. 57. Indessen kan man die Bearbeitung und Seligmachung dieser Kinder ausserordentlich nennen und als ein Wunderwerk im Reiche der Gna-

Gnaden annehmen; Wenn man es dahin einschränket, und verstehet, daß es Verhältnißweise und in Beziehung auf Erwachsene gehe, die die Gnadenmittel brauchen können und auch sollen. Aber schlechthin geredet, dünkt es mich unbequem geredet zu seyn, und gewisser Maaßen der weisen Regierung GOttes nachtheilig. Ich schreibe, **mich dünkt**, mit Vorsatz. Man darf mit mir desfals nicht streiten. Warum ich dieses aber erwehnet, so ist die Ursache davon, weil man mir bey dem Entwurf und eröfneten Gedanken meiner Meinung von der Zahl der Seligen entgegen gesetzet, so würden mehr Menschen selig ohne Mittel, als durch Mittel, und das wäre eine Folge, die ungereimt sey, folglich auch meine Meinung. Nach vieler Männer ihrer Meinung, habe ich ihnen geantwortet, folge eben sowol, daß sehr viele Christenkinder todtgebohren selig würden. Zum andern, habe eingewendet, auch nach eben derselben Meinung, die man eingestehet, daß todtgebohrne Christenkinder alle selig seyn, werde die Anzahl zu groß, auf alle Jahre, für das Außerordentliche. Und was man etwan einem Hohnsprecher nach ihrer Meinung entgegen gebe, das wäre auch für mich; Und würden also die

mir entgegen gesetzten Schwierigkeiten nicht erheblicher seyn, als die man ihnen zurück geben könte. Wir könten aber durch eine der Warheit gemäßere Bestimmung des Ausdrucks uns beiden helfen, wenn wir nur das Wort: **ausserordentlich**, billig nehmen wolten. Ein Kind komt nicht ausserordentlich auf den Armen der Eltern 10 Meilen über Weg; aber ein starker Mensch käme schon ausserordentlich auf gleiche Art eben so weit.

Schluß.

§. 58. Ich habe den geehrten Leser länger aufgehalten, als ich im Anfang meinte, und habe Ursach, desfals um Vergebung zu bitten. Indessen habe ich mich nicht mit Nebenkleinigkeiten aufgehalten, sondern das dienliche zu meiner Absicht nur kurz berühret. Diese Absicht aber ist gewesen, daß ich mit einigen wahrscheinlichen Gründen den Lehrsatz: **Die Anzahl der Verdamten übertrift weit und vielmal die Anzahl der Seligen**, zweifelhaft machte, und dadurch zugleich, mit eins, allen Einwürfen gegen die göttliche Religion, und Fürsorge, auch Güte GOttes, die aus dem

Lehr-

Lehrsatz wollen gezogen werden, abhülfe und vereitelte. Zu diesem Endzweck habe im ersten Theil wahrscheinlich gezeiget, daß die göttliche Offenbarung zu obigem Lehrsatz, wie er von allen Menschen zu allen Zeiten, von allem Alter und Umständen gebraucht wird, keinen Beweis darreiche, vielmehr das Gegentheil scheine zu lehren. Der ander Theil wies dem Leser, daß man mit Beibehaltung der evangelischen Lehrart von der algemeinen Gnade nicht anders vermuthen könne, als daß alle unmündig sterbende selig würden, und wenn man eine Hypothese zu dem Gegentheil angebe, daß man schiene schlüpfrige Gründe anzunehmen. Diesen andern Theil halte ich also ausgeführet, daß man von evangelisch-lutherischen Lehrern widerleget zu werden, nicht fürchten noch hoffen kan. Im dritten folgen die schwächsten Warscheinlichkeiten, weil uns noch gar zu viele Bemerkungen und Nachrichten fehlen. Soll ich dem Leser zum Schluß mein Bekentniß von diesem Lehrsatz melden, so muß ich gestehen, daß man mir zu dreist scheinet, wenn man die Anzahl der Verdamten ohn einen deutlichen und überzeugenden Grund der Offenbarung so gar viel größer macht; darum will ich gleichwol nicht,

daß man iust das Gegentheil keck vorgebe. Nein, wenn es auf mich ankomt, so gestehe ich meine Unwissenheit von dieser Sache. Solten meine Gedanken iemand zum Widerspruch bringen, so werde es mir gefallen lassen, wenn er ordentlich, gründlich und bescheiden mich widerleget; und werde ich ihm vielen Dank wissen. Wird iemand bescheiden und nicht gar gründlich mich tadeln; so werde mich deutlicher erklären. Unbescheidenen Fechtern läßt man ihren Zeitvertreib machen. Ich schliesse mit dem heiligen Paulo: O welch eine Tiefe des Reichtums, beide der Weisheit und Erkentniß Gottes! Wie gar unbegreiflich sind seine Gerichte, und unerforschlich seine Wege. Denn wer hat des HErrn Sinn erkant? oder, wer ist sein Rathgeber gewesen? Ihm sey Ehre in Ewigkeit. Amen.

IV.

IV.

M. E. F. Schmersahls umständliche Verneinung der streitigen Frage: Ob es göttliche algemeine Positivgesetze gebe?

Dritter Aufsatz.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0091
DFG

Inhalt.

§. 23 - 26. wird dargethan, daß **zum andern** der Satz: Glaube an Christum, kein algemeines Positivgesetz sey. §. 27 - 35. folget, daß **zum dritten** das Gesetz von der Heiligung des Sabbaths, eben so wenig dahin gehöre. §. 36. wird **zum vierten** das sogenante algemeine Positivgesetz von der Unzertrenlichkeit der Ehe betrachtet. §. 37. folget **fünftens**, das, wider die Vielweiberey. §. 38. Komt **sechstens** das, von der Herrschaft des Mannes über die Frau. §. 39. und 40. **siebtens**, von der Strafe des Todtschlägers. §. 41 - 44. **achtens**, vom Blutessen. §. 45. **neuntens**, von den mosaischen Eheverboten. §. 46. wird die Abhandlung geschlossen.

§. 23.

Etwas seltsames ist es, wenn man, zum andern, sogar den Glauben an Christum zu einem algemeinen Positivgesetze machen will. Weder Gnade und Gesetz, noch Offenbarung und Vernunft, werden alhier, wie doch billig wäre, unterschieden.

§. 24.

Der Glaube an Christum ist eigentlich eine Gnadenordnung, und also kein Gesetz. Er stehet vielmehr dem letztern entgegen, und gehöret zum Evangelio. (§. 10) Röm. III. 21. sqq. Gal. II. 16. III. 2. 12. 23. Es giebt keine Dinge, die Evangelium und Gesetz zugleich seyn können. (*)

§. 25.

Nimt man aber dennoch das Wort Gesetz in einem so weitläuftigen Verstande, daß man auch von einem Gesetz des Glaubens redet,

(*) schreibt der sel. Prof. Kanz, in seinem *Comp. Theol. pur.* S. 158. *Praecepta euangelica non dantur, - - Euangelium nihil, nisi gratiam, adnuntiat, Ioh. I. 17; itaque praecepta non continet.* Welches er denn auf den beiden folgenden S. noch weiter behauptet.

wie denn dies unter andern die Herren Pfaff(*) Carpov, (**) Bütner, (***) Keufel, (****) Scholz, (†) und Kipping, (††) thun; (†††) so

(*) In den *Instit. Theol. dogm. & mor.* P. II. a. d. 317. S.

(**) In der *Theol. reuel. dogm.* T. II. §. 64. fg.

(***) In dem *Curſu Theol. reuel.* §. 688.

(****) S. dies Hebopf. im I. B. a. d. 855. S.

(†) Hieſ. an der 853. S.

(††) *Spec. error comm in iure* §. 16.

(†††) Beruft ſich Hr. Carpov hiebey auf die Schrift, und zuerſt auf Röm. III. 27; ſo antwortet gedachter Kanz: *Legem hic nominat Paulus Hebraeorum ſenſu, penes quos lex dicitur* תורה, *doctrina quaecunque.* Seb. Schmid ſetzet in ſeinen *Praelectionibus acad. in VI priora d. Pauli ad Romanos Epiſtolae capita*, Slesuici 1693. 4. a. d. 29. S. *Noſtrates communiter diſtinguunt vocabuli legis ambiguitatem, quod* 1) *ſumatur* γενικῶς *generaliter & late, pro omni doctrina & norma credendi & faciendi*; 2) εἰδικῶς *ſtricte & proprie, pro lege praeceptorum. Non hoc, ſed iſthoc modo, hic ſumi, vt ſenſus: Per quam doctrinam? Per legis doctrinam? Non. Sed per doctrinam fidei, ſeu normam credendi in Chriſtum. Ita D. W. h. l. D Hunnius h. l. D. Rungius h. l. D. Baldusnus h. l.* u. ſ. f. Eben ſo erklären Chriſt. Stock im *Nou. Teſt. obſeru illuſtrat* auch im *Claue linguae ſanctae* unter dem Worte νόμος; Guſt. Georg Zeltner, in ſeinen Anmerkungen zu der Bibel; Paul Toſſan, in ſ. Anmerk. z. d. Bibel. und Matth. Flacius, im *Claue S. S.* bey dem Worte *lex*; beſagte Stelle. Auf gleiche Weiſe

so ist solches Gesetz des Glaubens ein Naturgesetz. Denn, bey dem Satze: **Glaube an Christum**, hat man zweierley wol zu unterscheiden. Nemlich, den Gegenstand dieser Regel, und die Regel selbst. Der **Gegenstand** ist der Glaube an Christum, und derselbe wird den Menschen freilich erst aus der Offenbarung bekant. Sobald uns aber dieser Glaube durch die Offenbarung bekant geworden, giebt unsere gesunde Vernunft iene Regel: Bediene dich desselben. (Oder, wie es vorhin heisset: **Glaube an Christum.**) Denn diese besondere Vorschrift lieget alsdenn ia mit in dem Grundsatze des Naturrechts: Mache dich volkomner. Das Gesetz der Natur hat den weitläuftigsten Umfang. Es erstrecket sich auf alle unsere freie Handlungen. Nach dem verschiedenen Zustande der Menschen ertheilet es ihnen die verschiedene Verhaltungsbefehle. Galt vor dem Sündenfalle der Bund der Werke; so sagte das Naturrecht: Befördere deine Glückseligkeit durch dein eigen Thun und Lassen. Gilt

sind die Oerter Jac. I. 25. II. 12. worauf sich Herr **Carpov** weiter beziehet, imgleichen Röm. VIII. 2. Hebr. VIII. 10. zu verstehen. Man schlage z. E. über die beiden ersten Stellen nach, den **Casp. Erasm Brochmann**, im *Comment.* den **Tossan**, in den Anm. z. d. Bibel, und den Hrn. **Chr. Tob. Sam**, in dem Briefe des Ap. Jacobus, u. s. f. Berlin 1747. 8. a. d. 32. S.

nach dem Sündenfalle der Bund der Gnade; so spricht es: Mache dich volkomner durch Ergreifung dieser Gnade. Zeiget uns die Offenbarung Christum, auch nur erst als wahren GOtt; so verlanget bereits das Naturrecht: Verehre denselben auf eine GOtt gebührende Art; setze unter andern ein kindliches Vertrauen auf ihn; glaube folglich an ihn. (**) Versichert die Offenbarung weiter, Christus sey auch der einzige Mittler zwischen GOtt und Menschen; so thut das Naturrecht von neuen die Forderung: Nim Christum zum Versöhner; ergreife sein Verdienst; wende dich also zum Glauben an ihn. Spricht die Offenbarung endlich so gar mit den deutlichsten Ausdrücken: Der Glaube an Christum sey an unserer Seite die Gnadenordnung zur Erlangung der ewigen Seligkeit, Marc. XVI. 16. Joh. III. 16. XI. 25, 26. Apostelg. IV. 12. X. 43. Röm. III. 22. Gal. V. 6. Eph. II. 8. 9. Hebr. XI. 6. und an andern Orten; so schärfet das Naturgesetz so viel heftiger iene Regel ein: Glaube an Christum. Es gebrauchts nicht, daß zu den gedachten Lehren der heiligen Schrift noch erst ein alge-

(*) Daher schreibet erwehnter Kanz in dem *Comp.* a. d. 137. S. *Lege morali nouum obiectum in Christo carne vestito datum; noua lex posit. Vniuersalis non lata. Deum enim colendum lex moralis iam praecipit.*

algemeines Positivgesetz ängstlich herzugesuchet werde; sondern sobald uns nur das göttliche Wort die evangelische Wahrheiten vorleget, fodert augenblicklich das Naturrecht: Wir sollen diese annehmen. Bietet die Offenbarung die Gnadenmittel dar; so ertheilet die gesunde Vernunft sofort die Regel: Gebrauche dieselben. Ueberzeugte eine apostolische Predigt die Heiden oder Juden von dem Mittleramte Christi; so rief das Gesetz der Natur diesen Leuten unverzüglich zu: Glaube an JEsum. Die Lehre von dem göttlichen Erlöser, und dem Glauben an ihn, ist ihrer eigenen Beschaffenheit nach, einer gesunden Vernunft so süß und erwünscht, daß sie, ehe sie sich dawider sperren, und also erst durch algemeine Positivgesetze mit einer Strenge dazu angehalten werden muste, von selbst begierig wird, besagte Lehre zu vernehmen, zu untersuchen, sich darin gewiß zu machen, und derselben gemäß zu verfahren. (§. 11.) Auf solche Weise hilft denn auch die Natur den Weg zum Glauben bahnen, obgleich der letztere an sich selbst dennoch ein Gnadengeschenk GOttes bleibet, und es ganz richtig ist, wenn man nach Anleitung des Catechismus Lutheri bekennet: Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an JEsum Christum meinen HErrn glauben, oder zu ihm kommen kan.

§. 26.

§. 26.

Wenn man also von einem Gesetze des Glaubens spricht; so ist hierunter noch kein allgemeines Positivgesetz zu verstehen. Es gehöret vielmehr zu den hypothetischen Naturgesetzen, wie sie Buddeus nennet, (*) d. i. zu solchen Regeln, die zwar unsere Vernunft giebt, deren Gegenstand uns aber zuvor durch die Schrift kund gethan worden. (**)

§. 27.

Gehen wir, zum dritten, zu einem Gesetze, daß mehr Schwierigkeiten bey sich zu haben scheinet; so ist es das, von der Heiligung des Sabbaths. Selbst der tiefdenkende Kanz, der alle übrige algemeine Positivgesetze verwarf, ließ dis, als ein solches, gelten. (§. 17.) Und der Herr Pastor Wehner hat so unrecht nicht, wenn er dasselbe unter seinen algemeinen Positivgesetzen zuerst, und gleichsam oben an,

(*) *Theol. mor. P. II. c. I. §. X. fgg.*

(**) Weswegen auch Hr. Carpov selbst, die Nothwendigkeit des Glaubens an unsern Erlöser, aus den Sätzen der gesunden Vernunft herleitet, T. I. §. 28-30, nachdem ihm die h. Schrift zu seiner ganzen Abhandlung von dem Versöhnungsmittel mit GOtt, die Anweisung gethan hatte; s. das. §. 28.

an, setzet. (*) Inzwischen wage ich es, die angebliche Schwierigkeiten zu heben.

§. 28.

Wo stehet denn nun dis sogenante algemeine Positivgesetz? Die Gegner antworten einstimmig: Man lese es 1. B. Mos. II. 3. (**) Der Text heisset: Und GOtt segnete den siebenden Tag, und heiligte ihn; darum, daß er an demselben geruhet hatte von allen seinen Werken, die GOtt schuf und machte. Hiebey merke ich folgende Puncte an:

1) Wer den Text ohne Vorurtheil lieset, muß zugeben, daß man in demselben lediglich einen historischen Stil antreffe. Moses erzählet etwas, das GOtt verrichtet habe. Eine Erzehlung einer geschehenen Begebenheit ist aber keine Bekantmachung eines Gesetzes. Bestünden die algemeinen Positivgesetze aus Erzehlungen vorgegangener Dinge; so würde die ganze Schöpfungsgeschichte, und alle andere Historien, lauter algemeine Positivgesetze seyn müssen.

2) Machte GOtt sonst im Paradiese ein Positivgesetz bekant; so that er solches nicht nur mit

(*) S. dis Hebopfer im I. B. a. d. 664. S.
(**) S unter andern gedachten I. B. des Hebopf. a. d. 668. S.

mit ausdrücklichen Befehlsworten, sondern er verknüpfte auch zugleich hiemit die Ankündigung der Strafe, die dem Uebertreter des Gesetzes zu Theil werden solte. Man vergleiche unsern Text also nur mit dem 17ten Verse desselbigen Capittels. Albald wird uns die große Verschiedenheit des Vortrages in die Augen leuchten. Wie ungemein maiestätisch drücket sich nicht der HErr aus, wenn er das Gesetz von dem verbotenen Baum einschärfet! Eben so hätte ia ein Positivgesetz, das sich noch weiter erstrecken, (*) und alle und iede Menschen verpflichten solte, der nachdrücklichsten Einschärfung bedurft.

3) In unserm Texte wird weder erwehnet, daß GOtt etwas geboten; noch ein Subiekt genant, dem er es geboten; noch bestimmet, ob das Gebot, so lange die Welt stehet, von unaufhörlicher Dauer bleiben solle? Ist es demnach wol möglich, alhier die Bekantmachung eines algemeinen Positivgesetzes anzutreffen? Die mosaische Rede meldet bloß, wie sich der Höchste, nach den bisherigen 6 Schöpfungstagen, an dem nunmehrigen 7ten Tage verhalten habe? GOtt segnete den siebenden Tag, und heiligte ihn, heißt ia nicht: GOtt sprach

(*) Denn selbst bey einigen meiner Gegner wird das Gesetz von dem verbotenen Baum nicht zu den algemeinen Positivgesetzen gezehlet. (A. 21.)

sprach zu dem Menschen, du solt den siebenden Tag heiligen. Beide Redensarten sind noch sehr unterschieden.

4) Nicht nur dem mosaischen Vortrage nach, sondern auch der Sache selbst nach, ist es unmöglich, daß alhier ein Gesetz von der Heiligung des Sabbaths stehen kan. Denn, stünde dasselbe da; so müste man einräumen, daß der Allerweiseste, bey damaliger Ertheilung solches Gesetzes, etwas ganz überflüßiges und unnöthiges gethan hätte. Es bedurfte nemlich, annoch an dem ersten siebenden Tage der Welt, eines dergleichen Gesetzes nicht. Die Menschen lebten zu der Zeit in dem Stande der Unschuld. Hier besaß man so bereits alle Tage die erforderliche Willigkeit, mit aufrichtigem Herzen GOtt zu verehren. Der ganze Wandel dieser beglückten Menschen war nichts anders, als ein beständiger GOttesdienst. Folglich gebrauchte nicht erst ein besonderer Tag der Woche zum Gottesdienst angesetzet zu werden. Eben so wenig hatte man eines eigenen Tages nöthig, daran der durch Arbeit abgemattete Leib wieder erquicket, und die Last der Dienstboten gemindert würde. Denn man mattete sich, durch Arbeiten, nicht so, wie iezt ab. Und der Stand der Dienstbarkeit fiel weg. Das eine Positiv- und Prüfungsgesetz von dem verbotenen Baum, war auch hinlänglich, daß unsere Stammeltern daran ihren Gehorsam dem göttlichen

lichen Oberherrn beweisen konten. (*) Und die ganze übrige Schrift sagt nicht, daß der Mensch vor dem Fall einem gedoppelten Prüfungsgesetz unterworfen worden.

5) Eben so wenig meldet die Bibel, daß die Patriarchen den Sabbath gefeiret hätten. So machet sie auch öfters bey den erzehlten Bestrafungen der Heiden namhaft, weswegen die Strafen hereingebrochen wären; aber nirgends rechnet sie es den Heiden zur Sünde an, daß man den letzten Wochentag nicht feierlich begangen habe. Wir Christen selbst feiren denselben nicht. Wäre im Paradiese ein algemeines Positivgesetz von dessen Feier gegeben; so handelte die ganze Christenheit allerdings sträflich, da sie eine so lange Zeit herdurch bereits davon abgewichen ist, und noch nicht aufhören will, die Abweichung fortzusetzen. Denn daß doch in unserm Texte eben von dem Sonnabend die Rede sey, den GOtt gesegnet und geheiliget habe, lehret der Augenschein. Es heisset: GOtt segnete den siebenden Tag. Und an den

6 vor-

(*) Daß es im Stande der Unschuld keines weitern Positivgesetzes, als des einzigen von dem verbotenen Baum, bedurft, hält auch Jacob Abbadie davor. Man sehe C. L. Bilderbecks Uebersetzung seines Tractats von der Wahrheit und Gewißheit der christlichen Religion, im ersten Theile, nach der Ausgabe von 1721. 4. a. d. 312. u. fg. S.

6 vorhergehenden hatte er die Schöpfungswerke verrichtet.

6) Daß nun in der That niemals ein algemeines Positivgesetz von der Heiligung des Sabbaths ertheilet sey, kan uns am besten Paulus bezeugen, wenn er die Christen ausdrücklich zur Freiheit vom Sabbath anweiset. Col. II. 16.

7) Es war auch unmöglich, daß jenes von den Gegnern sogenante Gesetz I. B. Mos. II. 3. von unaufhörlicher Dauer, und ein algemeines Positivgesetz hätte seyn können, so daß man, von dem ersten Schöpfungstage an zu rechnen, immer den siebenden Tag auf dem ganzen Erdboden zum öffentlichen Gottesdienst anwenden sollen. Die Sonne erleuchtet nicht zu gleicher Zeit die völlige Erdkugel. Ward gleich aus einer einzigen Gegend des Erdbodens nach und nach dieser ganze Planet bevölkert; so konten doch die Rechnungen der Tage unmöglich bey allen Völkern ganz übereinstimmend bleiben, so daß es unter ihnen insgesamt zu gleicher Zeit iedesmal Sonnabend geworden wäre. Nachdem sie durch verschiedene Wege in die entferntesten Gegenden ankamen, nachdem musten auch hieselbst ihre Tagerechnungen unterschieden seyn. Z. E. in den neuern Zeiten sind die Spanier von Osten gegen Westen nach Manilla gereiset. So wie sie in Spanien ihre Tage gezehlet hatten, rechneten sie dieselben auf

dem Schiffe, und nachmals in Manilla, fort. Die Portugiesen schiften hergegen von Westen gegen Osten nach Macao. Sie rechneten ihre Tage auf eben die Art weiter, wie sie solche in Portugal gezehlet hatten. Nun ist, vermöge des verschiedenen Weges, den beide Theile genommen haben, ihre Rechnung so unterschieden, daß die Spanier in Manilla allemal erst Sonnabend haben, wenn die Portugiesen in Macao schon den Sontag feiren, da doch beide Oerter bey China nur etwa 80 Meilen von einander liegen. (*) Der Lauf der Erde um die Sonne bringet es mit sich, daß der, welcher von Osten gegen Westen die Erdkugel umschiffet, eine ganz andere Tagerechnung zuletzt bekomt, als der hat, welcher von Westen gegen Osten ein gleiches thut. Und wie kan man, nach den so ungemein vielen und großen Veränderungen, die von ie her unter den Völkern vorgefallen sind, und deren Zeitrechnungen himmelweit unterschieden gemacht haben, gewiß bestimmen, welches annoch wochentlich der rechte siebende Tag sey, von dem ersten Tage der Welt an zu zehlen? Daß aber unsere Schriftstelle nicht lehre, nur überhaupt einen sieben-

den

(*) S. *Ioh Bruckmanni Diss. de Sabbatica quiete Hafniae* 1707. Und Reinbeck, in der 21. Betracht. über die augspurgische Confeß. §. 37.

den Tag, es sey, was für einer es sey, zum öffentlichen Gottesdienst zu widmen, wird hernach (§. 34.) weiter vorkommen.

§. 29.

Genau anzuzeigen, was der eigentliche Inhalt unsers Textes sagen wolle, ist schwer, schon andere vor mir (*) erkennen diese Schwierigkeit. Sie ist allem Ansehen nach der Grund, warum man auf die irrige Erklärung von der Einsetzung des Sabbaths gefallen, und die wunderliche Vermengung des Textes mit dem nachmaligen Sinaitischen Gesetze 2 B. Mos. XX. 8-11. vorgenommen hat. Für dasmal kan es mir gleich gelten, was Moses mit den Worten: Und GOtt segnete den siebenden Tag, und heiligte ihn, eigentlich habe ausdrücken wollen. Genug, daß ich dargethan: diese Worte enthalten kein algemeines Positivgesetz. (§. 28.) Indessen bin ich erböthig, auch meine geringe Gedanken von dem Sinn solcher Worte darzulegen, die ich aber keinem andern aufdringen will. Redet demnach Moses von dem siebenden Tage; so halte ich, man könne darunter theils den ersten siebenden Tag der

(*) Z. E. Seb. Schmid, im *Sabbato deuteroproto*, so sich bey seinem *Commentario in primam Iohannis epistolam*, *Francof. & Lipsi.* 1707. 4. befindet, a. d. 584. u. fg. S.

Welt, theils den siebenden Wochentag, welchen die Israeliten feireten, füglich verstehen. Zuvörderst gehen Mosis Worte auch auf jenen ersten siebenden Tag der Welt. Er hatte in dem vorhergehenden ersten Kapittel einen Tag der Welt nach dem andern vorgenommen, und angezeiget, was GOtt an einem jeden verrichtet habe. Der sechste Tag war der letzte gewesen, wovon er geredet. Nun komt er also, in dem andern Kapittel, ordentlicher Weise auf den siebenden Tag der Welt. Nachdem er Meldung gethan, der Schöpfer habe in jenen 6 Tagen alle Schöpfungswerke zu Stande gebracht, v. 1. und also an diesem siebenden nichts neues mehr erschaffen; v. 2. so folget unser Text: Und GOtt segnete den siebenden Tag. Natürlicher Weise müssen wir יום השבעי auf gleiche Art nehmen, wie diese Wörter eben vorher in dem andern Verse gebraucht waren, also von dem ersten siebenden Tage der Welt. Daß aber auch Mosis Worte überhaupt auf den siebenden Wochentage der Israeliten mit gehen sollen, giebt er selbst 2 B. Mos. XX. 11. zu verstehen, als da er sie in dieser letztern Absicht ausdrücklich anführet, und wiederholet. GOtt segnete den siebenden Tag, heist also anfänglich: Er machte, daß unsere Stameltern von dem ersten siebenden Tage der Welt ein besonders Wol erhielten. Das geschahe sonder Zweifel durch eine nähere Offen-

Offenbarung, deren sie der HErr damals würdigte. Diese Offenbarung war überaus nöthig, und konte nicht anders, als zugleich die schönsten Vortheile mit sich führen. Es muste das Prüfungsgesetz von dem verbotenen Baum, den Menschen vorgeleget werden. Die Anzeigung ihres Ursprungs aus der Hand des HErrn, die Kundmachung der übrigen Schöpfungsgeschichte, und überhaupt eine persönliche Unterredung GOttes mit ihnen, waren ungemein dienlich dazu, daß der göttliche Name von diesen seinen vernünftigen Geschöpfen um so vielmehr verherlichet werden konte. So stehet denn nicht zu zweifeln, da GOtt den sechsten Tag zur Hervorbringung der Thiere und Menschen angewandt, Kap. I. 24:27. und an demselben nun beiden ihren Unterhalt, und also den letztern zugleich die Herrschaft über die erstern angewiesen; v. 28:30. daß der Höchste sich sogleich an dem siebenden Tage mit den Menschen in eine umständliche nähere Offenbarung werde eingelassen, und alles das entdecket haben, dessen Kentniß ihnen annoch nöthig und besonders vortheilhaft war. Er wird ihnen von der Religion, die im Paradiese stat fand, hinlängliche Nachricht ertheilet, mithin eine umständliche Anweisung gegeben haben, wie sie mit ihrem GOtt vereinigt bleiben, und sich ewig glückselig machen müsten. *)

(*) Ich glaube, daß meine Gegner hierinnen mit mir eins seyn. Denn eben aus dieser nähern

Eben dadurch aber segnete er diesen siebenden Tag. Denn die Menschen erlangten, aus der göttlichen nähern Offenbarung, weitere Einsichten, und neue Bewegungsgründe, so den HErrn rechtschaffen zu ehren, als hiedurch ihre Volkommenheiten immer zu vergrößern. Damit ward zugleich gedachter siebender Tag geheiliget. Der Satz: GOtt heiligte ihn, will so viel sagen: Der HErr sonderte ihn ab von den bisherigen sechs Schöpfungstagen, und wandte ihn zu einer weitern Verherlichung seines Namens bey den Menschen an. Bey dem göttlichen Segnen und Heiligen des ersten siebenden Tages der Welt war Moses, der diese seine Geschichte aufzeichnete, da er schon die Einrichtung der iüdischen Republik gemachet, und den dazu gehörigen Sabbath eingesetzet hatte, zweitens zugleich eingedenk des göttlichen Segnens und Heiligens dieses israelitischen siebenden Wochentages überhaupt, damit er unter andern dis Volk zu einer desto größern Aufmerksamkeit auf den Ursprung seines Sabbaths leiten mögte. Und so heist hier: GOtt segnete

---

göttlichen Offenbarung wollen sie ia ihr sogenanntes algemeines Positivgesetz von der Sabbathsheiligung herleiten. Herr Pastor Hebner spricht daher a. der 676. S. im. I. B. des Hebopfers: **Gleich anfangs verkündigte GOtt den ersten Eltern im Paradiese = = = die 3 ersten Gesetze in eigener Person.**

segnete den siebenden Tag, so viel: Er bestimte, und wies den Israeliten den siebenden Wochentag dazu an, daß auch sie aus demselben ein besonders Wohl erhalten solten. Er heiligte ihn, d. i. Er sonderte ihn von ihren Werkeltagen ab, und widmete ihn zu seiner größern und öffentlichen Verherlichung unter ihnen. Es trägt aber Moses die ganze Sache nur historisch vor, und publiciret hier weder das israelitische Particular- noch ein im Paradiese schon Platz gehabtes algemeines Positivgesetz, von der Heiligung des Sabbaths.

§. 30.

Gefält iemanden meine Auslegung nicht; so bin ich damit vergnügt, wenn er eine bessere liefert. Ich bin gar nicht zu derselben durch meinen gegenwärtigen Endzweck, da ich wider die algemeinen Positivgesetze schreibe, gezwungen worden. Vielmehr könte ich meinen Gegnern noch manches einräumen, wenn nur der Buchstab des mosaischen Textes solches erlauben wolte. Gesetzt, ich lasse zu, GOtt habe mit seinem Bezeigen an dem ersten siebenden Tage der Welt, den Menschen ein Exempel gegeben, ia er habe sie mit hinzugefügten Worten ausdrücklich auf dis Beispiel geleitet: Wie er 6 Tage zur Schöpfung angewandt, und den siebenden zu einer nähern Verherlichung seines Namens

unter den Menschen, ietzt gebrauche; so mögten sie gleichfals 6 Tage zu ihren nöthigen Geschäften auf Erden, den siebenden aber zur Ruhe, und zum besondern Preise ihres Schöpfers, anwenden. Wenn man dieses alles annähme, das doch der Text unbestimmet lässet; so folget dennoch nicht, daß GOtt einen solchen Ausspruch als ein Gesetz eingeschärfet habe. Der HErr hätte sich etwa nur als ein liebreicher Vater, mit den nach seinem Bilde erschaffenen Menschen in dis gnädige Gespräch eingelassen. Wenn ich aber gar zugäbe, GOtt habe alhier den Menschen ein würkliches Gesetz ertheilet; so wäre doch damit nicht ausgemacht, daß solches auch ein algemeines habe seyn müssen. Denn das Gebot hätte lediglich, wie das andere Prüfungsgesetz, auf unsere erste Stameltern gehen können, oder doch nur bis zu einem andern Zeitpunct, darin es GOtt gefallen, eine Aenderung wieder vorzunehmen. (*) Daß aber ein solcher Zeit-

(*) Bey einem göttlichen algemeinen Positivgesetze kan aber nie in der Welt eine Aenderung vorgenommen werden. Denn diese streitet gleich wider den ersten Begrif von einem solchen Gesetze. (§. 6.) Meine Herren Gegner mögen es verantworten, wenn sie den Widerspruch von sich hören lassen: Ein algemeines Positivgesetz sey **einem ieglichen Menschen ohne Unterscheid gegeben**: (S. dis Hebopf im 1. B. a. d. 655. S.) Und der Gesetzgeber könne doch **die**

punct ganz möglich gewesen wäre, erhellet aus Col. II. 16. da derselbe in Ansehung des mosaischen Gesetzes würklich geworden.

§. 31.

Von den beiden gemeinen Erklärungen unsers Textes bin ich bloß deswegen in etwas abgewichen, weil sie mir, nach öfterer Prüfung, keine Genüge gethan. Warum ich die erste, von der Einsetzung des Sabbaths, verwerfen müssen, erhellet leicht aus den dawider angeführten Gründen. (§. 28.) Die andere ist besser. Man spricht vermöge derselben: Moses rede bloß προληπτικῶς. Und GOtt segnete den siebenden Tag, und heiligte ihn, bedeutet so viel: Darum segnete GOtt unsern israelitischen Sabbathtag, und heiligte ihn. Das bezeichnet darum, z. E. 1. B. Mos. IV. 11. XII. 18. XVIII. 12. XX. 17. 2. B. Mos. I. 20. III. 20. Die Schrift redet προληπτικῶς untern andern 1. B. Mos. II. 14, verglichen mit Kap. X. 22; II. 11. vergl. mit X. 7; XII. 8, vergl. mit XXVIII. 19; XIV. 2, vergl. mit XIX. 22; XIV. 7, verglichen mit

---

Verbindlichkeit bey einem oder dem andern eine Zeitlang aufheben, auch das Gesetz wieder ändern, ja der Dauer desselben unter den Menschen wol ein Ende machen. (S. das. a. d. 658. S.)

XXXVI. 12; XIV. 14, vergl. mit Jos. XIX. 47, und B. d. Richt. XVIII. 29, 1. B. Mos. XXI. 14, vergl. mit v. 31; 2. B. Mos. XVI. 34, vergl. mit XXV. 10. 16, und Hebr. IX. 4; 4. B. Mos. XIV. 45. vergl. mit XXI. 3; Joh. XI. 2, vergl. mit XII. 3. Allein so lange sich eine Schriftstelle noch natürlicher erklären lässet, als daß man lediglich behauptet, es sey darinnen etwas vor der Zeit, dahin es eigentlich gehöre, erzehlet; so lange muß diese letztere Erklärung wol weichen. Sie hat indessen bey unserm Schriftorte manche Vertheidiger gefunden. Z. E. die Talmudisten, den Vatablus, Bonfrerius, (*) Clericus, (**) Kanz, (***) und Jacob Lenfant. (†)

§. 32.

(*) S. *Poli Synopf. Criticor.* bey dieser Schriftstelle.

(**) Im *Comment. in Pentateuch.* bey dieser Schriftstelle.

(***) In dem *Vsu Philof. Wolf. in Theol. Sect. V. c. II.* §. 25.

(†) In der **Vorbereitung, die Bücher des neuen Testaments nützlich zu lesen.** Seine sonst merkwürdige Worte lauten a. der 255. S. nach dieser deutschen Uebersetzung also: **Es wird zwar im ersten Buche Mosis gesagt; GOtt habe den Tag gesegnet, und ihn geheiliget. Jenes ist eben so viel, als: GOtt habe den Tag des Sabbaths für glücklich gepriesen. Dieses bedeutet:**

§. 32.

Von der bisherigen Betrachtung der Schriftstelle I. B. Mos. II. 3. müssen wir zu dem göttlichen Gesetze von der Sabbathsfeier selbst, kommen. Dem Daseyn dieses kan im geringsten nicht widersprochen werden. Und das dritte, unter unsern 10 Geboten, bleibt in seinem Werthe. Es ist dis Gesetz ein al-

---

GOtt habe ihn von andern Tagen unterschieden. Es ist aber dabey kein Befehl, daß man ihn feiern solte. Es wäre sehr wunderlich heraus gekommen, wenn der heil. Geschichtschreiber den besondern Befehl an Adam beibehalten, aber des algemeinen Befehls nicht gedacht hätte, der das ganze menschliche Geschlecht angehen solte. GOtt strafte die Menschen mit der Sündfluth. Man siehet aber nicht, daß ihnen GOtt nebst andern Lastern die Sünde vorgehalten habe, daß sie den Sabbath nicht gefeiert hätten, da es doch ein Laster der beleidigten göttlichen Majestät würde gewesen seyn. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß der heil. Geschichtschreiber im ersten Buche Mosis von der Heiligung des Ruhetages so geredet, daß er etwas voraus erzehlet, ehe es noch die Ordnung der Zeit und der Sachen mit sich brachte, wie es alle andere Geschichtschreiber gar ofte thun.

algemeines, sofern es in dem Naturrechte seinen Grund hat. Die Vernunft lehret uns Sterbliche, daß man nicht in den weltlichen Geschäften sich vertiefen, sondern seine Kräfte zu Zeiten wieder sammlen, auch zum Preise des Höchsten anwenden müsse. Sie zeiget, daß es billig sey, nachdem man verschiedene Tage hindurch hauptsächlich den irrdischen Geschäften obgelegen hat, alsdenn einen besondern Tag zur Ruhe, und zum nähern Dienst des Höchsten, anzuwenden. Und da des einen Menschen öffentliches erbauliches Bezeigen viele andere zugleich zur Andacht anfeuren, und in derselben unterhalten kan; so will sie, man solle an dem zum Gottesdienst angesetzten besondern Tage auch bey öffentlicher Versammlung gottesdienstliche Handlungen übernehmen. Ja, da alle Menschen, wegen der mancherley Nothdürftigkeiten dieses Lebens, alle Tage nicht gleich viel Stunden übrig behalten, die sie der Erkentniß des Höchsten widmen können, dennoch aber zu solcher Erkentniß unumgänglich verpflichtet bleiben; so sagt die Vernunft, es sey nöthig, daß andere die sich gänzlich der Erforschung der Religionswarheiten gewidmet, jene übrige ihrer Mitbrüder, zugleich an den gottgewidmeten Tagen, bey öffentlicher Versammlung, als da es am leichtesten geschehen kan, unterrichteten. Die Vernunft gehet noch weiter. Da die Menschen gar leichte wider das

Na-

Naturgesetz handeln können; da sie sehr oft in den Eitelkeiten der Welt sich würklich verwirren, und ihres GOttes vergessen; da der gröste Haufe kaum sich selbst recht kennet, noch weniger für sich allein nach der wahren Erkentniß des Schöpfers trachtet; da dennoch dem Sterblichen, der nach dem Naturrecht leben soll, und seinen GOtt warhaftig verehren muß, nichts heilsamer ist, als daß ihm die Pflichten des Naturrechts und die Lehren der wahren Religion beständig vor Augen schweben; da folglich nichts nöthiger, als daß man ihm auf das öfterste diese Dinge ins Gedächtniß rufet, erkläret, und in ihrer rechten Gestalt und Schönheit vorleget: So lehret die Vernunft, daß der GOtt zu widmende Tag nicht zu lange von einer Zeit zu der andern auszusetzen sey, sondern sehr ofte eintreten müsse. Als nun lange bey den Völkern eine bequeme und einmal eingeführte Eintheilung der Zeit in Wochen sich fand: so hat das Licht der Natur gewiesen, daß auch nach dieser Zeitrechnung gar füglich iener öffentliche Feiertag bestimmet werden konte, aber nunmehr aus vorigen Gründen wenigstens einmal (*) in ieder Woche kommen muste.

§. 33.

(*) Die Natur hat verschiedene Völker noch zu einem öftern öffentlichen Gottesdienste, als von sieben zu sieben Tagen, angetrieben. Was hatten die Römer, und andere Heiden, nicht für

§. 33.

Es ist kein Zweifel, daß schon die Patriarchen auf das öfterste eine besondere Zeit werden angesetzet haben, darinnen sie mit ihren Familien GOtt öffentlich gedienet. Da man nun in den ersten Zeiten der Welt nach dem Mondenlauf sich zu richten anfing, und daher die Zeitabtheilung in Monden, und dieser Monden Abtheilung in Wochen, entsprungen; so ist es möglich, daß die Patriarchen wöchentlich wenigstens einen Tag zum öffentlichen Gottesdienst angewandt. Doch lässet sich nichts gewisses hievon angeben. Wenn sich spuren dazu fänden, könte ich sonst meinen Gegnern einräumen, daß iene gläubige Väter wol gar angefangen hätten, nach dem Verhalten des Schöpfers in den ersten sieben Tagen der Welt, das ihre einzurichten, so daß sie genau den siebenden Wochentag zum steten öffentlichen Got-

viele Feiertage? Und woher rührte das anders, als weil sie das Naturlicht nicht auslöschen konten, das ihnen sagte: Es müste zum öftern ein Tag zur Ruhe, Erquickung, auch nähern Betrachtung und Verehrung des göttlichen Wesens, ausgesetzet werden. Ein aufgeklärter Verstand ist auch unser Lehrmeister gewesen, neben den Sontagen noch zu verschiedenen andern Zeiten, Betstunden, und Predigten, anzuordnen, wie nicht weniger besondere Festtage zum Preise des Höchsten festzusetzen. Denn ie besser der Mensch zum wahren Gottesdienst geleitet wird; ie eher ist er im Stande sein Glück zu bauen.

Gottesdienste sich erwählet. Ein solcher Sabbath wäre aber alsdenn doch eine von ihnen frey beliebte Ordnung gewesen. Die ersten göttlichen Positivgesetze von der Sabbathsfeier, legte hergegen Moses den Israeliten vor. Den Anfang machte er damit 2. B. Mos. XVI. Sie bestimten nicht nur genau den siebenden Wochentag zum öffentlichen Gottesdienste, sondern auch dabey die strengste Unterlassung der sonstigen Wochengeschäfte. 2. B. Mos. XVI. 29. XXXV. 3. Jer. XVII. 21. Sie waren daher Particulargesetze des jüdischen Volks. Weswegen man auch in der Christenheit davon wieder abgegangen ist.

§. 34.

Die Gegner werden bey dem allen sprechen: Ihre Meinung sey eigentlich diese: Das algemeine Positivgesetz von der Feier des siebenden Tages, gehe nicht gerade auf den letzten Wochentag, sondern nur überhaupt auf einen siebenden Tag. Die Antwort mag seyn:

1) Dis ist freilich die gewöhnliche Meinung, welche die Gegenparthey annimt, und die sie deswegen gezwungen ist anzunehmen, weil sie sonst die ganze Christenheit einer gröblichen Uebertretung des sogenanten algemeinen Positivgesetzes beschuldigen müste.

2) Es

2) Es läuft aber solche Meinung wider den biblischen Text. Daß Moses, wenn er seinen Israeliten in der Wüsten Gesetze von der Sabbathsfeier vorschrieb, ihnen ausdrücklich den letzten Wochentag zu feiren anbefohlen, ist außer Streit. Daher auch die Juden bis auf den heutigen Tag bey der Feier des Sonnabends verblieben sind. Aber auch gleich in der Stelle 1. B. Mos. II. 3, worauf sich doch die Gegner hauptsächlich beziehen, ist ausdrücklich von dem letzten Wochentage die Rede. In dem ersten Kapittel waren nach der Reihe die 6 ersten Tage der Woche vorgekommen. Nun heist es aufs deutlichste in dem andern Kapittel: Also vollendete GOtt am siebenden Tage (diese letzten Worte bedeuten ja nichts anders, als: An dem damaligen ersten siebenden Tage der Welt) seine Werke, die er machte. Und ruhete am siebenden Tage (an dem damaligen siebenden Tage) von allen seinen Werken, die er machte. Und segnete den siebenden Tag, יום השביעי mit dem Zeigungsbuchstab ה, wie er vorhin genant war, bezeichnet folglich eben diesen siebenden Tag) und heiligte ihn: darum, daß er an demselben geruhet hatte u. s. f.

3) Es enthält einen offenbaren Widerspruch, wenn man sagen will: GOtt segnete den siebenden Tag, und heiligte ihn, gehet nicht eben auf den damaligen letzten Wochentag, sondern auf einen ieden siebenden Tag überhaupt.

haupt. Denn aus dieser Rede folget der wunderliche Satz: daß also GOtt nach den sechs Schöpfungstagen alle und iede übrige Tage der Welt, vor allen und ieden übrigen Tagen der Welt gesegnet und geheiliget habe. Denn, ein ieder Tag nach den 6 Schöpfungstag' ist ia allemal ein siebender, in Absicht auf sechs vorhergehende.

4) Von den Patriarchen vor Mose ist es unerweislich, daß sie durch ein Gesetz accurat an einen siebenden Tag mit ihrem öffentlichen Gottesdienste sich gebunden hätten. Die Kirchenväter, als Justin der Märtyrer, und Irenäus, glaubten nicht nur ganz sicher das Gegentheil, sondern beriefen sich auch hierauf, als auf die ausgemachteste Warheit, gegen die Juden selbst. Daher zu schliessen ist, daß auch die Juden gar keinen Zweifel hieran gehabt, sondern mit ienen Kirchenvätern gänzlich übereingestimmet. Solten nun die damaligen Juden nicht bessere Nachricht von ihrem Abraham, Isaac, und Jacob, gehabt haben, als die Leute, die 1600 und mehr Jahre nach solchen Juden erst in die Welt gekommen sind? *Nemo est*, sagt der Herr Kanzler von Mosheim, (*) *quin*

(*) In dem 8. § seiner Einladungsschrift, *de vera natura communitatis bonorum inter primos Christianos.*

quin largiatur, de rebus priscis eos potius audiendos esse, qui temporibus illis aut vixerunt aut propius ab illis abfuerunt, quam eos, quos longum ab ea aetate interuallum seiungit.

5) Es lässet sich auch allerdings hören, daß die Juden erst bey Anrichtung der Theocratie unter dem Moses, durch göttlichen Befehl zum Sabbath verpflichtet sind. (*) Denn a.

Im

(*) Hierin stimmen viele Schriftsteller überein. Z. E. 1) die **Talmudisten**. S. **Ad. Erdm. Miri bibliſches Antiquitätenlexicon**, a. d. 1063. S. 2) **Joh. Spencer**, *de leg. rit. Iud. lib I. c. 4. sect.* 8. 3) **Franz Gomar**, in seinem Tractat **vom Ursprunge des Sabbaths.** 4) **Jakob Lenfant**, in der schon gedachten **gründl. Vorbereit.** a. d. 247. und den fgg. S. 5) **Johann Samuel Stryk**, in seiner Disp. *de iure sabbati. Hal* 1702. 4. Man hat auch die Uebersetzung davon: **D. Johann Samuel Stryks Tractat, vom Rechte des Sabbaths. Aus dem Lateiniſchen ins Deutſche überſetzt durch Joh. Chriſtoph Müllern, Rectorem der Schulen zu Hoymb in Anhalt. Frankfurt** 1703. 4. 18 Bogen. Stryk hält dafür, daß man vor Mosis Zeiten wol freiwillig den Sabbath gefeiret, so daß die Erzväter zuweilen an demselben, wie an andern Tagen, geopfert hätten; allein, als ein Gesetz wä-

Im Stande der Unschuld war keine Nothwendigkeit zu einem solchen Gesetze. (§. 28.) Hergegen

re er erst durch Mosen eingeführet. **Reinbek** sucht diesen Gelehrten zu widerlegen, in der 40sten **Betracht.** über die **augsp. Conf.** und zwar in der Anmerk. zu dem XVIII. §. Es lässet sich aber wider die reinbekische Sätze noch eines und das andere anmerken, ob ich gleich dem Stryk in allen gar nicht beipflichte. Z. E. dieser letztere hat Unrecht, wenn er meinet: Im Hebräischen stünde 2 B. Mos. XVI. 23: **Morgen wird Sabbath seyn.** Man kan vielmehr die reinbekische Uebersetzung gelten lassen, nach welcher Moses gesprochen hat: **Das ist, was der Herr gesaget hat: Morgen der Sabbath der Ruhetag des Herrn!** Aber wie folget doch hieraus diese Meinung des Reinbeks: **Daher ist das Gesetz vom Sabbath schon vorhin gegeben worden?** Es kan der Sabbath ja üblich gewesen seyn, als ein frey beliebter Gebrauch, nicht eben als ein göttliches Gesetz. Man kan gar zulassen, daß dieser Gebrauch gleich bey den ersten Eltern entstanden, die sich nach dem Exempel Gottes gerichtet, (§. 3.) und daß er so auf ander Menschen fortgepflanzet worden. Folglich mag dasienige, was bisher nur eine gute Gewonheit war, nunmehr würklich erst durch Mosen zum Gesetz gemachet seyn. Das lässet sich gar wol mit dem gegenwartigen mosaischen Vortrage reimen. Moses redet ganz füglich, als ein Gesetzgeber, wenn er, nach der reinbekischen Uebersetzung anhebet: **Das ist, was der Herr gesaget hat: Morgen der Sabbath, der Ruhetag des Herrn.** Ja, er erkläret seinen Befehl mit dem gleich folgenden Zusatz: **Was ihr backen wollet, das backet,**

gegen nach Ausführung der Israeliten aus Egypten fand sich die allergröste Nothwendigkeit dazu. Das Volk war in dem Umgange mit den Egyptern von Grund aus verdorben, und zur Abgötterey gewöhnet. Es muste demselben ein Zügel angeleget werden. Dahin ging die göttliche Absicht bey allen israelitischen Gesetzen, wie Spencer (*) weitläuftig erweiset. Insonderheit war das Gebot vom Sabbath ein herliches Mittel, in den Gemüthern der Israeliten die Neigung zum Götzendienst zu unterdrücken. Denn (a) der Sabbath unterhielte ein stetes Andenken an die Schöpfung des ganzen Weltgebäudes. Er erinnerte also, daß Osiris und Isis, (**) die Thiergötzen, und andere Götter Egyptens, Dinge wären, die ihrem ersten Ursprunge nach aus den Händen des wahren Schöpfers gegangen. (b) GOtt selbst saget: Er habe den aus Egypten geführten Israeliten seine Sabbathe gegeben. Ezech. XX. 10: 12. Er setzet hinzu: dis sey geschehen, zum Zeichen zwischen ihm und ihnen, damit sie lerneten, daß er der HErr sey, v. 12. und 20, folglich um sie von Egyptens Abgöttereyen abzuziehen.

---

u. s. f. v. 23 und 25. Die Schenkung des Manna war freilich eine Gelegenheit zu diesem Gesetze, das nachmals mit einer noch gröszern Strenge kund gemachet wurde, 2 B. Mos. XX.

(*) *De legibus rit. Iudaeor.*

(**) d. i. Sonne und Mond.

hen. Daher heist es auch 2. B. Mos. XXXI. 12. fgg. Und der HErr redete mit Mose, und sprach: Sage den Kindern Israel: Haltet meinen Sabbath. Denn derselbe ist ein Zeichen zwischen mir und euch, auf eure Nachkommen. : : : er soll euch heilig seyn. : : : Darum sollen die Kinder Israel den Sabbath halten. : : Er ist ein ewig Zeichen zwischen mir und den Kindern Israel. Nehem. IX. 14. wird bekräftiget, daß der Sabbath durch Mosen, als ein Gesetz von GOtt, kund gethan sey. Ja, Moses spricht 5. B. Mos. V. 2. 3. GOtt habe nur mit den Israeliten einen Bund gemachet. Und in diesen Bund schließt er v. 12. den Sabbath mit ein. Siehe auch Kap. IV. 13. Der Sabbath ist unter andern zum Andenken der Knechtschaft in Egypten gegeben. 5. B. Mos. V. 15. Und die Feinde spotteten der Sabbathtage der Israeliten. Klagl. Jer. I. 7. (*) (c) Man ging nicht nur unter den ersten Christen von dem Sabbath wieder ab, sondern glaubte auch sicher, daß die Patriarchen kein Gesetz davon gehabt hätten. Hier sind Zeugnisse der Kirchenväter: Justin, der Märtyrer, bedienet sich (**) der Ausdrücke: *Non aliud quidquam est*, (vos Iudaei) *in nobis*

(*) S. auch das hess. Hebopf. im I. B. a. d. 52. und fg. S.

(**) in seinem *Dialogo cum Tryphone*.

reprehenditis, praeterquam quod ex praescripto legis non vivimus, neque itidem vt maiores vestri carne circumcidimur, neque sicut vos sabbata & ferias agimus. Er gestehet seinem Juden solchen Vorwurf ein. Dabey fügt er aber die Ursache hinzu, warum die Christen sich nicht zur Begehung des Sabbaths verbunden sähen, weil nemlich dieser kein beständiges Gesetz gewesen, sondern nur den Juden gegeben sey. Er spricht: *Nam sine obseruatione sabbati omnes modo nominati iusti (Abraham, Melchisedech, Noah,) Deo placuerunt.* Irenäus schreibet: (*) *Quia non per haec* (circumcisionem & *Sabbatum*) *iustificabatur homo, sed in signo data sunt Iudaeorum populo; ostendit scriptura sacra, quod ipse Abraham, sine obseruatione sabbatorum Deo credidit, & amicus Dei vocatus est.* Tertullian handelt ganz weitläuftig von dieser Sache. (**) Seiner Worte sind zu viel, als daß ich sie hieher setzen kan. Er hat die Absicht, zu zeigen, daß der Sabbath nur auf einen gewissen Zeitpunct, nemlich den Juden, gegeben sey. Mit dem Justin und Irenäus ist er völlig eins, daß die Patriarchen nichts von der Sabbathsfeier gewust, dem ohngeachtet aber selig geworden wären. Seinen Vor-

(*) *aduersus haereses, lib. 4.*
(**) *aduersus Iud.*

Vortrag schliesset er mit den Worten: *Inde manifestum est, non ad perpetui temporis observationem, sed ad praesentis causſae necessitatem, huiusmodi (sabbati) legem eis (Iudaeis) Deum ante dediſſe.* (d) Man nimt 2. B. Mos. XVI. wahr, daß die Israeliten von dem Gesetz des Sabbaths vor der damaligen Einsetzung desselben nichts gewust haben. Es wird nemlich erzehlet, daß sie am funfzehnten Tage des andern Monden, nachdem sie aus Egyptenland gezogen, in die Wüste Sin gekommen wären, v. 1. Sie beschäftigten sich folglich an diesem Tage mit der Reise, und solchen Verrichtungen, die mit dem Reisen verknüpft zu seyn pflegen. Nun aber hätte damals eben Sabbath seyn müssen, wofern sie das Gesetz des Sabbaths schon gehabt hätten. Denn am siebenden Tage nach dieser Ankunft in Sin war ia Sabbath. v. 22. 23. Man siehet folglich, daß dis Volk, ehe Moses am sechsten Tage den Sabbath einsetzte, v. 23. denselben nicht als ein Gesetz beobachtet hat.

6) Weder Christus noch die Apostel haben eine Rechnung von sieben zu sieben Tagen bestimmet, daran man in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes sich binden müste. Wenn Paulus die Christen zu ihrer Freiheit überhaupt, Gal. V. 1. und zu ihrer Freiheit vom Sabbath insonderheit, Col. II. 16. anweiset; so weiß er nichts davon, daß man dennoch nach der siebenden Zahl die Tage zum öffentlichen

Gottesdienste ansetzen müsse. Sondern da sich von Alters her die Eintheilung der Zeit in Wochen fand; so war es den Christen bequem, nach solcher üblich gewordenen Zeitrechnung sich unter einander den festzusetzenden Tag zum öffentlichen Gottesdienst zu bestimmen. An sich blieb ihnen sonst die Sache wilkührlich. Daher die ersten Christen auch weit mehr Tage, als eben einen siebenden, dem Herrn besonders widmeten. Und alle diese Tage hielten sie gleich heilig, so daß ein siebender keinen Vorzug vor den übrigen bekam. Ihnen schien es durchaus unzureichend, nur einen siebenden feierlich zu begehen. Wäre folglich eine etwas kürzere Rechnung der Tage, als nach den hergebrachten Wochen, eingeführet gewesen; sie würden sicher etwa von vier zu vier, oder fünf zu fünf Tagen, nachdem es iene kürzere Zeitrechnung mit sich gebracht hätte, ihren öffentlichen gottesdienstlichen Tag angesetzet haben. Die Apostel und erste Christen kamen täglich zusammen. Apostelg. II. 46. 47. Cap. V. 42. Jeder Tag, der diesem oder ienem am bequemsten war, wurde also von ihm zu der öffentlichen Feier gleich gut gehalten. Daß man nun bald darauf, vornehmlich den Sonnabend und Sonntag, aus freier Wahl sich hiezu bestimmte, solches verursachten hauptsächlich die aus dem Judenthum bekehrte Christen, als die bisher einen siebenden Tag zu feiren gewohnt gewesen waren,

ren, und nicht gerne alle jüdische Gebräuche auf einmal wolten fahren lassen. Demnach beging die Christenheit nach gerade iene zweene Tage feierlich. Die Bekehrte aus dem Judenthum behielten den Sonnabend. Die Bekehrte aus dem Heidenthum nahmen den Sonntag, zum Andenken der an demselben geschehenen Auferstehung Christi. Beide Tage schätzte man gleich heilig, (*) wie annoch die Christen in Abyßinien thun. (**) Jedoch feirete man den Sonntag nicht als unumgänglich nothwendig, und als ein Gesetz, oder als wenn eben von sieben zu sieben Tagen ein gewisser Feiertag statt finden müsse, und der Sonntag dazu vorzüglich anzuwenden sey. Kaiser Constantin der Große verordnete allererst den Sonntag zu einem allgemeinen christlichen Feiertage, wie Eusebius (***) bezeuget. In wie weit aber der Sonntag damals hat sollen gefeiret werden, kan man am besten aus der Constitution, die der Kaiser promulgiren ließ, wahrnehmen. Hier heist es: *Omnes iudices vrbanaque plebs - - venerabili die solis quiescant. Ruri tamen*

(*) S. *Ignatii ep. 7. ad Magnes.* des *Concilii Laodicens can.* 16 und 29 und den Socrates in der *Hist. eccles. lib. 6. c. 8.*

(**) S. den Hiob Ludolf, in der *Hist. Habessin. lib. 3. c. 1. n. 52.*

(***) *in vita Constantini M. lib. 9. c. 18.*

positi argrorum culturae libere licenterque inseruiant, *quoniam frequenter euenit, vt non aptius alio die frumenta sulcis atque vinea scorbibus mandentur, ne occasione momenti pereat commoditas coelesti prouisione concessa.* Es ist glaublich, daß Constantin solche Constitution nicht ohne Vorbewust der Bischöfe, als von denen er ganz abhieng, werde gegeben haben. Wenigstens widersprechen die Lehrer der damaligen Zeiten nirgends dieser Verordnung. Daraus folget denn, daß man annoch in Constantins Tagen keinen so großen Unterscheid unter den 7 Wochentagen gemacht hat, als nachher geschehen ist. Demnach ist es zwar an dem, daß bereits zu der Apostel Zeiten der Sonntag, nebst andern Tagen, mit gefeiret sey; aber man darf derowegen noch ja nicht von einer apostolischen Einsetzung desselben reden, wie doch so oft aus Unwissenheit und unreifer Ueberlegung geschiehet. Die Apostel verstatteten es, daß der Sonnabend, Sonntag, und übrige Tage, zum öffentlichen Gottesdienst angewandt wurden, weil sie einen Tag hiezu so bequem hielten, als den andern. Ja, wenn einige Leute gar sprechen, unser Sonntag sey anstatt des jüdischen Sonnabends von den Aposteln zum öffentlichen Gottesdienst verordnet; so ist das ein so schlecht-

schlechthin angenommener Satz, der nirgends in der Geschichte einen Grund hat. (*)

§. 35.

Man meine nicht, daß meine Gedanken, die ich hiemit in Ansehung des Sonntags vorgetragen habe, weiter gehen, als sie billig gehen sollten. Es ist möglich, daß sie manchem Einfältigen anstößig scheinen werden. Aber einem solchen habe ich nicht nur erstlich zu melden, daß andere Gottesgelehrte, z. E. Johann Fecht (**) von den Unsern, und Lenfant von

(*) Man siehet aus diesem allen, daß es unrecht sey, wenn zuweilen ein Prediger, der seine Gemeine zur Sonntagsfeier ermahnen will, die Gründe aus den mosaischen Gesetzen vom Sabbath, oder aus einer apostolischen Einsetzung unsers Sonntags, hernimt. Man sollte eigentlich bey dergleichen Ermahnungen nur solche Gründe gebrauchen, die theils den sonderbaren Nutzen, den man sich aus der Anhörung des göttlichen Worts und den übrigen öffentlichen Gottesdienste versprechen kan, vor Augen legen, theils die gute Ordnung anpreisen, die durch Begehung solches Gottesdienstes unterhalten wird, theils die Pflichten bemerken, die man auch in diesem Stück der weltlichen Obrigkeit zu leisten verbunden sey.

(**) Er hält dafür, daß zur Sabbathsfeier nicht præcise ein Tag in der Woche von Gott geboten sey, in seiner *Diss. de sabbato*, und in seiner Vorrede zu *Dorsches Commentario in quatuor Evangelistas*. S. des Herrn D. Walchs

(*) von den Reformirten, mit mir übereinstimmen; sondern ich muß ihm auch zweitens bezeugen, daß er unsere symbolische Bücher nicht gelesen habe. (**) Mögte er doch dieselben zur Hand nehmen! (†) er würde ihre Uebereinstimmung mit

---

Einleit. in die Religionsstr. der evangelischluth. Kirche, im 5. Th. v. d. 1101. bis 1103. S.

(*) Er spricht deutlich a. d. 252. S. der gründl. Vorbereitung. Der Sonntag ist nicht von Gott, sondern nur von der Kirche eingesetzt.

(**) Wie es denn leider auch wol Prediger mit giebt, die auf die symbolische Bücher schwören, und sie doch niemals durchgeblättert, geschweige mit gültigem Nachdenken erwogen haben. Daher sie öfters in dem einen Stücke zu weit gehen, in dem andern aber lange nicht genug thun. Unter andern pflegen sie aus dem ersten Wochentage sich ein rechtes Götzenbild zu schnitzen, welches sie nicht nur mit einer längstausgemachten apostolischen und göttlichen Einsetzung, sondern noch dazu mit den israelitischen Particulargesetzen so heftig zu unterstützen wissen, daß sie sich fast zu Tode dabey eifern. Was für ein hartes Joch legen solche Männer sich und andern nicht auf den Hals? Wie leicht ist es nicht geschehen, daß sie sich von der abscheulichen Strenge, die sie zur Sonntagsfeier nöthig erachten, ein wenig entfernen, und ihr und anderer Menschen irrendes Gewissen dadurch aufs heftigste mit beunruhigen.

(†) Von dem Nutzen, den man sich überhaupt von fleißiger Lesung dieser Bücher zu versprechen hat, lieset man eine Abhandlung in dem I. B. des Hess. Hebopf. v. d. 301. bis 307. S.

mit meinen Sätzen gar bald gewahr werden. Man lese nur einmal unser *Corpus doctrinae Iulium*, im großen Catechismus Lutheri, bey Erklärung des dritten Gebots. Hier sind Luthers eigene Worte: **Darum gehet nu dies Gebot** nach dem groben Verstand **uns Christen nichts an.** Denn es ein ganz äußerlich Ding ist, wie andere Satzunge des alten Testaments, an sonderliche Weise, Person, Zeit und Städte gebunden, welche nu durch Christum alle frey gelassen sind. Aber einen christlichen Verstand zu fassen für die Einfältigen, was Gott in diesem Gebot von uns fodert; so merke, daß wir Feiertag halten, **nicht um der verständigen und gelehrten Christen willen**, denn diese dürfens nirgend zu. Sondern erstlich auch um leiblicher Ursach und Nothdurft willen, welche die Natur lehret und fordert **für den gemeinen Haufen, Knechte und Mägde**, so die ganze Wochen ihrer Arbeit und Gewerbe gewartet, daß sie sich auch einen Tag einziehen zu rugen und erquicken. . . Solchs aber, sage ich, ist **nicht also an Zeit gebunden**, wie bey den Juden, **daß es müsse eben dieser oder iener Tag seyn. Denn es ist**

dabey

keiner an ihm selbst besser, denn der ander; sondern sollt wol täglich geschehen. Aber weil es der Haufe nicht warten kan; muß man ie zum wenigsten einen Tag in der Woche dazu ausschliessen. Weil aber von Alters her der Sonntag dazu gestellet ist; soll mans auch dabey bleiben lassen, auf daß es in einträchtiger Ordnung gehe, und niemand durch unnöthige Neuerung eine Unordnung mache. Gründliches Urtheil! Man muß sich wundern über die große Einsicht unsers Luthers bey seiner damaligen so finstern Zeit, da zu unsern hellern Tagen noch mancher mit den Gedanken so weit nicht kommen will! Es ist unnöthig, aus Luthers und anderer verständigen Gottesgelehrten Schriften, mehr Zeugnisse beizubringen. Nur noch mit einem einzigen will ich schliessen. In dem Tractat von guten Werken, (*) schreibt unser Luther: Die leibliche Feier oder Ruhe ist, daß wir unser Handwerk und Arbeit anstehen lassen, auch daß wir zur Kirchen uns sammlen, Messe sehen, Gottes Wort hören, und insgemein einträchtig beten, wiewohl sie leiblich ist, und hinführo in der Christenheit nicht geboten von Gott, wie

(*) *Tom. I. Op. Ien.* a. d. 242. S.

wie der Apostel Col. II. sagt: Laßt euch von niemand verpflichten zu irgend einem Feiertage. Denn dieselbe sind vor Zeiten Figur gewesen, nun aber ist die Warheit, daß auch alle Tage Feiertage sind, wie Esaias 66 sagt: Es wird ein Feiertag am andern seyn; wiederum alle Tage Werkeltage. Doch ist sie noth, und **von der Christenheit verordnet, um der unvollkommenen Laien und Arbeitsleuten willen,** daß sie mögen auch zum Worte Gottes kommen. Und wenn wir alle vollkommen wären, und das Evangelium könten; **möchten wir alle Tage würken, so wir wolten,** oder feiren, so wir könten. Denn die Feier ist iezt nicht noth, noch geboten. u. s. f.

§. 36.

Das vierte allgemeine Positivgesetz will man aus 1 B. Mos. II. 24. erzwingen, so daß es die Unauflöslichkeit des Ehebandes vorschreiben soll. Allein, 1) ist die Ehe in gewissen Fällen auflöslich. 5 B. Mos. XXIV. 1. Matth. XIX. 9. 1 Cor. VII. 15. (*) 2) Gebraucht

(*) Man sehe auch *Brükneri Decis. iur. matr. contr.* im 16. fgg. Kap. *Moshemium de dinort. Pfaff de dinort. eiusq. causs.* u. a. m.

braucht es keines allgemeinen Positivgesetzes, da bereits das Naturrecht lehret, daß die Ehe sonst, und ordentlicher Weise, unzertrenlich seyn müsse. Sie ist eine Verbindung einer Manns- und Frauensperson, mit einander Kinder zu zeugen und zu erziehen. Dieser gedoppelte Endzweck, zumal der letztere, erfordert eine überaus lange anhaltende Zeit; eine Zeit, deren Ende wir, bey dem Anfange unserer Ehe, gar nicht absehen können. Ja, die tägliche Erfahrung bestätiget, daß bey dem kurzen Alter der Menschen gemeiniglich die ganze Lebenszeit darüber verstreichet, daß kaum die Erziehung der Kinder völlig zu Stande gebracht werden kan. Demnach ist ein vernünftiger Eintritt in die Ehe sofort schon eine Einwilligung in die Unauflöslichkeit dieses Bandes. Hiernechst verlanget iener zwiefache Endzweck die gröste Vertraulichkeit, eine Vertraulichkeit und Freundschaft, die über alle Freundschaftsbündnisse mit andern Menschen gehet, folglich ein Bündniß, das auch dieserwegen eine beständige Dauer gleich mit zur ersten Absicht hat. Ferner befiehlet die Vernunft, alle Unordnungen in den menschlichen Gesellschaften zu vermeiden. Nun aber müsten die grösten Unordnungen und öftersten Zerrüttungen in den häuslichen Gesellschaften entstehen, wenn alsbald wegen ieder Kleinigkeit den Eheleuten ihr Eheband zu zertrennen frey stünde. Wie leicht übereilet sich nicht der

Mensch?

Mensch? Wie geschwinde entspringet eine Unzufriedenheit in seinem Gemüthe? Wie bald schätzet er das bisher besessene Gute verächtlich? Grösserer Vergehungen nicht zu gedenken. Alle Augenblicke würde man von Trennungen der Eheleute hören, die eben hiedurch in ihren bisherigen Verbindungen mit den Kindern, mit den übrigen Verwandten, mit dem Gesinde, mit andern bekanten Personen, neuen Lerm und die abscheulichsten Verwirrungen anrichteten, wenn nicht die Vernunft die Quelle solcher Unordnungen verstopfte. Das Naturgesetz befiehlet also auch in dieser Absicht: die Ehe soll unaufhörlich seyn. (*) Demnach enthält 3) der Ausspruch Adams, **Mann und Frau werden ein Fleisch seyn**, sofern hiemit auf die Unzertrennlichkeit des Ehebandes gesehen wird, nur eine Erläuterung des Naturgesetzes, und gar nicht einmal ein Positivgesetz. Vielmehr lehret 4) der Zusammenhang des Textes offenbar, daß Adams Ausspruch eigentlich für einen Ausdruck der grösten Freude und Verwunderung über die ihm

(*) Hiemit habe nur meine eigene Gedanken von gedachtem Naturgesetze liefern wollen. Wer eine andere und ausführlichere Abhandlung lesen will, schlage Karzens Betr über die Augsb. Conf. nach, in dem 8. Cb. und besonders in der 47. Betr. §. 51. fgg.

ihm so angenehme, und so wunderbar eben zugeführte, Ehegattin, zu halten ist. Unser Stammvater legte hier mehr seine eigene frölliche Gesinnung zu Tage, als daß er so schleunig die Absicht hatte, sich allen seinen Nachkommen wie ein Gesetzgeber zu zeigen. Inzwischen liefen seine Worte dem Naturrechte nicht entgegen, wie erwehnet ist. 5) That er den Ausspruch im Stande der Unschuld. Läge ein Positivgesetz in den Worten; so hätten die Gegner noch zu erweisen, daß man von dem Stande der Unschuld auf den Stand der Menschen nach dem Fall schliessen dürfe, so daß die Positivgesetze des erstern Standes sich unverändert auch auf den andern bezögen. Wollen mir 6) einige Gegner die Wiederholung ienes Ausspruchs, beim Matth. XIX. 5, mit vorhalten; so stehet mir selbige gar nicht entgegen, weil iener Ausspruch im Naturrechte seinen Grund hat. Christus schärfte am ietztgenannten Orte das Gesetz der Natur ein. Doch sahe er hiebey nicht einmal auf alle Ehescheidungen überhaupt. Sondern seine Antwort, die er gab, bezog sich auf die ihm vorgelegte Frage. Nun ging die Frage lediglich auf die bey den Juden eingerissene böse Ehescheidung, da ein Ehemann seiner Frauen, wenn er ihrer überdrüßig war, und Lust zu einer andern bekam, unter einem geringen Vorwande alsbald einen Scheidebrief gab. Solche Gewonheit verwirft der

Hei-

Heiland. Dabey erkläret er den Fall zur Ehescheidung gültig, wenn die Frau die dem Ehemanne schuldige Treue würklich verletzet hat. Auf andere Fälle läst er sich gar nicht einmal ein. (*) Sonst ist ja bekant, daß nicht nur durch eine überwiesene Verletzung der ehelichen Treue, sondern auch durch eine augenscheinliche Untüchtigkeit zur Erhaltung des Hauptzwecks vom Ehestande, das Eheband zertrenlich werde.

§. 37.

Zum fünften allgemeinen Positivgesetz macht man das Verbot der Vielweiberey, welches man I B. Mos. II. 22. suchet. Nehmlich, in der Handlung, da Gott zwo Personen zum Ehestande (**) zusammen geführet, soll

(*) S. Hr. D. Baumanns Erkl. des n. Test. I. Theil.

(**) Scheinet der Hr. P. Wehner im I. B. dieses Gedopf. a. d. 670. S. den Ehestand selbst mit zum allgemeinen Positivgesetz zu rechnen; so will ich nur einen Ausspruch unserer symb. Bücher demselben entgegen setzen. So heist es in der Apol. der augsb. Conf. im II. Kap. a. d. 238. fg. S. nach der rechenbergischen Ausgabe. Sapienter et recte dixerunt Iurisconsulti, coniunctionem maris et feminae esse *iuris naturalis*. Quum autem ius naturale sit immutabile, necesse est, semper manere ius contrahendi coniugii, [illegible] Maneat igitur hoc in causa, quod

besagtes Verbot liegen. Allein, 1) ist solcher Schluß kein anderer, als wenn man sprechen wolte: In der Handlung, da Gott den ersten Menschen Röcke von Fellen gab, liegt ein Verbot, keine andere Kleider, als die von Fellen sind, zu tragen. 2) Gesetzt aber, es fände sich in gedachter Schriftstelle ein Verbot der Vielweiberey; woher ist denn erweislich, daß solches ein allgemeines Gesetz seyn müsse? Daß es kein allgemeines hätte seyn können, siehet man aus dem nachmaligen Verhalten der Patriarchen, und anderer Heiligen in der Schrift. Hätten wol Jakob, David, und mehr Freunde Gottes, in fortdaurender Sünde wider solch allgemeines Gesetz leben dürfen? Würde ein frommer Priester einem frommen Könige zwey Weiber gegeben haben? 2 Buch der Chron. XXIV. 2. 3. Ja, könte es wol der Höchste dem David gar zur Wolthat annehmen, daß er ihm viele Weiber ertheilet? Man sehe 2 Buch Sam. XII. 8. und halte 1 B. Mos. XV. 5. dabey. 3) Es stimmen aber die Schriftausleger gar nicht überein, ob mal ein Particularver-

---

quod et scriptura docet, et Iurisconsultus sapienter dixit: Coniunctionem maris et feminae esse *iuris naturalis*. — — Necesse est, manere ius contrahendi coniugii, quia *ille* naturalis adpetitus est ordinatio Dei in natura sexus ad sexum. u. s. f. —

verbot der Vielweiberey in unserm Texte, ja in der ganzen Bibel (*) liege? Man hat wegen der Polygamie häufige Schriften gewechselt, und den Streit noch bis ietzo nicht endigen können. Bernhardin Ochin (**) setzet, die Vielweiberey sey nach dem göttlichen Gesetze erlaubt. Theodor Beza (***) widerspricht ihm. Johann Gerhard, (†) gleichfals. Johann Lyser vertheidigte die Polygamie in verschiedenen Schriften, wobey es ihm nicht an Gegnern

(*) Ich bin freilich der Meinung nicht, als wenn sich in der ganzen Bibel kein Verbot der Vielweiberey antreffen liesse. Vielmehr habe ich bereits in dem V. B des hess. Hebopf. auf der 403. 418. 783. S. zu erkennen gegeben, daß ich z B. Mos. XVIII. 18. ein dergleichen Verbot fände. Dis ist aber ein Particulargesetz für die Israeliten in der Wüsten, und ehe sie ihre ordentliche Landestheile in Kanaan bezogen. Denn weil damals oft mehr als eine verheirathete Person, mit ihren Familien, in einem einzigen Zelte oder Hütte bey einander sich behelfen musten; so ward dadurch ein Verbot der Vielweiberey überaus nöthig, um die sonstige große Gelegenheiten zu mancher Uneinigkeit, Verwirrung und Schande, abzuschneiden. Nachmals aber, in Kanaan, sahen sich David, Salomo, und andere, nicht mehr an solchem Verbot gebunden.

(**) *Dialogorum lib. II. dial. 2.*

(***) Im Tract. *de Polygamia.*

(†) Im *loco de coniugio.* §. 207. fgg.

nern fehlte. (*) Daphnäus Arcuarius (**) nahm sich der Vielweiberey an. (***) Balthasar Meisner (†) hält dafür, daß sie von Gott nicht verboten sey, und stehet unter andern auf unsern Text, als den er ausdrücklich zum Einwurf mit anführet, und beantwortet. Eben so urtheilte Willenberg, (††) sie wäre im Naturgesetz erlaubt. Diesem fuhr Samuel Schelwig deshalben hart an. Aber er verantwortete sich. (†††) Schelwig setzte den Streit fort, (††††) und Willenberg fand auch bey andern Widerspruch. Hergegen trat der Ba-

(*) S. meine Gesch. ietztleb. Gottesgel. im I. St. v. d. 55. bis 58. S.

(**) d. i. Lorenz Begir, Rath bey dem Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz. S. auch dies Hebopf im I. B. a. d. 25. fg. S.

(***) in seiner Betrachtung des heil. Ehestandes. 1679. 4. Sie trat ohne Meldung des Druckorts ans Licht. Der Verfasser zog sich dadurch einen so großen Haß zu, daß er zum Lande hinaus wandern muste: Da er denn ins Brandenburgische ging.

(†) in seiner *Philos. sobria*, im I. B. Witteberg. 1621. 8. a. d. 630. und fgg. S.

(††) in den *Elementis iur. nat. lib. II. c. 5. quaest.* 15.

(†††) in dem Buche *de finibus Polygamiae licitae. Gedani.* 1712.

(††††) Er gab eine *Diss.* wider dies Buch heraus, und würde noch wol mehr in der Sache geschrieben haben, wenn er nicht darüber gestorben wäre.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0140
DFG

Baron Friedrich von Wolzogen (*) auf seine Seite. Brückner (**) behauptet, weder in unserm Texte, noch sonst in der Bibel, sey ein Verbot der Vielweiberey vorhanden, und beantwortet 11 Einwürfe, die man ihm machen könte. Er hält also, (*_*) die Polygamie dürfe durch eine Dispensation des Landesherrn verstattet werden. Herr Christian Gottlieb Klug (***) gestehet, daß die Vielweiberey aus dem Gesetz der Natur nicht zu widerlegen sey. Herr Peter Ahlwardt, (†) ja Hr. Past. Wehner selbst, (††) sind der Meinung, die Polygamie laufe dem Naturrechte nicht entgegen. Es würde ein leichtes seyn, mehrere Schriftsteller zu nennen, die für oder wider die Vielweiberey sich erklären. Zu den letztern gehören z. E. die Herren, Bütner, (†††) Joh. Just Ebe-

(*) in der *Diss. de connubiis infantum inter illustres maxime frequentatis, Ien.* 1724.

(**) in den *Decis. iur. matr. contr. c. XIII.* 27. fgg.

(*_*) Das. c. XIV. 61. fgg.

(***) in der *Diatribe de script. Ioh. Lyseri*, auf der 74. Seite.

(†) in seiner **Einleitung in die Philosophie Greifswald und Leipz. bey Johann Jakob Weitbrecht.** 1752. 8. a. d. 299. S.

(††) im I. B. dies. **Hebopf.** a. d. 670. S.

(†††) in dem *Curs. Theol. rem.* §. 1025.

ling, (*) und von Premontval. (**) Allein, die bereits angeführte Verfasser beweisen schon genug, daß man darinnen sehr uneinstimmig sey, ob und wiefern die Polygamie von Gott verboten worden? 4) Die biblischen Exempel Jakobs, Davids, Salomons, und anderer, verbieten uns, zu sagen, daß die Vielweiberey schlechterdings im Naturgesetze, (*) oder einem

(*) in der Schrift: Die Weisheit Gottes aus der Einrichtung des Ehestandes und so ferner. §. 5.

(**) in seiner *Monogamie, ou l'unité dans le mariage.* Haag. 8. T. I. 1751. In dem 1. St. der allgemeinen gelehrten Nachrichten, von 1752. wird das Urtheil gefället, daß auch diese Schrift nicht von der Beschaffenheit zu seyn scheine, daß die Vertheidiger der Vielweiberey dadurch genöthiget seyn sollten, sich für überwunden zu halten.

(*) Ich will jetzt nicht untersuchen, wiefern sie würklich mit dem Naturrechte übereinstimmet? Es liesse sich sonst verschiedenes davon bemerken. So würde ich z. E. anführen, daß sie in Guinea, allwo sie durchgängig üblich ist, zum Mittel dienet, warum man mit einer Frauen bey ihrer Schwangerschaft, oder monatlichen Reinigung, keinen ehelichen Umgang hält, ja warum eine Frau sich immer alle Mühe giebt, wie sie dem Manne vor den andern Frauen die gefälligste seyn möge? Siehe die *Nouveau voyage de Guinée, traduite de l'Anglois de Guillaume Smith.* 1751. 8. Oder nur das 19. St. der allgemeinen gel. Nachr. v. 1752.

nem göttlichen allgemeinen Positivgesetze, untersaget wäre. Denn bey einem dergleichen allgemeinen Gesetze findet keine Dispensation statt. Und wenn man, wie insgemein geschiehet, von jenen Exempeln spricht: Gott **duldete** solche; so heisset dies gerade so viel, als nichts, gesaget. Denn, **duldete** Gott die Vielweiberey; so muß sie nothwendig an sich selbst nicht sündlich seyn. Dinge, die an sich selbst sündlich, folglich auch im Naturgesetze untersaget sind, kan Gott niemals dulden. Denn ein Dulden zeiget allemal an, daß man entweder kein Vermögen, oder keinen Willen habe, die Sache zu ändern. Inzwischen kan doch auch das Naturrecht die Vielweiberey nur mit grosser Einschrenkung verstatten. Denn a. treibt es die Menschen zu allen Arten der Mäßigkeit an. b. Will es, daß keine Unordnungen zwischen den verschiedenen Eheweibern und Kindern entspringen. (*) c. Verlangt es, daß auch das gemeine Wesen nicht mit überflüßigen Personen, z. E. vielen armen Leuten, belastiget werde. Der vorhingedachte Lyser ging dem-

(*) Daher widersetzen sich viele Schriftsteller, z. E. Euripides, der Vielweiberey, wenn sie nemlich auf die Unruhen sehen, die durch dieselbe im Hause entstehen können. S. die **Belustig. des Verstandes und Witz.** im **Maimon.** 1743 a. d. 413. fg. S.

nach viel zu weit, wenn er auf die Einführung der Polygamie recht heftig drang. 5) Die erste Anordnung des Ehestandes ist ein gutes Bild zur Nachfolge. Aber wie folget doch, daß sie deswegen auch das einzige Bild dazu seyn müsse? Sollte die Polygamie dem Jakob, David und andern, verstattet worden, mithin nicht schlechterdings verboten seyn; bedürfte es denn eben, daß Gott seine Wunder verdoppeln, und statt einer Frauen, ihrer zwo, auch dem Adam hätte bauen müssen? Ja, da das Naturgesetz die Vielweiberey nur mit großer Einschrenkung zuläßet, folglich die Verheirathung mit einer einzigen Frauensperson vorziehet; so handelte der Höchste ja offenbar dadurch am weisesten, daß er dem Adam die einzige Eva zuführete.

§. 38.

Das sechste algemeine Positivgesetz soll die Herrschaft des Mannes über die Frau vorschreiben, und 1. B. Mos. III. 16. stehen. Allein dis ist ein Naturgesetz. Die Frau ward geschaffen, damit der Mann eine Gehülfin hätte. 1. B. Mos. II. 18. Folglich entstand sie um des Mannes willen. 1. Cor. XI. 9. Demnach ist an sich selbst ihr Ansehen geringer, als des Mannes: Welchen Satz bereits die Erfahrung mit bestätiget. Folglich ist es recht, daß bey

Nicht-

Nichtübereinstimmung des beiderseitigen Willens, der Wille des Mannes vorgehe, mithin der Mann die Oberhand habe. Solche Herrschaft hätte also schon im Stande der Unschuld stat gefunden. Nur wäre sie dort der Frauen niemals lastig gewesen. Dies letztere ward sie durch den Fall. Und in sofern kündigte GOtt dieselbe der Eva zur Strafe an. (*)

§. 39.

Als das fieberde algemeine Positivgesetz nennet man den göttlichen Ausspruch: Wer Menschenblut vergeußt, des Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden. I. B. Mos. IX. 6. Daß dis ein Gesetz sey, will ich nicht leugnen. (**) Man muß es aber für ein Particulargesetz der damaligen Zeit halten. Denn 1) wird nicht bestimmet, daß es ohne Ausnahme auf alle und iede Menschen

(*) Wenn Hannesen, und andere, dem Manne gar keine Herrschaft über die Frau einräumen; so nehmen sie solches Wort in dem unrechten Verstande, da es fast so viel, als eine despotische Gewalt anzeiget.

(**) Hannesen leuguet es, und will sich damit vornehmlich durchhelfen: *In textu ebraico esse futurum, quod etiam intelligi potest de eo, quod iudicio Dei occulto communiter fieri solet, vt homicidae, etiamsi effugiant poenas humanas, tamen eorum sanguis fundetur iterum ab aliis hominibus.*

schen und Völker bis ans Ende der Welt gehen solle. Nun müssen wir für uns selbst die lastigen Dinge nicht ausdehnen. Dasienige, wovon ein Gesetz schweiget, darf man nicht hineinschieben. 2) Der Höchste hat sonst kein einziges bürgerliches Gesetz ertheilet, welches alle Menschen verpflichtet, wie solte denn bloß dieses auf alle Sterbliche sich beziehen? 3) Die damalige Zeit erforderte vor andern Zeitpuncten ein dergleichen besonderes Gebot. Der Menschen waren wenige. Die ganze Erde solte von den wenigen bevölkert werden. Man hatte das Morderempel Cains, und vieleicht noch weit mehrerer Gottlosen vor der Sündflut, vor sich, wodurch die böse Neigungen zum ähnlichen Verhalten aufgebracht werden konten. Es fand sich keine angeordnete Republik. Der Mangel angekündigter Strafen zeigte sich. Die Menschen standen in einer Gleichheit. Dabey waren sie nahe verwandt. Sie würden also natürlicher Weise damals alle Gelindigkeit gegen die Mörder bewiesen haben. Was war zu der Zeit nöthiger, als eine besondere Verordnung, die dermalige geringe Zahl der Menschen solte sich nicht selbst untereinander aufreiben? 4) Hätte ienes Gesetz auf alle und iede Menschen gehen sollen; so würde es sich auch auf den Cain bezogen haben, und also schon zu dessen Zeit bekant gemachet seyn. David hätte auch den Absalom nicht begnadigen dürfen. 2 Buche

Sam.

Sam. XIV. 1 - 21. Und Gott selbst hätte dem David nicht nachgesehen. Cap. XII. 9. 13. 5) Moses selbst widerspricht der Allgemeinheit dieses Gesetzes. Dahin hat man die Anordnung von dem Todtschlage des Knechts zu zählen. 2 B. Mos. XXI. 20. fg. 6) Ja, man siehet aus einigen Umständen jenes Gesetzes deutlich, daß es nur auf die damalige Zeiten gegangen, ehe ordentliche Republiken errichtet wurden. Denn a. bekam eine iede Person allhier ein Recht, einen Mord zu rächen. b. Sollten auch sogar unvernünftige Thiere, wenn sie einen Menschen tödteten, wieder umgebracht werden. v. 5. Solche Umstände fielen nachmals weg, nachdem ordentliche Republiken errichtet waren. (*)

§. 40.

Ist aber gleich das gedachte Gesetz, unter den Umständen, da es 1 B. Mos. IX. vorgetra-

(*) Mit mehrern zeiget der Herr Prof. **Michaelis** in Göttingen, daß mehrgedachtes Gesetz nur ein Particulargesetz der damaligen Zeit gewesen, in dem Anschlage: *In leges diuinas de poena homicidii secundum commentatur* u. s. w. *Gotting.* 1750. 4. Daher hält er auch dafür, daß ein Landesherr, bewandten Umständen nach, einen Todtschläger begnadigen könne. **Lorenz Reinhard** ist eben der Meinung, in den *Inst. Theol moral.* a. d. 84. fg. S. Hatte **Thomas** in einer *Diss.* ein gleiches gesaget; so hielte **Rechenberg** eine *Diss.* gegen ihn, *de iure Principis christiani ad gratiandi circa homicidium negato.*

tragen wird, ein Particulargesetz; so lieget dennoch darinnen auch etwas allgemeines. Die Menschlichkeit hat für die Ermordung unschuldiger Leute den heftigsten Abscheu. Folglich befiehlet das Naturgesetz, solche Mörder, nach Befinden der That, mit den härtesten Strafen zu belegen. Die Vernunft siehet es nicht als unbillig an, in diesem Stück gleiches mit gleichem zu vergelten, und den wieder am Leben zu strafen, der den Unschuldigen aus bösem Vorsatz ermordet hat. (*)

§. 41.

Esset das Fleisch nicht, das noch lebet in seinem Blute, 1 B. Mos. IX. 4. soll das achte allgemeine Positivgesetz seyn. Allein es ist um des vorherbemeldeten Gesetzes willen (§. 39. 40.) gegeben, wie man aus dem Zusammenhange des Textes siehet, und gehet folglich auf die Zeiten, worauf sich jenes Particulargesetz erstrecket. Man weiß aus der Erfahrung,

(*) Buddeus spricht also gar, in bemeldeter Schriftstelle fände sich lediglich ein Naturgesetz. Es heisset in seiner Moraltheologie, P. 2. c. 4. §. 18. * *Citra ambages adsero, sanctionem hanc poenalem pertinere ad leges naturales. Ratio enim ipsa hoc dictitat, inter poenam et delictum debere esse proportionem, adeoque vita iterum privandum esse, qui eam eripuit alteri. Vnde hoc fratricida Cainus ex accusantis conscientiae dictamine agnouit.* Gen. IV. 14.

rung, daß diejenigen Menschen, welche sich mit rohem Fleische nähren, z. E. die Cannibalen und Tartarn, grausam und wütend sind. Hätten nun die ersten Erdbewohner nach der Sündfluth, ebenfals von dem rohen Fleische ihre Nahrung suchen dürfen; so würde die Grausamkeit in ihnen gezeuget, und die Beobachtung des vorhingedachten Gesetzes (§. 39. 40.) so viel schwerer geworden seyn.

§. 42.

Aber, spricht man, **Gott gab doch auch nachmals den Jsraeliten Verbote des Bluteſſens.** Antwort: Diese Particularverbote der Jsraeliten hatten, wie andere Ceremonialgesetze derselben, ihr Absehen auf Christum, 3 Buch Mos. XVII. 11. erreichten folglich ihre Endschaft, und konten jenes Gesetz 1 B. Mos. IX. 4. daher noch nicht allgemein machen.

§. 43.

Allein, fährt man fort, **das Verbot des Bluteſſens ist auch von den Apoſteln Apoſtelg. XV. 29. 29. wiederholet.** Antw. Es ist von ihnen anfangs wiederholet, nachmals aber auch abgeschaffet. Col. II. 16. Die Wie-

der-

derholung bezog sich nur auf den Zeitpunct, bis die Gemeine der Christen erst in eine bessere Erkentnis gesetzet wäre. Die Bekehrte aus den Juden verlangten anfänglich, daß man die Bekehrte aus den Heiden auch an die mosaischen Gesetze binden sollte. Nun wolten die Apostel den Bekehrten aus den Heiden ungerne neue Lasten auflegen, doch willigten sie fürs erstemal in iene Dinge, Apostelg. XV. 29. Auf diesem apostolischen Synodo ward also auch das Verbot wiederholet, sich vom Götzenopfer zu enthalten. Und Paulus saget dennoch nachmals umständlich, daß man ganz wol vom Götzenopfer essen dürfe, wofern man nur andern kein Aergerniß dadurch gäbe, 1 Cor. VIII. durchs ganze Kapittel, und Cap. X. 27. 28. Eben so lehret das neue Testament hinlänglich, daß sich die Christen kein Gewissen über die mancherley Arten von Speisen machen sollen. Matth. XV. 11. Apostelg. X. 15. Cap. XI. 9. Röm. XIV. 17. 1 Cor. VIII. 8. Cap. X. 25. Col. II. 16. 21. 1 Tim. IV. 3. Hebr. XIII. 9.

§. 44.

Doch lieget in ienem Gesetze 1 B. Mos. IX. 4. auch etwas allgemeines, und in sofern ist

ist es ein Naturgesetz. Ordentlicher weise hat nehmlich die menschliche Natur einen Eckel, das Fleisch zu essen, das noch lebet, in seinem Blute. Und diejenigen Völker, die anders handeln, besitzen wenig von der Menschlichkeit. Ferner lehret die gesunde Vernunft, man solle sich nicht zur Grausamkeit gewöhnen, und den Bestien ähnlich machen. Weiter sagt sie, das Blutessen gäbe eine schlechte Nahrung, ja es erwecke Krankheiten. Demnach kan auch das Naturrecht unmöglich zu einem häufigen Blutessen antreiben.

§. 45.

Die mosaische Eheverboten 3 Buch Mos. XVIII. und XX. sollen das neunte allgemeine Positivgesetz abgeben. Daß sie aber nichts, als israelitische Particulargesetze sind, habe ich bereits in dem hess. Hebopfer (*) behauptet. Wie denn auch gleich darauf (**) ein Ungenanter (⁎*⁎) eben diese Warheit ausgeführet hat. Zwar ist uns beiden ein theolog. Sendschreiben hinwiederum entgegen gestellet. (†) Allein, wie schlecht die Ausführung des-

(*) im V B. v. d. 400. bis 432. S.
(**) v. d. 433. bis 449. S.
(⁎*⁎) Der Hr. P. Wageman zu Kirchwehren, bey Hannover.
(†) Das. von der 620. bis 649. auch 673. bis 712. Seite.

desselben gerathen sey, ist von uns hernach gewiesen. (*) Auch werde ich nechstens in einem andern Werke weiter antworten, da das hess. Hebopfer, mit dem Abzuge des Hn. Pr. Nebels nach Worms, geendiget zu seyn scheinet.

§. 46.

Das sind nun die vornemsten von den sogenanten allgemeinen Positivgesetzen. Es dürfte dem geneigten Leser einen Misfallen erwecken, wenn ich ietzt weiter ginge, und die überflüßige Weitläuftigkeit übernähme, noch einige andere Puncte, die teils sich selbst widerlegen, teils nur von sehr wenigen Schriftstellern zuweilen in die Classe der allgemeinen Positivgesetze geschoben werden, (**) umständlich zu betrachten. Aus dem Bisherigen kan vielmehr hinlänglich erhellen, auf welchen schwachen Füssen die Sache der Gegenparthey ruhe.

(*) Das. v. d. 769. bis 828. S.

(**) Dahin gehöret z. E. das Gesetz. 5 B. Mos. XX. 5. Sofern es allhier stehet, ward es bloß den Juden gegeben. Doch ist es in soweit ein Naturgesetz, daß die Vernunft uns vorschreibet, das männliche und weibliche Geschlecht sollen auch in einer äußerlichen Kleidertracht unterschieden seyn, damit nicht, durch die Uebereinstimmung solcher äußerlichen Zeichen, Hurerey und Ehebruch alle Gelegenheit und Verdeckung überkommen.

V.

PISTOTEPHILI

fortgesetzter

Beweiß:

daß

die Frage:

Ist Christus von Johanne im Namen der heiligen Dreieinigkeit getauft worden?

zu beiahen sey. In welchem die Erinnerungen eines ungenanten Gelehrten, die er in dem 3ten Beitrage S. 826. folgg. wider die erste, im II. Beitrage S. 293. folgg. befindliche Beiahung dieser Frage gemachet hat, aufgeklaret, untersuchet, beantwortet und abgewiesen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0153
DFG

Inhalt:

§. 1. Eingang. §. 2. In wie weit man sich einlassen wolle. §. 3. Ob es einerley sey: **Im Namen der heil. Dreieinigkeit taufen**, und **bey der Taufe die Worte**: Im Namen des V. und des S. und des heil. Geistes **brauchen**. §. 4. Ob Johannes die Worte: **Ich taufe dich mit Wasser zur Buße auf den itztkommenden Meßias** brauchen können. §. 5. Ob die Apostel zuweilen im Namen Jesu getauft? §. 6. Ob mehr hätte bewiesen werden müssen, als würklich bewiesen worden ist. §. 7. Ob man des sel. **Walchers** Sinn unrecht verstanden, und unnöthig bewiesen habe, was kein Protestant läugnen könne? **Dr.**

§. 1. Im

§. 1.

Im I. Bande dieses Hebopfers, S. 826. u. f. stehen Erinnerungen eines ungenanten Gelehrten über das erste und andere Stück des zweiten Beitrages, in welchen die Frage: **Ist Christus von Johanne im Namen der heil. Dreieinigkeit getauft worden, oder nicht?** bejahet worden. Ich muß überhaupt, mit dem gütigen Wolnehmen des Hn. Erinnerers, entdecken, daß er seine Erinnerungen etwas dunkel abgefasset, die beiden Abhandlungen, die er mit seinen Erinnerungen beehret, nur flüchtig und obenhin durchgelesen, und die Veranlassung übersehen, die uns so, wie würklich geschehen, und nicht anders, die Sache auszuführen, und uns in den Schranken des abgezielten Endzwecks zu erhalten, genöthiget hat. Was hiebey etwa zu viel oder zu wenig mag gethan seyn, kan, wenn es die Noth erfodert, nach und nach, durch einen freundschaftlichen und liebreichen Unterricht, wozu ein ieder Christ verbunden ist, gar leicht gehoben werden, wozu ich mich, in meiner ersten Schrift auch gleich anfangs in dem letzten §. unter gewissen Bedingungen, anheischig gemachet. Ob nun gleich der Hr. Erinnerer dieselben bey Seite gesetzet; So bedaure ich doch, daß ich wegen des Mangels der Allwissenheit, den der Herr Erinnerer mit mir und allen ein-

geschrenkten Menschen gemein hat, nicht habe seine Erwartung errathen können, sonst würde ich mich gewiß, aus Liebe zur Warheit, die ich aufrichtig suche, beflissen haben, derselben, wo nicht in allen Stücken, doch in etwas eine Genüge zuleisten. Ich stelle es deswegen dem Herrn Erinnerer anheim, ob er nicht besser, freundschaftlicher und warheitliebender gehandelt, wenn er zuvor seine Gedanken entweder eröfnet, wie er die Sache wolte angegriffen, und was er dabey wolte ausgeführet wissen; oder selber Hand angeleget hätte, damit etwas vollständigers, nach seinem Geschmacke, als das Unsrige, von seiner geschickten Feder wäre zu Stande gekommen. Dadurch hätte er ihm die gelehrte Welt verbindlich gemachet, und der anzüglichen Redensarten nicht bedürft: "Daß "man in beiden Abhandlungen mehr beweisen "müssen, als wir gethan; Daß beide Herren "Beantworter die Meinung des sel. Walthers "nicht recht verstanden; und, daß sie unnöthiger "Weise erwiesen haben, was kein Protestante "leugnen kan.„ Ich will indessen von dem Endzwecke des Hn. Erinnerers, nach der Liebe, das Beste hoffen, und ietzt auf seine Zweifel, mit aller Höflichkeit, doch wie es der Sachen Nothdurft erfodert, kürzlich antworten.

§. 2.

Ich habe hier nicht nöthig einen Vertheidiger des Herrn Verfassers der 2ten Abhandlung

lung des 2ten Beitrages, der unter den Buchstaben H. A. R. verdecket ist, abzugeben, weil mir von seiner besondern Geschicklichkeit bekant ist, daß er sich selbst schon das Wort reden werde, wenn ers für nöthig befindet. Ich will vielmehr dem rühmlichen Zeugnisse beipflichten, welches demselben öffentlich in dem 51ten Stücke der freien Urteile sowol; als in dem 61ten Stücke der hamb. Berichte im 1751. Jahre beigeleget worden. Ich werde also nur nach meiner wenigen Einsicht dem Herrn Erinnerer die gehörige Antwort auf seinen Zweifel erteilen. Ueberhaupt erscheinet es aus seiner ganzen Erinnerung, daß es ihm nicht begreiflich sey: daß Jesus im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes von Johanne sey getaufet worden. Alle seine Zweifel gehen dahin, die zu dem Ende angegebene Beweise zu entkräften.

§. 3.

Seinen ersten Zweifel träget der Herr Erinnerer mit diesen Worten vor: "Mich deucht es ist ein großer Unterscheid zwischen diesen beiden Fragen zu machen: Hat Johannes Christum im Namen der heil. Dreieinigkeit getauft?" und: hat Johannes bey der Taufe Christi, diese Formel gebrauchet: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes. Wer das letzte verneinet,

der kan doch das erste zugeben.„ Der Herr Erinnerer bemerket hier einen großen Unterscheid zwischen den angezeigten beiden Fragen; Es ist aber Schade, daß er nicht entdecket hat, warum? Ich gestehe ihm offenherzig, daß ich nicht den Unterscheid und noch viel weniger den großen Unterscheid, zwischen diesen beiden Fragen einsehe. Er mag mich auch dieserwegen einer Einfalt, oder sonst etwas beschuldigen; so will ich es gelassen übernehmen. Ich will meine Gründe darlegen, warum ich solches nicht vermögend bin. Es ist vor allen Dingen nothwendig, daß man den wahren Begrif von der hochheiligen Dreieinigkeit, nach der Offenbarung, zuerst veste setze, wo man recht gründlich urteilen will, ob zwischen den angezeigten beiden Fragen ein Unterscheid statt finde? Wie viel hieran gelegen sey, kan man aus den Abweichungen derer erkennen, die das blosse Licht der Natur sich zum Führer gewehlet, oder auch ihre eigene Einfälle den Zeugnissen des heiligen Geistes von diesem hohen Geheimnisse vorzuziehen, kein Bedenken getragen. Es ist bekant, was der große Weltweise, Plato, für wunderliche Grillen von der Dreieinigkeit vorgetragen, und wie sich hinter dem Worte Dreieinigkeit die Valentinianer, die Weigelianer, Böhmisten und andere Fanatici verstecket. Davon man Colbergs Plat. Hermet. Christenthum P. II. cap. 2. weitläuftig nachlesen kan. Selbst der

sonst

sonst vortrefliche Engländer Wilhelm **Scherlock**, da er den cartesianischen Grundsätzen zuviel nachhing, und die h. Offenbarung in diesem Stücke bey Seite setzete, verfiel in einen gefährlichen Irrthum, da er wider die **Socinianer** die Dreieinigkeit vertheidigen wolte. Grapius in Theol. rec. controu. P. I. p. 128. seqq. und der Herr Kanzler von **Mosheim** in seiner Vorrede zu **Scherlocks erbaulichen Betrachtungen des Todes**, geben hievon Nachricht. Wie viele berühmte Männer, **Herm. Deusing**, **Rad. Cudworth**, und andere bey ihrer Erklärung der Dreieinigkeit gestrauchelt haben, davon lese man den Grapium l. c. p. 133. 136. 139. seqq. und den Hn. von **Mosheim** in der Vorrede zu **Cudworths** Syst. intellect. und in seinen gelehrten Anmerkungen zu demselben. Wir müssen also, wo wir vernünftig handeln wollen, an anderer Leute Fehlern klug werden, und uns bey dem Begriffe der heil. Dreieinigkeit bloß an der heil. Schrift halten. Es muß uns nicht befremden, daß das Wort Dreieinigkeit nicht den Buchstaben nach in der Schrift stehet; Genug, es ist dieses Geheimniß dem Verstande nach hinlänglich geoffenbaret. Es ist das Wort **Dreieinigkeit** eine Vox ecclesiastica und in dem Buche de expositione fidei, welches unter den Werken des Justini Martyris, der Sec. II. gelebet, sich befindet, schon anzutreffen. (Man

lese Suiceri expos. Symb. Nicaeni, p. 44. seqq.) Es ist von Cypriano, Sec. III. de oratione domin. §. 21. gebrauchet; und Sec. IV. in dem Synodo Alexandr. II. welches wider die Arrianer anno 315. berufen worden, hat dieses Wort gar ein öffentliches Ansehen bekommen. Es ist also wider die Socinianer längstens ausgemachet, daß man sich dieses Wortes schon lange ante Concilium Nicaenum bedienet; auch bündigst bewiesen worden, daß es nicht aus der Schule des Plato seinen Ursprung genommen habe. Wir müssen daher den wahren und richtigen Begrif, den wir mit diesem Worte verknüpfen, schlechterdings in der heil. Offenbarung suchen. Der wird uns unter andern 1 Joh. V. 7. gegeben. Nach diesen daselbst befindlichen Worten, wird uns der wahre Begrif von der heiligen Dreieinigkeit vorgelegt; daß drey unter sich unterschiedene Personen, Vater, Wort, oder der Sohn, und Geist, ein göttliches Wesen gemein haben. Die Art und Weise, wie diese drey Personen ein göttliches Wesen gemein haben, bleibet uns eben ein Geheimniß. Mehr ist nicht nöthig von dem wahren Begriffe der heil. Dreieinigkeit hier hinzu zu setzen. Wer mehr davon lesen will, dem preisen wir den vortreflichen Tractat an, den der berühmte Herr Jak. Carpov geschrieben hat: Reuelatum SS. Trinit. mysterium, methodo demon-

monstr. propositum, et ab obiectionibus dissentientium variis vindicatum. Nun ist die Taufe Johannis von der Taufe Christi nicht unterschieden gewesen. Dis haben alle die gelehrten Männer unwidersprechlich bewiesen, die der gelehrte Herr H. A. N. in seiner Erörterung der Frage im 2ten Beitrage dieses Hebopfers, §. 7. angeführet, und welches er selber gelehrt bewiesen. Ich habe diesen Beweis, in meiner ersten Beantwortung der Frage, am angeführten Orte, wegen der bündigen Gründe, der daselbst auch von mir §. 8. angezeigten gelehrten Männer, die man nachlesen kan, voraus gesetzet. Wer demnach dieses noch leugnen wolte, der müste alle die Gründe der erwehnten Gelehrten erst gründlich widerlegen. So lange dieses nicht geschiehet, stehet ihr Beweis noch in voller Kraft da. Ist nun die Taufe Johannis von der Taufe Christi nicht unterschieden gewesen, so muß Johannes auch allezeit im Namen der heil. Dreieinigkeit getaufet, und hiezu eine vorgeschriebene Formel gehabt haben, nach welcher er getauft. Die vorgeschriebene Formel muß also, wegen der unwandelbaren Rathschlüsse Gottes und der übrigen Gründe, die ich §. 8. angezeiget, eben die gewesen seyn, die Christus nach seiner Auferstehung den Aposteln anbefohlen. Diese Formel war: **zu taufen im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes.** In dieser Formel wird

uns

uns nun der Begrif der heil. Dreinigkeit gegeben, so wie er uns 1 Joh. V. 7. geoffenbaret ist, und in der sichtbaren Erscheinung der heil. Dreieinigkeit bey der Taufe Jesu entwickelt worden. Hieraus erhellet nun unwidersprechlich: Wer das erste bejahet, nemlich: Johannes hat Christum im Namen der heil. Dreieinigkeit getaufet, auch nothwendig das letztere nicht leugnen kan: Johannes hat bey der Taufe Christi diese Formel gebrauchet: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Weil Vater, Sohn, und heil. Geist, die ein göttliches Wesen gemein haben, eben die h. Dreieinigkeit ausmachen; daß folglich unter beiden, von dem Herrn Erinnerer angezeigten Fragen nicht der geringste Unterscheid anzutreffen sey; wo man das Wort Dreieinigkeit, in dem, nach der Schrift oben angezeigten, Begriffe nimmt, und nicht eine Zweideutigkeit unter diesem Worte zu verstecken gesonnen ist. Welches ich aber doch von dem Herrn Erinnerer, bis er sich deutlicher erkläret, bis hieher noch nicht hoffen will.

§. 4.

Doch vieleicht soll die Meinung des ungenanten Herrn Gelehrten durch folgende Worte eine Klarheit erhalten: Man setze: "Johannes "habe ohngefehr folgende Formel gebrauchet: Ich

Ich taufe dich mit Wasser zur Buße auf den „ ietztkommenden Meßias; So hat er nichts „ destoweniger implicite im Namen der heil. „ Dreieinigkeit getauft. „ Allein, hie trift man „ eben die Dunkelheit an, wie in dem vorigen. Man scheinet zu behaupten, Johannes habe sich bey seiner Taufe dieser Formel bedienet: Ich taufe dich mit Wasser zur Buße auf den ietztkommenden Meßias. Warum hat man denn doch nicht einige Gründe angezeiget, die diese Meinung erhärten können? Muste denn nicht die Buße bey denen, die zu Johannes kamen, die Taufe zu empfangen, vorher gehen? (Matth. 3, 5-12. Luc. 3, 7-18. Apostelgesch. 2, 38.) Dis war die Predigt Johannis von der Taufe der Buße, oder, die Predigt von der Taufe, die in der vorhergegangenen Ordnung der Buße von Johanne verrichte wurde bey dem Volke, Marc. 1, 4. Auf welche Art diese Taufe bey JEsu, der ohne Sünde war, möglich gewesen, das habe ich in meiner ersten Beantwortung §. 6. gezeiget. Diese Redensart schickte sich also bey der Taufe Johannis nicht. Ungegründete Muthmassungen gelten dahero nicht; Sonst könte man noch eine Menge anderer Muthmassungen angeben, was Johannes solte und könte bey seiner Taufe gesprochen haben. Wie würden aber die Spötter unserer Religion sich hierüber nicht lustig machen? Der Einwurf, den man hier machen kan von der

Fora

Formel, die wir Johanni bey seiner Taufe zuschreiben, stünde eben so wenig, als von dieser, etwas in der Schrift, hat in so ferne seine Richtigkeit. Allein es wird gefraget: welches das wahrscheinlichste bey dieser h. Handlung sey, die Johannes verrichtet? Ich habe den Begrif der Wahrscheinlichkeit, an welchem hoffentlich nichts auszusetzen ist, in meiner ersten Schrift, §. 12. angezeiget, nach welchem die Sache beurtheilet werden könte. Und so lange die Gründe noch nicht widerleget sind, die ich angegeben; so glaube ich, daß meine bewiesene Meinung noch die größte Wahrscheinlichkeit für sich habe. Ich will dieselbe von allen, von Vorurtheilen nicht eingenommenen, Lesern prüfen und beurtheilen lassen. Der ganze Beweis, den der Hr. Erinnerer, zur Bestärkung seiner Muthmassung, hinzu setzet, ist dieser: **Daß man aus der, von ihm angegebenen Formel nichts destoweniger erweisen könte: Johannes habe implicite im Namen der heiligen Dreieinigkeit getauft.** Hier weichet der Hr. Erinnerer von der Sache, und vergisset, daß die Frage diese sey: **Ist Christus von Johanne im Namen der h. Dreieinigkeit getauft oder nicht?** Ich gebe dem Hrn. Erinnerer zu bedenken: ob es nicht höchst ungereimt gewesen, den bereits gegenwärtigen Meßias, auf den ietztkommenden Meßias zu taufen? Und wie auch die Worte, in der gemuth-

muthmaßten Formel Johannis: Ich taufe dich mit Wasser zur Buße, bey der Taufe JEsu nicht anständig gewesen, zeiget der gelehrte Hr. H. A. R. in dem Zusatze zu seiner Abhandlung der Frage, im 3ten Beitr. §. 2. p. 833. 834. Ich will dem Hrn. Erinnerer nicht die schlimmen Folgen zur Last legen, die aus seinen Sätzen könten gezogen, und bis zu dem Lächerlichen, womit man unsere Religion zu bestreiten pfleget, ausgedehnet werden. Sondern ich habe nur kürzlich anzeigen wollen, daß dergleichen Formel bey der Taufe JEsu wäre ganz ungereimt gewesen, in Ansehung sowol seiner Person, als des Endzwecks seiner Taufe. Und ich bitte ihn, die Gründe reiflich zu erwegen, die ich in meiner ganzen ersten Beantwortung vorgeleget, welche den Gebrauch der gewöhnlichen Taufformel, bey der Taufe JEsu, weit wahrscheinlicher machen; auch, nach allen weggeräumten Zweifeln, ihre größere Wahrscheinlichkeit noch behaupten werden. Daß man also vor der Hand noch nicht Ursache hat, sie aus ihrer Stelle zu verdrängen, und eine andere Taufformel an ihrer Statt hinein zu rücken, die niemals das Ansehen erlangen wird, welches iene besitzet, der wir das Wort reden. Solte nun aber die Meinung des Hrn. Erinnerers so viel sagen wollen: Daß die von ihm muthmaßlich angezeigte Taufformel Johannis: Ich taufe dich mit Wasser zur Buße

auf

auf den ietztkommenden Meßias, wodurch doch auch Johannes implicite im Namen der h. Dreinigkeit getauft hatte, der weisen Absicht GOttes gemäßer gewesen wäre, als die Formel: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes: Welches beinahe das Ansehen gewinnen will, weil er in dem folgenden, S. 827, ausdrücklich schreibet: "Es hätte sich gefraget, ob eine "so deutliche Offenbarung der h. Dreieinigkeit "vor dem Anfange des Lehramts JEsu nöthig "und rathsam gewesen ꝛc.;„ So ist auch dieses ein sehr kranker Einwurf und lieget in den letzten Zügen. Denn was die weisen Absichten GOttes erfodern, davon lässet sich nicht besser, als a posteriori aus dem, was würklich geschehen, urtheilen. JEsus trat nach seiner Taufe erstlich sein öffentliches Lehramt an. Nun offenbarte sich ia die hochgelobte h. Dreieinigkeit gleich nach der Taufe JEsu, aber noch vor dem Antritte seines Lehramtes, sichtbarlich, Matth. 3, 16. 17. Ist es also hieraus nicht unwidersprechlich, daß eine so deutliche Offenbarung des Geheimnisses der h. Dreieinigkeit die Weisheit GOttes, die nichts umsonst thut, vor dem öffentlichen Lehramte des Erlösers nöthig und rathsam befunden? Und wie aus dieser sichtbaren Offenbarung der h. Dreieinigkeit die Taufe Johannis an unserm Erlöser, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des h. Geistes,

höchst

höchst wahrscheinlich zu erweisen; auch seine für uns übernommene Bürgschaft dadurch für vollgültig erkläret worden, habe ich in meiner ersten Beantwortung, §. 11. gezeiget. Noch mehr: Es stimmet mit der Weisheit GOttes besser überein, eine so wichtige Sache explicite, als implicite, durch viele Umschweife, zu erkennen zu geben. Denn die Weisheit GOttes ist eine solche Vollkommenheit, die allezeit die besten und bequemsten Mittel, auf die allernächste Art, zu dem abgezielten Endzwecke zu gelangen, erwehlet. Aus diesen und folgenden Ursachen hält die Meinung des Hrn. Erinnerers S. 828. "Entweder hätte also Johannes erst dieses Geheimniß ausdrücklich lehren müssen, und dis hätte die h. Schrift verschwiegen; oder seine Taufe würde den Juden höchst anstößig gewesen seyn, wovon doch das Gegentheil aus Joh. 1, 19. erhellet, wenn er die ausdrückliche Formel: Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes gebrauchet hätte," ebenfals nicht Stich. Denn vors erste, so sind nicht alle Reden Johannis des Täufers in der h. Schrift aufgezeichnet; und weiß er denn zuversichtlich: "daß Johannes bey dem damaligen Verfall der jüdischen Kirche, die ehemals den Vätern bekante Wahrheit von der Dreieinigkeit, so bey ihnen in Vergessenheit mögte gerathen seyn, nicht würklich gelehret habe? Schreibet nicht Lucas "aus

"ausdrücklich: Und viel anders mehr ver-
"mahnet und verkündiget er, nemlich Jo-
"hannes, dem Volke, Luc. 3, 18?„ Ist es also wol zu vermuthen, daß der GOtt, der den Johannem sandte, zu taufen, ihm nicht auch werde befohlen haben, von der h. Dreieinigkeit zu predigen? Und da es von diesem Vorläufer des HErrn Meßiä heisset: Er predigte die Taufe der Buße, zur Vergebung der Sündrn, Luc. 3, 3; so muß er nothwendig auch von der h. Dreieinigkeit mit geprediget haben, weil in einer Predigt der Taufe der Buße zur Vergebung der Sünden, die Lehre von der h. Dreieinigkeit, als ein der vornehmsten und nothwendigsten Glaubensartikel zur Seligkeit, mit oben an stehen muß: welches ein ieder, der die Heilsordnung verstehet und annimt, die uns der HErr in seinem Worte vorgeschrieben, leichte einsehen kan. Zum andern, so dienet dem Hrn. Erinnerer der Ort Joh. 1, 19. nicht zum Schutze. Ich kehre den Beweis aus dieser Stelle um, und behaupte: Eben deswegen, weil Johannes im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes taufete, so befremdete die Juden das Amt Johannes. Aus dieser Befremdung schicken die Juden die Gesandschaft an Johannem, daß sie ihn wegen seiner ausserordentlichen Verrichtungen befragen liessen: Ob er etwa Christus wäre? Die Taufe Johannis war den Juden eben nicht anstöf-

sig:

sig: Denn die Jüden waren, durch eine unrichtige Erklärung einiger Zeugnisse a. T., mit der Einbildung eingenommen, daß das Taufen ein vorzügliches Geschäfte des Meßias seyn würde. Man kan hievon die gelehrte Diss. des Hn. Christ. Frid. Boerners, de Iohanne Protobaptista, ad Ioh. I. 25. Lipsi. 1729. zu Rathe ziehen. Bey dieser an ihn überlassenen Frage, nimt Johannes Gelegenheit, die Juden von sich ab, und auf den Meßias zu weisen, den er v. 26. als einen solchen beschreibet: Der vor ihm gewesen, und der nach ihm kommen werde. Da er nun in den ersten Worten von der göttlichen, und in den letzten Worten von der menschlichen Natur des Erlösers redet; prediget er denn auch nicht hier von der Dreieinigkeit? oder ist es wol möglich, von dem ewigen Sohn GOttes, zu reden, ohne des Vaters und des h. Geistes zu gedenken? Die Folge, die der Hr. Erinnerer aus seinem Zweifel ziehet, und die er mit einem Vieleicht auf Schrauben setzet: "Vieleicht ist diese so deutliche Offenbarung des Geheimnisses der h. „ Dreieinigkeit, und der ausdrückliche Gebrauch „ dieser Tauffformel allererst nach der Himmel„ fahrt Christi nothwendig gewesen, und ist nach „ der Himmelfahrt Christi unstreitig ein wesent„ liches Stück der Taufe, „ gilt also gar nicht. Denn was ein wesentliches Stück der Taufe ist, das gehöret allezeit zur Taufe. Sonst müste

man behaupten, daß ein wesentliches Stück eines Dinges könte zu einer Zeit abwesend seyn, und doch das Wesen des Dinges vorhanden seyn. Welches widersprechend ist. Und es ist bekant, daß man ein wesentliches Stück einer Sache dasienige nenne, was das Wesen der Sache mit ausmachet, ohne welches aber das Wesen der Sache aufhöret, eben dasselbe Wesen zu seyn, welches durch dieses wesentliche Stück es mit seyn solte. Ist nun die Taufformel: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, ein wesentliches Stück der Taufe nach der Himmelfahrt Christi, wie der Hr. Erinnerer zugiebet; so muß sie auch ein wesentliches Stück der Taufe vor der Himmelfahrt Christi gewesen seyn. Sonst könte die Taufe zu einer Zeit eines von ihren wesentlichen Stücken entbehret haben, und doch ihr Wesen geblieben seyn. Welches abermals widersprechend und ungereimt ist. Will der Hr. Erinnerer diese Ungereimtheit nicht an sich kommen lassen, die er vieleicht nicht eingesehen; so ist er genöthiget, seinen Satz zurück zu nehmen, und mit uns übereinzustimmen: die Taufe Johannis habe vor der Himmelfahrt Christi, mit der Taufe nach der Himmelfahrt Christi einerley Wesen gehabt. Und wie zu dem Wesen dieser Taufe, die nur eine ist, Eph. 4, 5. die zwey wesentliche Stücke: Wasser und GOttes Wort, oder der göttliche

liche Befehl, welcher dieser ist: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes gehörte; so muß er gleichfalls zugeben: Johannes habe diese Tauffformel, auch vor der Himmelfahrt Christi, bey seiner Taufe allezeit gebrauchet, und sie daher ebenwol bey der Taufe unsers allerliebsten Bürgen ausgesprochen. Wodurch denn Johannes ebenmäßig aufs deutlichste den schönsten Unterricht von der h Dreieinigkeit gegeben, welches die Weisheit GOttes bey der Vorschrift dieser Tauffformel, da er Johannem unmittelbar an die Juden sandte, für gut befunden.

§. 5.

Der Endschluß, den der Hr. Erinnerer führt; "Aus andern Gründrn, (die er aber nicht entdecket) mit Witsio nicht zu behaupten, „ daß selbst die Apostel einige neubekehrte Christen „ nicht anders getauft hätten, als mit der Formel: „ Ich taufe dich im Namen JEsu „, ist sehr gut, und heran thut er gar recht und wol. Denn obgleich hieraus der Schluß nicht zu ziehen ist, daß die Apostel diese nicht im Namen der heil. Dreieinigkeit getaufet hätten, weil im Namen JEsu taufen in sich schliesset, im Namen der h. Dreieinigkeit taufen; so gebe ich doch hierauf kürzlich zur freundlichen Antwort: daß Witsius, wenn er dergleichen behaupten solte, offenbar

fenbar unrecht habe. Denn zu geschweigen, daß man bey dergleichen sehr wichtigen Handlungen sich schlechterdings an der Vorschrift unsers allerweisesten Schöpfers, Erlösers und Stifters unserer Religion halten muß, und es ein sehr strafbares Unternehmen sey, wenn die Verordnungen GOttes von seinen armseligen Kreaturen gemeistert und geändert werden, da doch die uneingeschränkte Weisheit GOttes am besten wissen wird, was zur Offenbarung seiner Herrlichkeit und zum Heil seiner vernünftigen Geschöpfe am bequemsten ist; dergleichen Unternehmen man sich auch von den Männern GOttes, den Aposteln, die getrieben sind von dem heiligen Geiste, nicht vorstellen kan; so ist es auch überall nicht zu erweisen, daß die Apostel iemals mit dieser Formul: **Ich taufe dich im Namen JEsu**, getaufet haben. Es ist hierüber zu verschiedenen Zeiten einiger Streit entstanden. Schon im dritten Seculo behauptete diese Meinung: **Daß es eben nicht nöthig wäre, im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des h. Geistes zu taufen; sondern daß man auch im Namen JEsu taufen könte**, der Pabst Stephanus I.; dem aber von Cypriano, dem Bischof zu Carthago, in Epist. ad Iubaianum mit Recht widersprochen worden Sec. V. brachte Vigilius, ein afrikanischer Bischof zu Tapsus, die Meinung des Pabstes Stephani wieder auf die Bahn,

Bahn, in seinem Buche de Trinitate Libr. XII. Sec. VI. trug sie Fulgentius Ferrandus, ein Diaconus zu Carthago, aufs neue vor, in seinem an Anatolium geschriebenem Briefe. Sec. IX. erneuerte sie der Pabst Nicolaus I. mit dem Zunamen Magnus, in responso ad consulta Bulgarorum. Der ehemals berühmte Io. Harduinus ist mit diesem Pabste nicht einer Meinung. Indessen giebet er doch eine solche Erklärung seiner Worte, dadurch die Worte dieses Pabstes mit seiner eigenen richtigern Meinung übereinstimmen. So säuberlich verfähret dieser, in dem Schooße seiner Kirchen damals lebende Mann mit ihrem Glaubensvater, um der Infallibilität dieses römischen Statthalters nicht zu nahe zu treten. Man kan die Worte des Harduini angeführet lesen, in der schönen Diss des sel. Hrn. D. Casp. Loeschers, de Baptismo in nomine Christi, §. 14. 20. Nachher hat Gerh. Io. Vossius, in diss. 2. de Baptismo eben dieselbe Meinung ergriffen. Und bis auf den heutigen Tag sind fast alle Socinianer so gar der Meinung: daß gar keine Taufformel von Christo vorgeschrieben worden. Wovon Ostorodus im Unterrichte der christl. Religion, c. 39. p. 252. und Wolzogenius ad Matth. 28. Tom. I Opp. p. 449. nachzulesen. Der erste Ursprung solcher Meinung ist ohne Zweifel daher gekommen, weil man einige Stellen in

der Apostelgeschichte, aus Mißverstand, so verstanden, daß die Apostel zuweilen würklich mit dieser Formel getaufet hätten: Ich taufe dich im Namen JEsu. Der gelehrte Jo. Harduin berichtet aber seinen eigenen Glaubensbrüdern, die dieses mehrentheils behaupten, auf eine gründliche Art, eines andern, in diss. de Baptismo in nomine Christi, Par. 1684. ed., und welche in seinen zusammen gedruckten Werken p. 229. wieder aufgeleget ist. Und unser sel. vortrefliche Hr. D. Casp. Löscher hat, in der eben angeführten diss. de Baptismo in nomine Christi, occasione quorundam dictorum ex actis apostolicis, Witteb. 1694., recht bündig davon geschrieben. Er erwehlet fünf stellen aus der Apostelgeschichte, wo die Redensart, im Namen JEsu taufen, vorkomt, nemlich: Kap. 2, 38. Kap. 8, 12. und 16. Kap. 10, 48. Kap. 19, 5., und zeiget unwiedersprechlich, daß hier niemals durch die Rede: Im Namen JEsu taufen, eine Taufformel; sondern allezeit, theils das Ansehen, der Befehl, die Vorschrift und die Lehre dessen, der die Taufe eingesetzet; theils den Glauben und das Bekentniß desjenigen, der getaufet worden, angedeutet werde. Der letzte unter den angezeigten Oertern, Act. 19, 5. hat allezeit den meisten Widerspruch gelitten. Ich finde, daß den Einwürfen der Fande der Taufe Johannis von dem gelehrten Herrn H. A. R.

in

in dem Zusatze zu der Abhandlung von der Taufe JEsu im Namen der h. Dreieinigkeit, im 3ten Beitrage des Brem. und Verd. Hebopf. S. 831. folgg. recht gründlich begegnet, und, in Ansehung dieses Spruches, aus der Verbindung und dem Flusse der Rede, und insonderheit aus dem Behältnisse der beiden Partikeln μεν und δε gezeiget worden, daß die Worte des 5ten Verses, nicht Worte Lucä, sondern Worte des Apostels Pauli sind. Dis ist auch ohnstreitig wahr. Man kan, ausser dem sel. D. Löscher l. c. hievon weiter nachlesen, Drusium Praeter. Libr. V. p. m. 189. Calov. in Bibl. illustr. in h. l. Walther in Harm. bibl. p. m. 640. sqq. Gerhard, Starcken, Loeseken, und viele andere mehr über diesen Ort. Insbesondere aber den ehemaligen marpurgischen Theologum, D. Georg. Koenig, in Vindiciis S. in difficiliora loca script. S. in h. l. Ich will hier noch einen Beweis hinzusetzen, der den seichten Einwurf der Widersacher, mit welchem sie die Taufe Johannis bestreiten, und aus dieser Schriftstelle beweisen wollen, daß die 12 Jünger, die mit der Taufe Johannis getaufet, von Paulo nochmal, und zwar im Namen JEsu, wären getaufet worden, gänzlich zunichte machet. Lasset uns nur das eigene Geständniß Pauli ansehen, das er 1 Cor. 1, 14. 15. 16. 17. ableget: Ich danke GOtt, daß ich niemand unter euch getaufet

taufet habe ohne Crispum und Gajum, daß nicht iemand sagen möge, ich hätte auf meinen Namen getauft. Ich habe aber auch getauft des Stephana Hausgesinde, darnach weiß ich nicht, ob ich etliche andere getauft habe. Denn Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen. Nun waren Crispus und Gajus von Paulo zu Corinthus getauft; und das Hausgesinde Stephana, oder das Haus Stephana, waren nach 1 Cor. 16, 15. die Erstlinge in Achaja. Hat nun Paulus, vermöge seines eigenen Geständnisses, sonst niemand getauft, als diese, so er hier namhaft gemachet; (*) so können die 12 Jünger von diesem Apostel nicht nochmal getauft seyn, denn diese hielten sich damals zu Ephesus auf, Act. 19, 1. 7. wo man anders nicht diesem heiligen Zeugen des HErrn einer Unwahrheit beschuldigen will. So kan auch die Redensart

Act.

(*) Die griechische Wortfügung λοιπὸν οὐκ οἶδα εἴ τινα ἄλλον ἐβάπτισα, kan übersetzet werden: Non conscius mihi cetera sum, quod alium ullum baptizarim, τὸ εἰ non infert incertitudinem, sed aequipollet quandoque τῷ ὅτι Germani, dicerent: Ich weiß nicht, daß ich sonst iemand getauft haben solte. Ist das gründliche Urtheil unsers großen Philologi und Critici, des sel. Herrn Past. Wolfs, in curis phil. & crit. in h. l.

Act. 19, 5. Auf den Namen JEsu, aus der Rede des Apostels 1 Cor. 1, 15. daß nicht iemand sagen möge, ich hätte auf meinen Namen getauft, welche auch v. 13. vorkömt, eine hinlängliche Erklärung erhalten. Denn an allen dreien Orten stehet einerley Wortfügung im Grunde. Wie nun auf Pauli Namen taufen nichts anders bedeutet, als auf Pauli Ansehen und Lehre taufen; So kan auch, auf den Namen JEsu taufen, nichts anders heissen, als auf das Ansehen, auf die Lehre, auf die Vorschrift JEsu taufen. Daß also der richtige Verstand der Worte des Apostels Pauli, die Act. 19. im 4. und 5ten Verse, nach der vornehmsten Ausleger Meinung, in eins fortgehen, und mit nichten für Worte Lucä anzunehmen sind, dieser ist: Johannes hat (μεν) zwar getaufet, mit der Taufe zur Buße, (d. i. in der Ordnung der Buße, wenn das Volk zuvor ihre Sünde bekant, bereuet, verabscheuet und ihren Sinn geändert) und saget dem Volke, (bey ihrer Taufe) daß sie solten glauben an den, der nach ihm kommen solte, das ist, an JEsum, daß der Christus sey. Da, oder wenn (δε,) aber (nemlich Johannis Schüler, und alle die zu Johanne kamen) das höreten, (daß Johannes sie zuvor in der Ordnung der Buße, auf den Glauben an JEsum, daß er der wahre Meßias wäre, wiese) liessen sie sich (nach vorherge-

gan-

gangenem Bekentnisse ihres Glaubens) taufen auf den Namen des HErrn JEsu. (nemlich von Johanne, auf die bekante Lehre von JEsu, zur Versiegelung ihres Glaubens, nach der Vorschrift und nach dem Befehl dessen, der ihn gesandt hatte, zu taufen, mit der Formel: Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des h. Geistes, mit welcher Johannes allezeit zu taufen gewohnet und ihm anbefohlen war.) Solchergestalt finden weder die Anabaptisten, noch die Socinianer, noch die Papisten, die in den Gedanken stehen, die 12 Jünger wären von Paulo nochmal getauft, in ihrer Meinung, die zur Verkleinerung der Taufe Johannis abzielet, nicht den geringsten Schutz in diesem Spruche. Was die Meinung Witsii betrift, welcher nach der Muthmassung des Hrn. Erinnerers soll angenommen haben, daß die Apostel einige neubekehrte Christen nicht anders getauft hätten, als mit der Formel, Ich taufe dich im Namen JEsu; so finde ich den Instit. Theol. dogmat. des sel. D. Buddei p. 1049, daß, da er des Voßii Meinung von der wiederholten Taufe der 12 Jünger angeführet, von Witsio schreibet: Quibus etiam rationibus permotus Witsius, suum omnino hac de re iudicium suspendit, in meletem. Leidens. de gestis Pauli, Sect. 8. §. 6. p. 111. Nun leugnet zwar der sel. D. Buddeus gleichfals mit Recht, daß Paulus die Jünger zu

Ephe-

Ephesus zum andernmale getauft habe; Er scheinet aber dennoch der Meinung derer nicht abgeneigt zu seyn, die da behaupten: daß die Apostel zuweilen im Namen JEsu getauft hätten. Wovon man l. c. p. 1048. 1049. nachlesen kan. Und mich wundert, daß er die oben angeführte schöne Diss. des sel. D. Casp. Löschers, die ihm ohne Zweifel nicht hat unbekant bleiben können, nicht angezeiget. Kan der Hr. Erinnerer in dieser kleinen Ausführung einige Ueberzeugung für sich antreffen, solte es mich nicht gereuen, dieselbe entworfen zu haben. Man kan es wenigstens als einen Versuch eines Beweises annehmen, daß die Apostel nie mit einer andern Taufformel, als mit derienigen getauft, die Christus vorgeschrieben, und deren Johannes der Täufer gleichfals bey seinem Taufen sich iederzeit bedienet. Sintemal seine und der Apostel ihre Taufe nicht von einander unterschieden gewesen, welches so oft und so bündig von unsern Gottesgelehrten erwiesen worden, und welches ich bey meinem ersten Beweise, als bewiesen, vorausgesetzt und darauf gebauet habe.

§. 6.

Nun fähret der Hr. Erinnerer, in seinen Erinnerungen so fort: Meiner wenigen Meinung „ nach hätten beide Abhandlungen mehr beweisen müssen, als sie gethan haben. Sollen diese Worte auf das vorhergehende gehen, daß

der

der Beweiß, den ich eben §. 5. gegeben, in meiner vorigen Abhandlung gefehlet, wie es fast anscheinet, indem er seine folgende Erinnerung, die wir gleich vernehmen werden, durch die Wörter: **Doch auch hieraus**, unterscheidet; So giebet er in denselben ein deutliches Merkmal von seiner flüchtigen Durchlesung der beiden Abhandlungen. Den gelehrten Herrn H.A.R. will ich für sich selbst reden lassen. Was meine Abhandlung betrift; so muß der Hr. Erinnerer nicht böse werden, wenn ich ihm eröfne, daß er den Zweck meiner Abhandlung nicht bemerket, den ich am Ende des 2ten, und in dem 4ten §. angezeiget. Dieser hat mich in den gehörigen Schranken gehalten, nicht mehr und nicht weniger für dasmal zu schreiben. Aus meinen Beweisen, die ich dorten geführet, hätte er auch leicht von selbsten den Schluß machen können, auf das, was ich hier §. 5. aus einander gesetzet habe. Und hätte ich von des Hrn. Erinnerers Schwäche im Schliessen etwas voraus sehen können; so wolte ich die Folge gleich anfangs, ihm zu Gefallen, gerne angedeutet haben. Indessen ist der Hr. Erinnerer, wie es scheinet, selbst der Meinung, die ich hier §. 5. bewiesen: Denn er will die angegebene Meinung des Witsii, aus andern ungenanten Gründen, nicht mit behaupten. Und hieraus will es beinahe erhellen, daß seine eigene Erinnerung überflüßig sey. Doch werde ich mich freuen,

wenn

wenn er ietzo etwas findet, das ihm Genüge leistet, welches, dorten anzubringen, wider den Zweck meiner Abhandlung gewesen wäre. Denn in kleinen Schriften muß man keine Ausschweifungen, die nicht eigentlich zur Sache gehören, mit einmischen; darüber wird oftmals der Hauptzweck aus dem rechten Gesichtspuncte verlohren. Jetzt ist es Zeit, daß wir die noch rückständigen Erinnerungen unsers Hrn. Erinnerers, mit gehöriger Aufmerksamkeit vernehmen. Er kleidet sie in diesen Worten ein: "Man mag „von der Taufe bey den neubekehrten Juden der „Meinung des sel. Wernsdorfs oder des sel. „Dantz beipflichten, so hätte doch auch hieraus „die Sache insonderheit müssen untersuchet wer„den. Die Taufe der neubekehrten Juden ge„schahe coram domo iudicii, in Gegenwart „dreier Zeugen, nach Maimoindes Zeugniß, „und dieser Zeugen Stelle vertrat bey der Tau„fe Christi die heil. Dreieinigkeit 1 Joh. 5, 7. „Ohngeachtet man zugeben muß, daß die Taufe „Johannis von der Taufe der neubekehrten Ju„den wesentlich unterschieden gewesen, und mit „einer göttlichen Würkung verknüpft gewesen „sey; so hätte es sich doch gefragt; ob „eine ꝛc. „ Man lese diese Worte fort, bis dahin, da der Hr. Erinnerer, am Ende seiner Erinnerungen, denselben mit den letzten Worten: Mich deucht also ꝛc., das größeste Gewicht giebet, welches wir nachher beleuchten wollen.

Was

Was hier, nach seinem Sinne, von der deutlichen Offenbarung des Geheimnisses der h. Dreieinigkeit sich gefraget hätte; darauf wird in §. 3. und 4. dieser Schrift die nöthige Antwort ertheilet. Der Hr. Erinnerer wird mir diese kleine Unordnung verzeihen, daß ich meine Antwort hier aus der Stelle gerücket, und sie dahin versetzet habe, wohin sie eigentlich gehört. Warum ich die Taufe, mit welcher JEsus von Johanne getaufet, und die von ihm als ein Sacrament des neuen Test. selbsten eingesetzet worden, aus der Taufe der neubekehrten Juden nicht untersuchet habe, darüber will ich mich nun auch offenherzig gegen den Hrn. Erinnerer erklären. Ich gestehe es ihm aufrichtig, daß ich anfangs eben so, wie er, gedacht habe: Es müste die Taufe der Proselyten bey meinem Beweise zu Hülfe genommen werden. Allein da ich, eben wie er, überzeugt bin, daß die Taufe Johannis von der Taufe der neubekehrten Juden wesentlich unterschieden gewesen; so habe ich, nachdem ich die Sache reiflich überleget, für unnöthig gehalten, für die erstere aus der letzteren Beweise zu geben. Denn zwo Sachen, die wesentlich von einander unterschieden sind, können nicht eine aus der andern bewiesen werden. Das Wesen einer Sache aber bestehet darin, daß sie durch dis ihr Wesen eben das ist, was sie ist, auch warum sie es so und nicht anders ist. Man kan den Unterscheid zwoer wesentlich von einander

der unterschiedener Sachen, wenn man ihr Wesen kennet, deutlich angeben; aber Beweise kan man aus der einen für die andere nicht hernehmen. Z. E. Weiß und Schwarz ist wesentlich von einander unterschieden. Den Unterscheid siehet ein ieder. Warum aber das Weisse weiß ist, das kan ich nicht aus der Schwärze; und warum das Schwarze schwarz ist, das kan ich nicht aus der Weisse beweisen; sondern ein iedes muß aus seinen wesentlichen Eigenschaften, warum es so, und nicht anders ist, erklärt und dargethan werden. So auch in der Sache, worüber hier gestritten wird. Die Taufe Johannis und die Taufe der Proselyten sind wesentlich von einander unterschieden; iene kan also aus dieser nicht bewiesen werden. Wir wollen dieses in der Folge handgreiflich vor Augen legen; zuvor muß ich aber einige kleine Gegenerinnerungen über die Erinnerungen des Hrn. Erinnerers voran schicken. Der Gedanke des Hrn. Erinnerers: Die Taufe der neubekehrten Juden „ geschahe coram domo judicii in Gegenwart „ dreier Zeugen, nach Maimoindes Zeugniß; „ und dieser Zeugen Stelle vertrat bey der Taufe „ Christi die heil. Dreieinigkeit, „ 1 Joh. 5, 7. ist an sich gut; es ist aber deswegen noch nicht gleich ausgemachet, daß die Taufe Johannis aus der Taufe der Proselyten einen Beweis erfordert hätte. Denn die heilige Taufe, mit welcher auch Johannes getauft, ist ein von JEsu

eingesetztes Sacrament des neuen Test. so auch dem Johanni von dem, der ihn gesandt, vorgeschrieben worden; von der Taufe der neubekehrten Juden aber glaube ich, daß dieselbe vor Johanne nicht im Gebrauch gewesen, von Gott weder im a. noch im n. Test. befohlen, sondern von den Juden selbsten eigenmächtig eingeführet worden. Woraus der wesentliche Unterscheid zwischen beiden sattsam erhellet. Zudem, so beweiset der, von dem Hrn. Erinnerer angeführte Ort 1 Joh. 5, 7. hier nicht, was er nach seiner Absicht zunächst beweisen soll. In der angeführten Schriftstelle 1 Joh. 5, 7. lieget der allerbündigste Beweis, daß drey unterschiedene Personen in einem göttlichen Wesen seyn, zu dem Ende habe ich ihn §. 3. selber angeführet. Allein hier ist die Frage: **ob Christus von Johanne im Namen der h. Dreieinigkeit getauft sey?** Dieses zu beweisen, muß man sich nicht allein auf den Ort 1 Joh. 5, 7. berufen; sondern hauptsächlich auf den, an Johannem ergangenen Befehl zu taufen Joh. 1, 33. 34. auf die vorgeschriebene Taufformel Matth. 28, 19., und auf die sichtbare Offenbarung der h. Dreieinigkeit bey oder gleich nach der Taufe JEsu, Matth. 3, 16. 17. Wie ich denn aus dieser Offenbarung wahrscheinlich erwiesen, daß Christus im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, von Johanne getauft worden, in meiner ersten Abhandl. §. 6.

11. Ich weiß also nicht, warum der Hr. Erinnerer die andern Schriftstellen nicht auch mit angeführet. Es muß ihm ia, als einem Gelehrten, der wichtige und weitläuftige Streit bekant seyn, der über diese Frage ist geführet worden: Ob die Taufe Johannis und der Apostel, und also auch die unsrige, mit der Taufe der Proselyten unter den Juden, einige Verwandtschaft, und iene aus dieser ihren Ursprung genommen habe. Die mehresten der berühmtesten Gelehrten unter den Reformirten beiahen diese Frage bis auf den heutigen Tag; unter den Unsrigen aber ist der sel. Eliezer Ezard Avoda S. Cap. I. p. 191. sqq. und der sel. Io. Franc. Buddeus, Instit. Theol. dogm. p. 1046. sqq. dieser Meinung zugethan gewesen: welcher auch der sel. Dantz beigepflichtet, in diss. de Baptismo Proselytorum judaico Matth. 3, 5. 6. und hauptsächlich in Antiquitate Baptismi initiationis Israelitarum vindicata. Der berühmte Engländer Io. Ouenus, in Theologumenis, hat recht gründlich und gelehrt die Frage verneinet; desgleichen Antonius Reiserus, in Sacramento Baptismi regenerationis soli Ecclesiae Christi noui foederis proprio, so er wider Altingium geschrieben; Io. Cyprianus, in disquis. de Baptismo Proselytorum judaico, so wider Lichtfooten, Cave und andere gerichtet ist; und unser vortrefliche sel.

Herr D. Wernsdorff, da er wegen seiner diss. recentiores de Baptismo controuersiae, von dem sel. Dantz angegriffen wurde, hat in der ihm entgegen gesetzten schönen diss. de Baptismi Christianorum origine merediuina, das Gegentheil gleichfals unwidersprechlich dargethan. Was der sel. Rus davon geurtheilet; was des sel. Zeltners Meinung gewesen; wie Fecht, Winkler und andere große Gottesgelehrten, die Meinung des sel. Wernsdorffs angenommen, davon, und von der ganzen Historie dieses Streits, kan man ausführliche Nachricht antreffen in dem schönen und gelehrten Buche des Grundgelehrten lübeckischen Superintendenten, Io. Gottlob Carpzouii Apparatu historico critico antiquitatum. S. Codicis & Gentis Hebraeae, p. 46 - 50. Annotationem in Thomae Goodwini Mosen, & Aaronem. Und dieser aufrichtige und redliche Gottesgelehrte tritt der Meinung des sel. Wernsdorfs selber bey, und entdecket seine eigene Gründe, die schön und bündig sind. Wenn der Hr. Erinnerer dieses erwogen hätte, so würde er nicht so unüberlegt geschrieben haben: "Man mag der Meinung des "sel. Wernsdorfs, oder des sel. Dantz beypflichten, so hätte doch auch hieraus die Sa"chen insonderheit müssen untersuchet werden.„ Wer Dantzens Meinung zugethan ist, der kan den prätendirten Beweis noch wol für nothwendig

dig ansehen; wer aber die Meinung des sel. Wernsdorfs annimt, der hält dergleichen Beweis für unnöthig. Des letzteren Meinung bin ich auch ergeben, eben nicht deswegen, weil er mein Lehrer gewesen; denn von dem praeiudicio auctoritatis habe ich mich längstens losgerissen, und ich glaube, daß solches doch mit der Hochachtung bestehen kan, die ein dankbarer Schüler seinem Lehrer allezeit schuldig ist; sondern weil seine Gründe die wichtigsten sind, die ich auch annehmen würde, wenn ich sie bey andern finde. Ich bleibe auch bey dieser Meinung, bis ich durch überwiegende Gründe eines bessern belehret werde; und halte dafür, daß die Taufe der Proselyten aus der Taufe Johannis vielmehr ihren Ursprung genommen habe, als diese aus iener. Das Zeugniß des Maimonides, die gegenseitige Meinung zu bestärken, ist nicht gültig genug; denn dieser jüdische Schriftsteller hat erst im zwölften Seculo gelebet. Seine eigene Glaubensgenossen, Josephus, Philo und andere, die viel älter sind, als Maimonides, gedenken der Taufe der Proselyten mit keinem einzigen Worte. Welches doch ohne Zweifel geschehen wäre, wenn dieselbe schon vor Johannis Zeiten wäre im Gebrauch gewesen. Was einige für einen Beweis aus Exod. 19, 10. 14. für die Taufe der Proselyten hernehmen, das ist vergeblich. Denn hier wird nicht von einer Taufe geredet, son-

dern von einem Kleiderwaschen. Es war auch keine Initiatio, denn das Volk war schon in den Bund GOttes aufgenommen; das Gesetz wusten sie auch ante promulgationem solennem; und überdem so waren es nicht Proselyten, sondern Juden, mit welchen dese Handlung vorgenommen wurde. Einige vernünftige Juden haben die Schwäche dieses Beweises selber eingesehen, daher suchen sie den Beweis in dem Worte: Heiligen; aber auch umsonst. Diese Umstände müssen alle vol erwogen werden. Wenn Maimonides daher von Zeugen bey der Taufe der neubekehrten Juden redet; so ist hieraus höchst wahrscheinlich, daß diese Taufe der Proselyten aus der Taufe Johannis müsse ihren Ursprung genommen haben. Denn vor dem andern Seculo waren bey unserer Taufe keine Zeugen gebräuchlich; sondern es wird der eingeführte Gebrauch der Zeugen bey der Taufe gemeiniglich dem Hyginio, einem römischen Bischof im andern Seculo, ohngefehr um das Jahr 140, zugeschrieben. Man lese hievon, und von der Veranlassung hiezu, Frid. Balduini Casus Consc. p. 305. und besonders, Sam. Schelguigii diss. de Patrinis Matrimisque, der sehr viele Auctores anführet, so davon geschrieben haben, §. 4. p. 6. sqq. An einigen Orten werden 3, an andern Orten aber auch wol 5 Zeugen bey der Taufe zugelassen, dieses bestehet in dem Willkühr

kühr der Kirchen, und wir finden nirgends, weder von dem einem, noch dem andern, einen Befehl Christi, noch ein Exempel in der ersten apostolischen Kirche. Ist es also nicht höchst wahrscheinlich: daß die Zeugen des Maimonides, die er bey der Taufe der Proselyten darstelet, zugleich, wider seinen Willen, ein Zeugniß ablegen, daß die Taufe der neubekehrten Juden, aus der Taufe Johannis und der Apostel ihren Ursprung genommen, und so wie die Juden den Gebrauch ihrer Proselytentaufe, auch mit der Zeit den Gebrauch der Zeugen bey ihrer Taufe, nach dem Vorbilde der Christentaufe, nachgeahmet? Indem man von der Taufe der Proselyten so wenig, als von dem Gebrauch ihrer Zeugen bey derselben, die allergeringste Nachricht in den Büchern a. und n. Test. findet. Hieraus wird nun der Hr. Erinnerer erkennen, wie ehrlich ich mich gegen ihn erkläret, und wie aufrichtig ich ihm die Bewegungsgründe entdecket, die mich bewogen haben, aus der Taufe der neubekehrten Juden, für die Taufe Johannis, so er an unserm gesegneten Erlöser verrichtet, keinen Beweis zu borgen. Ist er hiemit nun noch nicht zufrieden, so wird er freundlich ersucht, selber das Werk anzugreifen, und den pütendirten Beweis zu führen; aber auch das Recht der Prüfung andern zu verstatten, welches er sich selber genommen, und nichts vorzubringen, was vorlängst abgedroschen

droschen ist; sonst wird man ihn allezeit dahin verweisen, wo er solches schon vor geraumer Zeit beantwortet, lesen kan. Solte der Herr Erinnerer so gefällig seyn, und sich zu dieser Arbeit entschliessen, so würde er, als ein Freund der Religion seines Erlösers, doch auch so viele Behutsamkeit anwenden müssen, daß nicht ein anderer Dippel, oder sonst ein wüster und rasender Religionsspötter, Gelegenheit nehmen könte, unserer allerheiligsten Religion den Vorwurf wieder zu erneuern: Es wäre unsere heilige Taufe nur ursprünglich eine jüdische Ceremonie, und müste ietzo gänzlich zurück gesetzet werden. Wie Dippel in seiner kindischen Schrift Die wahre Wassertaufe der Christen, recht albern und schwärmerisch geträumet hat. Wovon man Nachricht antrift, in den Unschuld. Nachr. Anno 1705. p. 210. Ist der Hr. Erinnerer nun so geschickt im Erinnern; so wird er auch ohne Zweifel so geschickt im Ausführen und Untersuchen seyn, welches er von andern fodert; wo er nicht mit der That beweiẽ will, daß es weit leichter sey, andere zu tadeln, als selber es besser zu machen. Wie nun aber dieses ia wol nicht der letzte Endzweck wird gewesen seyn; so werden wir denn ietzo gewß etwas vollkommenes von seiner geschickten Feder zu erwarten haben, welches mit mehrer Ordnung, Gründlichkeit und Deutlichkei abgefasset ist; damit man die edle Zeit nicht mit Auflösung vorgelegter

Räth-

sel verschwenden möge, welches er zuweilen bey seinen Erinnerungen uns abgenöthiget hat.

§. 7.

Endlich schliesset unser liebreicher Herr Erinnerer seine Erinnerungen, mit diesen prächtigen Worten: "Mich deucht also, daß beide "Herren Beantworter die Meinung des sel. "Walthers nicht recht verstanden haben, und "daß sie unnöthiger Weise erwiesen haben, was "kein Protestante leugnen kan." Die letzte Beschuldigung ist von keiner sonderlichen Erheblichkeit; aber die erstere klinget gewiß hart; **Die beiden Beantworter haben die Meinung des sel. Walthers nicht recht verstanden.** Doch der Hr. Erinnerer giebet hier abermals, wider seinen Willen, eine unverwerfliche Probe seiner nachläßigen Durchlesung der beiden Beantwortungen, und zugleich einer Gemüthsart, die mit der Liebe, dem Bande der Vollkommenheit, nicht eben in einer gar zu starken Verbindung zu stehen scheinet. Von dem Herrn H. A. R. lese ich in seiner ganzen Erörterung nicht, daß er den sel. Herrn D. Walther angezogen. Mit welchem Rechte kan denn der Herr Erinnerer behaupten: daß beide Beantworter die Meinung des seligen Walthers nicht recht verstanden? Ist es denn wol erlaubet, einem andern etwas anzudichten,

daß er nicht im Sinne gehabt? Es wäre denn, daß der Herr Erinnerer den, von dem Herrn H. A. R. p. 334. angeführten Walther, mit dem Walther, den ich angeführet habe, für eine Person gehalten hätte; dergleichen Unwissenheit in der Historia litteraria ich aber doch bey ihm nicht vermuthe. Wer erinnern will, der muß aufrichtig zu Werke gehen; sonst schadet er mehr, als er nützet. Ich alleine habe den sel. D. Walther in meiner ersten Beantwortung der Frage angeführet, §. 2. folgg. und seine Worte aufrichtig hingesetzet, wie ich sie gefunden. Mich alleine trift daher dieser mächtige Ausspruch. Wie nun der Herr Erinnerer zu verschiedenen malen sich der Redensart bedienet: Es hätte sich gefraget; so erlaube er mir ietzo auch diesen Ausdruck: Es hätte sich gefraget, ob der Herr Erinnerer zuverläßig versichert wäre, daß der sel. Herr D. Walther eine andere Meinung gehabt, als er in den angeführten Worten zu erkennen gegeben; Es hätte sich ferner gefraget, ob der Hr. Erinnerer nicht weit klüger gehandelt, daß er die wahre Meinung des Herrn D. Walthers, wenn er sie gewust, gleich aufrichtig angezeiget, damit er den Lesern das Gegentheil so fort gewiesen, und dieselben durch seinen Machtspruch nicht gesuchet zu praeoccupiren, um ihnen einen übeln Begrif von dem Beantworter beyzubringen; Es hätte sich endlich drittens gefraget,

get, ob er, wenn er keine nähere Nachricht von des sel. Hn. D. Walthers Meinung eingezogen, als die dieser vortreflicher Mann in seinen Worten selber vorgeleget, ob er, sage ich, denn nicht weit liebreicher und bescheidener und gründlicher gehandelt, daß er gewisse Regeln angegeben, nach welchen man den wahren Verstand der Worte eines andern erforschen muste, und bey der Anwendung solcher Regeln gezeiget, daß er recht, und ich unrecht hätte; so hätte ein jeglicher vernünftiger und christlicher Leser den Unterscheid gleich sehen, und billig davon urtheilen können. Dis hat nun der Herr Erinnerer alles unterlassen. Ob solches bey ihm ein Fehler des Verstandes, oder ein Fehler des Willens, oder beides zugleich sey, davon will ich sein eigenes Gewissen urtheilen lassen. Wäre das erste, so wäre es leicht zu übersehen; wäre das andere, so wäre es schon schlimm; und noch schlimmer, wenn das letztere statt fünde. Ich will ihn über sich selbst Richter seyn lassen. **Denn, wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest?** Rom. XIV. 4. Indessen will ich nur einige kurze Regeln angeben, nach welchen der richtige Verstand der Worte eines andern kan beurtheilet werden. Der Zusammenhang der Worte mit den vorhergehenden und nachfolgenden; andere Schriftstellen, in welchen der Urheber einer Schrift sich über eine Sache ausführlicher erkläret hat; die

Ver-

Verknüpfung der gewöhnlichen Begriffe mit den Worten der Sprache, in welcher er seine Gedanken vorträget; sind die bekanntesten, billigsten und gesundesten Erklärungsregeln des Wortverstandes eines andern. Nun finde ich nicht, daß der sel. Herr D. Walther seine Meinung, worüber gestritten wird, anderswo in seinen Schriften ausführlicher vorgetragen hätte; der Zusammenhang seiner angeführten Worte mit den vorhergehenden und nachfolgenden; und die von mir geschehene Verknüpfung der unter uns Deutschen gewöhnlichen Begriffe mit den deutschen Wörtern, leiden keinen andern Verstand solcher Wörter, als den ich angegeben. Ich lasse einen ieden vernünftigen und unpartheischen Leser hierüber urtheilen. Der Hr. Erinnerer versuche es, ob er einen andern Verstand aus den Worten des sel. Walthers, nach den angegebenen Regeln, kan heraus bringen; so erbiete ich mich, wenn nichts mit Recht daran auszusetzen ist, meine Meinung, in Absicht auf diese Worte alsofort zu wiederrufen; kan er aber dieses nicht bewerkstelligen: so bleibet entweder seine Beschuldigung höchst unbillig und ungerecht; oder er muß gestehen, daß er geirret und zu viel gethan habe. Noch eins könte dem Hn. Erinnerer zu statten kommen, und zu einer Ausflucht dienen. Er könte den Unterscheid der Fragen vorwenden, den er zu Anfange seiner Erinnerungen für groß

und

und wichtig gehalten: Hat Johannes Christum im Namen der heil. Dreieinigkeit getauft? Hat Johannes bey der Taufe Christi diese Formel gebrauchet: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Wie er nun in den Gedanken stehet: wer das letzte verneinet, der könne doch das erste zugeben; so könte er vorschützen: ob gleich der sel. Walther das letztere leugnete; so hätte er doch das erste bejahen können Allein, mit diesem Vorwande möchte er schlecht fortkommen. Denn wie ich die Unrichtigkeit dieses Unterscheides, bey einem reinen und rechtschaffenen Gottesgelehrten unserer Kirchen, §. 2. gezeiget habe; so würde er gewiß dem sel. Walther zu nahe treten, wenn er ihm dieses aufbürden wolte. Und in solchem Falle würde ich mich nicht scheuen, seine Vertheidigung zu übernehmen, weil ich ganz anders von diesem vortreflichen Gottesgelehrten unserer Kirchen überzeuget bin. Wenn zuletzt der Herr Erinnerer spricht: Daß „wir unnöthiger Weise erwiesen hätten, was „kein Protestante leugnen kan; so habe ich hin „und wieder schon gezeiget, daß der Herr Erinnerer partheiisch und nicht aufrichtig mit unsern Abhandlungen umgegangen sey, daher kan er auch von unsern Schriften nicht urtheilen, ob sie nöthig oder unnöthig gewesen. Sind sie für ihn nicht nöthig; so sind sie vielleicht für andere nöthig gewesen; zum wenigsten sind sie

zur

zur Erfüllung unsers Endzwecks nöthig gewesen. Und lieset er hin und wieder in denselben Warheiten, die sonsten nicht unbekant sind; so hat dieses wol nicht anders geschehen können, weil die Glaubenswarheiten alle in einer angenehmen Verbindung mit einander stehen. Wo findet man auch eine Schrift, da nicht bekante Warheiten mit andern verknüpfet sind? Seine eigene Erinnerungen sind selbst voll davon. Wenn er aber schreibet: "Es "wäre erwiesen, was kein Protestante leugnen "kan;„ So kommen mir diese Worte etwas bedenklich vor. Ich darfs ihm wol nicht erst sagen, welches eigentlich Protestanten sind, warum sie so heissen, und bey welcher Gelegenheit sie diesen Namen bekommen. Er möchte sonst böse werden, daß ich mich zu seinem Lehrer aufwerfen wolte. Ich will also glauben, daß ers weiß. Nun ist er entweder selbst ein Protestante; oder er ist keiner. Ist er kein Protestante, so verdenken wir es ihm nicht, daß er, am Ende seiner Erinnerungen, unsere von Jesu vorgeschriebene Taufformel, vor der Himmelfahrt Christi, für kein wesentliches Stück der Taufe scheinet zu halten, und eben dadurch das Ansehen gewinnet, daß er die Taufe Johannis nicht für so vollkommen hält, als die Taufe der Apostel, welches die gemeine Meinung der Papisten und Socinianer ist. Ist er aber ein Protestante, warum glaubet er denn

nicht

nicht auch, was alle Protestanten nicht leugnen können? Oder meinet er vielleicht, daß von dem, was alle Protestanten glauben, hinführo nichts mehr müsse oder dürfe geschrieben werden. So weit wird er doch wol nicht gehen wollen. Sollte er nun auf den Einfall gerathen, auch hier zu sagen: man hätte seine Meinung gleichfals nicht recht verstanden; so ist dieses freilich der kürzeste Weg zu widerlegen; Aber so will ich lieber schweigen, und alle von Vorurtheilen und Partheiligkeit entfernte Gemüther, nach der Billigkeit, das Urtheil sprechen lassen. Hingegen sollen alle seine Erinnerungen uns ins künftige angenehm seyn, und ich will sie mit Vergnügen beantworten, wenn sie Ordnung, Gründlichkeit, Deutlichkeit und Bescheidenheit darlegen. Denn ich bin überzeuget, daß vernünftige, gründliche und bescheidene Zweifel allezeit mehrere Gelegenheit geben, der Sache weiter nachzudenken. Man könte aus der Historie hievon viele Exempel beibringen, und zugleich zeigen, daß auch diese Frage, die wir beantwortet, daher veranlasset worden; wenn es die Gesetze der Vertrauligkeit zuliessen, und der Herr Urheber der vorgelegten Frage von meiner Verbindlichkeit

mich

mich entbinden würde. Nach den weggeräumten Zweifeln des Herrn Erinnerers, bleibet also die Bejahung der Frage noch unumgestossen, und bis hieher veste stehen: **Christus ist von Johanne im Namen der heil. Dreieinigkeit getauft; oder, welches einerley ist: Christus ist von Johanne im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heil. Geistes getaufet worden.**



VI.

VI.

H. A. R.

Antwort

I.

auf die

Erinnerungen eines Ungenanten

über

die Abhandlungen von der Taufe JEsu

im Namen der h. Dreieinigkeit, welche
im ersten Bande dieses Hebopfers
S. 826. u. f. stehen,

II.

auf die

Gedanken des Hrn. D. P. Z. L.

über eben diese Abhandlungen

welche in diesem zweiten Bande S. 852.
und 853 stehen.

I.

So wenig ich dem ungenanten Gelehrten das Recht streitig machen kan, meinen Aufsatz zu prüfen, und zu beurtheilen, so viel Recht glaube ich hinwiederum zu haben, seine Erinnerungen mit einigen Gegenerinnerungen beantworten zu dürfen. Er sagt zuerst, es sey ein großer Unterscheid zwischen diesen beiden Fragen zu machen: **Hat Johannes Christum im Namen der h. Dreieinigkeit getauft?** und: **Hat Johannes bey der Taufe Christi diese Formel gebraucht: Ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes?** Er setzet gleich darauf hinzu: man könne das letzte leugnen, und doch das erste zugeben. Ich muß hieraus den Schluß machen, er wolle die erste Frage in einer so algemeinen Bedeutung angenommen wissen, nach welcher man von einem iedweden guten Werke sagen kan und muß: **es geschehe im Namen des dreieinigen GOttes.** Aber wozu dienet denn dieser **große Unterscheid**? Unsere Leser sehen es ohne Mühe ein, daß nicht von der ersten, sondern von der andern Frage die Rede sey. Wenn aber der Herr Beurtheiler dafür hält, daß die, in den beiden getadelten Abhandlungen geführte Beweise aufs unbestimte hinauslaufen; so hätte er sich näher hierüber erklären, und es an-

zeigen müssen. Der Hr. Erinnerer fähret fort: **Man setze = = = im Namen der heil. Dreieinigkeit taufen.** Hier könte ich fragen, wie sich doch die von dem Hrn. Verfasser erdachte Formel: **Ich taufe dich mit Wasser zur Buße auf den iezt kommenden Meßias,** zur Taufe Christi geschickt? Ich glaube aber, er habe nur überhaupt so viel sagen wollen: **Johannes kan *implicite* im Namen der h. Dreieinigkeit getauft haben** Wenn ich einen gewissen Schriftort auslege, und insonderheit Folgen daraus herleite: so kan ich wol sagen: dis und das ist implicite, in dem Schriftorte enthalten, ob es gleich nicht explicite oder mit deutlichen Worten da stehet. Weil aber iezt nicht von dem, was bey einer Schrifterklärung statt hat, sondern von einer sakramentlichen Handlung, die Frage ist: so begreife ich nicht, was es heisse: **die Taufe *implicite* im Namen der h. Dreieinigkeit verrichten.** Das *implicite* kömt mir hier eben so vor, wie dem Herrn Verfasser die Art, aus der Weisheit GOttes a priori zu schliessen, in seinen Anmerkungen über die Aufgabe, von der natürlichen und übernatürlichen Kraft des göttlichen Worts, vorkömt. Von diesem implicite macht nun der Hr. Verfasser den transitum folgender maßen: "Meiner wenigen Meinung nach, hätten beide Abhandlungen mehr beweisen müssen, als sie gethan haben." Warum aber hat er sich nicht

die

die Mühe genommen, das Mangelhafte anzuzeigen? Ein bloßer Machtspruch gilt in der Republik der Wissenschaften nicht. Doch es hat das Ansehen, als wenn die folgende Periode eine Anzeige des begangenen Fehlers seyn soll. Der Hr. Verfasser spricht: **Man mag von der Taufe bey den neubekehrten Juden = = = müssen untersuchet werden.** Ich sehe, daß er in dem Verfolg seiner Erinnerungen, die danzische Meinung zum Grunde setzet. Wie er aber von mir fordern könne, daß ich, auch nach der Wernsdorfischen Meinung von der Proselyten Taufe, die Sache insonderheit untersuchen müsse, ist mir ein Geheimniß. Denn ich begreife nicht, wie es geschehen könne, ohne ein ὑστερον προτερον zu machen. Und aus eben dieser Ursache betrachte ich auch die nachfolgende Frage: "Ob nicht Johannes die Gebräuche, von der Taufe der neubekehrten Juden, welche den Juden bekant waren, habe „ beibehalten müssen, damit seine Taufe nicht gar „ zu fremde, und anstößig seyn mögte „ als unstatthaft. Nach diesen vorangeschickten allgemeinen Erinnerungen, kömt der Hr. Beurtheiler zur Hauptsache. Er leugnet nemlich, was der Hr. Pistotephilus und ich behauptet haben. Was er p. 827. sq. von den Worten an: **ohngeachtet man zugeben muß = = gebraucht hätte**, beibringet, beruhet auf dieser Schlußrede: "Wenn Johannes bey seiner

"Taufe die ausdrückliche Formel: im Namen
"des Vaters, und des Sohnes, und des
"h. Geistes gebraucht hätte: so häte er ent-
"weder dieses Geheimniß ausdrücklich lehren
"müssen, oder seine Taufe würde den Juden
"höchst anstößig gewesen seyn. Nun aber hat
"Johannes dieses Geheimniß nicht ausdrücklich
"gelehret; seine Taufe ist auch den Juden nicht
"anstößig gewesen. Daher hat er bey seiner
"Taufe die ausdrückliche Formel: im Namen
"des Vaters, und des Sohnes, und des
"heiligen Geistes, nicht gebrauchet.„ Dis ganze Argument stehet, wo ich nicht irre, auf schwachen Füssen. Ich frage: 1) womit beweiset der Hr. Verfasser die Folge in diesem Schlusse? Ich kan aus seinen ziemlich unbestimt abgefaßten Worten etwa folgenden Scheinbeweis zusammen bringen: "Wenn 1) das Geheim-
"niß der heil. Dreieinigkeit im a. T. aus wei-
"sen Absichten GOttes nicht so nahe, und
"so ausdrücklich geoffenbaret gewesen ist, als
"erst im n. T. geschehen. 2) Die ehemals
"den Vätern bekante Wahrheit von der
"Dreieinigkeit, bey dem damaligen Verfall
"der jüdischen Kirche, sehr in Vergessenheit ge-
"rathen war, und noch dazu 3) eine so deut-
"liche Offenbarung dieses Geheimnisses, da-
"mals, vor dem Anfange des Lehramtes JEsu,
"nicht nöthig, und nicht rathsam, schien:
so folget, daß Johannes das Geheimniß der

heil.

heil. Dreieinigkeit müsse ausdrücklich gelehret„ haben, oder, daß seine Taufe den Jüden an„ stößig gewesen seyn müsse, wenn er dabey die„ Formel: im Namen des Vaters, und des„ Sohnes, und des h. Geistes, gebraucht„ hätte. Ich gebe hierauf folgendes zur Antwort: 1) Das Geheimniß der heil. Dreieinigkeit ist allerdings im a. T. eben so nahe, und eben so ausdrücklich geoffenbaret gewesen, als im n. T. Ich will ihm nicht alle, sondern nur drey Sprüche zu Gemüthe führen. Er darf nur nachsehen, was 5ten B. Mos. 6, 4. Ps. 33, 6. und Jes. 48, 16. theils ρητως und theils διανοητικως gesagt wird: so wird er seine Meinung leicht ändern. Und gesetzt: wir fänden die Lehre von der h. Dreieinigkeit nicht so nahe, und nicht so ausdrücklich, in den Büchern des a. T: folgt denn daher, die Leute, die zur Zeit des a. T. gelebt haben, haben diese Lehre nicht so nahe, und nicht so ausdrücklich erkant? Die Schriften des a. T. sind freilich auch als eine Regel des Glaubens und Lebens aufgezeichnet worden; sie hatten aber auch dabey hauptsächlich den Zweck, die Geschichte der vorigen Zeiten der Nachwelt mitzutheilen, und von dem großen Anfange des n. T. zu weissagen, damit aus den prophetischen Vorherverkündigungen im a. und aus der Erfüllung im n. T. unwidersprechlich hervorleuchtete, was Petrus 2 Ep. 1, 19. sqq. und Paulus 2 Tim. 3, 16.

schreibt. Um deswillen hat der h. Geist durch die h. Männer GOttes im n. T. vieles deutlicher und umständlicher niederschreiben lassen, als wir es in den Büchern des a. T. antreffen. Aber daraus ist nicht ein solcher Schluß zu machen, wie mein Hr. Gegner thut. Hatten doch die Leute zur Zeit des a. T. die Propheten zur Seite, die sie von den Glaubenslehren, und Lebenspflichten unterrichten mußten. Und wenn überhaupt der Schluß gilt: Was ich nicht so nahe, und so ausdrücklich in den Büchern des a. T. finde, das haben auch die Leute, zur Zeit des a. T., nicht so nahe und nicht so ausdrücklich gewußt: so stehet es insonderheit um den Lehrbegrif der Väter vor der Sündfluth schlecht aus. Wie viel Nachricht gibt uns doch Moses von den Einsichten, und von dem Lehrbegriffe des frommen Henochs? Daß wir uns aber sehr irren würden, wenn wir auf obenstehende Art von seiner Erkentnis urtheilen wolten, lehret uns der Apostel Judas im 14ten und 15ten v. seines Briefes. Ich behaupte also so lange, daß das Geheimniß der h. Dreieinigkeit zur Zeit des a. T. eben so nahe, und eben so ausdrücklich bekant gewesen sey, als es in den Zeiten des n. T. ist; bis mir mein Hr. Gegner, nicht mit einem es scheinet, sondern mit tauglichen Gründen, das Gegentheil darthut. Er sage aber nicht wieder: aus weisen Absichten GOttes. Denn woher hat er dieselben

in

in Ansehung dieses Satzes erkant? Ich werde ihn bey seinem Worte halten, das er p. 829. von sich gegeben: Der Schluß, aus der Weisheit GOttes *a priori* zu schliessen, ist die Zuflucht aller seichten Demonstranten. Was 2) den damaligen Verfall der jüdischen Kirche anbetrift, wovon mein Hr. Beurtheiler schreibt, daß die, ehedem den Vätern bekante Wahrheit, von dem Geheimnisse der h. Dreieinigkeit sehr in Vergessenheit gerathen sey; so dienet hierauf folgendes zur Antwort. (a) Soll der Ausspruch so viel heissen: " Die Vergessenheit war allge„mein. Fast kein Mensch wußte von dem„ Geheimniß der h. Dr. etwas:„ so leugne ich ihn abermal. Finden sich nicht in den evangelischen Geschichten Spuren genug, daß auch damals, bey dem großen Verfall der jüdischen Kirche, noch viele rechtschaffene Selen gewesen? Aus welchem Grunde will man diesen eine nahe und ausdrückliche Erkentniß des dreieinigen GOttes absprechen? Und ich gedenke bey solchen Umständen immer daran, was Paulus Röm. II. 1-5. schreibt. (b) Gehet aber die Meinung nur dahin: " der gröβte Haufe„ habe von dem dreieinigen Gott schlechte Begriffe„ gehabt:„ so habe ich nichts dawieder. Aber alsdann gewinnet er auch nichts damit. Ich will ihm eben nicht einwenden, daß sich bey dem Verfall des Christenthums gleiche Schlüsse machen liessen. Auch will ich nicht fragen, ob

nicht die Begriffe von der Buße, und dem Glauben an den Meßias, bey den meisten eben so schlecht gewesen, und ob denn daraus folge, Johannes habe nicht die bessern, und reineren Begriffe, bey seiner Taufe zum Grunde legen können? Hier ist kein anderer Unterscheid, als daß ausdrücklich gemeldet wird, Johannes habe Buße geprediget, und nicht eben so ausdrücklich, er habe die Lehre von der h. Dr. geprediget. Doch verdienet Joh. 1, 33. nachgelesen und überdacht zu werden. Sondern ich will nur dieses antworten: Einmal gestehet der Hr. Beurtheiler selbst, das Geheimnis der h. Dr. sey im a T. nicht ganz unbekant gewesen. Zum andern gibt er zu; es sey eine den Vätern bekante Wahrheit gewesen. Und zum dritten würde er nicht leugnen, daß noch viele, zur Zeit Johannis des Täufers, von dieser Grundwahrheit sattsamen Unterricht gehabt hätten. Ich ziehe nun hieraus die Folge: das Geheimniß von der h. Dr. sey, als eine nicht unbekante Glaubenslehre, fähig gewesen, bey der Taufe Johannis vorausgesetzt zu werden. Es ist noch 3) die Bedenklichkeit des Hrn. Erinnerers übrig, ob auch eine so deutliche Offenbarung des Geheimnisses der h. Dr vor dem Anfange des Lehramtes JEsu, nöthig, oder rathsam gewesen. Ich glaube, meine bisherige Antworten werden auch hie statt finden. Ueberdem aber gebe ich ihm annoch zu überlegen,

ob

ob nicht seine Bedenklichkeit der Heilsordnung, und dem vernünftigen Gottesdienste, sehr nachtheilig sey? Will GOtt, als ein dreieiniger GOtt, von uns geehret seyn: so geziemet es uns nicht, zu fragen, oder zu zweifeln, ob auch die deutliche Offenbarung des Geheimnisses der h. Dr. zu allen Zeiten rathsam sey? Es ist alzu sehr κατ οικονομιαν geredet, was mein Hr. Erinnerer, und mit ihm einige andere Gelehrte, in dieser Sache vorschreiben. Mehr brauchte ich nicht auf den Hauptbeweis zu antworten. Denn so bald die Folge nicht mehr ihre unwidersprechliche Richtigkeit hat; so bald taugt auch der ganze Beweis nicht mehr. Aber ich will doch auch die beiden Nachsätze noch mit einer kurzen Antwort begleiten. Und daher frage ich meinen Hrn. Beurtheiler II) Womit beweiset er mir, daß Johannes das Geheimniß der h. Dr. nicht ausdrücklich gelehret habe? Ich finde in seinen Erinnerungen weiter nichts, als daß er verwunderungsweise spricht: Und dis hätte die Schrift verschwiegen! Was ich aber von einer solchen Art, a silentio scripturae zu argumentiren, halte, habe ich schon oben angezeiget. Wie vieles würde man doch auf solche Weise aus dem Lehrbegriffe Johannis des Täufers ausschliessen, welches er gleichwol nothwendig gelehret haben muß? Ich frage nun noch III) Womit beweiset der Hr. Verfasser, daß die Taufe Johannis den Juden nicht

anstößig gewesen sey? Er beruft sich auf Joh. 1, 19. Ich finde es aber hier weder explicite, noch implicite. Solten etwa die Buchstaben u. s. f. weggeblieben seyn? Aber auch in dem Fall vermisse ich den Beweis zu seinem Nachtheile. Denn aus den Worten des 25ten v. ist zu schliessen, daß die Taufe Johannis den Juden freilich anstößig gewesen sey, aber aus einem andern Grunde. Dis ist meine Antwort auf die Schlußrede des Hrn. Erinnerers. Es ist damit die nachstehende Periode zugleich beantwortet. Doch habe ich noch folgendes hinzuzusetzen. 1) Wenn, wie der Herr Verfasser sagt, der Gebrauch der mehrbenanten Taufformel, nach der Himmelfahrt Christi, nothwendig, und unstreitig ein wesentliches Stück der Taufe ist: warum nicht auch vor der Himmelfahrt Christi? Kan auch das Wesentliche eines Gnadenmittels geändert werden? 2) Bitte ich, mein Hr. Erinnerer wolle die beiden Anmerkungen des Herrn Generalsuperintendenten Pratje p. 307. u. 308. d. Hebopf. nachsehen. Und 3) muß ich noch einmal fragen: Was ist billiger, und sicherer, sagen: Johannes habe nicht die von Christo vorgeschriebene Taufformel gebraucht, weil es nicht mit ausdrücklichen Worten in der Schrift stehet, und um deswillen selbst eine Taufformel machen, oder bey der von Christo vorgeschriebenen, und in der h. Schrift befindlichen Formel bleiben?

Bey

Bey der formula finali unsers Hrn. Censors, könte ich noch einige, und zum Theil gehäßige, Anmerkungen machen, die ich aber, weil sie die Sache, worüber gestritten wird, nicht betreffen, billig weglasse. Es wird verhoffentlich unsern Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich zum Beschluß annoch eine Stelle aus Philippi Baldäi Beschreibung der berühmten ostindischen Küsten, Malabar und Coromandel, und der Insel Zeylon mittheile, die ich der Belesenheit des Herrn Joachim Tecklenburgs, dessen Freundschaft und gelehrten Umgang ich mit unter die Vortheile meines hiesigen Aufenthalts rechnen muß, zu verdanken habe. Sie kömt S. 387 vor. "Es „ward, schreibt der Verfasser, mir einsmals „alhier eine verwunderliche Frage fürgebracht, „von einem Indianer, nemlich: Als Christus „getauft worden von Johanne, ob er sey „getauft im Namen des Vaters, des Sohnes „und des heiligen Geistes? und als man „ihm darauf mit Ja antwortete, versetzte er, „daß alsdenn JEsus in seinem eigenen Namen getauft wäre, welches er nicht wol begreifen könte. Man unterrichtete diesen „Schwarzen, Michael Fonseca genant, „und wiese ihm, daß hierin keine Ungereimtheit, „sintemal JEsus, unser HErr, nicht getauft „worden für sein selbst, oder allein als GOtt, „oder als ein bloßer Mensch, sondern als Mittler, „beides,

"beides, der göttlichen und menschlichen Natur
"theilhaftig, und das zu einer öffentlichen Ein-
"huldigung in seinem Amt; daß auch der
"Sohn GOttes nicht anders, dann im Na-
"men GOttes habe können getauft werden:
"Nun sey aber gewiß, daß GOtt nicht allein
"ist der Vater, sondern auch der Sohn und
"der heilige Geist, u. s. f.

*** *** ***

II.

Der Herr D. P. Z. L. stehet S. 852. dieses 2ten Bandes in den Gedanken, Johannes habe Jesum erst nach vollbrachter Taufe, an dem Zeichen des herunterfahrenden Geistes, für den von Gott verheissenen Meßiam erkant, und beruft sich desfals auf Joh. 1, 33. 34. Bey den dreien Sätzen, die er aus dieser Schriftstelle Johanni dem Täufer in den Mund leget, und die sich nur unter gewissen Einschränkungen behaupten lassen, will ich mich nicht aufhalten; sondern nur auf den Hauptbeweis, welchen er am angezogenen Orte zu finden vermeinet, kürzlich antworten. Er macht folgenden Schluß: "Hat
"Johannes an diesem Merkmal des herunter-
"fahrenden Geistes den Meßias erkennen sol-
"len, und ist dis Merkmal, laut einhelliger
"Erzählung der Evangelisten, erst nach vollen-

deter

deter Taufe erschienen; so hat er Jesum vor „ seiner Taufe noch nicht für den Meßias „ angesehen. „ Wenn der erste Satz dieses Beweises, so wie ihn der Herr Verfasser verstehet, seine Richtigkeit hätte; so wäre sein Argument bündig. Aber eben diesen Satz kan ich ihm nicht einräumen. Man muß, meines Erachtens, dem Text Gewalt anthun, wenn man aus dem angeführten Schriftorte beweisen will, das Herabfahren des Geistes sey das Kennzeichen gewesen, woraus Johannes der Täufer habe schliessen, oder daß ich recht sage, zu allererst lernen und begreifen sollen, der von ihm getaufte Jesus sey der verheissene Meßias und Heiland der Welt. Der Hr. Verfasser hat die genante Schriftstelle nur hergesetzt, aber nicht erläutert, noch den neruum probandi angezeiget. Vermuthlich aber hat er auf die Worte: Und ich kante ihn nicht, gesehen, und ihnen diesen Verstand beygeleget: "Ich wußte von Jesu, als dem von Gott verheis- „ senen Meßia und Heilande der Welt, noch „ nichts; dafür erkante ich ihn noch nicht, son- „ dern, u. s. f. „ Soll dis der neruus probandi seyn; so halte ich noch dafür, man thue dem Text Gewalt an. Das Grundwort heißt, seiner ersten Bedeutung nach, so viel, als mit Augen sehen, wie es auch 1 Petr. 1, 8. vorkommt. καγω ουκ ηδειν αυτον, heißt also nur so viel: Und ich hatte ihn vorher noch nicht

mit

mit meinen Augen, oder von Person gesehen. Wenn ich nun hiemit die folgenden Worte zusammen halte; so finde ich zwar ein Praedicatum, nemlich das Taufen mit dem heiligen Geiste, von demienigen Subiecto, worauf Johannes den Geist würde herabfahren sehen. Aber daß dieses Herabfahren des Geistes ein Merkmal habe seyn sollen, woran Johannes, und zwar erst nach vollendeter Taufe, habe erkennen sollen, Jesus von Nazareth sey der wahre Meßias, das finde ich nicht. Ich kan es auch um so viel weniger glauben, weil ich mich aus anderweitigen Gründen überzeuget halte, Johannes habe allerdings Jesum, noch vor empfangener Taufe, und ehe er den Geist herabfahren gesehen, für den von Gott verheissenen Meßiam erkant. Der Herr Verfasser schreibt selbst: "Da Jesus in seinem 12ten "Jahre Jerusalem in Verwunderung setzte, "und nach diesen Jahren an Weisheit immer "zunahm; so hat sein Name in den 18ten "Jahren, die vor seiner Taufe hergingen, un"möglich verborgen bleiben können. Natürli"cher Weise hat sich sein Gerüchte jährlich wei"ter ausgebreitet. Wie sollte es denn Johan"ni, der längst dem Jordan predigte, nicht zu "Ohren gekommen seyn?„ Und vorher "Jo"hannes hatte so viel erstaunende Nachrichten "von dessen Weisheit und Heiligkeit gehöret, "daß er ihn für frömmer, und für größer, als

sich

sich selbst, hielte.„ Wenn ich hiebey überlege, 1) daß Johannes der Täufer aus allen Zeichen der Zeit den ohnfehlbaren Schluß hat machen müssen, der verheissene Meßias sey schon da. 2) Daß er hiran um so viel weniger hat zweiflen können, weil er zum Vorläufer desselben bestimmet war. 3) Was wir Matth. 3, 11. 12. lesen, und 4) die Nachrichten, die wir Luc. 1, 39.-80. f. und Cap. 2, 22-40. aufgezeichnet finden; so trage ich kein Bedenken, dafür zu halten, Johannes habe Jesum, ehe er ihn noch gesehen, als den von Gott verheissenen Meßiam erkant. Nun kömmt dieser Jesus zu ihm, um sich von ihm taufen zu lassen. Ohne Zweifel hat er vorher eine gewisse Anrede an ihn gehalten, ob wir sie gleich nicht aufgezeichnet lesen. Und ist es auch glaublich, daß derienige, der die Warheit selber ist, sich nicht sollte zu erkennen gegeben haben? Hierauf beziehen sich die Worte: Aber Johannes wehrete ihm u. s. f. Dis kan um so viel weniger geleugnet werden, weil der Erlöser antwortet: Laß es jetzt also seyn; also gebühret es uns alle Gerechtigkeit zu erfüllen. Eine Rede, die Johannes nur aus dem Munde desienigen erwarten und annehmen konte, den er als den Meßiam erkennen und verehren mußte. Hiemit kan ganz füglich eine ihm von Gott geschehene Offenbarung, die ihm, daß ich so rede, nichts ungewohntes mehr

war, verbunden werden; wie wir 1 Samuel 16. von Samuel bey der Salbung Davids lesen. Und so hat Johannes Jesum nicht erst nach vollendeter Taufe, an dem Zeichen des herunterfahrenden Geistes, für den von Gott verheissenen Meßiam erkant; sondern schon vorher bey der Taufe.

Was der Herr Verfasser noch zuletzt frageweise vorbringet, darauf habe ich vorher schon in der Antwort auf die Erinnerungen eines ungenanten Gelehrten geantwortet.



VII.

VI.

Wilh. Woellmeri
verbi diuini
apud Ringstetenses Lutheranos in
Dioecesi Bederkesana ministri

Meditatio philologico-exegetica
in
Deuteron. XXIV. 1.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0217
DFG

Argumentum.

§. 1. De diuortio, eiusque cauſis acriter quondam inter Iudaeos concertatum eſt. §. 2. Litigarunt nunquam non de hac re etiam chriſtianae doctrinae cultores. §. 3. Prouocatum in hac controuerſia inprimis eſt ad Deuteron. XXIV. 1. §. 4. Verſio huius dicti. §. 5. In verbis textus huius non exſtat diuinum de diuortio praeceptum. §. 6. Noua loci Mal. II. 16. explicatio. §. 7. Quid verba ערות דבר ſibi velint? §. 8. Non ad ſolum adulterium reſtringenda, ſed ſenſu paululum latiori ſumenda ſunt verba §. 9. Caute et ſollicite circa matrimonia dirimenda agendum eſt. *Pr.*

§. 1. De

§. 1.

De diuortio eiusque cauſſis olim inter R. Schammai adſeclas et Hillelianos infinitas lites fraequentiſſimasque exſtitiſſe controuerſias, ex antiquitatum Iudaicarum voluminibus ſatis conſtat. *R. Schammai*, et qui eum ſequebantur, iuſtam, praeter adulterium, cauſſam admiſit nullam. *Hilleliani* autem vel leuiſſimas cauſſas ad dirimendum coniugium ſufficere acriter contendebant. vid. plur. Talmud. Babylonic. Tr. גיטין Cap. IX. theſ. 10. coll. *Guil. Surenhuſ.* Annotat. ad Cap. 1 theſ. 1 Tr. cit. Part. III. pag. 322. ſqq. *Joh. Lightfooti* Hor. Hebraic. et Talmud. in Matth. V. 31. et *Joh. Buxtorf.* diſſ. de ſponſal. et diuortio. §. 88. ſqq.

§. 2.

Chriſtianae etiam doctrinae cultores in duas iuerunt ſententias circa diuortium iuſtasque eiusdem cauſſas, licet illi, qui, praeter adulterium, plures diuortii cauſſas ſtabiliuerunt, nunquam eo audaciae proceſſerint, vt cum Hillelianis quaſuis cauſſas, easque leuiſſimas, tanquam iuſtas, defenderent. Plurimi quidem Theologorum noſtrorum Schammaio adſentiendum putant, ſententiaeque ſuae fundamentum in effato ſaluatoris noſtri Matth. V. 32. XIX.

5. sq. collocant: non tamen desunt magni omnino nominis Theologi, qui plures admittere causas haud dubitent. Satis erit nominasse *D. Brochmannum* in systemate suo Theologico Tom. II. *Jo. Laurent. a Mosheim*, eximium Academiae patriae decus, in dissert. de diuortiis, *Pfaffium*, Cel. Academiae Tubingensis Cancellarium, nec non Cel. D. *Heumannum* in Erklärung des n. T. ad Matth. XIX. 9. p. 253. sqq.

§. 3.

Quemadmodum vero partes Iudaeorum litigantes ad *Deut. XXIV.* 1. eiusque loci varias interpretationes prouocabant: ita etiam factum est, vt Christiani disputantes, praeter loca SS. (§. 2.) citata, hunc quoque locum in subsidium vocarent, eiusque interpretationem legitimam vrgerent. Quae quum ita sint, omnis huius controuersiae decisio ab exegesi petenda erit. Periculum igitur faciemus, lucem quandam huic loco accendendi, vt iudicari queat, huic an illi sententiae praesidium praestet.

§. 4.

Scopus noster requirit, vt primo praemittamus nostram dicti Deut. XXIV. 1. versionem, quae haec erit:

Quum

Quum duxerit quis vxorem, vt maritauerit illam: tunc fiat, si non inuenerit illa gratiam in oculis eius, (seu maritus odium ceperit in vxore) quia in illa deprehendit turpem rem; vt scribat ei librum repudii, ac isti in manum tradat, atque sic expellat eam e domo sua.„

Germanice; „Wenn iemand ein Weib genommen, und ihr ehelich beigewohnet hat: so kann oder mag er, wenn er ihr gram worden ist, weil er etwas schändliches an ihr gefunden, einen Scheidebrief schreiben, und ihr geben, und sie aus seinem Hause verstossen.„

Praemissa versione, quam idiotismis linguae sanctae conuenientem esse, facile ex *Glassii Philologia sacra* et *Danzii synopsi interpretis Ebraeo-Chaldaici* deducere possemus, nisi taedium lectoribus procrearemus, varia nobis circa dictum nostrum consideranda venient.

1) In verbis illius non exstare diuinum de diuortio praeceptum, docebimus
2) sensum verborum ערות דבר, in quibus cardo rei vertitur, eruemus
3) ex iis verbis possibilitatem diuortii, praeter casum adulterii, petendi atque impetrandi rite colligi posse, ostendemus.

§. 5.

Omnes fere Iudaei Iudaizantesque Christiani verba loci nostri pro diuino diuortii praecepto venditarunt. Perspicue id colligi potest non ex Pharisaeorum solum verbis Matth. XIX. 7. sed idem etiam docent Iudaeorum interpretes. Ita inter alios scribit R. Sal. Jarchi in Comm. ad h. l. מצות עליך לגרשה שלא תמצא חן בעיניך i. e. praeceptum illi sc. marito datur, vt repudiet illam, quia non inuenit gratiam in oculis eius. Sed contrarium nos docet optimus verborum diuinorum interpres Matth. XIX. 7. 8. et idiotica Ebraeorum loquendi ratio. Vox quidem והיה proprie significat *et fuit*, quod autem per *tunc fiat* verti posse ita patebit. Particula Vau per aduerbium temporis exprimi potest. (cf. Danz. synopt. interpret. §. 149. III. 2. P. et *Glassius* Phil. sacr. L. IV. Tract. I. obs. VII. 3. p. 1192. et plur. *Noldii* Concordant. Partic. sub hac voce) Idquod hic eo magis fieri debet, quia opponitur τῷ *quum*, et apodosin periodi inchoat, vti ex Atnacho ibi posito patet. Quoniam idem Vau praeter hanc significationem tamquam conuersiuum simul efficit, vt praeteritum per futurum exprimatur (Danz. l. c. §. 149. IV. 1. *Glassius* l. c. p. 1187) hocque futurum per latinorum prae-

praesens coniunctiui redditur (Danz. l. c. §. 149. IV. 1.): merito vertitur per *tunc sit vel fiat*. Prouocarunt quidem Iudaei ad corroborandam opinionem suam ad Mal. II. 16. vbi כי שנא שלח ita vertunt: *si odio habeat* sc. maritus vxorem, *dimittat eam*; nec negari potest, B. *Lutherum* nostrum verba Malachiae itidem vertisse, wer ihr aber gram ist, der lasse sie fahren, LXX Interpret. et vulgatam sequutum: sed iam dudum peritissimi interpretes versionem illam haud admittendam esse monuerunt, duabus enim laborat difficultatibus 1) triplex hic fingenda est ellipsis, subiectum sc. *maritus*, obiectum sc. *vxorem*, et post verbum שלח suffixum *illam* suppleri debent. 2) Repugnat officio et indoli Munachi, qui sub שנא reperitur, vnusque seruorum est, per quem sane antecedens periodi claudi nequit, quod tamen secundum illam versionem fieri debet. Axioma illud palmarium accentuationis ebraae, contra quod impingitur, omnes tradunt accentuum Ebr. doctores. cf. *Dan. Weimari* vsus accentuat. biblic. Sect. III. Axiom. I. p. 50. I. H. *Michaëlis* im gründl. Unterr. von den accentib. prosaic. et metricis §. 10. Axiom. II. p. 13. et Io. Dav. *Michaelis* in Anfangsgründen ꝛc. §. 26. Axiom. II. p. 15. Qua caussa commoti alii locum illum ita

vertunt: *Nam* (Deus) *odio habet τὸ dimittere siue diuortium.* Alii aliter. cf. *Georg. Christ. Dachselius* in Bibliis accentuatis ad h. l. Part. posterior. p. 589. Atque sic nullum hic exstat praecepti diuini vestigium.

§. 6.

Quoniam autem supplementum: *Deus*, nonnullis durum parumque aptum videri posset, dum statim sequitur: *ait Jehoua Deus Israëlis*, et aliae quoque versiones suas difficultates habent: liceat nobis nouam hic tentare versionem, nostra saltim opinione, omnibus difficultatibus maiorem. Versio nostra haec erit: *Nam odio haberi debet dimissio seu diuortium, ait Jehoua Deus Israëlis.* Sumimus nempe שלח tanquam infinitiuum Piel, qui per nomen verbi potest (*Danz.* l. c. §. 88. III. *Glass.* l. c. L. III. Tr. III. Can. 44. n. 5.) שנא pro ipsa radice agnoscimus, ita, vt (..) pro vsitatissima vocali (ז) occurrat. Iam verbum actiuum sine nominatiuo positum significationem passiuam admittit (*Danz.* l. c. §. 79. II. 3. et *Glassius* l. c. Can. 23) et verbum, quod actionem seu effectum indicat, de iure et debito explicandum est. (*Danz.* l. c. §. 68. *Glass.* l. c. Can. VI. p. 763) Ex his itaque patebit, nos non sine omni ratione loco: *odio habuit* ponere po-

potuisse *odio haberi debet.* Nullum ergo in verbis nostris Mosaicis circa diuortium praeceptum diuinum continetur, nec vllum in verbis allegatis Malachiae exstat mandatum diuinum.

§. 7.

Quod ad secundum meditationis nostrae momentum adtinet, omnis controuersia ad verba ערות דבר redit. Omnibus sacrarum litterarum cultoribus notum est ערות denotare *nuditatem*, *turpitudinem*, et דבר significare *rem*, *negotium*, *aliquid*, nec minus constat, e duobus substantiuis in regimine positis vnum adiectiue, adeoque ערות דבר per *rem turpem*, *turpitudinem aliquam*, siue *aliquid turpitudinis* verti posse (*Danz.* l. c. §. 26. *Glassius* l. c. L. III. Tr. I. Can. 8) Iam vero oritur quaestio, *vtrum sub his verbis solum adulterium, an etiam res adulterio similes intelligi debeant.* Tam Hilleliani, qui plures easque leuissimas diuortii causas agnoscunt, quam Schammeani, qui solum adulterium pro legitima diuortii causa venditant, sententiae suae praesidium in loci nostri verbis ערות דבר quaerunt. Ita enim Mischna Tr. Gittin cap. IX. thes. 10: *Schammeani dicunt: nemo repudiet vxorem suam, nisi deprehenderit in illa rem turpem, quia dictum est* כי מצא בה ערות דבר.

Hil-

Hilleliani vero dicunt: etiam (scil. aliquis vxorem suam repudiare potest) si combusserit decoctum eius, quia dictum est. כי מצא בה ערות דבר. Differunt itaque in explicatione vocum Eruath Dabhar. Schammeani vrgent verbum *Eruath*, per *Eruath Dabhar* intelligentes *adulterium*, Hilleliani vero nituntur voce *Dabhar*, intelligentes illud *Eruath Dabhar* de rebus vitiosis et corruptis, adeoque admittunt casus similes et causas adulterio aequipollentes, vti ex Commentariis R. Maimonidis et R. Batenorae ad h. l. Mischn. apparet.

§. 8.

Si dicamus, quod res est, fatemur, illud *Eruath Dabhar non ad solum adulterium restringendum, sed significatum paullo latiorem admittendum, et ad alias quoque turpitudines, adulterio aequiparandas, esse extendendum.* Causae, quae mouent, vt ita censeamus, sunt hae.

1) *Quia adulterium supplicio adficiendum, et adultera vi praecepti diuini vita priuanda erat.* Leuit. XX. 10. Deut. XXII. 22. *Eruath Dabhar* itaque in nostro loco non potest denotare adulterium, vxor enim hic dicitur mediante libello diuortii dimitti et denuo nubere posse, vti ex commatibus subsequentibus patet.

2) *Quia vxor de adulterio tantummodo suspecta amaram istam aquam, de qua* Num. V. 14. sqq.

ſqq. dicitur, *bibere cogebatur.* Tantum igitur abeſt, vt maritus ob adulterium verum proprieque ſic dictum vxorem ſuam mediante libello reſciſſionis tantummodo dimittere poſſit.

3) *Quia Eruath Dabhar etiam* Deut. XXIII. 14. *occurrit, vnde collatis duobus antecedentibus commatibus clariſſime apparet, ſignificatu latiori etiam de alia turpitudine accipi.*

Nec deeſt ſententiae noſtrae auctoritas. Habemus conſentientem *Matth. Poolum* in not. ad SS. vbi ex verſione Titteliana ad h. l. p. 1169 verba eius ita ſe habent: "Eruath Dabhar Nacktheit oder Scham, od. Unflätigkeit eines Dinges, d. i. „ etwas eckelhaftes oder unflätiges, etwa eine „ Beſchwerung am Leibe oder am Gemüthe, „ das man vor der Ehe nicht gemerkt hat, oder „ ein liederliches und unzüchtiges Verhalten, „ wie dieſe oder dergleicher Redensart oft bedeu„ tet, das doch nicht eben zum Ehebruch aus„ bricht, welches nicht mit der Scheidung, ſon„ dern mit dem Tode geſtraft wird.„

§. 9.

Quum igitur ex iis, quae in medium adtulimus, argumentis colligi haud difficulter poterit, per *Eruath Dabhar* in dicto noſtro Moſaico non indigitari adulterium: ſimul patebit, praeter adulterium etiam coniugium legitimum atque ratum dirimi

mi eiusque dissolutionem impetrari posse. Quinam vero casus, praeter adulterium, diuortium permittant, determinari operosius, scopus noster non patitur. Interim tamen non sine omni veritatis fundamento adfirmari videtur, *quod per Eruath Dabbar* talis turpitudo *intelligi possit*, quae *scopo matrimonii essentiali repugnat*. Quod reliquum est; proba distinguendum esse arbitramur, vtrum diuortium praeter casum adulterii fieri possit, et vtrum vbique suadendum. Etsi prius adfirmare haud dubitamus: tamen nobis perpendendum erit, eiusmodi diuortium, Christo teste omni exceptione maiore, tantummodo propter σκληροκαρδίαν esse permissum, indeque omnino tutius esse et prudentius, omnem prius in animis coniugum conciliandis restituendaque concordia nauare operam, quam vinculum coniugale dissoluere. Maxime vero impios illorum conatus detestamur, qui diuortii concessionem ab imperante rite et ex vrgentibus caussis impetratum pro concione dammant, eidemque ius circa res, a Deo non prohibitas, dispensandi inani ausu denegant, sibi et venerabili suo ordini aut πολυπραγμοσύνης, aut imprudentiae aut ignorantiae noxiam conciliantes maculam.

VIII.

VIII.

H. D. S.

d. Gg. B.

Versuch

einer Beantwortung

der VII. Aufgabe

im III. Beitrage

des

Brem- und Verdischen Hebopfers

die Stelle

Apostg. V. 4. - II.

betreffend.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0229
DFG

Inhalt.

§. 1. Zwo vorläufige Anmerkungen. §. 2. Antwort auf die erste Frage. §. 3. Antwort auf den andern Zweifel. §. 4. Einige Einwürfe werden gehoben. §. 5. Der zweite Zweifel wird noch anders beantwortet. §. 6. Die Antwort wird fortgesetzet. §. 7. Fernere Bestätigung dieser Antwort. §. 8. Der dritte Zweifel wird beantwortet. §. 9. Weitere Beantwortung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0230
DFG

§. 1.

Um den ersten Zweifel zu beurtheilen, der wider die Schriftstelle, Apost. Gesch. Kap. 5, v. 4. 5. 6. 7. 10. 11. vorgetragen worden: so ist folgendes zu bemerken:

1. **Ananias und Sapphira waren würklich todt, wie sie begraben wurden.** Sie lagen nicht etwa in einer tiefen Ohnmacht, so daß es nur schien, als wenn sie gestorben wären. Wer das leugnen wolte, der würde den klaren Worten des 5. und 10ten Verses widersprechen müssen.

2. **Die Apostel wusten es, daß Ananias und Sapphira würklich todt waren.** Dis bedarf keines Beweises. Würden sie wol verstattet haben, daß diese begraben worden, wenn sie geglaubet hätten, daß die Sele noch in ihnen sey? Sie waren also überzeuget, daß beide todt wären. Allein irreten sie sich nicht vieleicht? Ich will kurz antworten. Sie waren Männer, in welchen sich der Geist GOttes auf eine ganz ausnehmende Art geschäftig erwies. Es war ihnen das göttliche Verhängniß über iene Unglückseligen sehr wol bekant, und sie wusten, daß die höchste Gerechtigkeit selbst unmittelbar diese schädlichen Glieder der ersten Kirche vertilgen wollen. Solte ihnen also wol unbekant gewesen seyn, daß die Sele aus den erblasseten Körpern abgewichen sey?

§. 2.

Hieraus lässet sich vieleicht der erste Zweifel heben. Er ist dieser: **Ist es wol glaublich, daß man zu den damaligen Zeiten einen Menschen, sobald er gestorben zu seyn geschienen, alsofort begraben, da es an Exempeln nicht gefehlet haben kan, daß man Menschen für todt geachtet, die doch nur in einer starken Ohnmacht gelegen?** Ich antworte: Die Exempel von Leuten, so man lebendig begraben, weil man sie für todt gehalten, sind häufig genug anzutreffen, und sie können auch damals nicht unbekant gewesen seyn. Allein die Jünglinge, welche den Ananias und die Sapphira begraben, vornemlich aber die Apostel, hielten diese Leute nicht nur für todt, sondern sie waren würklich todt. (§. 1.) Man begrub also nicht Leute, die todt zu seyn schienen, sondern die todt waren. Und wer weiß nicht, daß man noch in unsern Tagen bisweilen aus wichtigen Ursachen Todte ohne Aufschub beerdiget, wenn man anders versichert ist, daß eine würkliche Trennung der Sele und des Leibes vorgegangen? Warum komt es uns denn unglaublich vor, daß Ananias und Sapphira unverzüglich begraben worden? Es ist wahr: Bey uns ist der Gebrauch nicht, die Todten sogleich, ehe 3 Stund vergehen, zu beerdigen; sondern wir lassen es damit wenigstens einen Tag anstehen, weil es, obgleich un-

unwahrscheinlich, dennoch vieleicht möglich ist, daß die Sele ihre Behausung noch nicht verlassen hat. Allein dieser Sorge können wir in der Geschichte mit dem Ananias und der Sapphira völlig überhoben seyn, die der Tod von der Anzahl der Lebendigen würklich abgesondert hatte. Und ob wir gleich mit großer Gewißheit beurtheilen können, ob einer würklich eine Leiche sey, oder nicht? so können wir es doch nicht mit einer so unfehlbaren Gewißheit thun, als die Apostel. Daher konten diese den Ananias und sein Weib sogleich begraben lassen; wir aber würden sehr übereilet handeln, wenn wir ordentlicher Weise eben so verfahren wolten. Ich finde also keine Folge in dem Schlusse: Es ist möglich, daß wir einen Menschen lebendig begraben, wenn wir ihn sofort beerdigen, nachdem er gestorben zu seyn scheinet: also ists unglaublich, daß auch die Apostel gestattet haben, daß Ananias und Sapphira sogleich begraben worden, nachdem sie würklich Todes verblichen waren.

§. 3.

Der andere Zweifel ist dieser: **Wie haben die Apostel es geschehen lassen können, daß man die Regeln der Wolanständigkeit bey dieser Gelegenheit aus den Augen gesetzet, und den Ananias und Sapphira sofort begraben, ob man gleich an der**

Wahrheit und Würklichkeit ihres Todes nicht zweifeln durfte? Bey dieser Frage wird voraus gesetzet, daß Ananias und Sapphira würklich todt gewesen, und daß sie nach ihrem Absterben sogleich begraben worden. Der Zweifel ist nun dieser: Es scheinet, daß durch ein so **geschwindes Begräbniß wider den Wolstand** gehandelt, der da befielet, daß wir die Todten einen oder mehrere Tage über der Erde stehen lassen. Ich erinnere hiebey erstlich: Vieleicht lässet sich aus den Worten der Apostelgeschichte, die zu diesen Zweifeln Anlaß gegeben, noch nicht genug beweisen, daß Ananias und Sapphira nach ihrem tödtlichen Hintritte **sogleich** begraben worden. Es ist gewiß: dem ersten Anblicke nach scheinen die Worte Lukas, als wenn sie dis sagen wollen. Aber wenn man sie etwas genauer betrachtet: so finden sich zwey Dinge, die wol von einander unterschieden werden können, nemlich die **Anstalten zum Begräbniß** und das **Begräbniß** selber. Das erstere geschahe sogleich, als Ananias den Geist aufgegeben. Dis zeigen die Wörter: συνέστειλαν v. 6. und ἐξενέγκαντες v. 10. an. Aber muß denn das folgende: ἔθαψαν, so genau und unzertrennlich hiemit verbunden werden, als wenn die Anstalten zum Begräbniß und das Begräbniß selbst in einer ununterbrochenen Zeitfolge geschehen? Vieleicht könte man sich die Sache so vorstellen:

Ananias

Ananias starb durch ein göttliches Gericht plötzlich v. 5.; darauf trug man ihn aus der Versamlung weg; man legte ihn als einen Todten beiseite, und machte ihn zu seiner Bestätigung zurecht, συνέστειλαν αὐτον v. 6.; hernach begrub man ihm, ἐξενέγκαντες ἔθαψαν; Sapphira wuste von dem ganzen Handel nichts; sie kam auch; und gleichwie sie sich eben so an dem Geiste GOttes, wie ihr Mann gethan hatte, versündigte: so wurde sie durch ein gleiches Gericht getroffen, und man verfuhr mit ihr eben so, wie mit ihrem Manne v. 10. Wie bald dies aber hernach geschehen sey, wird uns, welches wol zu merken ist, eigentlich nicht gemeldet.

§. 4.

Ich sehe wol, was hiewieder eingewandt werden kan. Man wird sich (1) darauf berufen, daß der heilige Lukas in seiner Erzählung das Anschicken zur Beerdigung und die Beerdigung selber so genau mit einander verbindet, daß man glauben müsse, beyde Dinge seyn gleich nach einander in einer ununterbrochenen Folge geschehen. Man that den Ananias beiseite, (oder wie es nach dem Griechischen gegeben werden könte: man machte ihn zurecht, nemlich zum Begräbniß) man trug ihn hinaus und begrub ihn v. 6. Und eben so heisset es

von der Sapphira: die Jünglinge trugen sie hinaus, und begruben sie bey ihrem Mann. Scheinets nicht, daß diese beiden Leute sogleich nach ihrem Absterben begraben worden? Es ist eben nicht schwer, diesen Zweifel aufzulösen. Solten uns denn keine Stellen beifallen, da die heiligen Schriftsteller zwey Dinge eben so genau zusammensetzen, die doch sonder Streit nicht sogleich auf einander geschehen sind? Thun dis nicht auch andere Schriftsteller? Und ist es denn so etwas ungewöhnliches, daß eine Begebenheit, welcher bey Gelegenheit einer andern, womit sie in einem gewissen Zusammenhange stehet, gedacht wird, der Kürze wegen so angeführet wird, als wenn sie schon geschehen wäre? (anticipatiue) Lukas führet, als ein accurater Geschichtschreibet, die Beerdigung des Ananias und der Sapphira an, um dadurch zu erkennen zu geben, sie seyn durch das göttliche Strafgericht würklich aus dem Lande der Lebendigen vertilget worden. Dis war sein Hauptzweck, und deswegen durfte er den Umstand mit dem Begräbnisse nicht weglassen; allein es war doch nur nöthig, desselben beiläufig zu gedenken, deswegen wird er auch nur beiläufig angeführet. Man wird (2) den 10ten Vers wider diese Meinung anführen, woselbst von der Sapphira gesaget wird: man begrub sie bey ihrem Mann. Ist Sapphira, wird man sprechen, bey ihrem Mann begraben

graben worden: so muß der Mann, wie Sapphira begraben wurde, schon beerdiget gewesen seyn. Die Geschichte mit der Sapphira aber ging ohngefehr 3 Stunden nach des Mannes Tode vor; also muß der Mann höchstens 3 Stunden, nachdem er verstorben, seyn begraben worden. Allein auch in diesen Schlüssen ist die Folge nicht richtig. Ich gebe zu: Sapphira ist bey ihrem Mann begraben worden. Ich gestehe ein: der Mann war schon beerdiget, als Sapphira würklich begraben wurde. Ich glaube auch, daß Sapphira ohngefehr 3 Stunden nach Ananias Tode ebenfals erblasset; ja noch mehr: ich räume auch dieses ein, daß Sapphira 3 Stunden nach ihres Mannes Tode hinaus getragen, und zur Beerdigung fertig gemachet worden. Aber dennoch lässet sich die Folge läugnen, daß Sapphira 3 Stunden nach des Mannes Tode würklich begraben worden. Ich beziehe mich der Kürze wegen auf die Antworten, die ich dem ersteren Einwurfe entgegen gesetzet. Allein, wird man (3) sagen: wie komt mann denn mit dem 9ten Verse zurecht? Wer waren denn die Männer, welche der Sapphirä Leichnam hinaus tragen solten? Waren es nicht eben dieienigen, welche den Ananias schon begraben hatten? Wenn man gleich annehmen wolte, daß diese beiden Personen nicht gleich nach ihrem tödtlichen Hintritte; sondern zu der bey den Juden etwa sonst gewöhn-

lichen Zeit begraben worden; wie kan denn Petrus nach 3 Stunden zu der Sapphira sagen: Dein Mann ist schon begraben, und die Männer, die es gethan haben, stehen schon wieder vor der Thür, um dich auch hinauszutragen? Wie reimet sich dieses? Der Zweifel lässet sich auch auflösen. Er gründet sich vornemlich auf das Wort: ἔθαψαν, sie haben ihn begraben Aber erinnert man sich denn nicht, daß dis Wort eine so algemeine Bedeutung hat, daß dadurch alle die Handelungen bezeichnet werden, die man mit einer Leiche vornimt, welche zur Erde bestätiget werden soll, bis solches würklich geschehen ist? Der Raum erlaubet nicht, und es ist auch kaum nöthig, dis mit Exempeln aus der ebräischen, griechischen und andern Sprachen zu beweisen. Ich führe nur dis einzige an, daß auch sogar das Trauermahl von den Griechen: τάφος, das Begräbniß genennet wird. Da nun das Wort: begraben, eine so algemeine Bedeutung hat, daß es das Einwickeln des Todten in Leinwand; alle fernere Anstalten zur Beerdigung, und endlich diese letzte Handelung selbst einschleußt: was berechtiget uns denn, dieses Wort inst von der letzten Handelung, der Beerdigung selbst, zu verstehen, und demselben eine so eingeschränkte Bedeutung zu geben, die wir mit anderen Umständen nicht zu reimen wissen? Vieleicht finden wir uns besser zurecht,

wenn

wenn wir den Inhalt der Worte Petri uns so vorstellen: Du hast dich, Sapphira! an dem Geiste GOttes auf eben die Art, wie dein Mann, versündiget; darum wird der Geist des HErrn eben das Gericht über dich ergehen lassen, das er über deinen Mann verhänget hat. Dieser ist durch einen plötzlichen Tod dahin gerissen worden; ietzo bereitet man seine Leiche, um sie an den Ort der Verwesung zu tragen; und siehe! dein Ende ist auch da! die Füße derer, die deinen Mann hinaus getragen, und in den Todtenkittel eingewickelt haben, (v. 6. συνέστειλαν) stehen schon wieder vor der Thür, um dich auch hinaus zu tragen. Diese Erklärung fasset nichts unmögliches in sich, und sie ist auch dem Zusammenhange der ganzen Geschichte sehr gemäs. Das einzige, was man etwa einwenden könte, ist dieses: das ich das Wort: θαπτω hier im 9ten Verse anders erkläret, als v. 6. und 10. geschehen. Doch es ist nicht der Mühe wehrt, die anderswo auf dergleichen Einwürfe schon oft gegebene Antwort nochmals hieher zu schreiben. Und warum will man denn nun, dis alles vorausgesetzet, annehmen, daß Ananias und Sapphira sogleich, nachdem sie den Geist aufgegeben, auch dem Grabe überliefert worden? Und kan dis nicht bewiesen werden; wie kan man denn aus einer unbewiesenen Sache Gründe herneh-

men, den Aposteln vorzuwerfen, daß sie wieder die Wolanständigkeit gesündiget haben?

§. 5.

Ich habe Lust, dies noch weiter fortzusetzen. Wir wollen einmal annehmen, daß die Beerdigung Ananiä und Sapphirä alsbald nach ihrem Tode geschehen sey; und ich getraue mir, das ohngeachtet, den Zweifel aus dem Wege zu räumen, daß die Apostel hiedurch dem Wolstande zuwider gehandelt haben. Wenn wir die Todten nicht sogleich und unverzüglich zur Erde bestätigen: so geschiehet dies nicht sowol des Wolstandes wegen, als aus Beisorge, der Mensch mögte vielleicht noch nicht würklich todt seyn. Wollen wir ganz genau und allein auf den Wolstand sehen: so glaube ich, daß derselbe öfters durch unterschiedene andere Dinge weit mehr, als durch die geschwinde Beerdigung, in sich betrachtet, beleidiget wird. Ich sehe ferner nicht ein, wie die geschwinden Beerdigungen einem vernünftigen Wolstande überhaupt zuwider sind? Wir mögen lachende oder weinende Erben seyn; wir mögen unsern Todten mit einer gleichgültigen oder gebeugten Seele dem Orte der Auflösung überliefern; wir mögen dies in 8 Tagen, oder in den nächsten Stun-

Stunden nach seinem tödlichen Hintritte thun: so wird er doch vor dem Tage der allgemeinen Widerherstellung unseres Staubes nicht wieder lebendig werden. Man betrachte die Sache wie man will; man sage nur immer: wir achteten unseres Todten nicht: so wird ein verständiger diese und dergleichen Vorwürfe für die Sprache des Pöbels, und für thörigte Einfälle halten. Und was bedarfs vieler Worte? Will man allein auf den Wolstand sehen: so ists vielleicht demselben mehr gemäß, die Leichname aus der Gesellschaft der Lebendigen, wozu sie doch nicht mehr gehören, sobald als möglich, wegzuschaffen, als solche lang in derselben zu dulden, vornemlich wenn der Todesfall den Angehörigen schmerzhaft ist. Und was folget hieraus? Wir haben Ursach, wenigstens so zu schliessen: liegt in der geschwinden Beerdigung selbst nichts, das mit einem vernünftigen Wolstande streitet: so kan auch von den Aposteln nicht gesaget werden, daß sie wider den Wolstand gehandelt, weil, und in sofern sie es geschehen lassen, daß Ananias und Sapphira sogleich nach ihrem Absterben beerdiget worden.

§. 6.

Ich gehe weiter. Wenn ich die Sache genau

nau überlege, so dünket mich, es stimme in Ansehung der Apostel mit der Wolanständigkeit ungemein gut überein, eine sehr geschwinde Beerdigung des Ananias und der Sapphira zu veranstalten. Warum glauben wir, es sey dem Wolstande nicht gemäß, die Todten sogleich nach ihrer Verscheidung aus unsern Häusern wegzuschaffen? Ist nicht die Ursach unter andern diese: damit anderen Leuten nicht zu übelen Urtheilen Anlas gegeben werden? Die Vorwürfe, so wir gemeiniglich leiden müssen, wenn wir unsern Todten ohne Verzug in die Erde verscharren lassen, laufen darauf hinaus, entweder urtheilet man, wir selbst achteten des Todten nicht; oder, wir gäben doch Anlas, daß andere unsern Todten nicht achten, sondern übel von ihm urtheilen. Man mache nun die Anwendung auf die Apostel, und auf Ananiam und Sapphiram, die Gefäße des Zorns, die der Geist des Herrn zerschmettert hatte. Man betrachte die Apostel als Gesandte des höchsten Gottes, die im Namen ihres Herrn und Königes das äußerste Misfallen an den einreissenden Unordnungen und Zerrüttungen in seinem Reiche beweisen musten. Man mache einen Unterscheid unter dem Wolstande Gottes, (daß ich so rede) und seiner Boten, und unter dem Wolstande gemeiner und ordentlicher Menschen. Man bedenke, daß Gott damals erst den Grund

zu

zu seinem Reiche unter den Menschen im neuen Bunde legen wollen; daß aber die Kirchenzucht durch irdische Obrigkeiten, die in der Kirche Gottes die nöthige Ordnung weder halten konten, noch wolten, ordentlicher Weise nicht habe vollzogen werden können; und daß also der Wolstand Gottes in Absicht auf die Menschen bey diesen Umständen erfordere, seine unbefleckte Heiligkeit auf die augenscheinlichste, ja auf eine unmittelbare Weise an den Tag zu legen, wie wir solches ebenfals bey der Gründung des Volkes Gottes im a. T. gewahr werden. Man überlege dies alles reiflich; und denn gebe man auch den Grund an, warum man glaube, daß die Apostel durch die Veranstaltung einer plötzlichen **Beerdigung** wider den Wolstand angestossen, da es doch dem Wolstande Gottes gegen die Menschen nicht zuwider war, einen plötzlichen **Tod** über die Sünder zu verhängen.

§. 7.

Ich sehe nicht, was besonders an dieser letzteren Auflösung des vorgetragenen andern zwei-

Zweifels auszusetzen sey; und ich bin, die Warheit zu gestehen, geneigter, diese letztere, als die erstere Antwort für die richtige zu halten. Die Ursach ist vornemlich diese: weil wir bey ähnlichen Fällen, die die heilige Schrift meldet, gewahr werden, daß Gott die Leute, welche er ihrer Missethaten wegen plötzlich durch den Tod hinweggeraffet, auch sogleich in die Erde verscharren lassen. Man mag inzwischen annehmen, daß Ananias und Sapphira gleich nach ihrem Tode würklich begraben worden, welches ich lieber glauben will; oder man mag es läugnen, so fält doch der Zweifel weg, daß die Apostel in diesem Stücke wider den Wolstand gehandelt haben.

§. 8.

Der dritte und letzte Zweifel ist folgender: Konnten die Apostel sich vorstellen, daß dies, (nemlich das plötzliche und geschwinde Begräbniß des Ananias und der Sapphira (der weltlichen Obrigkeit verborgen bleiben würde, und musten sie nicht besorgen, daß

sie

sie von der Obrigkeit, wenn sie solches erführe, desfals allerley Ungelegenheiten für sich und das Christenthum zu erdulden haben würden? Diese Frage lässet sich nun ohne Mühe aus dem vorhergehenden beantworten. Gibt man zu, daß Ananias und Sapphira sofort nach ihrem Absterben nicht würklich begraben worden, so fält die Frage von selbst weg: ob die Apostel des geschwinden Begräbnisses halber nicht allerley von der weltlichen Obrigkeit zu befürchten gehabt? Jedoch räumet man gleich dies nicht ein, so ist der vorgelegte Zweifel doch von keiner großen Erheblichkeit. Wir gestehen hiebey zuerst, daß das geschwinde Begräbniß des Ananias und seines Weibes der weltlichen Obrigkeit nicht wol verborgen bleiben konte. Die andere Frage aber: musten die Apostel nicht besorgen, daß sie sich und der Religion desfals von der Obrigkeit allerley Ungelegenheit zuziehen würden? müssen wir mit einem Unterscheide beantworten. Ich setze hiebey zum voraus, daß die weltliche Obrigkeit, wenn sie erfahren, wie geschwind man mit dieser Beerdigung zu Werke gegangen, auch zugleich würde in Erfahrung gebracht haben, daß die Apostel Schuld an dem plötzlich Hintrit-

te

te der Leichen gewesen. Und nun stelle ich mir 3 Fälle vor, entweder glaubte die Obrigkeit, daß die Apostel Boten des Allerhöchsten seyn; oder sie glaubte es nicht; oder sie war wenigstens zweifelhaft, was sie von der Sache denken sollte. Ist das erste, so hielt sie das Gericht der plötzlichen Todesstrafe ohne Zweifel für rechtmäßig, und wie kan man sich denn einbilden, daß sie der geschwinden Beerdigung halber den Boten Gottes Ungelegenheiten würden gemachet haben? Ist das andere; und glaubte die Obrigkeit nicht, daß die Apostel die Macht besäßen, solche Todesstrafe auszuüben, so bin ich gewiß versichert, daß die Obrigkeit die Apostel nicht der geschwinden Beerdigung, sondern deswegen würde zur Rede gesetzet haben, daß sie diese Leute getödtet hätten. Die Apostel hatten also auch in diesem Betracht der ungewöhnlichen Beerdigung halber nichts zu befürchten. Will man endlich das Letztere annehmen, daß die Obrigkeit wenigstens zweifelhaft gewesen, was sie von der Person und Macht der Apostel denken solle? so würde sie der Sachen wegen vorerst eine Untersuchung angestellet haben. Und worauf würde denn diese Unter-

tersuchung wol vornemlich gegangen seyn? ohnezweifel zuerst auf die Hauptsache, ob die Apostel den Ananias und die Sapphira würklich getödtet; wie sie dies gemachet, und warum sie es gethan hätten. Auf diese Weise würde nun die Obrigkeit von den Aposteln vernommen haben, daß es ihnen der Herr geheissen hätte, so, und nicht anders zu verfahren. Dies würde die Obrigkeit entweder geglaubet haben, oder nicht. In beiden Fällen aber würde der Umstand wegen der schnellen Beerdigung nicht in Betracht gekommen seyn, wie ich schon gewiesen habe. Und also hatten die Apostel des geschwinden Begräbnisses halber, daß sie mit Ananias und der Sapphira vorgenommen, überall nichts vor dem weltlichen Gerichte zu befürchten.

§. 9.

Gesetzt aber, die Zeugen Jesu hätten würklich eine und die andere Weitläuftigkeit besorgen müssen, was würden sich denn diese heiligen Männer, die rechte Helden in der Vertheidigung des Namens Christi waren, daraus

sonderlich gemachet haben? da sie bey anderen Gelegenheiten, neben ihrer ausnehmenden und göttlichen Weisheit, auch dies genug bewiesen, daß sie alle Augenblicke bereit gewesen, nicht nur sich binden zu lassen, sondern auch zu sterben um des Namens willen des Herrn Jesu.

IX.

Hr. Christian Ehregott Raschigs

Diak. zu Senftenberg im Meisnischen

Beantwortung

der

VII. Aufgabe

des IIIten Beytrags

der

freywilligen Brem- und Verdtschen Hebopfer

über

Act. V. 4. 5. 6. 7. 10. 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0249
DFG

Inhalt:

§. 1. Die gemachten Fragen werden vorgetragen. §. 2. Beantwortung der ersten Frage. §. 3. Vornehme Leute pflegten etwas länger unbegraben zu bleiben, §. 4. als Leute von mittlern und niedrigen Stande. §. 5. Oeffentliche Missethäter wurden gleich beerdiget. §. 6. Imgleichen diejenigen, von denen man glaubte, daß sie durch ein plötzl. Gericht Gottes getödtet worden. §. 7. Beantwortung der zweiten Frage. §. 8. Beantwortung der dritten Frage. §. 9. Wird fortgesetzet. §. 10. Warum dis Beispiel der göttlichen Rache damals nothwendig gewesen. Vr.

§. 1. Ich

§. 1.

Ich habe im 3. Beytrag der beliebten Brem: und Verdischen Hebopfer pag. 863. eine Aufgabe über Act. V. 1. sqq. gefunden. Sie betrift folgende 3 Fragen: 1) Obs wol glaublich, daß man zu damaligen Zeiten einen Menschen, sobald er gestorben zu seyn geschienen, alsofort begraben, da es an Exempeln nicht gefehlt haben kan, daß man Menschen für todt geachtet, die doch nur in einer starken Ohnmacht gelegen. 2) Wann dies nicht glaublich, wie es denn nicht scheinet, so fragt sichs, wie haben es die Apostel geschehen lassen können, daß man die Regeln der Wolanständigkeit bey dieser Gelegenheit aus den Augen gesetzt, und den Ananias und Sapphira sofort begraben lassen, ob man gleich an der Warheit und Würklichkeit ihres Todes nicht zweiflen durfte? 3) Konten die Apostel sich vorstellen, daß dies der weltlichen Obrigkeit verborgen bleiben würde, und musten sie nicht besorgen, daß wenn es die Obrigkeit erführe, sie disfals allerhand Ungelegenheiten, für sich und das Christenthum, zu erdulden haben würden? Da ich selbige zur Zeit unbeantwortet gefunden, so habe hiemit meine Gedanken eröfnen, und es den ⁂ Herrn Aufseher dieses Tagebuchs überlassen wollen, ob Sie selbige würdig achten würden, den belobten freiwilligen Brem: und Verdischen Hebopfern beizufügen.

§. 2.

Ohnerachtet es gewiß ist, daß theils die Klugheit, theils die Liebe der Anverwandten zu ihren Verstorbenen erfordert habe, einen Todten nicht eher zu beerdigen, als bis man durch untrügliche Merkmale von seinem Tode versichert war; so würde ich doch auf die erste Frage, mit Beobachtung eines Unterscheids zwischen Leuten von vornehmen und geringern Stande, und zwischen öffentlichen Missethätern Ja antworten.

§. 3.

Diejenigen, welche Häupter im Volk vorstellten, ansehnliche Bedienungen, oder starkes Vermögen hatten, blieben ohnstreitig lange Zeit ohnbeerdiget. Die Umstände ihrer Salbung und andre Gebräuche, welche nur den Vornehmen im Volk zukamen, und die Exempel solcher Personen bestätigen das zur Gnüge. Gen. 50, 26. 2 Chron. 16, 14. Diese wurden nach geschehener Salbung etliche Tage zur öffentlichen Schau ausgesetzt. Alle diejenigen Gebräuche, welche Martin Geier de Luctu Ebr. lugent. rit. Cap. V. beschreibt, und welche bey Leuten von solchem Stande nicht leichtlich verabsäumet werden, erforderten solchen Aufschub. Und er selbst behauptet l. c. pag. 70. Corpus exanime, lotum, vnctum, feralique,

lique ornatum amiculo ad aliquot dies siue in vestibulo, siue εν ὑπερῴῳ (vt de Tabitha constat Act. IX. 37.) adventantibus spectandum collocabatur.

§. 4.

Dieienige Zeit aber, wie lange man in damaligen Zeiten und an damaligen Orten, Leute von mittlern und niedern Stande, die das Vermögen nicht hatten, um des Wolstands willen ohnbeerdigt gelassen, kan aus der Schrift nicht ganz genau bestimmt werden. Wo von Verstorbenen die Rede ist, steht meistens der Ausdruck: Starb und ward begraben. Ohngeachtet man in warmen Ländern ehe zu begraben pflegte, als in kalten und temperirten Gegenden, so ist doch höchst warscheinlich, daß man auch den allergeringsten Todten eine gewisse Zeit nach seinem Tode liegen lassen, und eher nicht, als nach wolgeschehener Prüfung seines Todes werde beerdiget haben. Die Zurüstung zum Begräbniß, sie mag so wenig gewesen seyn, als sie will, die Leichenbegleitungen der Anverwandten, darunter vielmals Abwesende befindlich seyn konten, erforderten doch einigen Aufschub. Herr Beausobre behauptet in dem 3. Theil der saurinischen Betrachtungen, p. 516. bey Erklärung der Geschichte des auferweckten Lazari, man habe einem Todten, der krank gelegen, gleich

den Tag, da er gestorben, beerdiget. Wäre er aber plötzlich z. E. an einem Schlagfluß gestorben, so hätte er 3 Tage über der Erde bleiben müssen. Zum Beweis führt er Deut. XXI. 10. (davon im folgenden §.) desgleichen eine Stelle aus Maimonide an. Der Ort wird nicht benannt. Der in den Alterthümern der Juden erfahrne Martin Geier gedenkt dieser Stelle nicht, ohngeachtet er sonst viele Stellen aus Maimonide anführt. Er sagt vielmehr im mehrgedachten Buch de Luctu Ebr &c. Lib. V. §. 24. p. m. 103. Quoto denique die cadauer fuerit deductum, an nono, vt apud Romanos aliquando, an vero tertio vel secundo, vt communiter ferme apud nostrates, id itidem arbitrio curatorum funeris ceusuerim relictum, ita quidem, vt nec nimis cito, nec nimis tarde terrae sua redderetur portio.

§. 5.

Ganz anders verhielt sichs mit öffentlichen Missethätern, die durch Urtheil und Recht hingerichtet wurden. Von diesen lesen wir das ausdrückliche Gebot: Deut. XXI. 22. 23. Du sollt ihn desselben Tages begraben. Dies Gebot erstreckte sich nicht nur auf eigentlich aufgehenkte, sondern auch, der Folge nach, auf solche Todesarten, bey welchen der Körper nicht durch die

die Strafe selbst vernichtet und aus dem Wege geschafft ward. Der Endzweck des göttlichen Befehls war dieser: Ein solch Schlachtopfer der Gerechtigkeit sollte nicht zum öffentlichen Scheusal und Verunreinigung des Landes unbegraben liegen bleiben. Nach erlittner Strafe sollte man solche Missethäter, derer Körper nicht selbst durch die Strafe, wie z. E. bey einer Art der Steinigung, unter den Steinhaufen begraben ward, unter die Erde und aus den Augen schaffen. Lightfoot führt in Horis Ebr. et Talmud. in Cap. XXVII. Math. p. m. 499. aus Tract. Sandhedr. Cap. 6. eine Stelle an: Quicunque mortuum (sc. interfectum a synedrio) pernoctare facit insepultum, violat praeceptum prohibitiuum. Von diesen sagt auch Geier l. c. p. 32. Non lugent, sed dolent eos.

§. 6.

Eben diese Bewandniß hatte es ohnstreitig mit solchen Personen, von welchen man überzeugt war, daß sie durch ein plötzlich Gerichte Gottes über ihre Bosheit hingerissen worden. Jene Exempel Nadabs und Abihu, die da gemeines Feuer ins Heiligthum des Herrn brachten, und deßwegen durchs Feuer vom Herrn getödtet wurden, beweisen das. Sie waren Söhne des Hohenpriesters. Sie waren dem Herrn

geheiligte Personen. Da sie aber wissentlich wider die Kirchenordnungen des Höchsten handelten, und vom Herrn getödtet wurden, was that Moses? ließ er sie etwan in ihre Hütten tragen? ließ er sie da öffentlich zur Schau aussetzen? hielt ers vor nöthig, den äußerlichen Wolstand in Ansehung ihrer Beerdigung zu beobachten? Nein, er ließ sie sogleich von den Ort, da sie lagen, und in den Kleidern, darinnen sie waren, hinaus vors Lager tragen, um sie daselbst zubegraben. Leu. X.

§. 7.

Nachdem ich dis voraus gesetzt, so wird sich hieraus die 2te Frage: Warum die Apostel die Regeln der Wolanständigkeit, in Ansehung des Anania und Sapphira, aus den Augen gesetzet? beantworten lassen. Erstlich waren die Apostel, wie es in der gelehrten Amtsgabe selbst heist, von der Warheit und Würklichkeit des Todes dieser Leute überzeugt. Hernach läst sich auch ihr Verfahren durch folgende Anmerkung vollkommen rechtfertigen. Ananias und Sapphira können nicht anders, als öffentliche Missethäter, die durch ein plötzlich Gerichte GOttes über ihre vorsetzliche Bosheit hingerissen worden, angesehen werden. Dis unglückliche Paar hatte sich mit einander verabredet, an der aus christlicher Liebe zur Erhaltung der armen Glie-

der

der JEsu errichteten Casse gleichsam einen subtilen Diebstal auszuüben. Sie geben etwas von den Geldern ihrer verkauften Grundstücke hinein, ein ansehnliches behalten sie zurück, und glauben, sie wollen so gut, als andere, die alle ihr Vermögen hineingewendet, daraus erhalten werden. Diese gewinnsüchtige Selen suchten also unter den angenommenen Namen des Christenthums noch einmal so viel, und wol noch mehr, nach und nach aus dieser Casse, unter dem Vorwand ihres nöthigen Unterhalts, heraus zu bekommen. Das übrige wolten sie zu ihrer Disposition behalten, und nach Willkühr anwenden. In den Saurinischen Betr. findet man im 4ten Theil von dem berühmten Hrn. **Rambach** eine Erklärung über Act. V. darinnen dis Verbrechen in seiner abscheulichen Gestalt entworfen wird, p. 874. sqq. zugleich wird der Einwurf von dem alzustrengen Verfahren Petri p. 1405. gründlich beantwortet. Ihr plötzlicher Tod war also ein wolverdientes Gericht GOttes über ihre vorsetzlich verabredete Bosheit. Daher wurden sie als öffentliche Missethäter, die gleichsam im Sinn gehabt, das Vermögen der armen Glieder JEsu sich unrechtmäßig zu Nutze zu machen, und die errichtete Liebescasse zu bestehlen, sogleich hingeschleppet. Hätten sie die Apostel als solche Leute öffentlich aussetzen, einige Tage stehen lassen, oder nur die nach ihrem Stande damals gewöhnliche Gebräuche des Wolstandes beobach-

beobachten wollen, so hätten sie gerade wieder die Regeln des Wolstandes gehandelt. Ists nicht billig, einen Unterscheid in Ansehung solcher Personen, die im HErrn sterben, und in Ansehung vorsetzlicher Missethäter, die im Zorn dahin gerissen worden, zu beobachten? Wolte uns auch gleich dieienige Klugheit, welche uns antreibt, unsre ewige Seligkeit mit Furcht und Zittern zu schaffen, bewegen, was die abgeschiedene Selen anbetrift, nach der Liebe zu urtheilen; so würde man doch nicht füglich verlangen können, daß die Regel des Wolstandes an den hingerichteten Körpern, als dem Gegenstand des göttlichen Strafgerichts, ausgeübt werden müste. Die Apostel trugen daher kein Bedenken, diese Unglückselige sogleich zur Beerdigung hintragen zu lassen. Dadurch ward dies göttliche Wunder andern zum Exempel sogleich kund gethan. Wäre das nicht geschehen, so würde dies Wunder der göttl. Gerechtigkeit, das andern zur Warnung dienen sollte, mehr seyn verdunkelt worden, wann man noch bey einem solchen Fall den äußerlichen Wolstand beobachten wollen. Dieser außerordentliche Todt muste auch mit außerordentlichen Umständen, und nicht mit Beobachtung der sonst gewöhnlichen Gebräuche bey einem natürlichen Tode, begleitet werden.

§. 8.

Was endlich die 3te Frage, Ob sich die Apostel nicht vorstellen können, daß solches der welt-

weltlichen Obrigkeit bekant würde, und sie daher theils für sich, theils für das Christenthum allerhand Ungelegenheiten zu besorgen haben würden? anbetrift, beantworte ich dieselbe also: Männer, die sich auf GOtt, auf ihr Amt und Gewissen verlassen konten, hatten auch einen unbeweglichen Heldenmuth. Sie suchten daher diesen Fall gar nicht zu vertuschen. Hätten sie aber die Regeln des Wolstandes hie beobachtet, so würde man nachhero eher was Verdächtiges haben argwohnen können. Wenigstens wären sie selbst an dem Verdacht Schuld gewesen: wer weiß, wie es mit diesem plötzlichen Tode zugegangen, weil man ihn mit den sonst gewöhnlichen Gebräuchen, und mit dem Schein eines natürlichen Todes bemänteln wollen? Die Obrigkeit mogte es also, ia sie solte es erfahren. Aber wie? Hatten sie dabey nichts für ihre Personen von der Obrigkeit zu besorgen, und keinen Anspruch darüber zu vermuthen? Solchen Anspruch hätte entweder die römische Obrigkeit oder der jüdische Rath an sie thun müssen. Die damalige römische Obrigkeit, der Statthalter Pilatus, würde diese Untersuchung nicht vorgenommen haben. Es war kein Staatsverbrechen. Seine Aufführung war nicht die beste, und sein Verfahren so widerrechtlich, daß er sich selbst vor den Juden fürchten muste. Die hatten ihn oft gedrohet, bey der kaiserl. Regierung zu verklagen. Daher ließ er manche

Strei-

Streiche der Juden so hingehen. Dieser würde also nicht leichtlich so etwas unternommen haben, was einen Eingrif in die den Juden unter den Römern übrig gebliebene Gewalt, gleich gekommen wäre. Konte sie aber die jüdische Obrigkeit nicht in Anspruch nehmen? Die konte es allerdings thun. Und wer weiß, obs nicht geschehen: denn wir finden kurz darauf, daß sie vor dem Rath geführt worden. Es mogte sie aber die römische Obrigkeit oder der jüdische Rath vorfordern, sie hatten nichts für ihre Personen zu besorgen. Man konte sie wol ins Verhör ziehen, aber sie hatten Mittel genug bey der Hand, ihr Verfahren zu rechtfertigen. Konten sie nicht allen Verdacht von sich ablehnen, wann sie erwiesen, daß dieser plötzliche Fall von ienem rächenden Arm GOttes gewürkt worden, und daß sie diese Missethäter, von deren Tode sie gewiß überzeugt gewesen, daher sogleich, nach der Art anderer Uebelthäter, zur Beerdigung hintragen lassen. Den Beweis von der Bosheit dieser Leute konten sie eben sowol, als den Erfolg des göttlichen Gerichts über sie, so viele Zeugen, in deren Gegenwart er geschehen, darlegen. Gesetzt nun, die Obrigkeit hätte sie dem ohngeachtet strafen oder umbringen wollen, so hätten sie entweder Grund dazu gehabt oder nicht. Keinen Grund hatten sie nicht dazu, weil Petrus diese Leute nicht mit eigner Hand umgebracht, und in Ansehung ihrer Beerdigung

eben

eben das gethan, was Moses in Ansehung Nadabs und Abihu verordnet. Hätten sie ihn aber ohne alle Befugniß strafen wollen, so hätte man das von allen andern Wundern der Apostel befürchten müssen. Haßte und verfolgte man sie nicht um alle Wunder der Liebe willen, die sie thaten? Es scheint, dieser Fall mag manchen unter den Beisitzern des hohen Raths ein gewisses Schrecken eingeiagt haben, weil sie die Apostel, wie es in diesem Kap. v. 40. heist, welche sie doch erst tödten wolten, auf Gamaliels Zureden nur mit Drohen und einer Stäupung von sich gelassen.

§. 9.

Hatten denn aber auch die Apostel nichts für das Christenthum, ihres Verfahrens wegen, zu besorgen? Im geringsten nicht. Je genauer dieser Todesfall und schleunige Beerdigung, durch Verhör der Zeugen, oder auf andre Art gerichtlich wäre untersucht worden, desto mehr würde es kund worden seyn, daß es ein würklich göttlich Wunder, und ihr ganzes Verfahren dabey unschuldig, und der Gewohnheit gemäs gewesen. Desto größere Furcht würde dis Wunder der göttlichen Gerechtigkeit, das eben so stark, als die Wunder seiner Liebe, von der Göttlichkeit der Religion JEsu gezeugt, den Feinden der Warheit eingeiagt haben. Der Erfolg beweiset

weist, daß das Christenthum deswegen nicht im Wachsthum gehindert worden. Es heißt v. 11. Und es kam eine große Furcht über die ganze Gemeine, und über alle die solches hörten. Und v. 13. Der andern durfte sich keiner zu ihnen thun, sondern das Volk hielt groß von ihnen.

§. 10.

Es war nöthig, daß GOtt bey der ersten Pflanzung der Kirche Christi unter so unzählichen Wundern seiner Liebe einen Strahl seiner Gerechtigkeit offenbarte, um dadurch bey den Bekennern des Christenthums Furcht und Liebe zu würken. Und das geschahe sehr weislich an solchen, die es weder mit der jüdischen noch christlichen Religion rechtschaffen meinten, damit beiden, Jüden und Christen, ein Exempel seiner Strafgerechtigkeit vorgestellet würde. Auch hie hatte der HErr ohnstreitig iene Absicht: Ich werde geheiliget werden an denen, die sich zu mir nahen, und vor allem Volk werde ich herrlich werden. Lev. X. 3.

X.

Hrn. Samuel Seelands,

Pastoris an der St. Nikolaikirche
in Hamburg

Beantwortung
der VIten Aufgabe
des II. Beitrages
des
Brem- und Verdischen Hebopfers,
S. 574. 575.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0263
DFG

Inhalt:

§. 1. Die Vorstellung der Aufgabe mit ihren Gründen. §. 2. wird in einige Schlußreden gefaßt. §. 3. Der Obersatz des ersten Schlusses wird erwogen. §. 4. und eingeschränkt. §. 5. Was hiebey besonders auszumachen sey? §. 6. Ob die Schrift vom Anfange an eine übernatürliche Kraft empfangen. §. 7. Wie solches der Weisheit GOttes anständig. §. 8. Es wird einem möglichen Einwurf begegnet. §. 9. Die übernatürliche Kraft ist dem Worte GOttes allezeit gegenwärtig. §. 10. und äussert sich beim Gebraucht allemal. §. 11. und zwar mit der natürlichen Kraft. §. 12. Woraus der Schluß auf die Einschränkung des Obersatzes gemacht wird. §. 13. Der Untersatz wird erwogen. §. 14. Von welcher Art die Erkentnis der Unwiedergebohrnen sey? §. 15. Worin sie ihren Grund habe? §. 19. Ob sie von der natürlichen Kraft der Schrift herrühren könne? §. 17. oder von einem Zeugnisse GOttes in der Schrift? §. 18. Es wird ein möglicher Fall angeführt. §. 19. Und daraus auf die übernatürliche Kraft der Schrift geschlossen. §. 20. Es wird eine Einwendung angeführt, und darauf geantwortet. §. 21. Oder von einer übernatürlichen Kraft. §. 22. die sich nothwendig bey der Schrift finden muß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0264
DFG

§. 1.

Der Herr Verfasser dieser Aufgabe nimt an, daß die Erleuchtung eines Unwiedergebohrnen, welche man paedagogica und primo-prima nennen könte, eine bloße Würkung der natürlichen Kraft der Schrift sey. Er leget einige Sätze zum Grunde, und ziehet daraus gewisse Folgen. Die angeführten Sätze sind diese: Das Wort Gottes hat eine natürliche, aber auch außerdem eine übernatürliche Kraft. Gott thut nach seiner höchsten Weisheit nichts umsonst, er würde aber etwas umsonst gethan haben, wenn er dem Worte zur Hervorbringung einer Würkung, wozu die natürliche Kraft zureichet, eine übernatürliche ertheilet hätte. Aus diesen Sätzen wird geschlossen: Die übernatürliche Kraft des Wortes fange nur da zu würken an, wo die natürliche aufhören müsse, und nicht weiter kommen könne: Die völlige Erleuchtung, Bekehrung und Wiedergeburt sey ein Werk der übernatürlichen Kraft der Schrift, die Pädagogische aber nur ein Werk der natürlichen, wozu keine besondere Hülfe des h. Geistes nöthig sey; und welche nicht anders, als nur im weitläuftigem Verstande ein Werk des heiligen Geistes zu nennen sey.

§. 2. Wo wir uns nicht irren; so liegen in der Vorstellung folgende Schlußreden. Die erste ist: Wozu die natürliche Kraft des Wortes

Gottes zureichet, dazu ist eine übernatürliche Kraft demselben weder nöthig, noch von Gott verliehen. Zur Erleuchtung eines Unbekehrten reichet die natürliche Kraft des Wortes zu. Folglich ist dazu eine übernatürliche weder nöthig, noch von Gott verliehen. Die andere: Wobey eine übernatürliche Kraft weder nöthig, noch von Gott verliehen ist, dabey äußert sich dieselbe nicht. Zur Erleuchtung des Unwiedergebohrnen ist die übernatürliche Kraft dem Worte weder nöthig, noch von Gott verliehen. Folglich äußert sie sich auch dabey nicht. Die dritte: Dabey sich die übernatürliche Kraft des Wortes nicht äußert, das ist ein bloßes Werk der natürlichen Kraft desselben. Bey der Erleuchtung äußert sich iene nicht. Folglich ist sie ein bloßes Werk der natürlichen Kraft des Wortes.

§. 3. Man siehet leichte, daß hier alles auf den ersten Schluß ankommet. Mit demselben stehen und fallen die übrigen. Wir wollen erst den Obersatz vor uns nehmen. Er ist dieser: Wozu die natürliche Kraft des Wortes zureichet, dazu ist eine übernatürliche demselben weder nöthig, noch von Gott verliehen. Der Beweis desselben muß dieser seyn, weil Gott nach seiner höchsten Weisheit nichts umsonst thut, er aber etwas umsonst gethan zu haben angesehen werden könte, wenn er dazu, wozu die natürliche Kraft des Wortes zureichet, unnö-

nöthiger Weise demselben eine übernatürliche verliehen hätte. So unstreitig der Satz ist: Gott thut nach seiner Weisheit nichts umsonst: so schwer ist die Zueignung desselben auf alle vorkommende Fälle. Es kan uns etwas so vorkommen, daß es der Weisheit Gottes nicht anständig sey, und wenn sie sich damit beschäftigen wolte, daß sie etwas umsonst thun würde, und doch kan es derselben anständig seyn. Es lässet zwar auch dem Anscheine nach, als wenn es der Weisheit Gottes nicht anständig sey, daß sie die übernatürliche Kraft dazu ertheilete, wozu die natürliche Kraft des Wortes zureichet, und daß er in diesem Falle etwas umsonst thun würde: Wenn man aber alle Umstände, welche dabey vorfallen können, sich vorstellet, und in Betrachtung ziehet; so wird das nöthig und nützlich, folglich auch der Weisheit Gottes anständig, was ohne Absicht auf dieselbe unnöthig und folglich auch der Weisheit unanständig war, und dafür gehalten wurde.

§. 4. Soll der Satz, wozu eine natürliche Kraft des Wortes zureichet, dazu sey eine übernatürliche demselben weder nöthig, noch von Gott ertheilet, seine völlige Richtigkeit haben; so muß man sie nothwendig so verstehen: wozu die natürliche Kraft des Wortes zu allen Zeiten und bey allen zureichet, die es lesen, hören und betrachten, so daß hiedurch bey ihnen allemal unter gesetzter Bedingung der abgezielete Zweck erreichet werden

kan, dazu ist eine übernatürliche Kraft nicht schlechthin nothwendig, und dazu wird sie dem Worte nicht ertheilet. Unter dieser Einschrenkung geben wir diesen Satz so weit zu. Wenn aber bey einigen, und zu gewissen Zeiten, die natürliche Kraft dazu nicht zureichen sollte, wozu sie bey andern und zu andern Zeiten zureichen kan und würklich zureichet; so wird eine übernatürliche Kraft, wo anders der abgezielete Zweck erreichet werden soll, in diesem Falle weder unnöthig, noch der Weisheit Gottes unanständig seyn, dieselbe dem Worte mitzutheilen. Wenn auch nur bey einigen und zu gewissen Zeiten, oder auch bey allen und zu allen Zeiten der Zweck durch die übernatürliche Kraft verleichtert werden könte, wozu zwar an sich die natürliche Kraft zureichete, aber nicht so leichte führete; so könte man nicht einmal sagen, daß die Ertheilung derselben an das Wort ganz unnöthig, und der Weisheit Gottes unanständig seyn sollte.

§. 5. Doch damit wir der Sache desto näher kommen mögen; so wird es nothig seyn, daß wir eine Untersuchung anstellen: 1) Ob die übernatürliche Kraft, welche dem Worte Gottes zugestanden wird, demselben gleich bey der ersten Verfassung ertheilet worden sey, oder nicht? 2) Ob, wann dieselbe dem Worte bey der Aufzeichnung bereits ertheilet worden ist, bey demselben allezeit gegenwärtig sey, oder nicht?

nicht? Und 3) ob, wann sie bey dem Worte Gottes allezeit gegenwärtig ist, sich in dem Gebrauche desselben, eben wie die natürliche Kraft, beständig äußere oder nicht? Hieraus wird sich denn schliessen lassen, ob die übernatürliche Kraft dem Worte auch mit zu solchen Wirkungen ertheilet sey, wozu die natürliche Kraft an sich zureichet, oder nicht?

§. 6. Die erste Frage enthält dieses: Ob die übernatürliche Kraft dem Worte gleich bey der ersten Verfassung und Aufzeichnung ertheilet worden sey, oder nicht? Wir erwählen das erstere, und wollen es zu beweisen suchen. Die Schrift, welche Gottes Wort ist und heissen soll, muß allen möglichen Vorzug vor anderen Schriften haben. Ich verstehe aber durch einen möglichen Vorzug nicht einen solchen, welcher zwar an sich möglich, sich aber weder zu dem Worte schicket, noch der Weisheit Gottes gemäß ist, sondern vielmehr einen solchen, der sich eben so gut zu dem Worte schicket und der Weisheit Gottes anständig, als er an sich möglich ist. Nun ist es schon ein großer Vorzug, daß die heil. Schrift von Gott unmittelbar eingegeben ist und herrühret, unbekante wichtige Warheiten bekant machet, und übernatürliche kräftige Bewegungsgründe vorträget. Dies sind ohne Zweifel solche Stücke, welche an sich möglich sind, und sich sowol zu der Schrift

schicken, als sie der Weisheit Gottes gemäß sind. Es ist aber auch außer Streit noch ein größerer Vorzug, wenn außer ietzt benanten Stücken das Wort, von der ersten Verfassung an, mit einer übernatürlichen Kraft versehen ist, im Fall sich dieselbe, wie sie an sich möglich ist, zu dem Worte schicket, und es der Weisheit Gottes gemäß ist, daß sie demselben sofort, da es verfasset worden, ertheilet würde. An dem ersterem ist wol gar nicht zu zweifeln. Wer wolte wol im Ernste daran zweifeln, daß sich zu der Schrift, welche von Gott unmittelbar herrühret, und die Seligkeit der äußerst verderbten und ganz entkräfteten Menschen, welche ohne eine göttliche Kraft, die das verkehrte Herz ändert, und das todte belebet, nicht erreichet werden kan, ganz gewiß und zu aller Zeit zum Zwecke hat, eine übernatürliche Kraft von ihrer ersten Verfassung an schicke? Eben so wenig kan das letztere in Zweifel gezogen werden. Der Weisheit Gottes ist gewiß alles dasienige anständig, was zur Erreichung des Zwecks nöthig und dienlich ist. Nun ist zur Erreichung des Zweckes der heil. Schrift, welcher die Seligkeit der Menschen ist, eine übernatürliche Kraft zu allen Zeiten nöthig, und also auch nützlich und dienlich. Da iener von Anfang an durch die heilige Schrift abgezielet worden; so muß auch derselben, von ihrem ersten Anfange an, die dazu erforderliche Kraft ertheilet worden

seyn,

seyn, und werden müssen, wo nicht der Zweck zu gewissen Zeiten verfehlet werden solle. Was kan wol deutlicher seyn, als daß die Weisheit Gottes solches erfordere, und daß es ihr, da es geschehen seyn sollte, ganz gemäß sey.

§. 7. Wir wollen nur einmal auf eine Zeitlang das Gegentheil annehmen, und sehen, was daraus folgen würde. Die Ertheilung der übernatürlichen Kraft an das Wort, von desselben erstren Aufzeichnung an, soll der Weisheit Gottes unanständig seyn. Und warum denn? Die Antwort müste seyn, weil Gott entweder ohne dieselbe wo nicht zu allen, doch in den ersten Zeiten, seinen Zweck habe erreichen können, oder weil er es besser gefunden, diese Kraft alsdenn nur dem Worte zu ertheilen, wenn er gesehen, daß der Zweck durch dieselbe gewiß werde erreichet werden, und nicht fehlschlagen. Die erste Ursache fält sogleich weg, weil von dem Sündenfalle an, bis an das Ende der Tage, kein in Sünden todter Mensch, dergleichen alle ohne Ausname sind, und zu keiner Zeit, ohne eine übernatürliche Kraft den Zweck der Seligkeit erreichen kan. Die andere ist der Weisheit Gottes mehr zuwieder, als gemäß. Gott müste so ofte Wunder thun, als er diese Kraft dem Worte mittheilete, da er doch mit einem Wunder hätte auskommen können, wenn er sie bey der ersten Aufzeichnung des Wortes dem-

selben mitgetheilet hätte. Welches ist der Weisheit anständiger, ein Wunder zu thun, oder mehrere Wunder ohne Noth zu häufen? Ich sollte denken, das erstere wäre es.

§. 8. Verhoffentlich wird man hiewieder nicht die Einwendung machen, es müsten ja doch viele und oftmalige Wunder vorgenommen werden, und die Bekehrung eines ieden Menschen gehöre darunter. Streite nun solches mit der Weisheit Gottes nicht; so würde es auch derselben nicht zuwieder seyn, wenn bey iedesmaliger vorhergesehenen Bekehrung eines Menschen, die übernatürliche Kraft dem Worte dazu ertheilet werde, und könte solches als keine unnöthige Häufung der Wunder angesehen werden. Es wird sich aber das Gegentheil hievon bald zeigen. Denn zugeschweigen, daß die iedesmalige Bekehrung durch die Kraft des Wortes Gottes, wenn man genau reden will, kein Wunder im Reiche der Gnaden sey, weil sie nach einer einmal festgesetzten Ordnung geschiehet; so werden doch, im Falle man die Bekehrung für ein Wunder halten wolte, mehrere Wunder angenommen werden müssen, als nöthig sind. So oft iemand bekehret würde, müste nicht nur ein Wunder entstehen, sondern auch, so ofte die übernatürliche Kraft dem Worte dazu ertheilet würde. Es müsten wenigstens noch einmal so viele Wunder angenommen werden, als nöthig sind,

sind, wenn diese Kraft dem Worte von Anbegin ertheilet ist. Wie will man das mit der Weisheit GOttes, welche den nechsten Weg erwählet, zusammen reimen? Will man aber die Ertheilung der übernatürlichen Kraft zur vorhergesehenen Bekehrung, und die dadurch gewürkte Bekehrung nur für ein Wunder halten; so besorge ich, daß man damit nicht auskommen werde. Denn es gehet oftmalen zwischen beiden eine graume Zeit hin, da doch ein Wunder nicht nach und nach, sondern auf einmal geschiehet. Will man es ein zusammengesetztes Wunder nennen; so muß man die Bekehrung unmittelbar auf die Ertheilung der übernatürlichen Kraft setzen lassen, und alles vorhergehende für ein bloßes Werk der natürlichen Kraft der Schrift halten: wobey sich aber noch manche und zum Theil große Bedenklichkeiten finden, wie sich, wenn wir auf den Untersatze kommen, zeigen wird.

§. 9. Wir können unserer Einsicht nach nicht anders als bejahen, daß die übernatürliche Kraft dem Worte vom Anfang an sey von Gott ertheilet worden. Hieraus erzielet sich denn auch die Antwort auf die andere Frage, welche diese ist: Ob die dem Worte einmal ertheilte übernatürliche Kraft demselben allezeit gegenwärtig sey oder nicht? Wer davon überzeuget ist, daß Gott seine Kraft dem Worte von Anbegin an mitgetheilet habe, der kan wol nicht füglich läugnen, daß sie demselben nicht allezeit gegenwärtig seyn sollte. Und in der That muß man bey Annehmung des ersteren das letztere zugestehen. Denn ist die übernatürliche Kraft, welche dem Worte gleich anfangs mitgetheilet ist, demselben nicht allezeit gegenwärtig; so muß sie es entweder nicht seyn können, oder nicht seyn sollen. Daß sie nicht allezeit gegenwärtig seyn könne, lässet sich mit keinem Schein behaupten. Was solte wol daran hindern? Es ist an sich möglich, daß sie dabey beständig seyn kan. Es streitet die Gegenwart solcher Kraft bey dem Worte nicht mit sich selbst, noch mit dem Worte, und auf Seiten Gottes stehet auch nichts im Wege. Denn hat

Gott

Gott seine Kraft um des abgezielten Zweckes der Seligkeit der Menschen willen mit dem Worte nach seiner Weisheit verbinden können; so wird es auch ihr nicht zuwieder seyn können, wann sie allezeit bey demselben gegenwärtig ist. Ja! wäre dieses nicht; so hätte weder das Wort Gottes zu aller Zeit die Vorzüge, die es vor anderen Schriften haben könte, noch auch die Merkmale der Weisheit an sich, welche man verlangen kan. Das erstere ist deutlich genug. Denn es ist gewiß ein größerer Vorzug des Wortes, wenn es allezeit die göttliche Kraft bey sich hat, woran es menschlichen Schriften fehlet, als wenn sie nicht zu Anfange da ist, und sich dann und wann dabey findet. Das andere ist gleichfals offenbar. Das würde ohnstreitig ein größeres Merkmal der Weisheit seyn, wenn die einmal verliehene Kraft beständig bey dem Worte bliebe, als wenn sie bald da, bald abwesend wäre, und durch ein neues Wunder nur dann und wann hinzu käme. So kan die übernatürliche Kraft in aller Absicht beständig bey dem Worte seyn. Soll sie es aber seyn? Ich glaube dis so lange um vorhergehender Gründe willen, bis man das Gegentheil erweiset. Woher man aber solches erweisen könne und wolle, das ist über meine Einsicht. Man kan nicht sagen, daß sie zu aller Zeit keinen Nutzen schaffe. Wenn dis gelten solte: wie viel müste denn nicht abwesend seyn, was doch in der That gegenwärtig ist? So lange man nicht einen gewissen Grund beibringet, warum, was einmal ertheilet ist, nicht allezeit gegenwärtig seyn solte, da es wol könte, so lange ist nichts ausgerichtet, und wir haben Ursache, zu behaupten, daß die übernatürliche Kraft dem Worte allezeit, auch ausser dem Gebrauche, gegenwärtig sey und zukomme.

§. 10. Ist nun aber die einmal ertheilte übernatürliche Kraft dem Worte Gottes allezeit gegenwärtig; so frägt sichs nemlich noch: ob diese Kraft sich in dem Gebrauche des Wortes allezeit äussere oder nicht? Solte sie sich alsdenn nicht äussern; so müste sie entweder umsonst ertheilet und gegenwärtig seyn, oder sich nicht äus-

sern

sern können, oder auch nicht äussern sollen. Das erste kan man, ohne Gott zu nahe zu treten, und ohne Nachtheil seiner Weisheit, nicht behaupten. Bey dem andern müste man beweisen, daß es entweder mit der Beschaffenheit dieser Kraft streite, daß sie sich zu aller Zeit äussere, oder daß das Wort die Aeusserung ihrer übernatürlichen Kraft zu aller Zeit nicht verstatte, oder daß es den Volkommenheiten Gottes nicht gemäs sey. Ich getraue mir aber keines von diesen zu behaupten. Das Gegentheil hievon lässet sich darthun. Ist es dieser Kraft nicht zuwider, daß sie allezeit da ist; so kan es auch mit ihr nicht streiten, daß sie sich äussert; weil sie ja nicht umsonst gegenwärtig ist. Ist das Wort mit solcher Kraft beständig versehen, und hat es solche zur Erreichung seines Zweckes, welcher abgezielet wird, nöthig; so kan und muß es auch die Aeusserung derselben darstellen. Ist es den Volkommenheiten Gottes nicht entgegen, daß die Kraft allezeit bey dem Worte ist, so kan es auch ihnen nicht zuwider seyn, daß sie sich bey aller Gelegenheit und dem Gebrauche des Wortes äussere. Was das letzte betrift, so müste man zeigen, warum sie sich nicht äussern solte, da sie wol könte. Solte die Ursache dessen seyn; weil Gott siehet, daß nicht zu aller Zeit der Zweck werde erreichet werden, so reichet dieses nicht zu. Wie oft äussert sich nicht die Kraft Gottes, ohne daß sie ihren Zweck erreichet? Dis gilt nicht nur von der ordentlichen, sondern auch so gar von der ausserordentlichen Kraft desselben. Dagegen müste man sagen, daß der Menschen Unglaube und Halsstarrigkeit den Glauben und die Verheissung Gottes aufheben könne, wider die Versicherung Pauli: Und was würden die Menschen nicht für Entschuldigung machen, die vorgeben könten, daß sie den Zweck durchs Wort nicht an sich erreichen können, weil demselben die übernatürliche Kraft in Ansehung ihrer entzogen, oder doch aufgehalten worden wäre, daß sie sich nicht zu ihrem Besten äussern können? Dis alles hält uns zurücke, und machet, daß wir nicht für wahr halten können, daß Gott seine Kraft beim Gebrauch des Wortes nicht zu aller Zeit solte äussern lassen wollen. §. 11.

§. 11. Aeussert sich die übernatürliche Kraft der Schrift allezeit bey dem Gebrauche des Wortes; so geschiehet es entweder ohne die natürliche Kraft desselben, oder mit derselben. Ist das erste; so geschiehet die Aeusserung entweder ganz ohne dem Worte, oder gar mit dem Worte, aber doch ohne der natürlichen Kraft desselben. Das erste ist offenbar falsch. Warum wäre doch diese Kraft dem Worte ertheilet und bey demselben gegenwärtig, wenn sie sich ohne dasselbe äussern wolte? Das andere ist gleichfals zu verneinen. Man kan sich keinen Zeitpunct vorstellen, da die natürliche Kraft nicht bey dem Worte seyn solte. Ist sie allemal da, und äussert sich die übernatürliche Kraft mit dem Worte; so ist nicht abzusehen, wie man sagen könte, daß sich diese ohne iene äusserte. Die übernatürliche Kraft äussert sich also mit der natürlichen, und beide würken zu gleicher Zeit beim Gebrauche des Wortes. Wird aber hiedurch der Unterscheid unter beiden nicht aufgehoben? Keinesweges. Zwey Dinge können zu gleicher Zeit an einer Sache würken, welche doch an sich unterschieden sind und bleiben. Warum solte das hier nicht angehen? Die natürliche Kraft machet, daß wir den Sinn der Worte durch die ihnen beigelegte Bedeutung fassen, und eine der Erkentnis gemäße Bewegung empfinden. Dis könte und würde geschehen, wenn das Wort auch nur mit einer natürlichen Kraft versehen wäre. Nun hat es aber auch eine übernatürliche Kraft, welche sich mit iener äussert. Wie äussert sie sich mit derselben? Sie lässet iener, was sie hat, und ersetzet, was ihr fehlet. Sie machet die erlangte Erkentnis gewisser, als sie ohne sie in manchen Fällen seyn würde, und die Bewegungsgründe stärker, als man sie sonsten spüren würde. Sie erhöhet die Kräfte, welche schon da sind, und ertheilet, was natürlich nicht vorhanden, aber doch zur Erreichung des abgezielten Zweckes nöthig ist. Eine hebet also die andere so wenig auf, daß auch die Würkung ordentlicher Weise ohne beide nicht geschehen kan. Die Würkung, so durchs Wort entstehet, muß also als eine gemeinsame Würkung von der natür-

lichen sowol als übernatürlichen Kraft desselben angesehen werden, wozu eine iede das ihre beigetragen hat. Ein Unterscheid der Zeit lässet sich hier nicht füglich machen, obwol der Ordnung nach eine auf die andere folgen muß, und die natürliche Kraft in ihrer Aeusserung eher, als die übernatürliche, gedacht werden kan. Bey dem allen ist doch die Verbindung bey der Kraft, wie in ihrem Daseyn, also auch in ihrer Aeusserung so genau und feste, daß sich die eine von der andern nicht trennen lässet. Und ohngeachtet man einer ieden eigene Würkung von der Würkung der andern unterscheiden kan; so machen doch beide erst die von Gott abgezielte Würkung aus.

§. 12. Nun werden wir völlig im Stande seyn, den Obersatz so einschränken zu können, wie er eingeschränket werden muß. Er bekömt also diesen Verstand: Wozu die natürliche Kraft der Schrift an sich, bey allen und zu allen Zeiten hinreichet, dazu ist eine übernatürliche Kraft weder nöthig noch von Gott ertheilet, wenn nemlich iene von der natürlichen Kraft zu erwartende Würkung von Gott bey seinem Worte nur abgezielet worden ist. Gehet aber das Absehen Gottes bey seinem Worte weiter und auf höhere Würkung, ist hiezu die übernatürliche Kraft demselben verliehen, ist dieselbe dem Worte allezeit gegenwärtig, und kan sie beim Gebrauche des Wortes nicht ungeäussert bleiben; so muß man sagen, daß, obwol zu einer solchen Würkung, welche von der natürlichen Kraft der Schrift entstehet, die übernatürliche Kraft nicht schlechthin nöthig sey, dennoch dieselbe dem Worte mit dazu ertheilet worden, und sich dabey äussern müste, um den ganzen Zweck der Schrift, welcher weiter gehet, auf eine der Weisheit Gottes und der Natur der Menschen gemäße Art erreichen zu können: welches dadurch geschiehet, daß erhöhet wird, was nicht zureichet, und, was fehlet, ersetzet werde. Beides hänget lediglich von der übernatürlichen Kraft ab. Wird der Obersatz so verstanden; so könte man den Untersatz zugeben, ohne befürchten zu dürfen, daß die Erleuchtung der Unwiedergebohrnen, wenn sie auch an sich von der natürlichen Kraft herrühren kön-

te,

te, durch die Kraft des Wortes ein bloßes Werk der natürlichen Kraft werden würde, weil sie sich nicht allein, sondern weil sich zugleich mit ihr die übernatürliche Kraft äussert, welche daher von iener Würkung nicht gänzlich auszuschliessen ist. Doch wir wollen besonders untersuchen, ob der Untersatz anzunehmen oder zu verwerfen sey.

§. 13. Der Untersatz war: Zu der Erleuchtung der Unwirdergebohrnen reichet die natürliche Kraft des Wortes zu. Ob derselbe wahr sey, das wird sich zeigen, wenn wir feste setzen, was zu der Erleuchtung gehöre und gerechnet werden müsse. Das Wort: Erleuchtung, wird hier im eingeschränkten Verstande genommen, und von der Kraft der Sache, die der Verstand heisset, gebrauchet. Ueberhaupt verstehet man darunter eine Erkentnis der Wahrheit; insbesondere die Erkentnis der Wahrheit, darauf sich der Glaube gründet. Diese Erkentnis führet entweder eine Ueberzeugung mit sich, und wird von einem Beifalle begleitet, oder nicht. Fehlet es an Ueberzeugung der erkanten Wahrheit, und giebet man derselben keinen Beifall; so zweifele ich fast daran, ob eine solche etwanige Erkentnis eine Erleuchtung genennet zu werden verdiene. Will man sie aber so nennen, so kan man es geschehen lassen, man muß aber doch den großen Unterscheid unter einer solchen Erkentnis und unter einer, welche gewiß ist, eine Ueberzeugung bey sich hat, und von dem Beyfall begleitet wird, allerdings erkennen, und gestehen, daß diese weit eher, wie iene, den Namen einer Erleuchtung verdiene.

§. 14. Von welcher Art ist den die Erkentnis der Unwiedergebohrnen? Haben sie von dem, was sie erkennen, eine Ueberzeugung oder nicht? Ist ihre Erkentnis mit einem Beifalle begleitet oder nicht? Man wird wol nicht leugnen können, daß nicht wenigstens einige Wiedergebohrne einen Theil der Wahrheit mit einer Ueberzeugung erkennen und derselben Beifall geben solten; diese wollen wir Erleuchtete nennen, soferne sie etwas mit Gewißheit erkennen, und demselben beypflichten. Woher haben denn diese die Gewißheit?

Wo-

Woher ist ihr Beifall entstanden? Was hat es gemacht, daß sie auch ihnen unbegreifliche Sachen, nachdem sie solche einigermassen erkant haben, so weit geschehen können, für wahr halten: Welches ist die Ursache, warum sie solche als gewiß aus Ueberzeugung erkante Wahrheiten nicht wollen fahren lassen?

§. 15. Die Gewißheit der Erkentnis, welche ein Unbekehrter aus dem Worte GOttes erlanget, hat ihren Grund entweder ausser der Schrift, oder in derselben. Hat sie solchen ausser der Schrift; so muß er entweder in der Vernunft oder in der Erfahrung liegen. Das erste gehet alsdenn nicht an, wenn die erkante Sache die Vernunft übersteiget. Und in diesem Falle kan man auch davon keine natürliche Erfahrung selbst haben, noch bey andern antreffen. Wolte man auf die Erziehung und auf den Umgang mit andern Menschen, die davon gewiß zu seyn von sich vorgeben, die Gewißheit bey andern gründen; so würde das nicht angehen. Denn was andere Menschen von unbegreiflichen Sachen sagen, und was sie in Ansehung derselben von sich vorgeben, das machet bey andern noch keine Gewißheit, sondern aufs höchste nur eine Glaubwürdigkeit, daß die Sache sich so verhalte, wie sie solche erkant haben, oder ihnen gesaget ist. Wir reden aber von einer gewissen Erkentnis, und zwar solcher Wahrheiten, welche unbegreiflich sind. Diese muß daher, wenn sie Stat finden soll, ihren Grund in der Schrift haben, und daher entstanden seyn. Ist dieses; so kan man sich folgende Fälle vorstellen, von welchen einer oder der andere zu erwehlen ist. Die Gewißheit der Erkentnis entspringet entweder aus der natürlichen Kraft der Schrift, oder aus dem Zeugnisse Gottes in derselben, daß sie von ihm herrühre, oder aus einer ihr zukommenden übernatürlichen Kraft.

§. 16. Wir wollen von dem ersten anfangen, und als wahr annehmen, daß die Gewißheit der Erkentnis von der natürlichen Kraft der Schrift herzulei-

ten sey, was wird dann von ihr geschehen müssen? Sie wird uns nicht nur einen Begrif von solchen Wahrheiten beibringen, sondern auch zuforders das Verhältnis des Subiects mit dem Predicat und ihre Verbindung unter einander zeigen, oder auch uns zu einer Erfahrung derselben bringen müssen. Dis sind die beiden Wege, auf welchen wir zur Gewißheit gelangen. Wir sehen entweder in einem Satze das Verhältnis des Subiects und Predicats und die Verbindung unter ihnen ein, oder wir erfahren die Sache an uns. Keiner von beiden aber findet hier Stat. Die natürliche Kraft der Schrift zeiget nicht gedachtes Verhältnis und Verbindung in unbegreiflichen Sätzen, und machet nicht, daß wir solche einsehen, und also davon gewiß werden können. Sie sind und bleiben uns nach wie vor unbegreiflich. Jene Kraft reichet auch nicht zu, daß wir eine Erfahrung davon hätten, und haben sollen. Die Wahrheiten sind auch zum Theil so beschaffen, daß man sie nicht erfahren kan. Und da kein ander Weg übrig; so ist nicht abzusehen, wie durch die natürliche Kraft der Schrift, welche sie mit andern Schriften gemein hat, die Gewißheit in der Erkentnis von unbegreiflichen Wahrheiten entstehen könte. Wenn eine Schrift als solche durch ihre natürliche Kraft iemanden gewiß machen soll; so stellet sie die Sache nicht nur so vor, wie sie ist, sondern setzet auch ein Vermögen bey dem Leser zum voraus, wodurch er das Verhältnis finden und die Verbindung wahrnehmen kan. Lässet sie etwas erfahren; so muß die Erfahrung davon an sich möglich seyn. Die Schrift stellet zwar die Sache so vor, wie sie ist, sie findet aber bey keinem Menschen ein Vermögen, die Verhältnisse und Verbindung einzusehen, und gewähret also durch ihre natürliche Kraft keine Gewißheit in unbegreiflichen Wahrheiten. Die Erfahrung ist in vielen Stücken nicht möglich, wozu also dieselbe nicht bringen kan. Ich mag die Sache ansehen, wie ich will, so kan ich nicht finden, daß und wie die natürliche Kraft der Schrift eine gewisse Erkentnis in Sachen, die sich nicht begreifen lassen, würken könte und solte. §. 17.

§. 17. Wir kommen zu dem andern Falle. In diesem leitet man die Gewißheit der Erkentnis von dem Zeugnisse Gottes in der Schrift her. Das Zeugnis Gottes in der Schrift ist aber von einer gedoppelten Art. Entweder man verstehet darunter die Art zu reden, der sich die h. Schriftsteller bedienet, wenn sie sagen: So spricht der Herr, des Herrn Wort geschahe zu mir u. s. w. oder die innere Ueberzeugung in dem Herzen durch die Worte der Schrift, daß Gott darin rede und daß sie von ihm sey. Beide Stücke sind wol von einander zu unterscheiden, und von dem einen kan man kein solches Urtheil fällen, als von dem andern. Das letzte Zeugniß Gottes ist wichtiger, als dis erste. Es gehöret mit zu der übernatürlichen Kraft der Schrift, und kan hier also noch nicht im Anschlage kommen. Das erste Zeugniß Gottes gewähret noch keine völlige Gewißheit, daß die Schrift von Gott sey, und daß man deswegen alles für wahr halten müste was darin vorkomt, es mag übrigens so unbegreiflich seyn, als es will, sondern nur eine große Glaubwürdigkeit. Es lässet sich daraus vor sich nichts mehr, als dieses schliessen: es sey nicht glaublich, daß Menschen so verwegen seyn und vorgeben solten, es rede Gott durch sie, was doch nur ihre eigene Einfälle sind. Indessen ist es doch nicht schlechthin unmöglich, daß die Verwegenheit der Menschen so weit gehen könte. Daher ist dieses Zeugnis soferne nicht von der Art, daß es eine Gewißheit von dem göttlichen Ursprunge der Schrift und von der unumstößlichen Wahrheit aller darin vorkommenden Sachen verschaffen könne. Ist man aber schon aus andern Gründen gewiß, daß die Schrift Gottes Wort sey, und ihren Ursprung von Gott habe; so kan auch solches Zeugnis Nutzen schaffen, und zur gewissen Erkentnis, welche mit einem Beifalle verknüpfet ist, etwas beitragen.

§. 18. Man kan sich Fälle vorstellen, in welchen iemand, ohne von dem göttlichen Ursprunge der Schrift durch andere Gründe überführet zu seyn, durch die Lesung derselben zu einer gewissen und überzeugenden Erkent-

kentnis unbegreiflicher Wahrheiten gelangen kan. Wir wollen einen Heiden setzen, der in einer Gesellschaft komt, in welcher Christen sind. Er höret, daß sie mit einander von Gott reden, und behaupten, daß in Gott mehrere Personen sind. Dis komt ihm ungereimt und widersprechend vor. Der eine saget, daß es Gott selbst bezeuget habe, er denket aber bey sich, das könne nicht seyn, weil widersprechende Dinge, wofür er die Mehrheit der Personen in der Gottheit hält, von Gott selbst nicht bezeuget werden können. In diesen Gedanken gehet er weg aus der Gesellschaft. Es füget sich aber, daß er bey einem Christen etwas zu thun hat, und in der Absicht, mit demselben zu sprechen, nach dessen Hause gehet. Bey seiner Ankunft aber findet er ihn nicht zu Hause, höret aber von den Hausgenossen, daß er sich auf eine gewisse Zeit wieder zu kommen beschieden habe. Dis beweget jenen, da so lange zu bleiben, bis der Christ kommen würde. Er siehet in der Nähe ein Buch liegen, ohne zu wissen, wovon es handelt, und von wem es sich herschreibet, er ergreifet solches und lieset darin, in der Absicht, die Zeit so lange damit zu vertreiben, bis er des Christen ansichtig würde. Er blättert hin und her. Zuerst kommen ihm die Worte vor: Du solt lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen u. s. w. Dis ist recht, denket er bey sich, Gott muß über alles und aufs höchste geliebet werden. Er fähret fort, und es fallen ihm die Worte: Taufet sie im Namen des Vaters u. s. w. in die Augen. Er stutzt, und er erinnert sich dabey der Unterredung in der Gesellschaft, da Christen waren, und wiederholet sein Urtheil. Er schläget fort, und die Augen fallen auf die Worte: Drey sind die da zeugen im Himmel u. s. w. Er wird hiedurch noch mehr bestürzt und in eine Art der Verwirrung gesetzt. Wie, spricht er bey sich selbsten, wie soll ich das verstehen? Solten in der Gottheit mehrere seyn? Das ist ja widersprechend! Wer kan die Ueberzeugung von dem haben und verschaffen? Unter diesen Gedanken erblicket er Stellen, welche das Zeugnis Gottes anführen. Er erholet sich und saget: Solte Gott dergleichen gesaget und bezeuget haben,

was

was mir so widersprechend vorkomt? Es mögen wol Menschen nur dieses angegeben haben, um ihren Einfällen freien Lauf zu schaffen. Hier schläget er dis Buch zu, weil er höret, daß die Thür des Hauses aufgehet, und vermuthet, daß der da sey, welchen er sprechen wollen. Der da komt, ist aber nicht die Person, welche erwartet wird, sonderen eine andere, welche die Nachricht bringet, daß der Herr des Hauses zu der Zeit, da er sich beschieden, nicht kommen könte. Auf solche Nachricht nimt auch der Heide seinen Abschied, bittet aber zuvor, daß ihm das Buch, worin er hin und wieder etwas gelesen, welches er zum Theil billige, zum Theil aber als widersprechend verwerfe, auf eine kurze Zeit möge mitgegeben werden. Es geschiehet solches, und er lieset fleißig darin. Seine Geschäfte bewegen ihn, den Christen aufs neue zu besuchen. Er vergißt aber das mitgenommene Buch. Nach verrichtetem Gewerbe erzehlet er dem Christen, daß er ein Buch aus seinem Hause mitgenommen, was er darin gelesen habe, und was er davon urtheile. Der Christe antwortet nichts weiter, als dieses, er möge nur fortfahren darin zu lesen, und wenn es ihm nach geendigter Durchlesung gefallen solte, könte ers gar behalten. Der Heide läßt noch die Frage ergehen: Wer der Verfasser des Buches sey? Die Antwort des Christen ist, er würde dis schon selbst finden, wenn er es mit Aufmerksamkeit durchgelesen hätte. Jener nimt seinen Abschied, und wie er zu Hause kömt, setzt er das Lesen fort. Als er das Buch geendiget hatte; so merkte er erst auf die Veränderungen recht, welche an ihm vorgegangen waren, und noch vorgingen. Er fand einen Trieb in sich, den Christen zu besuchen. Er erzehlete demselben, wie ihn das Buch bewogen habe, ohne recht zu sagen, wie es zugegangen sey, etwas für wahr zu halten, daßer vorhin als ungereimt verworfen habe, und wie er ietzo solche Sachen für unumstösliche Wahrheiten halte, welche er doch weder vorhin gehöret, noch ietzo völlig begreife. Er habe zwar in dem Buche öfters die Worte gelesen: Der Herr spricht u. s. w. aber diesem Ausspruche nichts weiter als eine Glaubwürdigkeit beige-

leget, daß es sich vielleicht von Gott herschreiben könte, und doch sey er von ganz veränderten Einsichten geworden, welche er nicht wieder ablegen könte noch wolte Er setzte hinzu: Woher mag diese Veränderung in mir entstanden seyn? Hier äusserte nun der Christ gegen ihm, daß das Buch, so er gelesen, von Gott herrühre, daß Gott seine Kraft damit verbunden habe, und daß durch diese die Veränderung in seinem Verstande entstanden sey.

§. 19. Dieser Fall ist an sich möglich, und aus demselben ist zu schliessen, daß eine gewisse Erkentnis göttlicher Wahrheiten, die unbegreiflich sind, aus der Schrift erlanget werden könne, ohngeachtet man noch nicht weiß, daß sie von Gott ihren Ursprung habe, und dem Zeugnisse Gottes in derselben nichts weiter, als eine Wahrscheinlichkeit beileget. Woher entstehet denn dieselbe? Nicht aus der natürlichen Kraft der Schrift, auch nicht aus Zeugnissen. Was bleibet denn übrig? Wir müssen sagen, daß sie ihren Grund in der übernatürlichen Kraft der Schrift habe, welche auch ohne Anführung der Gründe überzeugen, und eine Gewißheit verschaffen kan, die so gewiß ist, als sie nur seyn kan.

§. 20. Ich weiß, man wird denken, es sey ein Unterscheid zwischen jenem Heiden und zwischen einem unbekehrten Christen. Bey jenem könte man wol etwas ausserordentliches gelten lassen, bey diesem aber sey es nicht nöthig. Er könne von der Göttlichkeit der Schrift genugsame Nachricht haben, und dis mache, daß er den Wahrheiten Beifall gebe, welche ihm unbegreiflich sind. Bey ihm sey also keine übernatürliche Kraft nöthig. Es ist aber hiemit die Sache noch lange nicht ausgemacht. Wir wollen einen Unbekehrten annehmen, welcher aus gewissen Gründen an der Göttlichkeit der Schrift nicht zweifelt, sondern sie zuläßt. Die Gründe, welche ihn dazu bewegen, sind entweder völlig überzeugend, oder machen nur die Sache wahrscheinlich. Sind sie von der letzten Art; so reichen sie doch nicht zu, die Sache ausser allen Zweifel zu setzen, und eine gewisse Erkentnis unbegreiflicher Wahrheiten befördern zu helfen.

sen. Sind sie aber von der ersten Art; so könten sie ein vieles zur Ueberzeugung beitragen, wenn man solche bey einem Unbekehrten annehmen könte, der die Kraft des Wortes noch nicht, weder am Verstande noch am Willen, empfunden hat. Das wichtigste unter allen fehlet ihnen noch, und ich kan nicht absehen, wie sie ohne demselben völlig gewiß werden solten. Jenes aber entstehet erst durch die übernatürliche Kraft des Wortes, und darf also nicht vorausgesetzet werden. Nun muß man sagen, entweder daß iemand durch wahrscheinliche Gründe von einer Sache völlig gewiß werden könne, oder daß die Gewißheit auf eine andere Art entstehen müsse. Das erste wird ein jeder mit mir verwerfen. Und so bliebe nur das letzte übrig, welches uns eben auf die übernatürliche Kraft führet. Diese machet es denn, daß, was wahrscheinliche Gründe, dergleichen auch das Zeugnis Gottes in vorhin gedachtem Verstande ist, nicht auszurichten vermögend sind, eine gewisse und überzeugende Erkentnis der Geheimnisse des Glaubens entstehen kan und muß.

§. 21. Nun muß man entweder einem Unbekehrten eine solche gewisse und überzeugende Erkentnis göttlicher Geheimnisse völlig absprechen, oder man muß sie, wie bey einem, welcher bekehret wird, von der übernatürlichen Kraft der Schrift herleiten. Ob sich ienes thun lasse, daran zweifele gar sehr. So lange man aber solches noch nicht bewerkstelliget hat, so lange muß in dem gesetzten Falle die übernatürliche Kraft im Anschlage kommen, weil sonsten nichts die gegründete Ursache davon seyn kan. Und alsdenn ist es verwerflich zu sagen, daß die Erleuchtung der Unbekehrten, welche eine gewisse und überzeugende Erkentnis unbegreiflicher Wahrheiten seyn soll, ein bloßes Werk der natürlichen Kraft der Schrift sey, daß diese dazu zureiche, und daß die übernatürliche dazu weder nöthig, noch ertheilet sey, noch sich dabey äussere.

§. 22. Hiebey wollen wir es bewenden lassen, ohne die Folgen anzuführen, welche aus der gegenseitigen Meinung gezogen werden könten, und nur noch mit dreien Worten behaupten, daß die übernatürliche Kra.t der Schrift so nöthig sey, daß ohne ihr die Bekehrung, und

was

was der Ordnung nach vorher gehet, bey ganz verderbten Menschen nicht geschehen könne. Die Bekehrung, welche nach und nach geschiehet und nicht auf einmal in einem Puncte der Zeit zu Stande kömt, begreifet in ihrem ganzen Umfange unter sich eine Ablegung der Irthümer und Vorurtheile, eine gewisse Erkentnis der Wahrheiten des Glaubens, und ein Vertrauen auf die Gnadenverheissungen Gottes in Christo, die Bekehrung geschiehet durchs Wort. Das Wort muß den Sünder von Irthümer und Vorurtheilen frey machen, zur Erkentnis der Wahrheit bringen, und das Vertrauen erwecken. Wie schwer hält es nicht, wenn Irthümer und Vorurtheile sollen abgeleget werden? Wie viel gehöret nicht zu einer gewissen Erkentnis der Wahrheiten des Glaubens? Der Mensch, der bekehret werden soll, ist todt und hat gar keine Kraft zum geistlichen Leben. Man rede einen Todten noch so lange an, er wird nicht lebendig werden, wo ihm nicht eine Lebenskraft mitgetheilet wird. Diese ist von derjenigen unterschieden, welche sich noch bey dem Menschen findet, aber doch derselben nicht zuwider. Sie äussert sich zwar eben so, wie iene, aber in weit höhern Würkungen. Sie erleuchtet den Verstand und bessert den Willen. Die natürliche Kraft der Schrift erwecket nur das vorhandene Vermögen und gibt keine neue Kräfte, die weiter reichen als ienes. Sind diese nöthig zur Bekehrung, welche durch die Schrift geschiehet, können sie von der natürlichen Kraft derselben nicht herkommen; so muß das Wort als das Mittel zur Bekehrung mit einer übernatürlichen Kraft, welche die neue Lebenskraft ertheilet, versehen seyn.

XI. Beantwortung der VI. Aufgabe im VII. Theile S. 864.

Der aufgegebene Thaler des Erzb. Georgs befindet sich im Rehtmeyer Tab. VIII. ad p. 864. Der Thl. selbst

selbst komt mit dem dortigen Abdruck völlig überein. Alle volle oder abgekürzte Wörter sind darauf mit Rösgen von einander unterschieden:

GEORG9 * D * G * EPIS * MIN * BRVN * E * L * DOMP X

Der Stempelschneider, welcher in andern Münzen dieses Erzbischofs gefehlet, und Monta pro Moneta, Minensis pro Mindensis gesetzet, hat auf diesem ein doppeltes Versehen gemacht, das eine im Worte Georg; das andere mit Hinweglassung des Wortes Dux.

In dem anscheinenden B aber vor L ist kein Versehen. Es ist eigentlich kein B, sondern E oder &. Weil das unterste und oberste Häklein der Mitte etwas zu nahe gekommen, so hat in dem Rehtmeyer der Fehler leicht entstehen können, daß man das et für B angesehen.

Das Wort Dux hätte gleich auf EPIS. MIN. folgen müssen, nicht aber hinter BRVN. E. L. gleichwie man es auf mehr als 6 Georgsthalern auch also findet, zu geschweigen, daß auf keinem einzigen Braunschw. Thaler weder im Lateinischen noch Teutschen iemals dieser Titel ist nachgesetzet worden.

Solte der D von DOMP abgerissen werden, so würden freilich die übrigen Buchstaben OMP. ein Räthsel seyn. Hr. Köhler hat ihn so gelesen, (v. Part. V. der Münzbelust. in praef.) und setzet zwischen O M P. Punkte, die doch nicht da sind. Und der Editor des Lilienthal. Münzcabin. n. 828. ist ihm gefolget.

Es heisset aber DOMP. nichts als **Somprost.** Georg war Probst zu Cölln, Strasb. und Bremen. (vid. Chytr. Sax ad a. 1558.) Daß dieser Titel auf Teutsch zu der übrigen latein. Umschrift hinzugesetzet worden, ist wol als etwas Ungewöhnliches zu bemerken. Sonst aber hat Herz. Friedrich zu Br. Lüneb. bremischer Domprobst diesen Titel vorzüglich hoch gehalten, und ihn jährlich auf allen seinen Thalern von 1632 bis 1647 setzen lassen. v. Rehtmeyer Tab. 39 & 40. p. 1646.

Man kan also lesen:

GEORGIVS * Dei * Gratia * EPIScopus * MINdensis * dux BRVNSuicensis * ET * Luneburgensis * DOMProbst X.

Jn:

Inhalt
des achten Beitrages.

I. S. C. Lappenbergs Grundriß ꝛc. S. 865.
II. J. Kolle ob die Verzweiflung mit zum Leiden Christi gehöret habe. S. 901.
III. Val. Krauchenbergs Beschluß seiner Abhandelung. S. 923.
IV. E. F. Schmersahl von den allgemeinen göttlichen Positivgesetzen. S. 949.
V. PISTOTEPHILI fortgesetzter Beweis ꝛc. S. 1010.
VI. H. A. K. Antwort auf ꝛc. S. 1121.
VII. W. WOELLMER in Deuteron. XXIV. 1. S. 1081.
VIII. H. D. S. über Apostg. V. 4 - 11. u. f. S. 1087.
IX. Chr. E. Raschig über Apostg. V. 4 - 11. u. f. S. 1107.
X. Sam. Seeland von der Kraft des Wortes Gottes. S. 1121.
XI. Beantwortung einer Aufgabe. S. 1144

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0288
DFG

I. Register

worin der Hauptinhalt aller Abhandelungen dieses Bandes enthalten ist.

Im fünften Beitrage.

I. E. L. Rathlef über Matth. XI. 5. S. 1
II. E. Fr. Schmeidel von allgemeinen göttlichen Positivgesetzen. S. 27
III. S. Ehl. von den Gränzen des brem. Erzbisthums. S. 51
IV. H. SCHARBAV de libro INTERIM. S. 69
V. O. L. Königsmann von den ebr. Suffixen. S. 107
VI. J. C. Barenders über Röm. XI. S. 135
VII. J. Fr. Crome über 1 Korinth. XI. 10. S. 161
VIII. S. L. Lappenbergs Grundriß einer bremischen Geschichte. S. 203
IX. IANI LIBRARII Decas II. libr. rar. S. 235
X. Beantwortungen, Zusätze und Nachrichten. S. 253
XI. Gelehrte Aufgaben. S. 285

Im sechsten Beitrage.

I. J. G. Pratjens Nachricht vom Vieland. S. 291
II. Fr. L. Rehburgs Bedenken. S. 341
III. J. H. v. Seelens Anmerkungen über die verdische Kirchenordnung. S. 389
IV. A. Voltermann über Matth. XXII. 2. S. 451
V. L. J. Müller von den Wörtern αχρειος ꝛc. S. 469
VI. Val. Krauchenbergs Fortsetzung ꝛc. S. 493
VII. H. M. POLEMANNI spicilegium observa. S. 539
VIII. C. F. S. de indurations. S. 571
IX. Aufgabe. S. 574

Im siebenden Beitrage.

I. E. L. Rathlef über Phil. II. 6. S. 577

Register.

II. S. C. Lappenbergs Grundriß einer bremischen Geschichte. S. 601
III. Urkunden und Beilagen zu J. H. Pratjens Geschichte vom Vielande. S. 641
IV. J. E. POLEMANN in Eph. V. 2. S. 669
V. J. Kolle von den Strafen der Sünden, die Christus ertragen hat. S. 689
VI. E. F. Schmersahl von den allgemeinen göttlichen Positivgesetzen. S. 713
VII. Dal. Krauchenbergs Fortsetzung ꝛc. S. 735
VIII. I. H. a SEELEN de voce Ertz-Kayser. S. 749
IX. J. C. Harenbergs Merkwürdigkeiten seiner westphälischen Reise. S. 799
X. J. J. Olucks Beantwortung ꝛc. S. 813
XI. Beantwortungen, Zusätze und Nachrichten. S. 837
XII. Aufgaben. S. 863

Im achten Beitrage.

I. S. C. Lappenbergs Grundriß ꝛc. S. 865
II. J. Kolle ob die Verzweifelung mit zum Leiden Christi gehört habe. S. 901
III. Dal. Krauchenbergs Beschluß seiner Abhandelung. S. 923
IV. E. Fr. Schmersahl von den allgemeinen göttlichen Positivgesetzen. S. 949
V. PISTOTECHILI fortgesetzter Beweis ꝛc. S. 1010
VI. H. A. R. Antworten auf ꝛc. S. 1121
VII. W. WOELLMER in Deut. XXIV. 1. S. 1081
VIII. H. S. S. über Apostg. V, 4 - 11. S. 1087
IX. Chr. E. Raschig über Apostg. V, 4 - 11. S. 1107
X. Sam. Seeland von der Kraft des Wortes Gottes. S. 1121
XI. Beantwortung einer Aufgabe S. 1144

II. Register.

der erklärten Schriftstellen.

1 B. Mos. II. 3. S. 957 Matth. XI. 5. S. 3
" 22. " 995 " XXII. 2. " 451
" 24. " 991 " XXV. 30. " 479

= III. 22. = 130
= IX. 6. = 1003
= XXX. 33. = 128
= XLIV. 16. = 117. 127
= L. 18. = 129
2 B. Mos. I. 9. = 133
= XXIV. 17. = 270
5 Mos XXIV. 1. = 1075
Jos. X. 25. = 114
= XXII. 29. = 113
Richt. I. 13. = 112
1 Sam. VII. 18. = 118
2 Sam. V. 1. = 115
Esr. VIII. 21. = 113
Hiob XXXVIII. 35. = 114
Psalm CIII. 12. = 115
Jerem. IV. 8. = 129
= XLIV. 16. = 126
Mal. II. 16. = 1081

Luk. XVII. 10. = 482
Joh. I. 33. 34. = 1070
Apostg. V. 4-11. = 1087. f.
= XI. 26. = 2 2. 278
= XIX. 5. = 1035
= = 21. = 267. 839
Rom. III. 12. = 490
= IX. X. XI. = 137. f.
1 Kor. V. 9. = 542
= XI. 10. = 161
2 Kor. VI. 18. = 779
Galat. III. 26. = 273
Ephes. V. 2. = 668
Philip. II. 6. = 579
Philem. v. 11. = 475

III. Register.

der erklärten Wörter.

ἐξουσια. S. 177
ἀγγελος. = 178
ἀχρειος. = 472
ἀχρηστος. = 472
ἀχρειωσθαι. = 490
Κενοω. = 589
μορφη. = 583
παντοκρατωρ. = 783
χρηματιζειν. = 279

Lar. S. 63
Laro. = 63
Fünte. = 415
Jeduthe. = 304
Messe. = 392
Saxnote. = 304
Vie. = 292
Weihen. = 63

IV. Register.

der recensirten und beschriebenen Schriften.

Adami Bremensis Chronicon. S. 843
Alixis (Patr.) de duplici Messia. = 237

Am-

Register.

Ammirato discorsi sopra Tacito. S. 238
Bongarsii (Jac.) gesta Dei per Francos. = 242
Bruschii (Casp.) monasteriorum Germ. centuria. = 243
Bruschianum supplementum. = 243
Cruzamonte (Lud. de) gesta impiorum per Francos. = 244
Korte historie van het synode van Dordrecht. = 245
Glaseri (Nic.) synosura pietatis et morum. = 261
- epistola Leonis M. ad Flacianum. = 264
- apocrypha, paranaetica, philologica. = 265
- Baptistae Mantuani carmen. = 845
- procerum mundi epistolae. = 846
Grallae etc. = 247
Gurtler (Nic.) de adu. et habit. Jesu in agro Bremensis. = 809
Liber INTERIM. = 71
Scriptum Tripolitan. anti-interimisticum. = 105
Kaufmanns (Georg) **Schriften.** = 800
La cabinet Jesuitique. = 248
Lindenbruchs (E.) **Chronike von Carol. M.** = 638
Carmen Leninense. = 801
Perrin (J. P.) historia des Vaudois. = 249
Post. (H.) de felicibus eccl. Brem. initiis. = 639
Schouw-tooneel etc. = 809
Secretio eorum, quae sunt de fide. = 805
Novum Testamentum (lat.) de Ao. 1475. = 819
Tilii (Jo.) parallela R. Pontif. etc. = 258
Wesellow (O.) de religionis in republica patria natalibus. = 638

ekant würde, und sie da-
eils für das Christenthum
eiten zu besorgen haben
eantworte ich dieselbe also:
Ott, auf ihr Amt und Ge-
, hatten auch einen un-
uth. Sie suchten daher
u vertuschen. Hätten sie
Volstandes hie beobachtet,
o eher was Verdächtiges
nen. Wenigstens wären
rdacht Schuld gewesen:
t diesem plötzlichen Tode
n ihn mit den sonst ge-
n, und mit dem Schein
s bemänteln wollen? Die
so, ia sie solte es erfah-
tten sie dabey nichts für
Obrigkeit zu besorgen, und
ber zu vermuthen? Sol-
entweder die römische
idische Rath an sie thun
ge römische Obrigkeit, der
würde diese Untersuchung
ben. Es war kein Staats-
lufführung war nicht die
yren so widerrechtlich, daß
uden fürchten muste. Die
t, bey der kaiserl. Regie-
Daher ließ er manche
Strei-

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 520
Patch Reference numbers on UTT
the scale towards document
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1030510687/phys_0297
DFG